Z. Austr. 8-1/2

<36639156640010
<36639156640010
Bayer. Staatsbibliothek

1985

Re

# CODEX
# JURIS ECCLESIASTICI
# JOSEPHINI.

oder

vollständige

# Sammlung

aller

während der Regierung

## Joseph des Zweyten

ergangenen Verordnungen

im geistlichen Fache.

---

Mit vielen wichtigen und gemeinnützigen, einer jeden Verordnung beygefügten Anmerkungen.

Erster Band.

---

Frankfurt und Leipzig,

1788.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

# Vorbericht.

Die Verordnungen, welche unser theuerster Monarch in Betreff der Religion und ihrer Diener, seit dem Anfange seiner Regierung ergehen lassen, sind mit so vieler Weisheit und Eifer für die Reinigkeit und Aufrechthaltung derselben abgefaßt, daß alle Verehrer der sanften Lehre Jesu, den Himmel billig preisen, der sie unter der so glücklichen Regierung eines alles umfassenden Josephs auch die Epoche einer wahren Aufklärung und lang erseufzten Befreyung von den Fesseln des Aberglaubens erleben läßt. — Ganz Europa ist auf dieses grosse Unternehmen aufmerksam, und mit Erstaunen sieht es die Riesenschritte, die er zur Glückseligkeit seiner Unterthanen in so wenig Jahren gemacht hat. — Millionen Wünsche für die lange Dauer seines kostbaren Lebens durchdringen die Wolken, und die Welt sieht der Vollendung eines für die

Mensch-

Menschheit so wohlthätigen Werkes mit froher Sehnsucht entgegen.

So deutlich nun und verständlich diese Verordnungen schon an sich selbst sind: so hat man ihnen doch einer gewissen Menschenklasse wegen einige Anmerkungen beygefüget, die wie man hoffet, nicht ohne allen Nutzen seyn werden. — Und so erscheint hier der erste Band derselben, dem der zweyte in ein paar Monaten gewiß nachfolgen wird.

Wir wünschen übrigens, daß diese Sammlung, auf deren Druck der Herr Verleger auch alle typographische Schönheit verwendet, und für dieselbe einen so mäßigen Preiß bestimmet hat, in viele Hände kommen, und das Gute und Belehrende, welches man bey der Herausgabe derselben nach Möglichkeit zu befördern beflissen war, in reicher Maaße verbreiten möge.

Vom Hause, den 15ten August. 1788.

# I.

Es ist denselben noch unterm 26ten November 1779, bekannt gemacht worden, wasgestalten allerhöchsten Orts anbefohlen worden sey, verläßlich zu erheben, und in ein Verzeichniß einzusenden, wie viele Personen beyderley Geschlechts seit 3 Jahren hierlandes etwa in auswärtige Klöster, und mit wieviel Mitgift aus- und dagegen wiederum aus fremden Landen in hierländige Klöster eingetreten seyen; auch diese Anzeige künftighin alle Jahre richtig bey Hofe einzubringen.

Wann nun aber von denselben noch keine Folge geleistet worden ist:

So wird ihm H. Offizial und Konsistorio die möglichste Anherobeschleunigung des oben anverlangten Verzeichnißes hiemit aufgetragen. Wien, den 22ten December, 1780.

## Anmerkung.

Wie wichtig es sey, die Menge der Bürger, und das Verhältniß der Stände unter einander zu kennen, wenn nicht alles der Gefahr zu leiden, ausgesetzt seyn soll, ist zu auffallend, als daß man sich darüber weitläufiger erklären sollte. Die einzige Betrachtung, daß unendlich viele Kräfte unbenützt bleiben müßen, wenn der Staat nicht die Beschäftigung, oder, die Lebensart aller Bürger kennt, ist hinlänglich diesen Gegenstand zu entwickeln; denn der Antheil von Mit-

wirkung und Arbeit, dem sich unbenützte Kräfte entziehen, muß nohtwendig auf andere fallen. Es ist also schon von dieser Seite allein, vorstehende Verordnung eine weise Vorsicht. Auch ist es dem Staate, der immer einen größern Grad der Wohlfahrt erreicht, jemehr die Bevölkerung zunimmt, ganz und gar nicht gleichgiltig, ob und wie viele von einer Provinz in die andere ausgewandert sind, selbst wenn diese Provinzen unter einem und ebendemselben Monarchen stehen; auch ist die Summe dieser hin und wieder wandernden, bey der ungeheuren Menge der Klöster gar nicht klein, sondern im Gegentheile sehr beträchtlich. Da nun die Klöster eine Art von geschloßnen Gesellschaften sind, so ist es vielleicht ebenfalls gefährlich, die Glieder derselben immer hin und her wandern zu lassen, da unter diesem Deckmantel Spiondienste, und mehr ähnlicher Unfug ausgeführt werden könnte. Denn, wo ist wohl ein Schurckenstreich, wozu sich Mönche noch nicht gebrauchen ließen, und wo, wie Haller fragt: was Böses je geschehn, das nicht ein Priester that? Diese Anmerkung ist vielleicht nicht überflüßig, und mag bey andern Gelegenheiten brauchbar seyn.

## 2.

Aus den über die vorjährige Schulvisitationen erstatteten Berichten, wär zu ersehen, daß allenthalben in sehr vielen Landschulen der wichtigste Theil des öffentlichen Unterrichtes, nämlich: die Katechisation sehr vernachläßigt, und in manchen Schulen gar nicht, in andern nur selten katechisiret werde, vorzüglich —, unter die letzten aber jene — zu zählen sind.

Da

Da nun die Schulordnung §. 6. ausdrücklich den Pfarrherren es zur Pflicht macht, in den Schulen wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren, und zugleich anbey verordnet, daß, wo die Pfarrherren diesfalls wegen einer größern Anzahl von Schulen nicht hinreichend wären, die Ordensgeistlichkeit sich zur Katechisation unentgeltlich gebrauchen lassen solle, worüber einem solchen Pfarrer die Anzeige zu machen auferlegt wird.

Als wird ihm Herrn Offizial und Konsistorio anmit der Auftrag gemacht, daß selbes nicht nur diese hauptsächlich den betreffenden Pfarrern zuzuschreibende Nachläß- und Sorglosigkeit auf das schärfeste ahnden, sondern auch alsobald die wirksamsten Anstalten treffen solle, damit nach Vorschrift und dem klaren Inhalte der allgemeinen Schulordnung durch Anstellung der Ordensgeistlichkeit, oder auch ein oder anderer Benefiziaten die Katechisation vorschriftmäßig in allen Landschulen ohne Ausnahme wenigstens eingeführet, und ohne Unterbrechung fortgesetzet werde, worüber nicht allein den Pfarrern die genaueste Aufsicht aufgetragen, sondern auch von ihm Konsistorium zu Invigilirung anzuzeigen seyn wird. Wien, den 16ten Jäner 1781.

## Anmerkung.

Da die Religion, auch nur von der politischen Seite betrachtet, nohtwendig ist, wenn der Staat bestehen soll; so ists ebenfalls nohtwendig, daß die Bürger darinnen unterrichtet werden, und daher die Katechisationen nohtwendig. Wenn der Pfarrer das ganze Jahr hindurch die Religionslehren vorträgt; so weiß er doch nie, ob seine Zuhörer den Vortrag be-

griffen, oder ob er nicht ganz unnütz gesprochen habe. Die Katechisirung setzt den Pfarrer von dieser Seite in Sicherheit, ohne welche er nach seiner Amtspflicht nicht ruhig seyn kann. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer muß zu sehr angespannt werden, wenn sie das, was erklärt wird, wieder erklären müssen. Es ist traurig, daß die Katechisationen bisher nur ein elender Schlendrian; ein fruchtloser Gedächtnißkram waren, der die Köpfe mit Unsinn überlud, ohne den Verstand aufzuklären, und die Herzen zu rühren. Dank sey es jedem, der zur Beförderung der itzigen Katechisirkunst etwas beygetragen hat, welche den einzigen Weg führt, auf dem aus den Bürgern aufgeklärte, gutwillige, liebvolle Kristen, Kristen, wie sie Kristus wollte, gebildet werden. Daß Ordensgeistliche aus ihrer Unthätigkeit in einen Wirkungskreis versetzt werden, ist eine Urbarmachung, die allen Dank verdient.

## 3.

Allerhöchste Verordnung vom 27ten Jäner 1781, wornach Sr. Majestät, um Liebe und Einigkeit zwischen den Pfarrkindern und Seelsorgeru fortzupflanzen, und diesen die gebührende Ehrfurcht zu erhalten, die im J. 1769. für die Paßauische Diözes publizirt gewesene Stolordnung im Lande Oesterreich unter der Ens, für alle Diözesen zu republiziren, in derselben jedoch den Unterschied in den Tauftaxen aufzuheben, und alle Taufen auf eine allgemeine Gebühr setzen zu lassen, befunden haben.

An=

## Anmerkung.

Es würde zu weitläufig seyn, die ganze Verordnung und alle Konduktsklassen hieher zu setzen. Genug, daß wir unsern theuersten Monarchen für dieses Gesetz unmöglich genug preisen können; denn unausdruckbar sind die Schmutzereyen und Beutelschneidereyen, die man bey Taufen und Leichenbegängnissen, sowohl bey manchen Pfarrern, als ihren Handlangern mit Aergerniß auch auf dem Lande hat sehen müßen. Wie erniedrigend und abscheulich war das für manchen Pfarrer, wenn er einen todten Körper wegen Mittellosigkeit der Wittwe oder Kinder, oft acht ganze Tage stinkend im Hause liegen, und durch den faulen Todtengeruch ehe seine ganze Familie erkranken, als den Todten unentgeldlich begraben ließ. Ich selbst erinnere mich mit vielem Verdruße, eines so unbarmherzigen Mönchpfarrers, der einen armen Hauer, weil aus seiner Verlassenschaft nicht einmal die Begräbniß bezahlet werden konnte, 7 Tage lang unbegraben zu Hause liegen ließ, bis ihm endlich der Auftrag dazu vom Kreisamte geschah. Gott! ist wohl ein Herz härter und fühlloser, als manches, das unter dem Skapuliere schlägt? und ist wohl jemand unbarmherziger, als oft der Mönch, den man selbst nur aus Barmherzigkeit duldet?

## 4.

Es haben allerhöchst Se k. k. Apostol. Majestät entschlossen, daß keine Meßgelder, wenn derley Suffragia von den Geistlichen nicht etwa selbsten verrichtet, und erfüllet werden können, auch in

dem geringsten Betrage außer den k. k. Erblanden irgendwohin, folglich auch weder an auswärtige Klöster oder Stifter, bey Strafe der Untüchtigkeit des darwider handelnden Obern, und Aufhebung eines solchen Klosters, bey den Weltpriestern aber bey Verlust aller geistlichen Pfründen, versendt werden sollen.

So den Herren Ordinarien mit dem Beysatze ohnverhalten wird, dem Clero regulari diese Erfolgung schärfest aufzutragen, und daß dieses beschehen sey, sich ebenfalls deßhalb anhero zu äußern.

Wien, den 3ten März, 1781.

## Anmerkung.

Es ist auffallend schädlich, wenn Geld aus dem Lande geführt wird; besonders in dem Falle, wo es ganz und gar in Rücksicht auf die Wirksamkeit einerley ist, ob das Meßopfer hier oder wo anders verrichtet, ob hier oder dort gebetet werde, und was sonst noch die piae Intentiones seyn mögen, zu welchen man Geld außer Landes schickt. Die bekannte Anekdote aus der Kirchenzeitung vom 26ten August 1786, Nro 34. in Betref der Reisegelder nach Mohilow, mag ganz billig hieher gerechnet werden; es ist auch die wirksamste Sanktion dieser Verordnung angehängt, nämlich: **Verlust aller zeitlichen Pfründen, und Unfähigkeit zu Dignitäten in Klöstern.** Wie wirksam so eine Klausel sey: hat der Herr Erzbischof von Görz bey jenem berühmten Alternativ hinlänglich bewiesen: das Gewissen läßt sich bis zum Gegensatze modifiziren. Uiberhaupt ist es ein Gräuel, was unsere Mönche und andere Miehtmeßler mit den Meßstipendien getrieben haben, und vielleicht noch bis gegenwärtige Stunde treiben. Ich selbst war Augenzeuge,

zeuge, daß gewisse Kanonizi regulares Meßstipendien per 30 kr. angenommen, und, weil sie nicht im Stande waren, so viele Messen zu lesen, diese Stück für Stück um 30 kr. ihnen bereits bezahlten Messen ihren Nachbarn, den Kanonizis zu St. Andre an der Traisen, zu lesen übergeben; jedoch für eine Messe ihnen nur 17 kr. bezahlet, folglich bey einer jedweden 13 kr. rein in den Sack gestecket haben. Das nenn ich eine heilige Industrie, ein wahrhaft heiliges Negozium! Nach dem Ausspruche des Konziliums zu Toledo, entscheidet der berühmte Kardinal Pullus, daß der Priester, welcher in der Absicht seines Unterhalts Messe liest, Kristum, wie einstens Judas, verkaufe. Die Betrachtung über die leichtsinnige Geistlichkeit hat dem frommen Abte Hugo, den Seufzer ausgepreßt: o wie viele Priester des gegenwärtigen Zeitalters trift der Fluch des Kardinal Pullus! Wie viele trift er im achtzehnten Jahrhunderte! Der H. Ignatz hat seinen Jesuiten scharf verboten, für Messen, Predigten, und andere geistliche Verrichtungen, eine Bezahlung anzunehmen; der H. Franz verbot seinen Bettelbrüdern das nämliche; allein diesem Verbote war so, wie den meisten andern, keineswegs nachgelebt, sondern man wußte sich mit Distinktionen trefflich zu helfen.

## 5.

Es habe die Regierung an den wegen eines jüngsthin sich selbst entleibten Tagwerkers aufgenommenen Untersuchungsakten ersehen, welchergestalten bey dieser Gelegenheit die Gemeinde sowohl, als der Pfarrer zu *** wegen des auf dem Lande über-

überhaupt herrschenden Irrwahns, daß die Gegend, in welcher der Körper eines sich selbst entleibten Menschen begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachs hergenommen werde, gebeten habe, damit der Körper des obgedacht sich selbst entleibten Tagwerkers in dem hiesigen Bäckenhäusel begraben werden möchte.

Da nun aber der Erfahrung nach, dergleichen auf dem Lande herrschender Irrwahn bey Begrabung der sich selbst Entleibten mehrmalen schädliche Folgen nach sich gezogen hat, als wird das Erzbischöfliche Konsistorium das gehörige vorzukehren haben, auf daß bey Gelegenheit der künftig auf dem Lande sich ereignenden Selbstmorden, die Pfarrer ihre Pfarrgemeinden in obenbemeldtem Irrwahne nicht unterstützen, sondern sie hievon zu befreyen sich möglichst angelegen seyn lassen sollen.

Wien, den 16ten März, 1781.

## Anmerkung.

Das Vorurtheil, daß man durch Berührung eines Selbstmörders, auch wenn man ihm noch beystehen, und ihn retten könnte, unehrlich werde, hat schon die schrecklichsten Folgen nach sich gezogen. Eben so nachtheilig ist das in gegenwärtiger Verordnung angezeigte Vorurtheil, daß die Gegend, wo sich jemand selbst entleibet hat, mit Mißwachs geschlagen werde; der Boden bleibt unbenützt, die Gegend von Bewohnern leer, weniger wird verzehrt, und was noch mehr nachtheiliger Folgen daraus entstehen. Eine solche verschrieene Gegend ist wirklich hinter Neustadt, wo nichts gebauet wird, weil die Leute da herum der Meynung sind, daß immer die Saat von einem feu-

feurigen Winde, den ein verdammter Richter hervorbringt, verdorben werde. Solche Vorurtheile müssen ausgerottet werden: nur ist es traurig, daß die Geistlichkeit erst ermahnet werden muß, in einer so wichtigen Sache ihre Pflicht zu erfüllen.

## 6.

Entbieten und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Macht wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter, und andere Gemeinden der Häuser, der in unseren k. k. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden, und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen.

Erstens: Sollen alle geistlichen Ordenshäuser in unseren k. k. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhanges, (die alleinigen Konföderationen, quoad suffragia & preces ausgenommen) gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchen Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun

Zweytens: zu den in unsern k. k. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Kongregation errichten wollen, gewärtigen wir längstens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kund gemachten Gesetzes, von jeden hierunten betroffenen geistlichen Ordenshäusern die richtige Anzeige.

Drit-

Drittens: befehlen wir ausdrücklich. daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. Generali, wenn dieselben einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in unseren k. k. Landen hat, keinen nexum quoad spiritualia & disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwand von ihnen bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihren künftigen innländischen P. Provinzialen unter Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und unserer vorgesetzten Landesstelle regieret, und geleitet werden sollen.

Daher unsere allseitige Erz- und Bischöfe, diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens: Folget von selbsten, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder sonstige Verbindung, außer die oben §. 1. erwähnet worden, quoad suffragia & preces, ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht unserer Bohtmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all- und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Obern, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat: so gebieten wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen außer unsern k. k. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Korrektores, und dergleichen, unter welchem Vorwande es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners

Fünftens: bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in unseren k. k. Erblanden ein

gebohr-

gebohrner Ausländer seyn kann; sondern hiezu allein unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählet, und bestimmet werden dürfen:

So sind von nun an die provinzial Kapitula jedesmal in unsern Ländern abzuhalten, und darinnen nebst andern nöthigen Ordensgeschäften, die Wahlen der Provinz- Lokal- Superioren, Definitoren, rc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bey derley Versammlungen sollen überhaupt die spiritualia und disciplinaria interna von jenem, was die temporalia und disciplinam externam betrift, abgesondert, und über diese letztern Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

Uibrigens sollen anstatt der bisherigen von den Commissariis generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern, die inländischen Patres Provinciales, oder welchen es sonst vi instituti gebühret, das præsidium wechselweise führen. Da also

Sechstens: andurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in anderwärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; daher verbieten wir eines, wie das andere.

Siebentens: Wollen wir hierunter auch so weit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines, unter Strafe allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberinn, von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von unserer inländischen Geistlichkeit

lichkeit ist, in etwas abhangen, oder mit selben in einigem Nexu passivo quoad disciplinaria, aut temporalia verbunden seyn solle.

Achtens: Verordnen wir hiemit, Missalien, Antiphonalia, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckten Werke, oder Papiere aus fremden Landen herzuholen, sobald als zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getroffen seyn, wie denn ohnehin schon alle andern Geldversendungen, auch in den mindesten Summen außer Land, ohne unserer Landesfürstlichen Erlaubniß gemessen verboten sind.

Hieran beschiehet unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten März 1781.

## Anmerkung.

Die Grundsätze, nach welchen der Staat in Sicherheit gestellt werden muß, haben diese Verordnung verursachet. Daß die Abhängigkeit der Geistlichen von ihren Obern Gelegenheit geben kann, daß etwas wider den Staat unternommen wird, besonders wenn die Vorgesetzten nicht Inländer sind, und folglich in gefährlichen Verhältnißen stehen, ist offenbar; daß daher die Abhängigkeit von Generalen, die außer Landes wohnen, nicht gestattet werden kann; daß bey Kapitelversammlungen und dergleichen, die Polizey den Zutritt fordern kann und soll; weil diese Versammlungen eine Art von geschlossenen Gesellschaften sind, und folglich höchst schädlich werden können; daß keine Reisen nach Rom vorgenommen werden sollen, weil hier der Weg zu Abkartungen, Geldversendungen, und andern schädlichen Handlungen offen

stehet, sind Folgen aus den vorhergegangenen Sätzen. Die Jesuiten wurden auf der That selbst betreten, wie sie ihrem Generale nach Rom unterm Ciocolade eine ansehnliche Summe Goldes zugeschicket hatten. Der selige Provinzprokurator, Pater Haimerl, könte uns, wenn er noch lebte, hierinnen die sicherste Auskunft geben. Uiberhaupt hatten die Jesuitendukaten eine sonderbare Wirkung; denn sie wußten manchen Feind der Societät ganz umzumodeln, und aus ihm ihren innigsten Freund und Verfechter zu schnitzen. Unzählig sind die Schleichwege, durch welche Rom so unzählige Summen an sich zog. Einer der reichhaltigsten sind die Generale der Orden, so wie jedes Kloster, das heißt: jeder Prior, Quardian von seinen Untergebenen jährlich die Konduitliste an den Ordensprovinzial einschicken muß, so mußte auch jede Klosterobrigkeit dem Provinzial den Vermögensstand des Klosters genau, und sub poena excommunicationis anzeigen. Der Provinzial zog sodann aus den einzeln eingeschickten Vermögensanzeigen eine Totaltabelle, und schickte sie nach Rom an den General, welcher der eigentliche Souverain seines Ordens ist.

## 7.

Entbieten allen und jeden Unseren geist- und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Würden dieselben sind, Unsere k. k. Gnade, und geben auch hiemit gnädigst zu vernehmen: Da alle von dem Päpstlichen Stuhle erlassende Bullen, Breven, oder anderwärtige Verordnungen einen Bezug auf den Statum publicum haben können; so finden wir für-

noth-

nohtwendig, daß deren Inhalt unnachsichtlich vor der wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung Unseres Landesfürstlichen Placiti Regii oder Exequatur, allemal vorgeleget werde.

Wir gebieten also Unseren gesammten Erz- und Bischöfen unserer k. k. Erblanden qua ordinariis sowohl, als andern geistlichen Oberen, und sonst jedermänniglich, was Standes er sey, daß

Erstens: Alle Päpstlichen Anordnungen, sie mögen in forma Bullæ, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Form abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes beneficiorum, pensionum, honorum, potestatis, aut jurium pro personis singularibus, oder die Sekularisation eines professi cujusdam ordinis betreffen, sowohl in materia dogmatica als ecclesiastica, aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung fördersamst unserer betreffenden politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario publico des Landes autentisirten Abschrift mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, um hierüber unser placitum Regium zu erwirken. Diese unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeußerung unseres Kammerprokurators oder Fiskalen, ob und was etwa dabey quoad statum publicum, jura provinciæ, aut cujuscunque Tertii, oder den Landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landesverfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist aufzufordern, und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an unsere böhmische und österreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann unsere allerhöchste Entschließung

durch

durch die Landesstelle dem Ordinario oder Ordensobern mit Zurücksendung des Originals schriftlich nach unserem Gutbefinden zukommen wird.

Zweytens: Verstehet sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diözesen sich in dießseitige Länder erstrecken, in allen angeführten casibus & materiis erlangen, worüber also ebenfalls unser landesfürstliches placitum Regium, auf die von uns gnädigst vorgeschriebene Art geziemend anzusuchen ist.

Drittens: werden sämmtliche Landesstellen, Kammerprokuratoren, und Fiskalen, auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes, und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uibertretungen sorgsamst zu invigiliren, und davon die schleinigste Anzeige an die Hofstellen zu machen haben; da ohne diesen hinführo jede Verleihung und Personalwürde und Handlnng, als gänzlich ungiltig und strafbar werde angesehen werden.

Denn hieran beschiehet unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26ten März 1781.

## Anmerkung.

Zu was eine ausführliche Rechtfertigung des von der Geistlichkeit so sehr angefochtenen placiti Regii? Es ist klar, daß wenn auch der Gegenstand der Päpstlichen Verordnung blos dogmatisch ist, doch immer etwas mitunterlaufen kann, welches in Rücksicht des Staates heterodox ist; daß also alles, was immer von daher kömmt, auf den Staat den wichtigsten Einfluß haben kann, und daher der Regent als

Be-

Beschützer des Staates, ehe die Verordnung kund gemacht wird, zu beurtheilen habe, ob sie etwas dem Staate schädliches enthalten, und ihr sofort die Kundwerdung zu gestatten, oder solche zu verbieten. Es ist vieles dawider gesagt, geschrieben, und gedonnert worden; aber die Wahrheit, so wie sie die Geschichte überbracht, und van Espen, nebst andern grossen Männern gegründet hat, steht fest, und kann nicht erschüttert werden.

## 8.

Es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät befremdlich vernommen, daß in dem von dem Päpstl. Stuhle der Herren Ordinarien zukommenden gegen die Bischöfliche eigenen Rechte, schon an sich so anstößige sogenannte facultatibus dispensandi & absolvendi, unter andern auch die facultas absolvendi a casibus reservatis in Bulla cœnæ enthalten sey.

Da nun eine solche facultas absolvendi die obligationem, observantiam, ex receptione voraussetze; eine solche Voraussetzung aber gedacht Se. k. k. Majestät schlechterdings nicht dulden wollten, noch könnten:

So gehe die ernstliche allerhöchste Willensmeynung dahin, daß die Herren Ordinarien diese auf ein ganz falsches suppositum gegründete facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen, und ihre unterhabende Geistlichkeit unverzüglich belehren sollen.

Welches den Herren Ordinarien zu genauer Befolgung und unverzüglichen Belehrung der unterhabenden Geistlichkeit andurch unverhalten wird.

Wien, den 14ten April, 1781.

An=

# Anmerkung.

Die Rechte des Pabstes hat das geläuterte kanonische Recht genau bestimmt: nur jene Rechte gebühren dem Pabste, die zur Erhaltung der Einigkeit, nothwendig sind. Es ist aus der Geschichte bewiesen, daß alle übrigen Rechte nach und nach hinzugekommen, usurpirt worden, und folglich nicht wesentlich sind; indem man sie sonst den ersten Päbsten ebenfalls zugestanden hätte, welches sich aber nicht nur nicht beweisen, sondern vielmehr durch das Gegentheil auf immer widerlegen läßt. Besonders ist das in dieser Verordnung gerügte Recht in den casibus reservatis zu dispensiren, ein offenbarer Eingrif in die Rechte der Bischöfe, der desto mehr Ahndung verdient, da er dem Staate offenbar Nachtheil bringt. Denn, wenn der Sünder die Lossprechung in so einem Falle erlangen will, so muß er durch Umschweife gehen, Zeit verlieren, welche durch seine Unruhe noch vergrößert wird; wenn er nicht gar Taxen zahlen, oder selbst eine Reise unternehmen muß. Daß aber Geldversendungen, und Abwesenheit der Bürger, dem Staate nachtheilig sind, mag nur von jenen, die gar keinen Begrif von der Natur des Staates haben, oder von Fanatikern bezweifelt werden, die aus frommen Eifer die Datarie mit dem Heiligthume der allgemeinen Kirche verwechseln. Die in ihre Rechte wieder eingesetzten Bischöfe werden es dem Monarchen Dank wissen. Johann XXII. war der erste, der eine Sammlung der Reservationen seiner Vorgänger machte, und ein bestimmtes System daraus für die römische Kanzley entwarf. Billig muß man sich wundern, wenn man bedenkt, daß dieser Pabst vom 8ten Sept. 1316, bis ins Jahr 1319, also in drey Jah-

ren sich schon einen Schatz von 15 Millionen Goldgulden durch diese Reservationen bey Seite geleget hatte. Die folgenden Päbste, so viele Bereicherungsquellen auch Johann ihnen hinterließ, säumten doch keineswegs, dieselben noch zu vervielfältigen. Benedikt der Zwölfte, und Klemens der Sechste, sammelten noch viele Uiberbleibsel auf, die ihre Vorgänger vergessen hatten. Innocenz der Sechste, hatte zwar Einsicht und Ehrlichkeit genug, um den Schaden der Reservationen öffentlich dadurch gut zu machen, daß er sie insgesammt sowohl in England, als ganz Europa aufhob; allein Urban dem Fünften gefiel es nicht, in die Fußtapfen seines gerechten Vorgängers zu treten, zumal er nicht nur die von demselben abgeschaften Reservationen erneuert, sondern gar neue dazu geschmiedet hat. Honorius der Siebente schickte nach England und Frankreich, in Betref der Reservationen einen Legaten ab; dieser **Legat berief sich auf das Aergerniß der heiligen Römischen Kirche, und auf den uralten Schandfleck derselben, das ist: auf die Lust, welche die Wurzel alles Uibels heißt, und die vornämlich darin besteht, daß niemand am Hofe ein Geschäft ausmache, es geschehe denn mit grossem Geldaufwande, und Anerbietung von Geschenken; weil aber an diesem Aergerniß und Schimpfe die römische Armuth Schuld ist, so müssen natürlich die Söhne den Mangel ihrer Mutter erleichtern; denn wenn wir nicht von Euch, und andern ehrlichen Leuten Geschenke bekämen; so würde es uns am nöthigen Lebensunterhalte gebrechen, welches sich für die römische Würde nicht schickte.**

# 9.

Se. k. k. Apostol. Majestät hätten mit vielem Mißvergnügen und Unzufriedenheit, ohnlängst aus Dero Marggrafenthum Mähren erfahren müssen, daß dort Landes von der Geistlichkeit die in den Oesterreichischen Staaten niemal angenommene Bulla unigenitus, durch Verleitung molinistischer Anhänger, als Diözesangesetz einzuführen nicht nur gewaget, sondern auch sogar einigen Pfarrern zur Annehm- und Unterwerfung habe aufgedrungen; ja von Männern erhabener Würde, diesen Religion und Staat schädlichen Fürgang noch zu rechtfertigen behauptet werden wollen.

Um nun den für die Religion aus einem solchen vielleicht auch in andern Ländern eingeschlichenem Fürgang, bevorstehenden Uibeln und Zerrüttungen maßgebigst zu steuern, und den hierunten steckenden Absichten der heimlichen Anzettler solcher Unruhen in den Erbstaaten gemessene Schranken zu setzen, sey der allerhöchste ausdrückliche Befehl, daß den sammentlichen Erbländischen Herren Ordinarien eine solche öffentliche oder heimliche Aufdringung dieser an den Clerum oder das Volk, bey allerhöchster Ungnade auf das schärfeste untersaget, und derselben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verboten, ja darüber das gänzliche Stillschweigen auferleget, zugleich alle sowohl molinistische als jansenistische Grundsätze, Abhandlungen, Diskurse, und beyderseits fanatische Lehren hindangehalten, und eine, wie die andere, bey Weltlichen, wie bey Geistlichen auf keine Art, weder in Disputationen, noch schriftlich, nicht einmal zu nennen gestattet werden solle.

Die Landesstellen, und weltlichen Behörden hätten zugleich auf den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung immer die genaueste Obsicht zu tragen, und sich dießfalls die geringste Nachsicht oder Saumseligkeit bey schwerer Verantwortung nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Da sich hiernächst in Mähren abermal ereignet und veroffenbaret habe, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die nicht mit ihren principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quälen und verfolgen; so sey den hierländigen Erbländischen Herren Bischöfen per circulare nachdrücksamst zu bedeuten, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher, lediglich nach dem Vorgang der wienerischen Büchercensur richten, und die Lesung keiner Bücher allgemein bey ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von dieser Kommission für jederman erlaubt, und zugelassen worden sind.

Gleichwie übrigens Se k. k. Majestät den genauesten Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher handgehabet wissen wollen, und ernstlich sie darzu verhalten werden, eben so hätten allerhöchst Dieselben das Recht von den Bischöflichen diœcesanis zu fordern, daß sie sich pünktlichst allen über die innerlich und äußerliche Verwaltung, und zu Erziehung des Cleri von allerhöchst Deroselben erkannten allgemein nutzbaren und darüber erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen, gehorsamst und billigst fügen sollen.

So

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft, und genauester Befolgung hiemit ohnverhalten wird.

Wien, den 4ten May, 1781.

## Anmerkung.

Fast unglaublich ist es, daß Bischöfe gegen ihren Landesfürsten so äußerst ungehorsam seyn, und eine so gefährliche Bulle unterstützen können, die in den Oesterreichischen Staaten niemals angenommen war, noch angenommen werden konnte. Sektirer sind die gefährlichsten Menschen im Staate; die Glieder der entgegen gesetzten Sekten hassen sich, suchen sich bürgerlich zu schinden, einander zu unterdrücken, und von Aemtern zu entfernen, weil sie einander für untüchtig halten. Es ist kaum glaublich, was für eine ungeheure Menge von Beweisen davon in der Geschichte gefunden werden. Daher ist es höchst nothwendig, alles, was nicht zum Wesentlichen gehört, zu entfernen, und keinen Zank darüber zu gestatten. Die Bischöfe und Klosterobern haben bewiesen, was für niedrige und grausame Kunstgriffe sie zu gebrauchen im Stande sind, um andern ihre Grundsätze aufzubringen. Sie haben Männer, die vom Regenten bestellt waren die Jugend zu bilden, in der Ausübung ihres Amtes auf das schimpflichste gestört; sie haben der Jugend verboten, mit diesen Männern zu sprechen, und dergleichen Niederträchtigkeiten mehr. Der Bischof, oder andere Obere, soll gleichgiltig jede Meynung, die sich mit dem Wesentlichen verträgt, dulden, und den Mann von was immer für Grundsätzen ungestört lassen. Indessen ists auch wieder im Gegentheil ein großer Beweis der Gleichgiltigkeit ge-

gen die Sekten, wenn man heute dieser Sekte Gehör giebt, und die andere verfolgt, und morgen gerade das Widerspiel thut.

## 10.

Es sey den Landesstellen ohnlängst eröfnet worden, was wegen der in den Päbstl. facultatibus dispensandi einkommenden dispensationibus & casibus in Bulla Coenae reservatis an die Herren Ordinarien zu veranlassen sey, wobey es auch sein unabänderliches Verbleiben habe. Seit dem aber sey mit Gelegenheit einer vorgenommenen Untersuchung im Marggrafthume Mähren hervorgekommen, daß diese Bulle nicht nur in den Ritualen, bey den dortigen Diözesen sich eingeschaltet befinde; sondern auch verschiedentlich, ungeachtet des bestehenden allgemeinen Verbots, sich darauf von Seiten der Geistlichkeit bezogen werde; gleichwie nun an die Mährische Landesstellen der Auftrag unter einem ergehet, daß diese Bulle aus den Ritualen vertilget, und ausgerissen, zu dessen Bewerkstellung alle im ganzen Lande, in was immer für Händen befindliche Exemplarien den Landesstellen eingeliefert, und wer sodann ein solches uneingeliefertes Rituale nach Verlauf zweyer Monate a die publicati mit der Bulla zurückgehalten zu haben betreten wird, für jedes Exemplar mit 50 fl. ad fundum Religionis unnachsichtlich bestrafet werden solle.

Als wird den Landesstellen zu dem Ende solches eröfnet, um ein gleiches auch hier Landes zu verfügen.

Welches den Herren Ordinarien zur nachächtlichen Wissenschaft, und gehörig weiteren Verfügung

in ihren Kirchensprengeln hiemit unverhalten wird. Wien, den 4ten May, 1781.

## Anmerkung.

Wenn etwas vertilgt werden soll, muß es besonders aus jenen Oertern ausgerottet werden, wo es das meiste Ansehen gewinnen kann. Die Sanktion dieser Verordnung ist, wie schon anderswo gemeldet worden, eine der wirksamsten; weil sie einem Naturfehler der Geistlichkeit, wie sie gewöhnlich denkt, gerade entgegen arbeitet.

## II.

Se Röm. k. k. apost. Majestät haben zu entschließen geruhet, allen Oberen der Stifter und Klöster, unter schwerer Verantwortung anzubefehlen, daß in Hinkunft kein Noviz, oder Klerikus, ehender bey nöthigem Falle entlassen werden solle, als bis die Oberen eine Antwort auf ihre vorher ergangene Anzeige, von den Eltern, Verwandten oder Vormündern des Novizen, oder Klerizi, wegen dessen sicherer Uibernehmung erhalten haben.

Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, hätten sich die Vorsteher und Obere, in jedem solchen Falle deshalben an den Magistratum loci, oder die sonstige ohnmittelbare Obrigkeit des Novizens, mit dem Beweise der geschehenen Anzeige zu wenden, um sodann auf Unkosten der Eltern, oder Vormünder, die Uibernehmung zu bewirken; falls aber die Ordensoberen auch bey der ersten Instanz keine Ausrichtung erhielten, hätten die Oberen den Verlauf der politischen Landesstelle ordentlich vorzulegen, welche sodann

sodann ex officio die schleinigen Mittel zu dem abgezielten Zwecke vorzukehren, auch das betreffende Kloster wegen der diesfalls vergebens aufgewendeten Kosten von den Schuldtragenden schadlos zu stellen haben werde.

Welche allerhöchste Entschließung die Landesstellen gesammten Stiftern und Klöstern, ungesäumt zu bedeuten, und hierauf stets ein wachsames Aug zu tragen, auch sie hiernach genau zu benehmen haben werden.

Diese allerhöchste Anordnung wird dahero den Herren Ordinarien zur Wissenschaft und Benehmung andurch eröfnet. Wien, den 4ten May, 1781.

## Anmerkung.

Da von der Wahl eines Standes das ganze Glück des Lebens abhängt; so ist es höchst nothwendig, daß diejenigen, welche einen Stand ergreifen wollen, in zween Fällen, welche einen gleich wichtigen Bezug auf ihre Ruhe und Zufriedenheit haben, sicher gestellet werden. Es müßen daher junge Leute nicht nur von Eltern, Vormündern, Verwandten, oder Klosterobern, und andern, deren Ansehen auf sie wirket, nicht gezwungen werden; und daher der erste Theil der Verordnung: sie müßen aber auch von allen diesen ohne wichtige Ursache nicht abgehalten, und in dem Wege ihres Berufs aufgehalten werden; und daher der zweyte Theil dieser weisen und heilsamen Verordnung.

## 12.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät hätten sich allergnädigst entschlossen, daß die bishero üblich gewese-

wesenen grossen Fähne der Zünfte bey dem Frohnleichnamsfeste sowohl, als allen Gattungen der öffentlichen Processionen allgemein abgestellet, und dafür kleine Schwungfähne, oder auch gewöhnliche Kirchenfähne, die ein einziger leicht, und ohne Gefahr für sich und die Umstehenden, bey starkem Winde tragen kann, fürgewählet, und sich derenselben gebrauchet, dann die besonderen Kleidungen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten und Kasketen, und dergleichen von den Fahnträgern, nebst den vor den Fähnen vortretenden Musiken allgemein verboten, und diese Anstalten auf alle Gattungen der öffentlichen Prozessionen geltend gemacht werden sollen.

Welche allerhöchste Willensmeynung die Landesstellen sogleich zur allgemeinen Nachachtung kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft ohnverhalten wird. Wien, den 16ten May, 1781.

## Anmerkung.

Da es der Zweck alles Religiongepränges erfordert, daß dabey der gehörige Anstand, und die so nöthige Auferbauung herrsche; so wird wohl jederman klar einsehen, daß alles Seltene, Ungeheure, Lächerliche und Possirliche, das zu so vielen Unanständigkeiten Anlaß giebt, und meistentheils die wahre Andacht stört, abgeschaft werden müße. Die Gefahr, die mit den ungeheuren Fähnen, welche immer von sechs, sieben, acht, und mehr Personen getragen werden mußten, verbunden war, hat sich schon durch öftere Unglücksfälle bewiesen. Wie äußerst einfältig war es nicht, bey einem heiligen Bittgange gleich vor der riesenförmigen Fahne einige Spielleute auftre-

teu

ten zu sehen, welche allerley Märsche, deutsche Tänze, und andere lustige Stücke aufspielten. Auch ist diese Verordnung von einer andern Seite wichtig; da auf diesen Aeußerlichkeiten der Stolz einer ganzen Zunft beruht; so suchten sich die Zünfte wechselseitig an Aufwand zu übertreffen, und daher einander gering zu schätzen, welches oft an der Stelle zu Schlägereyen, zu Groll und Drückungen Anlaß gab.

## 13.

Se. Röm. k. k. Apost. Majestät hätten unterm 20ten dieß, allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in allen Klöstern und geistlichen Ordenshäusern männ- und weiblichen Geschlechts eine gewiße Anzahl der Personen, oder Numerus fixus bestimmet werden solle.

Obwohl zwar dieses bey vielen Klöstern bereits eingeführet, bey mehreren aber noch nicht zu Stande gebracht worden sey; so habe man ohne mindesten Verschub, allen Manns- und Weibsklöstern im allerhöchsten Namen aufgetragen, daß jene, welche vom Hofe aus, bereits einen vorgeschriebenen Numerum fixum haben, lediglich bey solchem genau verbleiben, jene dagegen, welche keinen von Hof aus bestimmten Numerum fixum hatten, sich unter den schwersten Strafen aller Aufnahme eines Kandidaten so lang von nun an enthalten sollen, bis ihnen ebenfalls ein gewisser Numerus vorgeschrieben werden wird, als zu wessen Regulirung man dermalen vorschreiten lasse.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Herrn Officiali a Consistorio Archiepiscopali Vienensi, an-

anmit zur gehörig weiteren Verfügung, und genauer Darobhaltung mit dem Beysatze erinnert wird, daß selbes über die beschehene Publikation bey allen Orden die Curenden einzureichen habe.

Wien, den 20ten May, 1781.

## Anmerkung.

Bey solchen Gesellschaften, welche dem Staate nicht besonders, vielleicht gar nichts nützen, sondern ihm nur zur Last sind, ist es gut, einen Numerum fixum zu bestimmen. Die Kenntniß des Volksstandes wird erleichtert, die Ausgaben lassen dann eine Berechnung zu; und man kann den Uiberfluß, der ein todtes Gut war, wegschlagen, und mit Nutzen verwenden. Es war daher diese Verordnung um so nothwendiger, da die Mönche heißhungrig auf die Erweiterung und Verbreitung ihrer heiligen Orden sahen, ja fast jedem das Himmelreich absprachen, der nicht so komisch, wie sie, gekleidet war. Was unsere ganze Nazion, ja ganz Europa in Erstaunen setzte, war Josephs Entschlus, einige Mönchs- und Nonnenklöster aufzuheben. Wer die Verfassung erzkatholischer Länder kennt, der weis auch, daß der Pöbel aus allen Klassen vom Mönchstande ganz beherrschet wird. Die Ursachen dieses Despotismus sind bekannt. Man hielt die Nonne für eine lauter Heiligkeit athmende Kreatur, den Mönch für einen Engel, der mit Strick und Kutte, mit Bart und Sandallen, in den Himmel einfahren muß. Wehe dem, der es gewagt haben würde, sich nur merken zu lassen, daß er den hochwürdigen Herrn Kapuziner oder Minoriten, nicht

für

für einen lebendigen Heiligen schon auf dieser Welt ansehe.

## 14.

Wessen sich Se. Majestät in Ansehung der von den geistlichen Stiftern und Klöstern, erkaufen dürfenden Bergwerken, und deren Antheilen mit alleiniger Ausnahme der denselben titulo hæreditatis vel donationis, zufallenden Kuxen zu entschließen geruhet haben, und was in dieser Gleichförmigkeit an die gesammte k. k. Bergämter und Gerichte, von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen erlassen worden, solches wird derselbe aus dem obschriftlichen mittelst Hofdekret anhero gelangten Anschluß des mehreren ersehen.

Welcher dann ihm Herrn Officiali a Consistorio zur eigenen Benehmung, und weiters nöthigen Verfügung anmit beygeschloßen wird.

Diese Hofkammer im Münz- und Bergwesen, hat für nöthig befunden, Sr. Majestät allerunterthänigst einzurathen, daß den geistlichen Stiftern und Klöstern, noch ferners erlaubet seyn sollte, Bergwerke bauen, und Berganthеile oder Kuxen cum appertinentiis, kaufen und besitzen zu dürfen; wobey sich auch in Ansehung derjenigen Berganthеile oder Kuxen, so die Stifter und Klöster durch Erbschaft nnd Donazion an sich bringen könnten, allerunterthänigst angefraget worden, und hierauf unterm 13ten des gegenwärtigen Monats, folgende allerhöchste Entschließung herabgelanget ist:

„Ich begnehmige in einem so anderen das Einrathen der Kammer, respectu acquisitionis titulo hæreditatis vel donationis aber, ist sich lediglich nach

nach dem klaren Inhalte des Amortisationsgesetzes zu benehmen. „

Welche allerhöchste Entschließung also den rc. zu dessen Wissenschaft, weiteren Bekanntmachung an die subalternen Aemter, und unabweichlichen Befolgung hiemit zu erkennen geben, und daß selbe auf das allerhöchste Amortisationsgesetz vom 26ten Augusti 1771, und auf das diesfalls nachgefolgte Patent vom 17ten Decemb. 1781. so weit es die Unfähigkeit der geistlichen Stifter und Klöster, zu Erwerbung der Kuxen oder Bergtheile, durch Erbschaft und Donation betrift, hierdurch angewiesen wird.

Wien, den 23ten May, 1791.

## Anmerkung.

Diese Verordnung bezieht sich auf das Amortisationsgesetz von 1771. Hier ist nur im Vorbeygehen anzumerken, daß der Besitz und die Bearbeitung der Bergwerke, welcher der Geistlichkeit gestattet wird, darum gut sey, weil der Staat dadurch Kosten erspart, die er sonst machen mußte.

## 15.

Se. Röm. k. k. Apostol. Majestät hätten mittels höchsten Hofdekrets vom 22ten dieß, auf die Frage: ob ein geistliches Stift als Obrigkeit bey Veräußerung eines unter seine Herrschaft gehörig unterthänigen immobilis das Einstandrecht auszuüben berechtiget sey, nach dem Beyspiele, wie in Böhmen und Mähren bereits durch ein Generale vom 14ten July 1753, gnädigst entschlossen worden, also auch hier

hier Landes festzusetzen, und daher kund zu machen, anbefohlen, daß da verschiedene geistliche Stände, Kapitel, Kollegien, Klöster und Gotteshäuser, nach der unterm 5ten Oktober 1669. gemachten Inhibition namhafter Immobilien, unter andern auch viele unter gewissen Zinsen, oder jure emphitevtico von unerdenklichen Jahren her besessenen Gründen, bey derselben Veräußerung unter dem Vorwande des Dominii directi an sich gezogen haben, und diesfällige Kontrakte in ihren Grundbüchern fürmerken lassen, auch in Hinkunft derley Acquisitionen für illegal erkläret, und gänzlich untersagt seyn sollen.

Welches demnach jederman, insonderheit aber Eingangs ernannten geistlichen Ständen, Kapiteln, Stiftern, Kollegien, Klöstern, und Kirchenvorstehern zur nachrichtlichen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Wien, den 22ten Juny, 1781.

## Anmerkung.

Was ist wohl billiger, als offenbarem Betruge zu steuern?

## 16.

Se. k. k. Majestät hätten sich allergnädigst zu entschließen bewogen gefunden, daß das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführet war, von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingestellet, und in keinem Stücke, außer daß sie kein äffentliches Religionsexercitium haben, einen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden soll. Belangend aber die muthwilligen Aufhetzer, oder im Lande

Lande herumirrende Verführer, wären solche nach den allgemeinen politischen Grundsätzen einzuziehen, und zu bestrafen.

Welche allerhöchste Entschließung Sie Landesstellen allen geist- und weltlichen Obrigkeiten mittels der Kreisämter durch ein geschriebenes Circulare sogleich zur genauesten Nachachtung kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur nachrichtsamen Wissenschaft mitgetheilet, auch ohnverhalten wird, daß in dieser Gemäßheit der Auftrag an die gesammten Kreisämter unter einem erlassen worden sey.

Wien, den 30ten Juny, 1781.

## Anmerkung.

Dieses Patent enthält die volle Ausdehnung der Toleranz, und was in Rücksicht der herumstreifenden Verführer und Aufhetzer verordnet wird, ist in der That nothwendig, weil sonst alle Verordnungen unnütz seyn würden, wenn ihnen immer entgegen gearbeitet würde; besonders ist diese Vorsicht, nebst einer strengen Ahndung und Züchtigung nothwendig wenn die Verführer Leute von Ansehen sind, die auf das Volk desto größern Eindruck machen, und sich leichter einen großen Anhang verschaffen können. Die allergefährlichsten Verführer aber sind die Mönche, weil das einfältige Volk ihren Kutten, Bärten, und scheinheiligen Minen, noch immer das größte Zutrauen schenket. Ich zweifle, ob eine einzige Ketzerey entstanden seyn würde, wenn die Sektirer keine Mönche gewesen wären.

## 17.

Nachdem Se. k. k. Apostol. Majestät vermög höchsten Hofkanzleydekrets vom 10ten, allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel zugelassen, und überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder jemand deßwegen bestrafet werden solle, ohne daß ein solches Buch vorläufig allerhöchst dero Wienerischen Bücher-Censurkommission vorgeleget worden.

Welches man also zur beliebigen Wissenschaft und weiterer Anweisung des unterstehenden Cleri hiemit zu erinnern nicht entstehet.

Wien, den 10ten Augusti, 1781.

### Anmerkung.

Diese Verordnung bezieht sich auf eine vorhergehende. Es wäre unnütz, hier zu wiederholen, was schon dort gesagt worden ist.

## 18.

Se. k. k. Majestät hätten gnädigst entschlossen, daß von nun an, kein titulus Prælati domestici, Protonotarii Apostolici, Episcopi in partibus, der kein Exercitium Episcopale habe, oder sonst ein dergleichen bloße Würde bey den Päbstl. Stuhle angesuchet, noch auch über ein solches Verleihungsbreve das höchste placitum Regium ertheilet werde, wenn nicht der Impetrant die landesfürstliche Erlaubniß solches zu suchen erhalten, und zugleich ein verläßliches Verzeichniß der dießfälligen Kösten

zu

zu Rom beygelegt haben würde, ohne Erfüllung ein so anderer Bedingniß wären alle derley Römische Konzessionen künftighin platterdings abzuweisen.

Welches den Herren Ordinarien zur nachachtlichen Wissenschaft intimiret wird, wie dann auch dessen Publizirung durch die Kreisämter im ganzen Lande, unter einem veranlasset worden ist.

Wien, den 21ten Augusti, 1781.

## Anmerkung.

Alle die Personen, welche einen von diesen Titeln erlangten, haben nach ihren Begriffen eine größere Würde erhalten, und einen größern Werth bekommen. Es liegt ihnen also als Pflicht ob, sich dankbar zu bezeigen. Wie gefährlich nun solche Verbindlichkeiten gegen fremde Höfe sind, besonders da sich die Absichten des Römischen Hofes mit den übrigen Höfen öfters durchkreutzen, und die Sache dieses Hofes so oft mit der Sache der Religion verwechselt wird, ist bekannt. Daß bey diesen Gelegenheiten die dem Staate so schädliche Geldversendung eintritt, ist offenbar; denn alle diese Würden sind an sich selbst weiter nichts, als eines von den unzähligen Mitteln, sich unter einem gleissenden und lockenden Vorwande Geld zu machen, in welchem dieser Hof von jeher (die Geschichte ist mein Schild) am erfinderischten war. Es ist also ganz billig, ja nothwendig, das Placitum als ein unumgänglich nothwendiges Bedingniß zu allen diesen Bewürdungen, wenn ich mich undeutsch ausdrücken darf, zu fordern.

## 19.

Se. k. k. Apost. Majestät hätten auf vorhergegangene reife Uiberlegung, und den darüber erhaltenen allerunterthänigsten Vortrag aller Herren Erz- und Bischöfe, deren Diözesen sich in hiesigem Lande befinden, nachstehende allerhöchste Entschließung bekannt machen zu lassen, allergnädigst befunden, und solches mittels Hofdekrets vom 4ten dieß, dieser N. Oester. Regierung aufgetragen. Es werde ihnen Erz- und Bischöfen aus landesfürstlicher Macht in Bezug auf ihre in den k. k. Staaten gelegene Diözesen anmit aufgetragen, daß sie bey Matrimonial oder Ehesachen (soweit nicht nach dem göttlichen oder Naturrecht, ein impedimentum abhaltet) in allen übrigen impedimentis canonicis gegen einige mäßige Taxe, für ihre Kanzleyen, die betreffenden Personen der k. k. Vasallen und Unterthanen, ohne eine Päbstl. oder anderweitige Dispensation zu erwarten, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio von nun an dispensiren sollen. Da einem Staate aus höchst wichtigen Gründen ungemein viel daran gelegen sey, daß die Bischöfe sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt gehörig gebrauchen, so versehen sich allerhöchst gedacht Se. Majestät zu jedem insbesondere allergnädigst, er werde solche nach in den obbesagten Gegenständen um so gewisser in schuldige Ausübung bringen, als alle Verbindlichkeiten, in welchen sich ein Bischof auf was immer für eine Art, gegen den Päbstl. Stuhl diesfalls etwa gesetzet haben möge, niemals anders, dann salvo jure tertii, folglich auch salvo jure Regio verstanden werden, und giltig seyn können. In dieser Betrachtung, und weil es das Beßte des Staats erfor-

fordere, womit sie Bischöfe ohne allen fremden Einflus hierinnen ihr Amt allein handhaben, werde man auch, ungeachtet was immer für erfolgen könnenden Entschuldigungen oder Einwendungen, von obgesagter allerhöchsten Entschliessung nicht abgehen, wohl aber solche durch die dem weltlichen Arme von Gott verliehene Macht und Mittel kräftigst unterstützen. Nebst dem haben allerhöchst Dieselben weiters anzubefehlen geruhet, durch die weltlichen Behörden allen Seelsorgern die Verordnung zustellen zu lassen, daß keiner unter Verlust der Temporalien seines Benefizii oder aufhabenden Amts jemanden, ohne Unterschied des Standes, gegen eine andere Dispensation über öffentliche oder bekannte impedimenta canonica matrimonii, als die von dem Ordinario ertheilet worden ist, zusammengeben solle.

Welch ein so andere geschöpfte allerhöchste Resolution Ihm Herrn Offiziali und Konsistorio zur gehörigen Befolgung, und auch nachrichtlicher Wissenschaft mit dem Beysatze hierdurch erinnert wird, daß derselbe über die richtige Zustellung dieser Intimation, seine Anzeige mittels Belegung eines Rezepisse anhero erstatten solle; um solches sofort allerhöchst anbefohlenermassen nach Hof überreichen zu können. Wien, den 4ten Sept. 1781.

## Anmerkung.

Es ist ausgemacht, daß es dem Staate an nichts mehr gelegen ist, als an der Vergrößerung der Gesellschaft; weil diese, wie es Herr Hofrath v. Sonnenfels so deutlich erkläret hat, alle Vortheile des Staats in sich begreift; daher ist es auch nothwendig, alles, was sich der Vergrößerung der Gesell-

schaft, aus was immer für einer Ursache widersetzt, wegzuschaffen; weil es sich mit dem Wohle der Gesellschaft nicht verträgt. Es ist also die Aufhebung des Cölibats, dessen Wurzeln nun zu wanken beginnen, und die Aufhebung der unzähligen Impedimente der Ehen höchst nothwendig. Da selbst aus dem Naturrechte Hindernisse gefolgert werden, welche vielleicht nicht darinnen sind; so ist es desto nothwendiger, den bürgerlichen Hindernissen Schranken zu setzen. Es ist gewiß, daß das Recht zu dispensiren, ein Recht der Bischöfe, und nur darum usurpirt worden ist, weil es eine Beförderung der Taxen war. Keine Spekulation war vielleicht feiner, als diese; Leute, die sich gerne heurathen wollten, unterwarfen sich allen Bedingungen. Da es Bischöfe giebt, welche fanatisch genug sind, gegen ihre Rechte blind zu seyn, und sie fahren zu lassen; so ist es gut, daß sie der Monarch, dem daran gelegen ist, daß die Bischöfe ihre Rechte selbst ausüben, sie zwingt, ihre Rechte nicht zu vergeben, wie er den Selbstmörder zwingen kann, sich nicht zu morden. Da endlich die Verordnungen durch den Vorwand, daß die, welche sie betrafen, solche nicht erhalten haben, oft schon vereitelt worden sind; so ist es eine sehr weise und unentbehrliche Vorsicht, Rezepisse abzufordern, damit nichts möglich bleibt, als die Befolgung.

## 20.

Nachdem bey der in Betref des jüngsthin in der heil. Magdalenakirche entstandenen Feuers gepflogenen Untersuchung sich gezeiget hat, daß sothanes Feuer nicht anders, als durch einen bey Auslöschung

löschung der Lichter irgendwo hingefallenen Poßen habe entstehen können:

Als habe diese k. k. N. Oest. Regierung zur Verhinderung alles fernern derley Unglücks, zu verordnen befunden, daß in allen Kirchen bey solchen Feyerlichkeiten, wo dieselbe mit Tapeten geziert, und mit mehrern Lichtern, als sonst gewöhnlich ist, beleuchtet sind, des Nachts immer eine Wache von den Sakristeyleuten in der Kirche aufgestellet, auch eine mit Wasser gefüllte Bodung daselbst bereitet gehalten werden soll, damit, im Falle durch einen nicht gut abgelöschten Poßen sich etwas anzünden sollte, das lodernde Feuer sogleich ausgelöscht werden könne.

Wornach Herr Offizial und Konsistorium an die sammentlich in ihrem Kirchensprengel unterstehenden Kirchen das so nöthige zu erlassen haben wird.

Wien, den 14ten Sept. 1781.

## Anmerkung.

Daß diese Vorsicht überaus schätzbar und unentbehrlich sey, ist sehr einleuchtend, und da ohnedieß die Feueranstalten hierorts überhaupt so vortrefflich sind, so ist es sehr weise, daß auch diese Vorsicht besagten Anstalten eingeschaltet worden ist. Doch ist zu wünschen, daß der zur Löschung des etwan auflodernden Feuers wachende Sakristaner sich nicht so mit Weine fülle, daß die mit Wasser gefüllte Bottich umsonst in Bereitschaft stehe.

## 21.

Se. k. k. Apost. Majestät hätten mittels Hofdekrets, anhero gelangen zu lassen allergnädigst

 ge-

geruhet, bey dermaliger Annäherung der gewöhnlichen Zeit, wo die geistlichen Orden ihre Conventus und Capitula abzuhalten pflegen, sey das wachsamste Aug zu tragen, damit das wegen Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen, und auswärtigen Ordenshäusern ergangene höchste Patent vom 24ten März d. J. in allen Punkten auf das genaueste in Erfüllung gebracht werde; welcher Erfolg seiner Zeit anzuzeigen, und zugleich diejenigen Orden oder Ordenshäuser, die etwa ein oder den andern Gegenstand, erwähnten höchsten Patents immitels zuwider gehandelt hätten, oder allenfalls saumselig gewesen wären, schon dermal ohne Verzug namhaft zu machen seyn.

Ihm Herrn Offizial und Konsistorio wird demnach diese allerhöchste Resolution zur gehörigen Befolgung, und zwar mit dem Beysatze erinnert, daß selber jene Orden, welche etwa seit oberwähntem Patente Provinzialkapitel gehalten haben, oder nach deme nächsten halten werden, an Regierung verläßlich anzeigen sollen. Wien, den 24ten Sept. 1781.

## Anmerkung.

In dem Patente vom 24ten März dieses Jahrs, ist die Gefährlichkeit der Verbindung mit den Ordensgeneralen dargethan worden; da also dieserwegen kein Zweifel übrig bleibt, so ist auch diese Verordnung, welche ein nothwendiges Mittel ist, besagte Verordnung vom 24ten März wirksam zu erhalten, gewiß unentbehrlich, ja bey dem bekannten Ungehorsame der Mönche nothwendig.

## 22.

Es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät mittels Hofdekrets gnädigst zu entschließen geruhet; es sey zu allerhöchsten Wissenschaft gelanget, daß viele geistliche Personen in den k. k. Erblanden das Amt eines Notarii zu Rom ansuchen, und solches erhalten; dahero k. k. Majestät gnädigst befehlen, daß unter dem lezthin sub dato 21. August Anni currentis ergangenen Verbot, zu Folge welchem keine geistliche Titel und Würden, als Prælati domestici, Protonotarii apostolici, ohne vorläufig landesfürstlichen Erlaubniß, zu Rom angesuchet werden dürften, auch das officium notariatus, welches zu Rom ohne vorhin erhaltenen allerhöchsten Konsens bewirket würde, begriffen seyn solle.

Welche allerhöchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft nachträglich zu machen sey.

Solchemnach wird ihm Herrn Offizial und Konsistorio vorbesagte allerhöchste Resolution hiemit errinnert, auf daß selber solche allerhöchst anbefohlenermassen zu jedermanns Wissenschaft, nachträglich per Circulare behörig kund machen soll.

Wien, den 2ten Oktober, 1781.

## Anmerkung.

Da die Verordnung vom 21ten August bereits kund gemacht war, so handelten die, welche um das Notariat ansuchten, gerade zu in fraudem legis. Es ist ganz billig, daß diejenigen, welche dawider handeln, eben so gestraft werden, wie die, welche gerade zu wider den ausdrücklichen Sinn verbrechen: denn sie

sind

sind eben so gut willens, wider das Gesetz zu handeln, als die leztern. Der Zweck der Verordnung vom 21. August war, alle Verbindung, alle Konnexion mit Rom von dieser Seite aufzuheben. Das war einleuchtend, wenn es auch nicht klar geschrieben da stand. Vielleicht könnte man bey Personen, welche wider solche Gesetze handeln, diesen Vortheil ergreifen: wenn sie auf so eine Art in fraudem legis handelten; so sollte man ihnen die Wahl lassen, sich entweder für Dummköpfe zu erklären, wo sie dann als untüchtig ihrer Aemter entsetzet würden, oder für Verbrecher, wo sie dann streng gestraft werden müßten, weil bey solchen Leuten mehr Bedächtlichkeit, und folglich mehr Schuld, als bey anderen, herrschet.

## 23.

Es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät mittels Hofdekrets, anhero gelangen zu lassen geruhet, wasmassen in dem unterm 24ten März A. c. wegen Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen, auswärtigen Ordenshäusern kund gemachten höchsten Patente, sey auch unter andern §. 8. verordnet worden, daß keine fremden Breviaria, Missalien, Antiphonalia, Chorbücher, oder sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckten Werke, oder Papiere mehr hereingebracht werden sollen. Wie nun dem entgegen zu handeln, sich dennoch einige Orden, oder Buchhändler beygehen lassen dürften; so wollen Se. k. k. Majestät, daß erst benannte Werke oder Papiere von fremden Landen hereinzubringen, allen Buchhändlern sub pœna confiscationis, und anderen nach

Um-

Umständen zu verhängenden Strafen verboten seyn solle, weil es jedem Orden freystehe, sich zu derer Erhaltung auf eigene Kosten, entweder an die Wiener, oder andere erbländische Buchdrucker zu wenden.

Welche allerhöchste Resolution Ihm Herrn Offizial und Konsistorio zur Nachricht, und behörig weitern Kundmachung hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten Oktob. 1781.

## Anmerkung.

Was bey der Verordnung vom 24ten März gesagt worden, gehört auch hieher; weil gegenwärtige Verordnung eine nothwendige Ergänzung der erstern ist.

## 24.

Es hätten Se. k. k. Majestät über den in Bezug auf das placitum Regium für den von dem Herrn Fürst Erzbischof zu Salzburg, zu der Leobner Stadtpfarr präsentirten Weltpriester, Ignatz Stainzinger, erstateten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu entschließen geruhet, daß sie Landesstelle in Gleichförmigkeit des unterm 26ten May laufenden Jahrs kund gemachten höchsten Patents, gegen den von einem auswärtigen Herrn Ordinario, ohne vorher gehörig angesuchten placito Regio aufgestellten Pfarrer zu Leoben mit Sperrung der Temporalien, zwar ganz recht fürgegangen sey; jedoch befehleten allerhöchst Dieselben, daß jeder auswärtige Herr Ordinarius, mithin auch der Herr Fürst Erzbischof zu Salzburg in Ansehung des Theils seiner Diözes, unter diesseitiger Domination nicht anders, als

als jeder andere erbländische Bischof zu behandeln, folglich auch die collationes ordinarias beneficiorum, wenn sie nur Landeskindern, oder k. k. Unterthanen zu statten kommen, dem placito Regio nicht zu unterziehen seyen.

Welche allerhöchste Entschließung dahero sie k. k. Landesstelle sich sowohl in dem gegenwärtigen Falle zur Richtschnur zu nehmen, als auch in allen künftigen derley Fällen genau gegenwärtig zu halten habe.

Endlich hätten mehr gedacht Se. Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, daß in Hinkunft von keinem Pfarrer oder Benefiziaten die persönliche Erscheinung, oder Entrichtung der Gebühren nacher Salzburg pro confirmatione & investitura gefordert, sondern alle derley geistliche Personen an den zur Ausübung der Salzburgisch-Erzbischöflichen Gerechtsamen, diesseits ohnehin bestellten Vicarium Generalem, Herrn Fürsten Bischof zu Seggau, angewiesen werden sollen.

Auf dessen genaueste Befolgung demnach sie k. k. Landesstelle sorgfältigst zu wachen, und nebst dem pflichtmäßig zu invigiliren habe, damit die in Erledigung kommenden beneficia, zu welchen das Erzstift Salzburg präsentirt, nach der bestehenden höchsten Verordnung keinem andern, als Landeskindern verliehen werden.

Welches auch in Sachen hereingelangten k. k. Hofkanzleydekrets, Euer Fürstl. Gnaden zur nachrichtlichen Wissenschaft mitgetheilet wird, massen auch dessen das Kreisamt Prugg, mit Beyschließung des von dem Herrn Fürsten, Erzbischof zu Salzburg, an den neu ernannten Stadtpfarrer zu Leoben, Stainzinger, ausgefertigten original Kollations Instruments, nebst dem Beysatze erinnert worden ist, sothanes

thanes Instrument ihm Stainziger, zurück zu stellen, und demselben, daß er keines placiti Regii mehr bedarf, zu bedeuten, unter einem aber sowohl diesen, als allen übrigen Kreisämtern, wie nicht minder der landesfürstlichen Hofkammerprokuratur aufgetragen wird, ob der Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung, in Bezug auf den lezten Absaz genauest zu invigiliren.

Wien, den 12ten Oktober, 1781.

## Anmerkung.

Es ist nichts billiger, als daß alle Aemter in einem Lande nur von denen Landeskindern besetzet werden, und ich wage es zu sagen: der Fürst ist ceteris paribus verbunden, die Landeskinder den Fremden vorzuziehen. Diese Verordnung nimmt eine allgemeine Rücksicht, besonders auf die Benefizien. Hieher gehört alles, was schon bey andern Gelegenheiten über die gefährliche Anhänglichkeit zu dem Vaterlande, oder wenigstens dem Orte, von welchem man dieses Benefizium erhalten hat, gesagt worden ist. Auch gehört hieher das, was schon öfters von Geldversendungen gemeldet worden. Es ist auch der Erfolg dieser Verordnung von einem Erzbischofe von Salzburg leicht zu erwarten, der gegenwärtig der Wegweiser bey einem Schritte seyn wird, über den ganz Deutschland staunen, über den ganz Deutschland frohlocken wird.

## 25.

Nach Inhalt einer erflossenen allerhöchsten k. k. unmittelbaren Resolution, hätten Seine

Röm.

Röm. k. k. Apost. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenzwanges, und anderseits von dem großen Nutzen, der für die Religion, und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen gefunden, den Augspurgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes privat Exerzitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal gebräuchlich oder eingeführet worden sey, oder nicht.

Der katholischen Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religions-Exerzitii verbleiben, den beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es auch der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Fakultäten der Inwohner, thunlich fallete, und sie Acatholici nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exerzitii stünden, das privat Exercitium auszuüben, erlaubt seyn. Insbesondere aber bewilligten Se. Röm. k. k. Apost. Majestät:

Erstens: Den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnten, ein eigenes Bethaus, nebst einer Schule erbauen zu dürfen; die weiter entfernten aber könnten sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erblanden befindliche Bethaus, so oft sie wollten, begeben; auch ihre erbländischen Geistliche, die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibstroste beystehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß einer von einem oder an-

dern

dern Kranken anverlangter katholischer Geistlicher berufen würde.

In Ansehung des Bethauses befehlen Se. Röm. k. k. Majestät ausdrücklich: daß, wo es nicht schon anders wäre, solches kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollten, ihnen freystehen; auch alle Administrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Uiberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniße mit Begleitung ihres Geistlichen, vollkommen erlaubet seyn sollten.

Zweytens: Bleibe denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen, über welche jedoch die k. k. hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode, und Ordnung beträfe, die Einsicht zu nehmen hätte. Imgleichen bewilligten Se. Röm. Apost. Majestät:

Drittens: Den akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotireten und unterhielten, die Auswahl derselben. Wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des juris præsentandi allerdings zu erfreuen.

Jedoch behielten Se. Röm. k. k. Apostol. Majestät sich die Confirmation dergestalt bevor, daß, wo sich protestantische Konsistoria befänden, diese Konfirmationen durch selbe; und wo keine wären, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Konsistoria

ertheilt

ertheilt werden, bis nicht die Umstände erforderten, in den Ländern eigene Konsistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura Stolæ verbleiben so, wie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollten Se. Röm. k. k. Apostol. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen, allerhöchst Deroselben politischen Landesstellen mit Zuziehung eines, oder der anderen, ihrer Pastoren und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionssätzen, gesprochen und entschieden werden; hierüber jedoch der weitere Rekurs an Sr. Röm. k. k. Apost. Majestät politischen Hofstellen freystehen sollte.

Sechstens: Hätte es von Aufstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse, bey Heyrathen von Seite der Acatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der Römisch - katholischen Religion, von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männlich als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein prærogativ der dominanten Religion anzusehen sey; wo hingegen bey einem protestantischen Vater, und katholischen Mutter, sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

Siebentens: Könnten die Acatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen, in Hinkunft dispensando zugelassen werden und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sey, weder zur Beywohnung der Prozessionen, oder

Funktio-

Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten.

Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey Sr. Röm. k. k. Apost. Majestät Militari, täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschehe, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derley Dispensationen zu Profeßionen, dann Bürger- und Meisterrechte wären bey den unterthänigen Städten, durch die Kreisämter, bey den Königlichen Leibgedings-Städten aber, da wo Landeskämmer seyen, durch diese, und wo sich keine befinden, durch die Regierung ohne aller Erschwerung zu ertheilen.

Im Falle aber, bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, angeben sollten; so wären hievon jedesmal die Anzeige, una cnm motivis an allerhöchst Deroselben Landesstellen, und von solchen nach dem allerhöchsten Hofe, zur Erholung der allergnädigsten Entschließungen zu erstatten.

Wo es aber um das jus incolatus des höheren Standes zu thun wäre; da sey die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle, von Sr. Röm. k. k. Majestät Oester. Hofkanzley zu ertheilen.

Welches alles hiemit, nach Maßgaabe dieser allerhöchsten Anordnung, allen und jeden Jurisdiktionen, Dominien, Güterbesitzern, Obrigkeiten, und Magistraten, auch Insassen und Inwohnern, zur allergehorsamst so genauest, als unverbrüchlichen Vollziehung,

ziehung, Nachachtung, und Festhaltung, bedeutet wird.

Wien, den 13ten Oktober, 1781.

## Anmerkung.

Es ist hier nicht mehr der Ort, die Toleranz und ihre Nothwendigkeit zu erklären. Die Frage wegen des Simultanei ist längst entschieden: und was gäbe es wohl sonst, daß man dawider einwenden könnte, da das Staatsrecht die größte Gewissensfreyheit, die sich mit dem Wohle des Staates verträgt, fordert, und der Fanatismus ist kein Beweis; sein Name widerlegt ihn.

## 26.

Se. k. k. Majestät hätten Ihre allerhöchste Entschließung herab gelangen lassen, daß alle Handlungen der Notariorum und Protonotariorum, welche nicht von der Landesfürstlichen Macht durch den ordentlichen Weg seyen ernennet worden, ohne Kraft und Wirkung seyn, mithin als ungiltig erkläret werden sollen, dahero denn auch schon den dermaligen Notariis und Protonotariis Apostolicis anzubefehlen sey, daß selbe die Bestätigung ihres begleitenden officii Notari- und Protonotariatus bey der weltlichen Behörde neuerlich ansuchen sollen, wofür sie aber keine Tax zu bezahlen haben, massen ihnen sonst die Ausübung ihres von einer fremden Macht verliehenen Amts hier Landes gänzlich verboten seyn sollen.

Welche allerhöchste Willensmeynung die Landesstellen zur Nachachtung nicht nur per Circulare kund zu

zu machen, sondern auch hievon die betreffenden Behörden zu verständigen haben werden: übrigens verstehe sich von selbsten, daß künftighin über die zu machen wollende Ansuchung obbesagter Karaktere die höchste Erlaubnis, und nach deren Erhaltung das placitum Regium auf gleiche Art jedesmal erforderlich sey, wie solches in den diesfälligen k. k. Patenten enthalten ist.

So den Herren Ordinarien zur nachrichtlichen Wissenschaft mitgetheilet wird. Wien, den 15ten Oktober, 1781.

## Anmerkung.

Vorhergehende Patente haben es erklärt, wie nothwendig es sey, keine Dignitäten, besonders solche, welche einen unmittelbaren Einflus auf die Bürger des Staates haben, zu dulden. Da die Aemter in einem Staate nur verliehen sind; so soll sie auch niemand verleihen können, als der Staat, folglich der Regent selbst. Es ist auch überhaupt eine richtige Bemerkung, daß solche Aemter, welche vom Stuhle her verliehen und bestellet worden sind, nur aus gefährlichen Absichten bestellt worden seyn können; denn wenn das Wohl des Staates mit dem Wohle des Stuhls sich nicht durchkreutzet, so sind sie überflüßig, und im Gegentheile, sind sie höchst gefährlich, weil sie das Wohl des Staates zu verhindern suchen. Daß der Staat sich nicht wohl befinden könne, wenn der Stuhl ein Patient ist, ist ein altes Arkanum kanonistischer Qwacksalber, und gar von keinem Belange.

## 27.

Allerhöchst Se. k. k. Apost. Majestät haben vermittels Hofdekrets, anhero gelangen zu lassen geruhet, wienach allerhöchst Dieselben bey Gelegenheit des gehorsamst vorgelegten spezifischen, und individuellen Ausweises der Normalschulen, und Gymnasien in sämmtlichen deutschen Erbländern, und der diesfälligen Zuflüsse des Normalinstituts zu begnehmigen, und derselben Fortsetzung und Verleitung in der dermal bestehenden Ordnung, nach den hinaus gegebenen Vorschriften allergnädigst zu befehlen, und zugleich zu äußern geruhet: wienach allerhöchst Dieselben aus obbemeldten Ausweisen mißfällig ersehen hätten, daß in den gesammten deutschen Erbländern eine so ungeheure Zahl schulfähiger Kinder noch keinen Unterricht empfangen, weil sie in keine Schule gehen.

Ob nun schon Se. k. k. Majestät einerseits einige bisher aus dem Kammerali zu dem Schulwesen hier und da abgereichte Zuflüße einzuziehen befohlen haben; so hätten doch allerhöchst Dieselben andererseits znr Aufrechthaltung des Normalinstituts, nicht nur für die Schulen aus den k. k. Dominien, theils ex Camerali, theils ex Bancali bisher in den betreffenden Ländern abgereichten jährlichen Summen noch fernershin zu verwilligen; sondern auch die allerhöchste Gesinnung zu erkennen gegeben, den dermaligen hie und da beträchtlichen Abgang an dem Schulfonde aus dem inkamerirten Jesuitenfonde hernehmen zu lassen; weswegen annoch die weitere Verordnung nachfolgen werde. Anbey aber hätten Se. k. k. Majestät die bestmöglichst wirthschaftliche Gebührung mit dem Schulfonde, und die Verminderung der

ent-

entbehrlichen Auslagen entweder bald, oder nach und nach, jedoch ohne Nachtheil des Instituts, nachdrücklich anbefohlen, auch zu so viel möglichen Ergänzung] des Abganges des Schulfonds, und zu dessen bessern Bestehen, da, wo es noch nicht geschehen, die Interkalaria von der Geistlichkeit, einen Theil von dem Uiberflusse der vermöglichen Kirchen und Bruderschaften, auch die bestimmte Summa von den Sterbfällen pro fundo normali einzuheben, und eine ernstliche Betreibung und Flüßigmachung dieser Beträge angeordnet.

Ihr Regierung werde demnach diese allerhöchste Entschließung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Fortdauer der Schulverbesserung, und des Normalinstituts duech die Kreisämter überall mit dem zu publiziren, wie nach Se. Röm. k. k. Majestät höchst mißfällig ersehen, daß der größte Theil, besonders die Landjugend ohne Unterricht aufwachse, und daher gemessenst anbefohlen hätten, den ernstlichen Bedacht zu nehmen, damit die Kinder zur Besuchung der Schulen besser, als bisher verhalten werden.

Dieses desto ehender zu erreichen, sey die Bedrohung beyzufügen, daß die nachläßigen vermöglicheren Aeltern, falls sie auch künftig ihre Kinder in die Schule nicht schicken, zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, besonders bey Reparirung und Erbauung der Schulen, nach Umständen würden verhalten werden. Wie dann auch eben dieserwegen, die Listen der Schulfähigen Kinder vorschriftmäßig von den Bezirken an die bestellten Visitatoren oder Aufseher, durch diese aber an sie Regierung, und daraus mittels der Direktoren der Normalschnle, summarische Extrakte zuzufertigen,

 zu

zuzusenden, und sodann diese Auszüge alljährlich nach Hof einzuschicken, und an Orten, wo keine Oberaufseher, oder Visitatoren für Bezirke annoch bestellet sind, solche anzustellen kommen.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Herrn Offizial und Erzbischöflichen wienerischen Konsistorium zur Nachricht mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht wird, da Se. k. k. Majestät allerhöchst befehlen, von den Interkalarien der Geistlichkeit da, wo es noch nicht geschehen, einen Theil dem Schulfond zufließen zu machen, wegen Taxirung und der Einhebungsart dieses Zuflußes, sich mittels seines gutächtlichen Berichtes, und zwar, um die diesfalls von hieraus ganz fördersamst abgeforderte Aussteurung nach allerhöchsten Orten beschleunigen zu können, binnen 8 Tägen a die recepti an Regierung äußern solle. Wien, den 20ten Oktober, 1781.

## Anmerkung.

Daß nur derjenige Staat glücklich seyn kann, dessen Bürger aufgeklärt sind, und daß er von rohen, ungezogenen Bürgern alles Böse zu befürchten habe; daß nur, da wenig verbrochen wird, wo der Verstand dem Willen Einhalt thut, ist ausgemacht, wird nicht mehr in Zweifel gezogen, und von der Geschichte unterstützt. Der Satz, daß das Volk dumm seyn müße; war einst der allgemeine Lehrsatz der öfters belobten Geistlichkeit, und die Väter eines berüchtigten Ordens scheuten sich nicht, ihn öffentlich zu vertheidigen. Da sie nicht mehr sind; so haben sich auch die mächtigen Stützen dieses Satzes vermindert. Die Erziehung des Landvolkes ist lang vernachläßigt worden. Die zu Vätern und Müttern erwachsenen

Land=

Landleute schickten ihre Kinder auch nicht zur Schule, weil sie dieselben zu Hause zu sehr unerheblichen Beschäftigungen brauchten. Sie hielten die Schulen für unnütz, indem sie sich selbst für gescheut genug hielten, ungeachtet sie keine Schule besucht hatten; oder wenn sie auch den Vortheil der Schulen einsahen, so schickten sie die Kinder doch nicht dahin, weil sie nicht wollten, daß ihre Kinder klüger würden, als sie; oder aus andern Ursachen, als z. B. wegen Entfernung der Schulen von dem Orte ihrer Wohnung, der Härte, dem schlechten Wandel der Lehrer, u. s. w. Wie viel Dank sind wir daher unserem Landesvater schuldig, der die Verordnungen seiner verewigten Mutter so vortrefflich unterstützt, und erweitert!

## 28.

Es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät mittels Hofdekrets, allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß das wegen allgemeiner Einführung einer christlichen Toleranz, in die Länder ergehende gedruckte Cirkular zugleich den Consistoriis mitgetheilet werden solle, damit sie solches der unterhabenden Welt- und Regulärgeistlichkeit bekannt machen.

Zu gleicher Zeit sey der Auftrag an die Ordinarien mit kurzen beyzufügen, womit sie die unterstehende Geistlichkeit, und vornehmlich die bestellten Seelsorger zu bescheidener Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen, und ihnen sonderheitlich wohl einbinden, daß sie allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältigst vermeiden, und nach dem wahren Sinne der christlichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll, und mit aller Sanftmuth sich be-

 nehmen,

nehmen, folglich aller unanständigen Ausdrücke oder gar Lästerungen der gegentheiligen Religionsverwandten sich enthalten, um so mehr aber durch deutlichen und erspriesslichen Unterricht, durch Uiberzeugung und gute Beyspiele, wie es ohnehin die Pflicht eifriger Seelsorger erfordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren allein seligmachenden Religion zu stärken, oder Irrende zurück zu führen sich bestreben sollen.

Welche allerhöchste Resolution Ihm Herrn Offizial und Konsistorio, nebst Anschließung einer gemessenen Anzahl Cirkularien mit dem Auftrage hiemit erinnert wird, daß selber solche der unterhabenden Welt- und Regulärgeistlichkeit zur schuldigsten Befolgung bekannt machen und vertheilen, zugleich aber auch seines Orts auf die genaueste Erfüllung und Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung sorgfältig wachen solle. Wien, den 24ten Oktober, 1783.

## Anmerkung.

Toleranz und Gewissenszwang widersprechen sich im Ausdrucke. Wie kränkend alles, was gegenwärtige Verordnung zu verhindern, für die geduldeten Religionen sey, ist schon öfters auseinander gesetzet worden.

## 29.

Se. k. k. Majestät hätten für das künftige zu statuiren geruhet, daß ein jeder Ordensgeistlicher, welcher mit Dispensation seinen vorigen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintreten wird, jenes, was bis zu seinen Austritt und respektive

An-

Annehmnng des Weltpriesterstandes, den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, und zurück zu verlangen, keine Befugniß habe; sondern die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geschützet werden sollen.

Dahingegen bewilligten allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät allergnädigst, daß ein solcher sekularisirter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem regulirten Orden, und respektive Annehmung des Weltpriesterstandes, aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Aquisitionen per donationes u. s. w. allerdings fähig und theilhaftig seyn könne. Welche allerhöchste Willensmeynung die Landesstellen zu jedermanns Wissenschaft, gehörig kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft intimiret wird. Wien, den 9ten Nov. 1781.

## Anmerkung.

Das Gelübd der Armuth, das der in den Orden Tretende ablegt, führt in Rücksicht auf die Erbschaften, die er allenfalls machen könnte, eine Art von Schenkung, und Verzicht mit sich. Es ist ganz gewiß, daß auch auf diese Art, wenn der Sekularisirte auf das Vermögeu, das die andern schon empfangen haben, einen Anspruch machen könnte, eine Art von Unsicherheit des Vermögens entstehen würde; weil die Erben nie wüßten, ob der Ordensmann nicht Lust bekömmt, in den freyern Weltpriesterstand überzutreten. Es ist also sehr gut, daß sie von dieser Seite nichts weiter zu fordern haben; warum sie aber als Weltpriester nicht sollten erben können, läßt sich keine vernünftige Ursache denken. Im Gegentheile, sie werden im Weltpriesterstande von dem heil. Orden

den nicht mehr gefüttert; sondern müßen daselbst für ihren Unterhalt sorgen.

## 30.

Aus Verlaß eines von den Mährischen Landesstellen einbegleiteten Ansuchens um die Erlaubniß, einen dortigen dem Weltpriesterstande sich widmen wollenden adelichen Jüngling zur Vollendung des studii theologici, nach Rom abschicken zu dürfen, hätten Se. k. k. Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag resolviret: daß, da ohnehin überhaupt schon die Unterrichtung der Jugend außer den Erblanden verboten sey; solchemnach die fernere Versendung erbländischer Unterthanen in das Collegium germanicum nach Rom, um so weniger mehr gestattet werden könne, als allerhöchst Dieselben im Begrife stünden, in Ihren italienischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daselbst erhalten würden, welche ihnen in Rom ertheilet worden.

Welche allerhöchste Entschließung dahero den Landesstellen zur Wissenschaft und behörigen Nachverhalte, mit dem Beysatze eröfnet werde, daß, weil sich die Kanditaten in ersagtes Collegium germanicum zu Rom allzeit bey den Herren Bischöfen um Empfehlung meldeten, solche den hierländigen Herren Ordinarien zur Benehmung bey vorkommenden Fällen zu wissen gemacht werden sollen.

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft hiemit errinnert wird. Wien, den 18ten Nov. 1781.

Anmer-

## Anmerkung.

Es verbindet sich bey dieser Anfrage der Mährischen Landesstellen alles zur abschlägigen Antwort. Nicht nur, daß die Kosten, welche die Erziehung der adelichen Jugend zu Rom verursachen würde, eine so schädliche als beträchtliche Geldversendung nothwendig machten; so sind auch nach der itzigen hellern Lage der Sachen, die Grundsätze, welche man da einsaugen würde, nicht von der Art, daß es einem Monarchen gleichgiltig seyn könnte, wenn seine Unterthanen sie annähmen. Wäre nie eine Akademie in Bononien gewesen, vielleicht hätte die Aufklärung schon weitere Schritte vorwärts gemacht.

## 31.

Se. k. k. Majestät ließen es zwar bey der den Landesstellen unterm 2ten May dieses Jahrs bekannt gemachten höchsten Entschließung wegen der Bulla unigenitus unabänderlich bewenden, welche auf das pünktlichste von den Herren Ordinarien, und dem Klero zu befolgen, und daher diese Bulla, ohne in deren Inhalt pro & contra einzugehen, als gar nicht existirend anzusehen sey.

Dahingegen hätten allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät auch weiters gnädigst anbefohlen, daß von sothaner Bulla weder pro, noch contra in den k. k. Erblanden etwas gelehret, geschrieben, oder zum Druck befördert werden soll, unter welchem Verbote jedoch die aus der Fremde hereinkommenden Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einschlagende Gegenstände

stände ex professo, vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen seyen, welche allerhöchste Entschließung den Landesstellen zum Befolge und Darobhaltung, auch weitern Verständigung der Herren Ordinarien hiemit erinnert wird.

So den Herren Ordinarien zur genauesten Nachachtung intimiret wird. Wien, den 27ten November, 1781.

## Anmerkung.

Die Einschränkung der Censur von dieser Seite würde den Partheygeist desto mehr anflammen.

## 32.

Se. k. k. Apost. Majestät hätten mittels Hofdekret, allergnädigst anhero gelangen zu lassen geruhet: es sey nur allzubekannt, was für schädliche Mißbräuche für die heilige Religion, in Ansehung der Abläße, besonders jener des Portiunkulafestes mit dem bisher üblichen toties quoties herrschen, deren Abstellung nach dem Geiste der Kirche nothwendig, und daher dem Volke durch die Geistlichkeit begreiflich zu machen sey.

Um nun diesen verbreiteten, den Glaubensgegnern sehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu setzen, verordnen Se. k. k. Majestät gnädigst, daß die Herren Ordinarien

Erstens: bey den Klostergeistlichen, die bisher üblichen Tafeln in festo Portiunculæ, mit den darauf geschriebenen Worten: toties quoties, von nun an gänzlich kassiren, auch unter schwerester Verantwortung

wortung keine andere solche Tafeln, mehr verfertiget, und ausgehangen werden sollen.

Zweytens: Hätten die hierländigen Herren Ordinarien in ihren Kirchensprengeln dem Volke die wahren Begriffe von diesem Ablaße durch die Christenlehre, und den Beichtstuhl beybringen zu lassen, und überhaupt all jenes, was denselben als Oberhirten am beßten zu seyn scheinet, hierinnfalls zu verordnen. Im Falle aber

Drittens: einige Geistliche diesem heilsamen Endzwecke zuwider handeln sollten; hätten die Herren Ordinarien solche nach Umständen zu korrigiren, bey nicht erfolgter Wirkung aber die Renitenten anhero anzuzeigen; und da

Viertens: noch andere eben so schädliche Mißbräuche im Schwange wären, als z. B. bey dem Tertiarer-Orden der sogenannten Gürtel- Herz Jesu, und derley Brüderschaften, bey den Generalabsolutionen und Kommunionen, u. s. w. so wollen gedacht Se. Majestät ihnen Herren Ordinarien diesfalls freye Hände lassen, solche so viel möglich, und in ihrer Macht stehe, ebenfalls zu beheben, massen sich selbe des kräftigsten Beystandes von ihrer Regierung, wozu dieselbe anmit angewiesen wird, zu versichern hätten; jedoch hätten die Ordinarien bey dieser N. Oest. Regierung schriftlich anzuzeigen, was sie hierinn veranlasset haben, oder zu veranlassen gedenken.

Welche allerhöchste Resolution ihm Herrn Offizial und Consistorio zur Nachricht, und gehorsamsten Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 27ten November, 1781.

## Anmerkung.

Der Regent ist zugleich Beschützer der Religion; er muß daher alles entfernen, was ihre Ehrwürdigkeit mindern kann, allen Aberglauben ausrotten, der sie in einem widrigen Gesichtspunkte darstellt. Er ist also unstreitig zu dieser Verordnung befugt; besonders, da die Lehre von den Abläßen sehr schädliche Folgen für den Staat haben muß, dessen Bürger dadurch verdorben werden. Aber traurig ist es, daß die Bischöfe dieser Ermahnung des Landesfürsten bedürfen, und ihm nicht in einer so wichtigen Sache von selbst zuvorkommen!

## 33.

Se. k. k. Majestät geruheten über einen wegen Verbreitung der neuen kathechetischen Gesänge unterm 3ten dieß vorigen Monats November, nach Hof abgegebenen Protokolauszug der N. Oest. Schulkommission allergnädigst zu resolviren, daß

Erstens: das gegen den Verkauf dieser katechetischen Lieder mit Melodien vormals erlassene Verbot wieder aufgehoben, und deren freyer Verkauf ohne weiterem gestattet,

Zweytens: Nicht allein jeder Pfarrer sowohl in Städten, als auf dem Lande für die Pfarrkirche; sondern auch jede Herrschaft, nicht nur für die Pfarrschule, sondern auch für diejenigen Schulen, wo in Filialkirchen Gottesdienst gehalten wird, ein Exemplar dieser Lieder mit Melodien zum Gebrauche des Schulmeisters zu kaufen verhalten,

Drittens: Auch die vorigen zum Gebrauche des wienerischen Erzbistums gedruckten Kirchenlieder, jedoch

doch mit Auslassung des Kriegs- Wahlfahrts- und Mariapötscherlieds, auf Kosten des vorhandenen katechetischen Fonds gedrucket, und zu dem besonders in 8vo gedruckten Texte der neuern Lieder beygebunden, sodann solches Gesangbuch nach dem festgesetzten Preise, doch zur Entschädigung des katechetischen Fonds mit Zuschlagung der Druckkosten erstgedachter alten Kirchenlieder, verkaufet werden sollen.

Welche höchste Entschließung dem Herren Offizial und Konsistorium zur Nachricht, und gehörigen Bekanntmachung an alle Pfarrer des dortigen Kirchensprengels mit dem Beysatze erinnert wird, die Pfarrer zur Annahme gedachter Lieder mit Melodien zu verhalten, auch denselben mitzugeben, daß sie die Mitaufsicht tragen sollen, womit von den Schulmeistern sowohl in den Städten, als auf dem Lande, die Schulkinder im Singen dieser katechetischen Lieder nach und nach in der Schule geübet, und von diesen sodann die Lieder in der Kirche mit der Orgel gesungen werden. Wien, den 1ten Dec. 1781.

## Anmerkung.

Musik stimmt mehr zur Andacht, als alles übrige; aber nicht jene Redoutenmusik, die unsere Kirchen zu Schauspielhäusern gemacht hat, sondern der einfache herzerhebende Gesang. Er war in den ältesten Zeiten schon üblich, und ist noch itzt in den protestantischen Kirchen so auferbauend.

## 34.

Von Sr. Majestät des Kaysers, von Hungarn und Böheim apost. Königs, Erzherzogs zu Oester-

sterreich :c. unserem allergnädigsten Herrn wegen, Dero Landesstellen in Gnaden anzufügen: Höchst erwähnt Dieselben wollen gnädigst, daß die Verfertigung und Einrichtung des Directorii der Geistlichkeit zwar fernershin privative von den außer den k. k. Erblanden wohnenden Herren Ordinarien besorget, das Manuskript aber davon für jedes Jahr zu behöriger Zeit dem dortigen Herrn Landeschef zu Handen gestellet, und prævia censura, ob nicht etwas gegen die landesfürstlichen Rechte oder Verordnungen, darinnen enthalten sey, dort Landes unter der Direktion eines von den Herren Ordinarien dazu bestimmten, im Lande wohnenden Geistlichen zum Drucke aufgelegt, und sodann um den wohlfeilsten Preis, zu welchem sich was immer für ein dasiger Buchdrucker erklären werde, dem Clero ohne mindester extra Abgabe verkauft werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung sie Landesstellen den außer den k. k. Staaten wohnenden Herren Ordinarien mit dem Beysatze zu bedeuten haben werden, daß diese höchste Anordnung längstens mit dem 1783ten Jahre ihren Anfang zu nehmen habe. Worüber sie Landesstellen ihres Orts auf den genauen Vollzug die schärfteste Einsicht zu tragen haben, und es verbleiben Se. Majestät Denselben mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien, unter allerhöchst gedacht Sr. Majestat aufgedrucktem Sekretinsigel, den 3ten Dezember, 1781.

## Anmerkung.

Da diese Bücher vieles enthalten können, was den Verordnungen des Landesfürsten zuwider läuft, und desto

desto gefährlicher sind, weil sie nur unter den Geistlichen rolliren, sich also etwas Widriges dem Auge des Landesfürsten desto leichter verbergen kann: so ist es desto auffallender, daß sie von dem Landeschef censurirt werden müßen. Die Einwürfe, die man uns entgegen stellt, haben die gelehrten Vertheidiger des placiti Regii längst beantwortet.

## 35.

Von Sr. Majestät des Kaysers, zu Hungarn und Böheim apost. Königs, Erzherzogs ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Landesstellen anzuzeigen: Da dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotationsquanto per 1500 Gulden, etwas vel ex testamento, aut ab intestato zu erben, und zu acquiriren gesetzgebig verboten worden, werde den Landesstellen zur Nachachtung bedeutet, daß von sothaner Dotationssumme per 1500 Gulden, keineswegs eine Erbsteuer abzunehmen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmasse in totum zu verabfolgen komme.

Signatum Wien, unter allerhöchst gedacht Sr. k. k. apost. Majestät aufgedrucktem Sekretinsigel, den 11ten Dezember, im Jahre 1781.

### Anmerkung.

Da sie über das Dotationsquantum weiter nichts an sich bringen können; warum sollte ihnen auch das Dotationsquantum erschweret werden?

## 36.

Se. Röm. k. k. Majestät haben allergnädigst entschlossen, künftighin die Notarios apostolicos dadurch, daß kein placitum Regium für eine solche Notariatskoncession mehr ertheilet werde, indirecte aufzuheben: jedoch könnten die Herren Bischöfe, wenn sie bey irgend einem actu spirituali einen Notarium beyzuziehen nöthig haben, vermög der ihnen ohnehin zustehenden Macht, sich selbst einige creiren.

Welches den Herren Ordinarien zum benehmlichen Wissenschaftsverhalte intimirt wird. Wien, den 1ten Jäner, 1782.

### Anmerkung.

Recht! warum sollte man eine solche ausländische Waare zum Nachtheile des Staates, wie anderswo bewiesen worden, einführen, wenn man sie im Lande eben so fabriziren kann? Das wäre wider alle Grundsätze der Handlung!

## 37.

Bey Gelegenheit eines von Regierung nach Hof erstatteten Berichtes, über die Anfrage des Niederlagsverwandten — eines Acatholici, ob er sein Kind von einem hiesigen Gesandschaftsprediger taufen lassen dürfte? haben Se. k. k. Majestät unterm 13ten Jäner A. c. resolviret: es könnten keine Handlungen und Aemter, die auf die äußerliche Religion, als civil effectus einen Einflus hätten, fremden, den Landesgesetzen und der diesfälligen Jurisdiktion,

diktion, nicht unterworfenen Personen gestattet werden; daher bey den akatholischen Unterthanen die Taufe, Trauung, und Begräbnisse, nur von solchen Personen, die vom Staate und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt hätten, verrichtet werden müßten. Wenn aber künftig die hiesigen Protestanten mit höchster Begnehmigung sich ein eigenes Bethaus, und eigene approbirte Ministros verschaffen würden, alsdenn kein Bedenken seyn werde, da derley Ministri der hiesigen Jurisdiktion zu unterstehen hätten, ihnen vermög publicirten Toleranzsystems, das übrige zu gestatten.

Welche allerhöchste Resolution dem Herrn Offizial und erzbischöfl. wienerischen Konsistorium allhier zur nachrichtlichen Wissenschaft hierdurch errinnert wird. Wien, den 13ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Die Toleranz ist nothwendig; indessen muß aber der Monarch, der den Akatholischen diese Gnade verleiht, auch auf der Hut seyn, daß er nicht zu viel gewähre, und daß nichts mit unterkomme, das dem Staate auf irgend eine wahrscheinliche Art Schaden bringen könnte. Dieß zu bewirken, ist der Zweck der gegenwärtigen Verordnung; wie dieß jedem aufmerksamen Leser einleuchten muß. Es liegt dem Staate wesentlich daran, daß diese in der Verordnung angeführten Verrichtungen nur von solchen ausgeübet werden, welche einen wichtigen Einflus im bürgerlichen Leben haben. Daß sie einen haben, und welchen sie haben, erst weitläufig auseinander zu setzen, wäre überflüßige Arbeit, und Beleidigung des Lesers.

## 38.

Von Sr. Majestät des Kaisers, zu Hungarn und Böheim apost. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrn wegen: Dero Landesstellen hiemit in Gnaden anzuzeigen, Höchst erwähnt Dieselben haben gnädigst zu entschließen geruhet, daß alle jene Unterthanen, welche blos der Religion halber aus den k. k. Erblanden emigriret worden, und binnen Jahr nnd Tag freywillig revertiren würden, die Nachsicht der andurch verwirkten Strafe zugesichert, und diese auf gleiche Art, wie es lezthin in Betref deren, der Religion halber transmigrirten Unterthanen verordnet worden, behandelt, auch diese allerhöchste Gnadenbezeugung durch die Zeitungsblätter, ungesäumt zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht werden solle.

Und es verbleiben allerhöchst gedacht Se. Majestät denselben mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum, Wien, unter allerhöchst besagt Sr. k. k. Apostol. Majestät aufgedrucktem Sekretinsigel, den 4ten Dezemb. 1781.

## Anmerkung.

Emigranten müßen wegen den wichtigen Folgen, welche die Auswanderung im Staate hervorbringt, auf das schärfeste bestrafet werden. Es ist schon anderswo angemerket worden, daß die möglich größte Anzahl des Volks alle Vortheile des Staates in sich enthalte; was also der Bevölkerung gerade zu entgegen ist, ist es auch der Grundfeste des Staates. Indessen,

dessen, da die Auswanderer deßwegen abgehalten werden, wieder zurück zu kehren, weil sie diese Strasen befürchten, so ist kein besserer Weg, den die Gesetzgebung einschlagen kann, als wenn sie Verzeihung zum Beweggrunde der Rückkehr giebt: dieß ist aber nur da anwendbar, wo die Emigranten so zahlreich sind, daß der Staat einen beträchtlichen Vortheil durch ihre Rückkehr erhält; denn sonst würde die Verzeihung gerade zu sehr vielen Auswanderungen Gelegenheit geben.

## 39.

Aus der Beylage werden die Landesstellen mit mehreren ersehen, wie das von dem Päbstl. Nuntio, bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley über verschiedene, die Geistlichkeit betreffende Gegenstände, eingereichte Promemoria beantwortet worden sey.

Wenn nun auf allerhöchsten Befehl die in dieser Antwort enthaltenen principia zur bestimmten Richtmaß in allerhand Fällen quoad publica ecclesiastica zu dienen haben: solchemnach sey sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten, und solche an die hierländigen Herren Ordinarien und Konsistorien auf besonderen allerhöchsten Befehl gelangen zu lassen.

Welches den Herren Ordinarien cum acclusione einer Abschrift von der Beylage zu Deroselben Benehmungswissenschaft, und mit dem Anhange intimiret wird, solches auch deren Konsistorien bekannt zu machen, und die erlassende diesfällige Intimation in Folge der vorergangenen allerhöchsten Resolution vorläufig anhero zu geben.

Wien, den 19ten Dezember, 1781.

Auf allerhöchsten Befehl erlassenes Antwortschreiben des Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Kaunitz Rietberg, auf des Päbstl. Herrn Nuntii Billet vom 12ten Dezember, 1781.

Der Hof- und Staatskanzler, Fürst von Kaunitz Rietberg, hat das unterm 12ten dieses von dem Päbstl. Herrn Nuntius, Garampi, an ihn erlassene Billet Sr. k. k. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet; und da Seine Majestät darinn zuförderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. Päbstl. Heiligkeit, und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem, was zu allerhöchst Dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben; so wünschen allerhöchst Dieselbe, daß Se. Excellenz dieserwegen dem heil. Vater die wechselseitigen Versicherungen ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile, als Se. Majestät sich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät, jedoch mit nicht geringer Befremdung, in obgedachtem Billete wahrgenommen, daß

Imo. Der Päbstl. Herr Nuntius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, eingegangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die

die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser, in allerhöchst Dero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellet habe, welche der Religion, der Kirche, und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

IIdo. Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Institute geistlicher Häuser beschlossen; obwohlen solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

IIItio. Daß durch die Worte: kein einziger so vieler Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der Röm. katholischen Gemeinschaft geblieben ist; und durch den folgenden wenig gemäßigten Ausdruck: daß es unter diesen niemalens einen gegeben habe, der sich unterstanden hätte, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken; der Päbstl. Herr Nuntius wenigstens zu den ex ratione inversa zu ziehenden gemäßigen Schlus, Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

IVto. Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wollen, in welchen Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsame ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich

Vto. Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten ihre Rechte, welche dem Römischen

mischen Stuhle ausschlüßungsweise in der allgemeinen Kirche zuständen, geboten, indem sie solche den Bischöfen zueignen wollen. Alle eben erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich; und dem ungeachtet würden Se. Majestät dieselbe herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzusehen sey, falls derselbe solche bey sich allein behalten hätte; allein da zu allerhöchst Dero Wissenschaft gebracht worden, daß er für gut befunden, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserlichen Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Majestät blos deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß allerhöchst Dero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantworte, und zwar

Ad primum: Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefun-

gefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mäßigung ihrer Grundsätze, und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden, also vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menschlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgendwo ein einziger der oberrherrlichen Gewalt zu nahe Tretender, der einer weisen Regierung nicht ausgemessener in derselben sich oorgefunden hätte. Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem Römischen Stuhle nimmermehr abhangen kann; indem solcher, diese zwey Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann.

Daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey, und insbesondere der geistlichen Orden betrift, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen.

Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn sich befinden.

Daß sie bekanntermaßen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dermalen sich befindet, niemanden als derselben freywilligen, und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben, daß folglich des Kaysers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten im vollen Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetrachte geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge, in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische, und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich

Daß es keine der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf; wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Ad secundum: Rechtmäßige Befugniß eines andern zu beeinträchtigen, ist von der weltkündigen Billigkeit Sr. Majestät so weit entfernet, daß allerhöchst Dieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten

ten sollen, da es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchst Dieselben in den ihrigen aufzuheben, für gut befunden haben, annoch forthin beybehalten, oder nicht beybehalten werde.

Gleichwie aber allerhöchst Dieselbe sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls, und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenke, also werden sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche allerhöchst Dieselben als offenbar der obern Landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend, ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondtrn nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten und Umstände, erheischen mögen.

Ad tertium: Se. Majestät schmeichelten sich, daß der Herr Nuntius nach einer reifferen

ren Uiberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und ein solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des 5ten Artikels, welchem jedoch allerhöchst Dieselben annoch beyfügen zu sollen erachten, daß sie sich niemals in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einen ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und dahero keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden; in dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden allerhöchst Dieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben. Und was endlich den 5ten Artikel betrift, haben allerhöchst Dieselben dabey zu erinnern anbefohlen, daß in dem unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Pabste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in unsere heiligste Religion unter diejenige gehörte, welche ausschliessungsweise dem Episkopat zuständen, und als demselben unzertrennlich anhängen, betrachtet worden, Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Miß-

brauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Seine Majestät gegen den Päbstl. Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl allerhöchst Deroselben, welchen der Hof- und Staotskauzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können. Wornach daher dermalen dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen. Wien, den 19ten December, 1781.

## Anmerkung.

Da der Herr Hof- und Staatskanzler selbst alles, was man nun auf die Beschwerden Sr. Heiligkeit erwiedern kann, beantwortet hat; so wäre es überflüßig, noch etwas beyzusetzen Es ist erstaunlich, im Jahre 1781. einen Ton zu hören, der unter den Heinrichen gewaltet hat: eben so, wie dort, wird der römische Hof über alle hinaufgethürmt, mit der Kirche verwechselt, und mit Flitter geputzt.

## 40.

Se. k. k. Majestät, überzeugt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissenzwangs, im Gegentheile aber von dem vielfältigen Nutzen, der

aus

aus einer ächten, der christlichen Liebe angemessenen Toleranz, sowohl der Religion, als dem Staate erwächst, haben in allen k. k. Erblanden eine solche durch sichere Maßregeln zu befestigen beschlossen. Und weil diese Königl. Sorgfalt dem Königreiche Ungarn, und den demselben anhängenden Ländern, um so mehr zusteht, als daselbst die Nichtkatholischen der Augspurgischen und Schweitzerischen Konfession zugethane sowohl, als die nicht unirten griechischen Insassen, jene zwar unter besonderem Schutze der Landesgesetze, diese aber ihrer königl. Freyheitsbriefe wirklich bestehen; so wollen Se. k. k. Majestät allergnädigst, daß im übrigen, jenen Gesetzen und Freyheitsbriefen, welche zum Beßten gedachter nichtkatholischen Religionspartheyen, entweder in Betref der öffentlichen Religionsübung, oder anderer auch ihnen gebührender bürgerlicher Rechte und Vorzüge, bisher festgesetzet worden, und in Ansehung welcher, im folgenden einige allergnädigste königl. Resolutionen umständlicher angezeigt werden sollen, unbeschadet auch in andern, gedachten Königreichs, und demselben anhängigen Ländern, Bezirken, königl. Freystädten und Gemeinheiten, in welchen die Nichtkatholischen durch Gesetze oder Privilegien, von der öffentlichen Religionsübung, und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeschlossen sind, sothane wahre christliche Verträglichkeit oder Toleranz, auf folgende Art und Weise, wie in den übrigen k. k. Erblanden eingeführt, und festgesetzet werden:

Erstens: Allen Nichtkatholischen, Augspurgischen und Schweitzerischen Konfessionsverwandten, wie auch nichtunirten Griechen, gestatten Se. k. k. Majestät aller Orten, wo denselben kraft Landesgesetzen oder Freyheitsbriefen, und vorgegangenen einigen

Nor-

Normalresolutionen eine öffentliche Religionsübung nicht gebühret, ein Privatexercitium, ohne alles Bedenken, ob dasselbe an einem solchen Orte jemals üblich gewesen, oder nicht.

Zweytens: Diese Privatreligionsübung aber, wollen Se. k. k. Majestät nicht in jenem engen Verstande, wie es bisher im Königreiche Ungern erkläret worden, genommen, sondern so verstanden wissen, daß besagten Augsspurgischen nnd Schweitzerischen Konfessionsverwandten, auch nichtunirten Griechen, in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht versehenen Orten, wo hundert nichtkatholische Familien sich befinden, und die zu Erbauung der Bethäuser, Prediger- und Schullehrerwohnungen, dann derselben erforderliche Unterhalte hinlängliche Mittel, ohne daß die Kontribuenten durch derley Beysteuer zu sehr beschweret, oder in Ansehung ihrer schuldigen öffentlichen Abgaben geschwächt werden, erwiesen, sothanen Nichtkatholischen, sowohl der Augsspurgischen als Schweitzerischen Konfession zugethanen, wie auch nichtunirten Griechen, Privatbethäuser, aber nur auf solche Art und Weise, daß diese mit keinen Thürmen, Geläute, und Eingange von der öffentlichen Gasse, wie die öffentlichen Kirchen, versehen seyn mögen, zu erbauen erlaube, dann auch Prediger und Schullehrer einzuführen, für diese die nöthigen Gebäude herzustellen, nebst der freyen Religionsübung, nicht nur in diesen Privatbethäusern, sondern auch die Besorgung ihrer Kranken sowohl an diesem Orte selbst, als auch außerhalb, ohnverhindert gestattet werden soll. Ferners

Drittens: haben allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät allergnädigst verordnet, daß besagten Nichtkatholischen in allen Erblanden, und k. k. Provinzen,

mithin auch in diesem Königreiche Ungern, und demselben anhängigen Landen, auch in jenen Provinzen und Orten, in welchen dieselben zur Erlangung öffentlicher Aemter, akademischer Würden, des Bürgerrechts, Ansäßigwerdung, Meisterrechts, des Besitzes der Güter und bürgerlichen Gründe, der Religion halber, kraft der Landesgesetze, oder diesfalls ertheilten Freyheitsbriefen, als namentlich in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slawonien, dann in einigen königl. Freystädten, und privilegirten Gemeinheiten, bisher unfähig waren, diese Fähigkeit hinführo jederzeit von Fall zu Fall, und ohne alle machende Schwierigkeiten, durch den Weg der Dispensation, aus allerhöchst k. k. Gnade und Milde ertheilt, und zugestanden, in den übrigen Komitaten und Staaten aber, bey Vergebung der Aemter überhaupt, mit Hindansetzung aller Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit, einzig und allein auf Verdienste, Fähigkeit, und frommen christlichen Lebenswandel, Bedacht genommen werden soll.

Viertens: Zur Festsetzung einer wahren christlichen Toleranz, erachten Se. k. k. Majestät auch zu gehören, daß die Augspurgisch- und Schweitzerischen Konfessionsverwandten den Eid bey keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundsätzen ihrer Religion beykommt, zu schwören gehalten seyn sollen; und aus nämlicher Ursache,

Fünftens: Soll auch kein Nichtkatholischer den gottesdienstlichen Handlungen, und Zeremonien der Katholischen beyzuwohnen angehalten, vielweniger aber deßwegen gestraft, oder durch die Zunftartikel, oder andere Satzungen dießfalls gezwungen werden.

Sechstens: Durch diese so ausgelegte, und erklärte Privatreligionsübungen, und beschränkte christliche

liche Verträglichkeit, wollen jedoch Se. k. k. Majestät, wie schon in obigen Punkten angeführet worden, den ordentlich ausgefertigten Gesetzen, dann zur Kraft gediehenen Freyheitsbriefen, wie auch den königl. Normalresolutionen, welche den der Augspurgisch- und Schweitzerischen Konfession zugethanen, und nichtunirten Griechen, die öffentliche Religionsübung, nebst andern Begünstigungen zustehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber anderseits auch diejenigen Gesetze und Privilegien, die zum Beßten der herrschenden Religion, besonders in Ansehung der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slawonien, und einiger königl. Freystädte und Gemeinden, wegen nicht Zulassung einer öffentlichen Religionsübung festgesetzet sind, unverletzt bestehen lassen, sondern erwähntes Privatreligionsexercitium, und was vorangeführtermassen der wahren christlichen Toleranz anhängig ist, blos aus königl. Gnade und Milde, dispensationsweis in besagten Königreichen und Städten, in so weit dergleichen Gesetze und Privilegien derselben nicht entgegen sind, allergnädigst verwilligen. Und dieses sind diejenigen Maßregeln, nach welchen die wahren christlichen Verträglichkeiten in gesammten k. k. Erblanden, folglich auch im Königreiche Ungarn, und demselben anhängigen Ländern, ohne Verzug Se. k. k. Majestät einzuführen, und festzusetzen allergnädigst anbefehlen. Nachdem aber einige der Augspurgischen und Schweizerischen Konfession Zugethane, und nichtunirte griechische Gemeinden, in Folge vorerwähnter allergnädigsten Resolution, um Erlaubung derley Privatreligionsübung bey der kön. Statthaltereyrath anhallten sollten, weiters jene Befugniß allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß, wenn bey verordnender, und mit Beyziehung auch der Nichtkatholischen

schen unternehmenden genauen Untersuchung, es sich äußern wird, daß die eingekommene Gemeinde sowohl die hinlängliche Zahl der Familien enthält, als auch mit den Erforderlichen zur Führung der Gebäude, und Unterhalt der Prediger und Schulmeister, ohne die Kontribuenten zu sehr zu beschweren, versehen ist, ohne weiters bey hochgedacht Sr. Majestät deswegen Vorstellungen zu machen, hoch Derselbe eine derley auf vorangedeutete Art beschränkte Privatreligionsübung aus königl. Gnade und Milde gestatten können. Uiber obiges nach Maßgab der wahren christlichen Toleranz verordnetes, haben Se. k. k. Majestät zu beschließen geruhet, und noch insbesondere folgendes allergnädigst zu bewilligen, als

Siebentens: Weil die Ehen von verschiedener Religion nicht anders, als gegen ertheilte Reversalien, daß die beyderley Geschlechtskinder in der Römisch-katholischen Religion erzogen werden sollen, zugelassen werden, haben Se. k. k. Majestät den Gebrauch dergleichen Reversen von nun an zwar abzustellen, zugleich aber zur beständigen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß bey Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der katholischen Religion zugethan ist, alle Kinder männlich- und weiblichen Geschlechts, in der katholischen Religion erzogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion anzusehen ist. Wenn aber die Mutter katholisch, der Vater aber nichtkatholisch wäre; sollen die Kinder in Ansehung der Religion, in welcher sie gezogen werden sollen, dem Geschlechte der Eltern folgen.

Achtens: Wenn bey einer zwischen beyden der Augspurgischen und Schweitzerischen Konfession zugethanen Theilen geschlossener Ehe, eines oder das ande-

er

re zur römisch-katholischen Religion übergienge, oder nach dem durch den Tod aufgelößten Eheverbündniß, der überlebende Theil zur römisch-katholischen Religion sich bekennete, soll die vorgeschriebene Richtschnur in Ansehung der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreichet haben, gleichfalls beobachtet werden, daß nämlich im Falle, wenn der Vater sich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterscheidungsjahre nicht erreicht, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion des Vaters folgen, in soferne aber die Mutter katholisch würde, sollen nur ihre unter den Unterscheidungsjahren befindlichen Geschlechtskinder in der katholischen Religion erzogen werden. Uibrigens sollen die Katholischen unter keinem Vorwande, die Kinder oder Waisen, welche von nichtkatholischen Eltern gebohren sind, in ihrer Religion zu erziehen sich anmassen können.

Neuntens: Da Se. k. k. Majestät keineswegs wollen, daß die Schweitzerischen Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe durch die Hebammen, wider ihre Grundsätze gekränket, oder beeinträchtiget werden mögen; so befehlen allerhöchst Dieselben, die Ordinarien auf die Vorschrift dieser allergnädigsten Resolution anzuweisen.

Zehntens: Verordnen Se. Majestät überhaupt, daß die katholischen Priester, wenn sie nicht gerufen werden, sich den nichtkatholischen Kranken nicht aufdringen sollen; wenn aber dieselben der Kranke verlangt, sollen dessen Anverwandte, oder die Prediger den Zutritt des katholischen Priesters zu gestatten gehalten seyn. Ferner soll es den nichtkatholischen Predigern, die Gefangenen ihrer Religion, nicht nur wie es bisher verfüget worden, in ihren Gefängnißen

zu besuchen, sondern auch zum Richtplatze zu begleiten, freystehen und erlaubt seyn.

Eilftens: Gleichwie schon oben Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilliget haben, daß denen der Augspurgisch- und Schweitzerischen Konfession Zugethanen, und nichtunirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche Religionsübung, eine hinlängliche Zahl jedoch ansäßiger Familien, und die erforderlichen Mittel vorhanden sind, eine Privatreligionsübung zugestanden werden soll: so folgt von selbst, daß denselben auch die Schullehrer ihrer Religion in ähnlichem Falle zugelassen seyn; wenn sie aber keine Schulen ihrer Religion haben, und dieselben auch wegen der wenigen Zahl der Familien, oder wegen Mangel der zum Unterhalte erforderlichen Mittel, nicht einführen können: so wollen Se. k. k. Majestät es ihrem freyen Willen überlassen, daß sie ihre Kinder entweder in die katholischen, oder auch in die nichtkatholischen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden sind, schicken können.

Uibrigens aber werden alle Kollekten, oder Sammlungen, welche entweder durch die nichtkatholischen Studirenden, oder was Ursache halber solche immer unternommen würden, ferner auch auf das schärfeste verboten. Weßwegen deßfalls den Jurisdiktionen alle nöthige Obsicht aufgetragen wird.

Zwölftens: Gleichwie schon in obigem allgemeinen Punkte, in Betref der festgesetzten christlichen Toleranz verordnet worden ist, daß alle Gesetze, Privilegien, und königl. Resolutionen, welche zum Beßten der Nichtkatholischen, bisher gefertiget worden sind, bey ihrer Kraft verbleiben sollen: so ist von selbst zu verstehen, daß selbe in dem ohngehinderten Genuß ihrer Kirchen, in deren Besitze sie dermalen

sind,

sind, gelassen, auch bey ihren gottesdienstlichen Handlungen, oder Religionsübung auf keine Art gehindert werden sollen, sondern denselben auch hinführo freystehen werde, daß wenn allenfalls durch eine Feuersbrunst oder andern Zufall, einige von solchen Kirchen zu Grunde giengen, an deren Stelle neue von Holz oder Stein, nach vorher von der Ungarischen Statthalterey erlangten Gestattung aufzubauen, wenn nur, wie in obangeführten allgemeinem Punkte berühret worden, das kontribuirende Volk durch die zu sothanen Kosten leistende Beysteuer nicht beschweret, oder durch die ihm obliegenden Abgaben nicht geschwächt wird. Nicht minder

Dreyzehntens: haben Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilliget, daß die Filialkirchen der Evangelischen, wo einige dermalen wirklich vorhanden sind, denselben verbleiben, und keineswegs abgenommen werden sollen. Dahero befehlen Se k. k. Majestät, auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngstens wegen dem, daß die Prediger dieselben besucht, mit Verbot beleget, ja deshalb auch Fiskalprozesse anhängig gemacht worden sind, und bisher noch fortgesetzet werden, besagter der Augspurgisch- und Schweitzerischen Konfession Zugethanen zurückgegeben, die Exkursion der Prediger dahin gestattet, dann die noch anhängigen Fiskalprozesse kassirt werden sollen.

Vierzehntens: Die in den Residenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Bethäuser zu besuchen, und in denselben dem Gottesdienste, auf die Art, wie oben von dem Privatreligionsexercitio erkläret worden, obzuliegen, solle den Inwohnern Augspurgisch- und Schweitzerischer Konfession des nämlichen Orts, und auch den Benachbarten freystehen.

Fünfzehntens: Dieweilen bisher die Römisch-katholischen Bischöfe bey Gelegenheit der kanonischen Visitationen, auch die der Augspurgischen und Schweitzerischen Konfession zugethane Prediger, in Ansehung der Administrirung der Taufe zu visitiren, und zu examiniren gewohnt waren: so sprechen Se. k. k. Majestät gedachte Bischöfe von dieser Visitation los, und erlauben zugleich allergnädigst, daß denen Superintendenten die Prediger ihrer Religion zu visitiren, jedoch nur auf solche Art gestattet seyn soll, daß derley Visitationen ohne aller Beschwerung der Kontribuenten, also ohne von ihnen etwas für die Unkosten abzufordern, unternommen werden soll.

Daher ihnen anzudeuten, daß diejenigen sich die schwereste Strafe zuziehen werden, welche bey derley Gelegenheit von den Kontribuenten etwas abzufordern, oder auch nur anzunehmen, sich erdreisten werden.

Ferner: wenn gedachte Superintendenten, und Prediger der Augspurgischen und Schweitzerischen Konfession eine Versammlung, oder eine Synode zu halten, für gut befänden: so gestatten Se. k. k. Majestät in Gleichförmigkeit des 31ten Artikels 1715. ein solches zwar, doch so, daß dieselben zuvor die Ursachen, und alle abzuhandelnde Gegenstände anzuzeigen gehalten seyn sollen, worauf nach Befund der Sache, eine Synode, in Gegenwart zweyer von Sr. k. k. Majestät zu ernennenden Kommissarien, nämlich eines der katholischen, und eines der nichtkatholischen Religion Zugethanen, gehalten werden kann. Uibrigens

Sechszehntens: Soll es überhaupt im ganzen Königreiche den unabänderliches Gesetz seyn, daß keiner wegen der Religion, es sey dann, er handelte wider die bürgerlichen Gesetze, und die allergnädigsten königlichen Befehle, oder er begienge ein die öffentliche

Ruhe

Ruhe störendes Verbrechen, an Geld oder am Leibe bestrafet werden kann; daher befehlen auch Seine kais. kön. Majestät allergnädigst, mittelst der öffentlichen Gerichtsbarkeit, zu veranstalten, daß die Katholischen sich von allen Schmähungen, und beleidigenden Vorwürfen, gegen die nichtkatholischen sorgfältig enthalten; hingegen aber auch diese alle spöttischen Ausdrücke, besonders in ihren Dikasterien, und Bittschriften zu vermeiden beflißen seyn sollen, ein welches, das auch die Grundherren, bey ihren Unterthanen verordnen sollen, denselben ebenfalls aufzutragen allergnädigst anbefohlen wird.

Und dieses ist es eigentlich, was über dasjenige, so in allen k. k. Erblanden zur einzuführenden und gründenden ächten christlichen Verträglichkeit auf vorbesagte Weise festgesetzet worden, im Königreiche Ungarn insbesondere hinführo zu beobachten, Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilliget, und zugleich allgemein einzuprägen anbefohlen haben, daß im übrigen alle Gesetze, und in diesem Königreiche im Religionswesen ergangenen Normalresolutionen allerhöchst Dero glorwürdigsten Vorfahren, in so weit dieselbe durch vorangeführte besondere königliche Resolutionen nicht verändert oder dispensirt worden, auch in Zukunft von denjenigen, welchen es obliegen wird, genau beobachtet, und auf die Vollziehung des vorangezeigten, von allen Landesgerichtsbarkeiten, allerwegen Obsicht getragen werden soll.

## Anmerkung.

Was bey den übrigen Verordnungen in Toleranzsachen angemerkt worden, gilt hier ebenfalls.

## 41.

Se. k. k. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren geeignet sey, die Kirchen und Geläute bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge solches das Kamerale, den Studienfundum, oder Partikulares betreffen, herzustellen, und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seyn. Wien, den 24ten Dec. 1781.

### Anmerkung.

Da die Patronen und Grundobrigkeiten schon dadurch einen beträchtlichen Vortheil erlangen, daß sie Pfarrer bekommen, welche von dem Religionsfonde bezahlt werden, wo dann die Beyträge der Unterthanen erspart werden, und so auch die Obrigkeiten mittelbar Vortheil daraus ziehen: so ists ganz billig, daß sie die Gebäude selbst bestreiten.

## 42.

Seine k. k. Majestät befehleten allergnädigst, wenn von den Consistoriis über die in publico Ecclesiasticis ergangene höchste Verordnungen, Publikationen an den Klerum zu erlassen seyn, sie Landesstellen selbst aus eigenem Antriebe, den sorgfältigsten Bedacht darauf nehmen sollen, damit die vorläufige Approbation der Landesstelle über die Publikationsentwürfe von den Consistoriis ohne lange Verzögerung eingeholt, sodann aber nach ertheilter Appro-

Approbation, sich auch jedesmal von den Landesstellen selbst durch genaue Erkundigung von dem richtigen, und baldigen Vollzuge der Publikation versichert werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit, und Suspendirung der Weltlichen von ihrem Gehalte, veranlasset werden wolle.

Welches den Herren Ordinarien mit dem Anhange intimirt wird, ohne aller erwartenden fernern Ermahnungen, bey Erhaltung einer jeden solchen in publico Ecclesiasticis ergehenden allerhöchsten Verordnung, nicht nur in den nächsten 3 Tagen a recepto, den Publikationsentwurf ad approbandum anher einzureichen, sondern auch nach erhaltener diesfälliger Approbation, ebenfalls inner den nächsten 3 Tägen mit der Publikation fürzugehen, und daß solche beschehen, so gewiß anher schriftlich anzuzeigen, als widrigens sie Landesstellen, um sich selbst außer aller Verantwortung zu setzen, exspiratis his terminis, ohne alle Nachsicht, mit Sperrung der Temporalien fürzuschreiten, sich bemüßiget sehen würden.

Wien, den 14ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Wie sehr die Menschen geneigt sind, alles, was sie in was immer für einem Genuße stören will, zu unterdrücken, oder von sich abzuwenden; besonders, wenn sie sich in ihren Rechten gekränkt glauben, ist offenbar. Besonders hat sich aber die Geistlichkeit in diesem Falle bisher immer nicht nur unentschlossen, vielmehr widerspännstig gezeigt. Die alte Mähre, daß der Geistlichkeit eben so, wie dem Landesfürsten ein placitum gebühre, oder daß, widrigenfalls auch

dem

dem Regenten keines zustehe, war ihr ein Schild, mit dem sie sich in finstern Zeiten durchschlug, und den sie auch in lichtern Zeiten nicht fahren lassen wollte. Sie mußte aber nachgeben, und so sucht sie sich dann ohne alle Waffen, durch Verzug, Ungehorsam, wo nicht gar durch Weigerung, zu schützen. Diese Verordnung schlägt hier einen Weg ein, auf dem sie am sichersten bezwungen werden wird. -- Sie setzt Verlust des Einkommens zur Strafe; und nichts wird die gewünschte Wirkung leichter hervorbringen!

## 43.

Durch Hofdekret vom 14ten dieß, sey herabgelanget, wasmassen allerhöchsten Orts mehrmal zu vernehmen gekommen, daß hie und da die akatholischen Unterthanen ihre katholische Mitunterthanen, wider ihren Willen und Wissen, in das Verzeichniß derjenigen, die sich zu der protestantischen Glaubenslehre bekennen, eingeschaltet, und daß überhaupt viele der katholischen Unterthanen, so wenig von der einen, als von der andern Religion, gegründete Begriffe, folglich durch bloßes Zureden einiger Unglaubigen, sich ganz leicht zum Abfalle von der katholischen Religion verleiten ließen.

Se. k. k. Majestät hätten daher über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allerhöchst anbefohlen, daß die jüngsthin allerhöchst festgesetzten Maßregeln, wie sich in allen derley Vorfällen zu verhalten, genau beobachtet, und durch kluge Anwendung bemeldter Vorschriften allen derley Uiberredungen katholischer Unterthanen wirksam vorgebeuget werden solle.

Gleich-

Gleichwie es aber in dergleichen Gelegenheiten vorzüglich die Pflicht der Geistlichkeit sey, derley unsinnige und nichtswissende Leute mit guten, milden und überzeugenden Worten und Zureden, zurecht zu weisen, und zu belehren, solches auch der an alle Diœcesanos erlassene allerhöchste Befehl klar bestimmet hatte; so sey der weiters gnädigste und ernstliche Befehl, daß die geistlichen Behörden hieran ungesäumt erinnert, und ihnen die pflichtschuldigste Erfüllung der allerhöchsten landesfürstlichen Anordnungen, dann eine eifrige, vernünftige, und moderate Verwendung, zur Zurückführung der Irrenden, und Befestigung ihrer wankenden Schaafe, auf das nachdrücklichste eingebunden werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihm Herrn Offizial und fürstl. erzbischöfl. Konsistorium zur Wissenschaft, gehorsamsten Nachachtung, und schleinig weiteren Verfügung, an die demselben unterstehende Geistlichkeit, hiedurch errinnert wird.

Wien, den 14ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Diese Verordnung enthält einen nothwendigen Theil des Toleranzpatents. Es ist gewiß, und durch tausend Erfahrungen bestätiget, daß die Menschen immer mehr zusammenhalten, und immer bereitwilliger gemeinschaftliche Sache machen, je mehrere Aehnlichkeit sie mit einander haben. Diese wichtige Bemerkung, deren entwickelter Grund nicht hieher gehört, muß dem Regenten öfters zur Richtschnur seiner Vorkehrungen dienen. Herr Hofrath von Sonnenfels baut hierauf die Nothwendigkeit, keinen Stand zu hoch anwachsen zu lassen; weil die Glieder jeden

Vorfall, der einen von ihnen trift, zur gemeinschaftlichen Sache machen würden, und auf diese Art der Staat öftern Aufruhren, wo nicht Empörungen frey stünde. Er führt auch das Beyspiel einer Zusammenverschwörung der Schuster, und einer andern der Kutscher an. Daß nun die nämliche Religion, diejenigen, welche sich dazu bekennen, fester als alle übrigen, verknüpfe, hat die Erfahrung ebenfalls unzähligemale bestätigt. Die Aufruhren der protestantischen Bauern sind allbekannt; und wenn die Sache auch kein Gegenstand der Religion ist, oder auch nicht die mindeste Beziehung darauf hat, aber doch einen Religionsverwandten betrift, so wird es schon gemeinschaftliche Sache aller übrigen Religionsverwandten. Es ist also dem Regenten von dieser Seite allein wichtig, die Zahl derjenigen Bürger, welche mit ihm einer verschiedenen Religion sind, nicht zu hoch anwachsen zu lassen. Dieß liegt dem Regenten als Regenten ob, die Unruhen zu verhindern, und die Sicherheit zu befördern. Daß er als Krist trachten müsse, zu verhindern, daß nicht Glaubige durch bloße Uiberredung ihre Religion verlassen mögen, ist wieder eine andere Pflicht, die klar ist, aber nicht hieher gehört.

## 44.

Es hätten Se. k. k. Majestät allergnädigst entschlossen, daß alle jene Ordensgeistlichen beyderley Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensirt zu werden, das Ansuchen machen, ohnmittelbar an ihre Herren Ordinarien und Bischöfe, angewiesen werden sollen, um bey diesen die Dispensation zu erwirken.

Wel-

Welches den Landesstellen zur Nachachtung und Verständigung der Ordinarien, gnädigst bedeutet wird.

So den Herren Ordinarien zur Benehmungswissenschaft, und aller unterthänigster Befolgung intimiret wird. Wien, den 25ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Ob es wohl katholisch möglich sey, die Gelübde überhaupt aufzulösen, war schon lange, und ist noch itzt bey vielen nicht nur eine zweifelhafte, sondern selbst eine mit Nein beantwortete Frage. Die Gelübde sind zu alt, als daß man sie nicht insgemein für unauflöslich halten sollte, auch, wenn sie selbst überhaupt nichtig wären. Es ist vielleicht hier nicht unschicklich, etwas über diese Frage zu sprechen. Wir wollen von den ersten Begriffen anfangen. Die Frage ist diese: kann man ein verbindendes Gelübd ablegen? — Die Frage hängt von der andern ab: ob man eine Sache abschwören könne, ohne vorher zu wissen, ob sie uns nicht jemals zu einigem Bedürfnisse werden wird. Wir wollen die drey Gelübde nach einander betrachten, und aus dieser Betrachtung unsere Antwort ziehen. Das Gelübd der Armuth und des Gehorsams, sind von dieser Seite gefährlich; denn wie leicht kann sich nicht der Fall ereignen, daß man mit der Nothwendigkeit eines Besitzers, oder der Dummheit, ich will nicht sagen, der Grausamkeit eines Obern in Zusammenfluß geräth? Warum sollten wir bestimmte Beyspiele anführen, da sie sich so auffallend, so häufig anbieten? Das Gelübd der Keuschheit in einem Staate, wo der Coelibat geduldet wird, zu bestreiten, läßt schwer;

ist indessen doch thunlich. Man kann sagen, viele bleiben ledig, ohne daß die Obrigkeit sie zwingt, sich zu verheurathen; daher können auch diejenigen, welche das Gelübd der Keuschheit ablegen, unverheurathet bleiben. Wahr! aber ledige Mannspersonen entziehen sich nicht selbst das Recht, sich zu verheurathen, und sich einer Last zu entledigen, in dem Falle, wo es melius est nubere, quam uri. Aber genug hievon!

Daß nun diese Verordnung die Ausführung erleichtere, da sie an die ächte Behörde in solchen Fällen verweist, und allem ausweicht, was einige Hinderniße in den Weg legen könnte, ist offenbar. Es braucht also keine weitere Erklärung ihrer Vortrefflichkeit.

## 45.

Allerhöchste Verordnung vom 25ten Jäner 1782, wornach Se. Majestät, nachdem Sie bereits durch eine unterm 27ten Jäner 1781. kund gemachte Verordnung, die verschiedenen unter dem Namen: Stohlgebühren, für das flache Land des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, zu bestimmen für nöthig befunden haben, nur durch die nämlichen Gründe bewogen, auch für Wien, und die innerhalb den Linien liegenden Vorstädte und Ortschaften eine neue Stolordnung vorgeschrieben haben.

### Anmerkung.

Wenn Verordnungen über eine Sache ergehen, welche überall die nämliche ist, und unverändert bleibt,

leibt, wie z. B. solche Gebühren; so giebt nichts soviel Klagen über Bedrückungen, zu Zweifeln und Spöttereyen, Anlaß, als wenn eine Ungleichheit in Verordnungen über solche Gegenstände obwaltet. Es ist daher auch in dieser Rücksicht gegenwärtiger Nachtrag, oder vielmehr diese Ausdehnung der unterm 27ten Jäner 1781. kund gemachten Verordnung, sehr preiswürdig.

## 46.

Es haben Se. k. k. Majestät, um sich der richtig- und schleinigen Intimation der in publico Ecclesiasticis ergehenden höchsten Verordnungen, von Seite der Herren Ordinarien an den unterstehenden Klerum noch mehr zu versichern, vermög k. k. Hofdekret, allergnädigst anbefohlen, den hierländischen Herren Ordinarien ernstlich aufzutragen, daß sie die ihnen von der Landesstelle zukommenden höchsten Verordnung in publico Ecclesiasticis, an den unterehenden Klerum jedesmal ganz ohnverweilt in Abschrift in extenso herausgeben, deren genaue und pflichtmäßige Befolgung und Nachachtung der Geistlichkeit, nachdrucksamst einbinden, und de peracto mit Beylegung eines Intimationsexemplar, wie der allerhöchste Befehl per extensum kund gemacht worden, dann der Empfangsscheine, sich bey der Landesstelle legitimiren sollen, wornach die Landesstellen die Herren Ordinarien sogleich anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen haben.

So zur genauesten allerunterthänigsten Befolgung hiemit intimiret wird.

Wien, den 28ten Jäner, 1782.

An-

## Anmerkung.

Siehe die Verordnung vom 14ten Jäner, 1782. Man kann nicht genug auf der Hut seyn, daß der Klerus nicht das allerfernste hervorsuchen wird, um einen Deckmantel der Verzögerung, oder Nichtbefolgung zu haben. Wenn Empfangsscheine gegeben werden müssen; so wird es doch wenigstens unmöglich, die völlige Unwissenheit vorzuschützen.

## 47.

Um von dem im Staate vorhandenen zahlreichen Klero zu einer nützlichen Bestellung der Seelsorger, woran es noch so sehr in den meisten Gegenden gebreche, die richtige Anwendung machen zu können, gehe die allerhöchste Willensmeynung Sr. k. k. Majestät, bevor zur Erreichung dieses so wichtigen Endzwecks, die weiteren Schritte gemacht werden, noch anvorderist eine genauere Nachforschung vorausgehen zu lassen, ob und in wie weit die in den verschiedenen Klöstern des Cleri regularis und Stiftern, ohne Ausnahme vorfindigen Geistlichen, mit dem hinreichenden Unterrichte in den geistlichen Wissenschaften, und überhaupt mit den erforderlichen Kenntnißen, und der geprüften Tüchtigkeit zur Seelsorge, wirklich versehen sind, damit sie bey einer vorzunehmenden wohl angemessenen Eintheilung, auch tüchtige Seelsorger abgeben, und zu pfarrlichen Verrichtungen mit Nutzen gebraucht werden können.

Zur Erfüllung dieser allerhöchsten Absicht, habe Regierung sogleich an die hierländigen Herren Ordinarien den Auftrag zu erlassen, diese Untersuchung unverweilt auf das verläßlichste vorzunehmen, da ohnehin

nehin wegen einiger Exemtion hierunter kein Anstand mehr obwalten könne, und die Herren Bischöfe auch über sämmtliche Ordensgeistliche und Stifter, jure ordinarii die Aufsichten zu führen, bereits angewiesen seyn.

Es müssen aber, um sich dieses Befundes zu versichern, unumgänglich mit allen dergleichen Regularen nach und nach die ordentlichen Individualprüfungen geschehen, und mit jedem die Tentamina vorgenommen werden, ob der ächte Unterricht in den Studien, und besonders einer richtigen Pastoral nach der vorgeschriebenen Lehrart ihnen beywohne, und wie weit sie die Kenntniße, die zur wirklichen Vertretung der Seelsorge erforderlich sind, sich schon beygeleget haben; oder wie denselben diese ohne Ausnahme, am richtigsten und kürzesten, beyzubringen wären.

Jeder dieser Individualprüfung komme noch weiters verläßlich beyzusetzen, welche Studien, in welchem Orte, und mit was für einem Fortgange, nach Ausweiß der erhaltenen Klassen in attestatis, jeder Geprüfte hinterlegt habe. Welchen erhobenen pflichtmäßigen Befund die Herren Ordinarien ohne Verschub in Zeit von 3 Monaten, an die böhmische und österreichische Hofkanzley einzubegleiten hätten.

Welche allerhöchste Resolution vom 29ten Jäner, ihm Herrn Offiziali und Konsistorio, zur Nachricht wird. Wien, den 29ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Daß jeder Regent berechtigt, und selbst verpflichtet sey, den blossen Betrachtungsstand aus dem Staate zu verbannen, sieht jeder ein, der nur die

erſten

ersten Begriffe des allgemeinen Staatsrechts inne hat. Die Bürger, welche verbunden waren, zur allgemeinen Masse der Kräfte, die ihrigen beyzutragen, und daher niemals ihren Beytrag zu entziehen berechtigt seyn konnten; so ists auffallend wahr, daß sie sich auch nie in einen solchen Stand begeben konnten, welcher dem Staate Bürger entreißt. Der Regent, der sie diesem Stande entzieht, und in einen Wirkungskreis versetzt, thut seine Pflicht; sie müssen aber, wenn sie schon in einen thätigen Stand gesetzt werden sollen, mit solchen Kenntnissen versehen seyn, welche der Wichtigkeit des Amts, dem sie vorstehen müssen, angemessen sind, und nothwendig dazu erfordert werden. Das Ansehen der Seelsorger über die Gemüther, die all ihr Vertrauen auf sie setzen, ist ungemein groß; denn niemand hat wohl im ganzen mehr Einflus auf den ganzen Geist eines Volks, als die Seelsorger. Da man über dieß die Erziehung kennt, welche Ordensleute in ihren Klöstern bekommen haben; und was sie für gemeinschädliche Grundsätze nähren; so ist nichts vortrefflicher, als diese Verordnung, welche befiehlt, alle, welche zur Seelsorge gebraucht werden sollen, zu prüfen, und so ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zu bestimmen. Scharfsinnige Lehrer, welche die Prüfung vornehmen, werden leicht erkennen, ob ächte Grundsätze im Munde des Geprüften, ob sie Lügen oder Wahrheit sind.

## 48.

Se. k. k. Apost. Majestät haben bey Gelegenheit verschiedener eingelangten Berichte allergnädigst zu entschließen, und anzubefehlen geruhet,

daß zu den durch Cirkular vom 15ten dieß, in Toleranzsachen festgesetzten Maßregeln und Vorschriften, auch noch folgender zur Richtschnur genommen, und auf das genaueste beobachtet werden solle.

Erstens: Seyen Erklärungen, so von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen, keineswegs, als schon zum Beweise geltend anzusehen, sondern alle diese sich meldenden akatholischen Unterthanen müssen nochmals zum Amte oder zum Magistrate vorgerufen, und allda einzeln sowohl Männer, als Weiber, in Beyseyn eines von dem Ordinario eigends hiezu aufgestellten Geistlichen, um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubenssätze, dann ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden. Diese einzelne Erklärung der Akatholischen seye dann in Kürze aufzunehmen, denselben vorzulesen, und von jedem Unterthane besonders, mit Beysetzung seines Namens, oder seines Handzeichens zu unterfertigen. Der beysitzende geistliche Kommissär habe, vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht, sich bestens zu befleißen, diejenigen, die ganz unwissend, oder in ihren Grundsätzen schwankend, oder in der Religion, die sie sich auswählen, gar nicht unterrichtet wären, mit guten, sanften, und überzeugenden Worten, und einleuchtenden Beweisen, zu belehren, und zur katholischen Lehre zurückzuführen. Sollten aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgesetze nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen; so seyen diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen, und ihnen zu bedeuten, daß eine derley Religion nicht bestehe, noch je werde geduldet werden, daß höchst Sr. Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahingerichtet sey, außer den im Toleranzgesetze ausdrücklich benannten dreyen Religio-

 nen,

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

nen, sonst keine andere zu dulden; daß daher alle diejenigen, die sich nicht zu der einen oder anderu der geduldeten dreyen Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten, und geachtet werden müßten; und daß folglich derley Unterthanen keine Zusammenkünfte, noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne. Worauf von allen Obrigkeiten und Behörden, mit Ernste und auf das genaueste gehalten werden soll.

Zweytens: In jenen Gegenden, wo sich die Unterthanen zu einer, oder der andern der geduldeten dreyen Religionen, auf vorbemeldte Art schon erkläret haben, sey denselben kund zu machen, daß sie in so lang, bis sie ihren eigenen Pastor, Schulmeister, und ihr Bethaus, auf die bereits umständlich vorgeschriebene Art erhalten werden, ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen, zum Lesen und Schreiben schicken, so wie in Ansehung der Taufe, Trauungen, und Begräbnisse, sich so, wie bisher an den katholischen Seelsorger wenden sollen. Die aufzunehmenden Schulmeister aber müßten in der Normallehre wohl unterrichtet, und Landeskinder seyn.

Drittens: Wenn nun ein Pastor oder Schulmeister wirklich präsentirt, oder die Errichtung eines Bethauses angesucht würde; so hätten die Obrigkeiten und Stellen, sich nach der diesfälligen höchsten Vorschrift, ganz genau zu achten, in die Untersuchung aber der Vermögensumstände die akatholischen Unterthanen, und ob dann mit wieviel sie den aufzunehmenden Pastor oder Schulmeister zu dotiren, im Stande seyn, keineswegs hineinzugehen; sondern sie hätten es lediglich der Sorge der Akatholischen zu überlassen, ihren aufgenommenen Pastor und Schulmeister, nach selbst eigenem Wohlgefallen zu dotiren,

und

und zu unterhalten. Uibrigens sey eben nicht nöthig, immer neue und eigene Bethäuser herzustellen, und könne vielmehr nach Umständen gestattet werden, daß die Akatholiken andere schon vorhandenen Häuser, entweder ganz oder zum Theile, hierzu gebrauchen mögen.

Viertens: Sey schon im ersten Punkte des unterm 13ten Oktober vorigen Jahrs, kund gemachten Toleranzgesetzes verordnet, daß die akatholischen Unterthanen, bey schwerer Verantwortung, nie verhindern sollen, daß der von einem, oder dem andern Kranken anverlangte katholische Geistliche herbeygerufen werde. Um aber sich dessen, daß eine solche Berufung eines katholischen Geistlichen nicht verhindert werde, noch mehr zu versichern, wollen Se. Majestät, als ein Vorrecht der herrschenden Religion, gnädigst gestatten, daß der katholische Seelsorger derley akatholische Kranke von sich selbst, und ohne daß er eigends berufen werde, einmal besuchen, ihnen seinen christlichen Beystand anbieten, und falls derley Kranke ein Verlangen, zur katholischen Religion zurückzukehren, und in derselben zu sterben äußern sollten, ihnen sodann allen hierzu erforderlichen Beystand leisten möge. Wobey jedoch diesen Seelsorgern ernstlich zu befehlen sey, daß sie in solchen Gelegenheiten aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth, und christlichen Liebe, sich zu gebrauchen, sich hierbey aller Zudringlichkeit sorgfältigst zu enthalten, folglich, wenn der Kranke sich ihres Beystandes nicht gebrauchen wollte, sie sich auch ohne weiterem zu entfernen hätten.

Endlich haben Se. Majestät weiter allergnädigst zu verordnen geruhet, daß, da die Religionserklärungen einzeln abgefordert werden, auch an jenen

Orten, wo eben die bestimmte Zahl von hundert Familien nicht vorhanden wäre, sondern wo nur überhaupt gerechnet, 500 Personen sich befänden, auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus und Schule zu halten, gestattet werden möge.

Wien, den 31ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Diese Verordnung ist ebenfalls ein Anhang zum Toleranzpatente. Der Monarch ist befugt, wenn er eine Religion dem Staate für schädlich hält, diejenigen, welche dieser Religion zugethan sind, nicht zu dulden; weil er berechtigt ist, alles zu hindern und wegzuräumen, was dem Staate schädlich werden könnte. Diese Wahrheit ist überhaupt allgemein anerkannt, ohne hier von der besondern Verbindlichkeit des Kaisers keine, nebst den drey allgemein in Deutschland bestehenden Religionen, insbesondere zu dulden, Erwähnung zu thun. Wenn der Regent aber schon eine Religion duldet, so wäre es Grausamkeit seinerseits, sie in der Uibung derselben zu stören. Den geduldeten Religionen soll im wesentlichen freye Ausübung gestattet werden. Auf dieses nun zielt gegenwärtige heilsame und vortreffliche Verordnung ab. Die Vorsorge mit Schulmeistern und Geistlichen, die Freyheit vom Gewissenszwange im lezten Augenblicke des Lebens, die wahre Ruhe eines jeden, werden durch diese Verordnung befördert, und entscheiden ihren Werth.

# 48.

Bey Gelegenheit der für die Stadt Wien den ihre Vorstädte neu resolvirten Stolordnung, hätten Se. k. k. Majestät unter einstens zu befehlen geruhet, daß, da nach Abstellung der Begräbniße in den Gruften, und in der Stadt, die Kirchhöfe in den Vorstädten, ohne Anstand verbleiben können, es von den Gedanken vor itzt gänzlich abzukommen habe, dergleichen außer den Linien zu errichten.

Da nun, wie aus dieser höchsten Entschließung zu entnehmen, Se. Majestät zu vermuthen scheinen, daß überhaupt in den Gruften in und vor der Stadt keine Leichen belassen, sondern, wie es bey St. Stephan geschieht, die Leichen zur Nachtszeit in die Vorstadtskirchhöfe abgeführet werden: so ist ihr Regierung aufgetragen worden, sothane Veranlaßung zum Beßten des allgemeinen Gesundheitsstandes, und zwar auch in der paßauerischen Diözesankirche zu Maria Stiegen zu treffen.

Welches ihm Herrn Offizial und den Konsistorium zur Nachricht, und gehorsamsten Befolgung hierdurch erinnert wird.

Wien, den 7ten Hornung, 1782.

## Anmerkung.

Die Nothwendigkeit dieser Verordnung ist in mehr, als einer Rücksicht auffallend. Die Gesundheit hat durch solche Verordnungen mehr gewonnen, als durch einen beträchtlichen Theil anderer Sanitätsanstalten.

# 49.

Se. k. k. apost. Majestät haben mittelst Hofdekrets, allergnädigst anher gelangen zu lassen geruhet: nachdem höchsten Orts zu vernehmen gekommen ist, daß hie und da einige Unterthanen die allermildeste landesfürstlichen Gesinnungen, in Ansehung der christlichen Toleranz, ganz widrig auszulegen, und gegen die katholische Religion einiger Zudringlichkeiten, theils in Reden, theils in Thätigkeiten, auszuüben sich unterstünden: so haben Se. k. k. apost. Majestät in der Absicht, um allen weitern Ausbruch solcher Unruhen vorzukommen, folgende Maßregeln gnädigst festzusetzen geruhet, wornach sich nicht nur Regierung selbst unabweichlich zu achten, sondern auch die untergeordneten Kreisämter, Magistrate und Obrigkeiten, genau zu instruiren haben, was sie in dergleichen Fällen zu thun, und dem Volke zu befehlen haben, nämlich

1mo. Sobald sich eine Unruhe äußert, sey den Acatholicis zu erklären, daß sie sich auf das genaueste nach dem Toleranzpatente zu verhalten hätten, es sey ihnen keineswegs darin verstattet, einander weder in dem Orte selbst, noch weniger in andern Ortschaften aufzusuchen, sondern ein jeder, der sich zu einer andern, als der katholischen Religion, bekennen wollte, habe sich entweder bey seinem Wirthschaftsamte, dem Magistrate, oder dem Kreisamte, jedoch ohne Beyziehung des Pfarrers, schriftlich zu melden. Das Wirthschaftsamt, oder der Magistrat, welche dem sich Meldenden einen Zettel über die geschehene Anmeldung zu geben hätten, habe jede Woche solches dem Kreisamte anzuzeigen, welches sodann, wann es die im Patente vorgeschriebene

Zahl der Familien finden wird, solches ihr Regierung mit dem Gutachten, ob, wo, und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus, und ein Geistlicher ihrer Religion, selbes gleich zu gestatten, oder wenn dieselbe besondere Anstände fände, oder es gar abzuschlagen erachtete, selbes auf das schleinigste nach Hof anzuzeigen haben werde.

2do. So wie ihnen Akatholischen ihr Gewissen und Glaube freygestellet werde, so dürften sie im Gegentheile sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder, oder ihr Gesind, zu ihrer Religion durch Drohungen oder Beeinträchtigungen zu zwingen, oder anzuhalten, vielweniger aber

3tio. Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, massen sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, oder der Religion, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe gestraft werden sollen.

4to. Sollen sie sich in den Wirthshäusern, und bey allen Zusammenkünften von allem Religionsgespräche, noch mehr aber von aller Verachtung und Verschmähung, um so gewisser enthalten, als widrigenfalls sowohl sie, als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deßwegen unnachsichtlich gestraft werden würden. So wie hingegen

5to. Die katholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit bezeigen,

und

und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch um so mehr von allen Schmähungen und Thätigkeiten, unter eben solcher Bestrafung enthalten sollen.

Diese allerhöchste Anordnung hätten sich die Kreisämter, Magistrate, und Wirthschaftsämter sowohl, als die Regierung selbst beständig wohl vor Augen zu halten, solche bey sich ergebender Gelegenheit, den Unterthanen, als einen höchsten landesfürstlichen Befehl, jedoch ohne allem Zusatze oder Hinweglassung kund zu machen, auch die Dorfrichter und Wirthshausinhaber darnach zu instruiren. Sie hätten aber dabey

Erstens: Keinen Haß oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer andern Religion bekennen, noch weniger aber in Begünstigungen oder Strafen, wegen sonstiger Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe zu begegnen.

Zweytens: Wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebete zu verrichten, oder zu lesen, und wann sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht zu stören, und dieses noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die Katholischen ihren Gottesdienst haben, geschähe.

Drittens: Wenn wegen Thätigkeit, Schmähungen rc. eine Strafe nöthig wäre, sey ihnen allemal deutlich und klar zu sagen: warum es geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen sey, wobey auch genau zu beobachten komme, daß, wenn zugleich Katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhigem Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsichtlich bestrafet werden sollen.

Die

Die Geistlichkeit habe sich von allen Kontroversien und Schmähungen auf der Kanzel, bey den Christenlehren, und im Umgange zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi, und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darzuthun, die Religion, die Sittenlehre mehr den Menschen einzuprägen und anzuempfehlen, als Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeiten, dem sie nicht begreifen könnenden Volke auszukramen, welches sie Regierung nicht nur selbst, sondern durch die Ordinarien der gesammten Geistlichkeit, mit dem Beysatze bedeuten zu lassen habe, daß sie im Widrigen der gehörigen Ahndung nicht entgehen würde. Wo hiernächst sie wegen Einschleppung protestantischer Bücher, die neu vorgeschriebene Censursregeln und Vorschriften, inzwischen genau zu halten sey.

Im übrigen bringe die allerhöchste Anordnung ohnehin mit sich, daß, wo Gemeinden mit der vorgeschriebenen Anzahl zur akatholischen Lehre sich bekennen, zu deren Besorgung mit den benöthigten Geistlichen, die Bestellung aus den dießseitigen Hungarischen Landen, oder dem Teschnischen, alsogleich gemacht werden solle. An diese Vorsehung werde daher sie Regierung, damit es sodann den erklärten Gemeinden an tüchtigen, bescheidenen, und rechtschaffenen Geistlichen nicht gebrechen möge, neuerdings hiemit gewiesen, besonders aber gehet hiebey der ausdrückliche allerhöchste Wille und Befehl dahin, daß durch eben diese akatholischen Geistlichen sodann dem Volke, so, wie es dermals durch die Pfarrer vorbeschriebenermassen zu geschehen habe, die höchste Absicht, und der Sinn der christlichen Tole-

ranz

ranz mit der gehörigen Bescheidenheit ebenfalls erkläret, und wohl eingepräget werden solle.

Wien, den 16ten Jäner, 1782.

## Anmerkung.

Die Frage ob sich die Toleranz mit den Grundsätzen der Religion vertrage? ist schon längst entschieden. Der laute Ruf der Menschlichkeit hat ihr das Wort geführt, und nur unmenschliche Herzen, Herzen der Pharisäer, welche keinen Nächsten haben, bleiben gegen diese Wahrheit taub. Das Staatsrecht fordert für jeden Bürger Gewissensfreyheit. Was ist also zu thun? Alles ist hinwegzuräumen, was der vollständigen Toleranz ein Hinderniß seyn könnte. Die Menschen, die in einer Religion geboren und erzogen sind, halten sie immer, ohne zu untersuchen, ob sie wahr sey, für die einzig wahre; sie halten sich für ausersehen zu dieser Religion, und durch eine besondere Gnade Gottes dazu bestimmt. Warum sollte sich diese besondere Gnade nicht allenfalls in ihrem Verdienste gründen? Mehr braucht es nicht, als diese Gedankenreihe, um sich besser zu dünken, als solche, die eine andere Religion haben. Jeder, der die Menschen nur ein bischen kennt, weiß, wie sehr sie geneigt sind, alles, was ihnen von aussenher einen Vorzug geben kann, aufzuhaschen, wie sie alles (wenigstens viele rohe Menschen) benutzen, ihren Nebenmenschen den Werth, den sie vor ihnen haben, fühlen zu lassen. Diesem muß nun vorgebeugt werden, und dieß ist auch der Zweck dieser Verordnung, welche eigentlich eine Ergänzung des Toleranzpatents ist. In dieser Verordnung sind die gewöhn-

gewöhnlichen Gelegenheiten, bey welchen sich dieser blinde Stolz äußert, aufgezeichnet, nämlich Zänkereyen, Störung, Neckereyen, Plackereyen, wie man in dieser Verordnung selbst nachsehen kann. Diese Verordnung stellt auf eine sehr faßliche Art, das Lieblose dieser Vergehungen dar; und da ohne solche das Toleranzpatent unnütz wäre, ist sie daher eben so nothwendig, als das Toleranzpatent selbst; von gleich großem Werthe, gleich großem Nutzen.

## 50.

Es habe der Bischof zu Verona den hier in Abschrift beygehenden Hirtenbrief an die seiner Diözes in Tyrol unterstehende Geistlichkeit, wegen Abstellung der Mißbräuche bey dem Portiunkulaablaße, und verschiedenen Brüderschaften, mit besonderm allerhöchsten Wohlgefallen erlassen, und Se. k. k. Majestät hätten anhero befohlen, daß die Landesstellen diesen Hirtenbrief den hierländischen Herren Ordinarien zur Einsicht mit dem Beysatze mittheilen solle, daß ehe dieselbe etwas hierwegen in Druck ergehen lassen, sie den diesfälligen Aufsatz bey den Landesstellen zur Einsicht einbringen sollen.

Welches den Herren Ordinarien mit Beyschließung dieses abschriftlichen Hirtenbriefs, zur Einsicht und Befolgung der allerhöchsten Willensmeynung intimiret wird. Wien, den 20ten Febr. 1782.

## Anmerkung.

Es ist sehr nützlich, wenn solche Muster denjenigen Personen vorgelegt werden, welche Aemtern vorstehen,

hen, in welchen sie gerade über solche Gegenstände sich verbreiten könnten. Heil uns, daß nicht nur der Bischof von Verona, sondern mehrere andere vortrefliche Bischöfe solche Hirtenbriefe haben erscheinen lassen, welche eine glückliche, wahrhaft zufriedne, und ohne Vorurtheil fromme Heerde bilden können. Mehr habe ich hierüber nicht zu melden. Der Hirtenbrief ist ohnehin bekannt.

## 51.

Se. k. k. Apost. Majestät haben durch ein höchstes Hofdekret herab gelangen lassen: es äußerten sich in dem Erklärungsgeschäfte der akatholischen Unterthanen, abermals einige Umstände, die einer bestimmten und deutlichen Weisung bedürften.

Erstens: Entstehe die Frage: ob jene, die entweder gar keinen, oder keinen zureichenden Unterricht in der akatholischen Glaubenslehre haben, zu der sie sich bekennen, dennoch unter die wirklichen Akatholischen gerechnet, und mit deren Einbegriffe die normalmäßige Zahl beurtheilet; oder ob derley Leute, weil sie, und vorzüglich die Jugend, keinen hinlänglichen Unterricht in der wahren allein seligmachenden Religion haben, als wahre Katholiken betrachtet, folglich, wo nicht in der Güte, auch allenfalls mit Gewalt der katholischen Geistlichkeit zum Unterrichte übergeben werden sollen? Es würde aber die Uibergebung dieser Leute an die Geistlichkeit der durch die Toleranzgeneralien vorzüglich abgezielten Gewissensfreyheit platterdings entgegen laufen, und andurch der kaum noch beseitigte, und unter keinerley Vorwande zu rechtfertigende Gewissenszwang

gar

gar bald wieder in seiner vorigen gehäßigen Gestalt zum Vorscheine gebracht werden. Nebst dem könnten unter dem Vorwande des ermangelnden Unterrichts, wo nicht gar alle, doch gewiß die meisten Akatholischen zurückgewiesen werden; wie es auch ganz gewiß geschehen würde, einmal, weil es denselben bisher an der Gelegenheit, diesen Unterricht in der katholischen Glaubenslehre einzuholen gänzlich ermangle; und fürs zweyte, weil es eben nur von dem Gutdünken der geistlichen Komissarien abhängen würde. Endlich sey es ganz unwidersprechlich, daß der Glaube eine Gabe Gottes sey und bleibe, somit auch niemals aufgedrungen werden könne, und daß jeder, der da sage, nicht bey dem katholischen Glaube verbleiben zu wollen, auch den Augenblick, da er dieses gesagt, er sey übrigens in anderen Glaubenslehren unterrichtet oder nicht, schon nicht mehr für katholisch geachtet werden möge.

Demnach sey Sr. Majestät gnädigster Wille, daß alle diejenigem, die sich bey der Kommission als Akatholische erklären, und auf bescheidenes sanftmüthiges Zureden des geistlichen Kommissärs, zur akatholischen Religion nicht zurückkehren, sondern allerdings unter die Akatholiken gezählt, und in die zur Errichtung der Bethäuser erforderliche normalmäßige Anzahl einberechnet, somit hierdurch die geistliche und weltliche Kommissarien maßgebig angewiesen werden sollen.

Zweytens: Frage es sich: ob jene, die sich vorhin bey dem Magistrate, oder Wirthschaftsamte nicht gemeldet haben, folglich auf den diesfälligen Listen nicht erschienen sind, sondern erst nach der Hand, und gleich bey der Kommission selbst, als Akatholiken sich angegeben, und erkläret haben, unter die

Zahl

Zahl der Akatholiken einzutragen, oder abzuweisen seyn? Hierüber gehe die allerhöchste Gesinnung dahin, daß, da noch bis dermal kein terminus decretorius, oder eine bestimmte Zeit, binnen welcher sich jedermann, der zur akatholischen Glaubenslehre übertreten wollte, zu melden und zu erklären hätte, festgesetzet worden, auch jedermann unbenommen bleiben müsse, sich, wenn er wollte, zur akatholischen Glaubenslehre erklären zu mögen.

Drittens: Komme es auf den Umstand an, ob die Männer statt ihrer Weiber, die Eltern statt ihrer Kinder, und überhaupt die Anwesenden statt der Abwesenden die Erklärung machen, und beybringen können? Dieses nun wollen und werden Se. Majestät niemals, und unter keinerley Vorwande gestatten; maßen die einzelnen und selbst eigenen Erklärungen wesentlich erforderlich seyn, weil nur durch dieselbe allein einem jeden Gelegenheit, frey und offenherzig zu reden, verschaffet, aller Gewissenszwang entfernet, und auf solche Art jene, die durch Verheißungen, oder gar durch Drohungen und Gewalt, zur akatholischen Glaubenslehre verleitet worden, in Erfahrung gebracht, und wieder zurückgeführet werden könnten. Es befehlen demnach allerhöchst Dieselben hiemit wiederholt und ausdrücklich, daß alle Erklärungen von jedem selbst, und in eigener Person geschehen sollen und müssen, und daß daher jenen, die ihre Erklärungen durch andere machen wollen, bedeutet werden solle, daß sie entweder selbst zur Erklärung zu erscheinen hätten, oder widrigenfalls für katholisch geachtet, und gehalten werden würden: zumal diese Insistirung auf die selbst eigene Erklärung um so nothwendiger sey, als sonst ganz leicht geschehen könnte, daß ein und andere übel gesinnte Unterthanen,

ihre Weiber, Kinder, und Hausgenossen, wider derselben Wissen und Willen für akatholisch angeben würden, um nur die normalmäßige Zahl zu erreichen.

Viertens: Sey die höchste Entschließung wegen der akatholischen Kinder schon ergangen, und dadurch der Gegenstand, ob Kinder katholischer Eltern, sich zur akatholischen Glaubenslehre erklären können, bereits erlediget. Wornach die geistlichen und weltlichen Kommissarien gründlich zu belehren seyen. Eben so habe

Fünftens: die Frage, ob das Kreispersonale zu den Erklärungskommissionen zugezogen werden solle, bereits die allerhöchste Weisung erhalten, und wiederholen Se. Majestät den Befehl, genau darauf zu sehen, daß hierzu immer die geschicktesten und bescheidensten Subjekte ausgewählet und gebrauchet werden. Wien, den 16ten April, 1782.

## Anmerkung.

Diese Verordnung ist nur eine Erläuterung der vorhergehenden. Was also von jener gesagt worden, ist hier ebenfalls zu wiederholen.

## 52.

Mit Gelegenheit des wegen Besetzung der Pfarrey Vitis, von Regierung erstatteten Berichts, haben Se. k. k. apost. Majestät zu befehlen geruhet, daß künftig bey den wegen Besetzung der landesfürstl. Pfarreyen vorzunehmenden Konkursen, wie bey dem Wienerischen, also auch bey dem Paßauerischen

ßauerischen Konsistorium die schriftliche Prüfungsart eingeführet, hiebey der alt = scholastischen Methode, wornach mehr das minuziose Gedächtniß durch wörtliche Spitzfindigkeit auf die Probe gestellet, als die solide Kenntniß und Urtheilskraft des examinandi erforschet wird, beseitiget, beyden Konsistorien aber aufgetragen werden soll, mit dermal pro cura examiniret werdenden Mönchen, auf eben diese Art zu verfahren.

Regierung habe hiernach ohne mindesten Zeitverlust das Nöthige zu erlassen.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur gehorsamsten Befolgung hierdurch erinnert wird. Wien, den 19ten April, 1782.

## Anmerkung.

Daß die schriftliche Prüfungsmethode die beßte sey, wird Niemand bezweifeln, der von der Sache einen ächten Begrif hat. Der Examinator wird sich von der Fähig = oder Unfähigkeit seines Examinandi dadurch unendlich besser, als durch eine mündliche Prüfung überzeugen, und weit besser unterscheiden können, ob derselbe eine solche Kenntniß und Beurtheilungskraft besitze. Oft lernen die Herren ihren ganzen gelehrten Kram bloß auswendig, sie antworten Schlag auf Schlag, wie ein Papagey, und verstehen im Grunde nichts; der mindeste Einwurf, der zum Unglücke nicht in ihren Skripten steht, scheint ihnen eine unübersteigliche Klippe. Uibrigens ist es zu wünschen, daß es bey diesen Konkursen nicht so, wie manchmal bey Bischofswahlen, zugehe, wo der Maler schon 8 Tage vor der Wahl, das Wappen

desjenigen malt, quem ponet Spiritus sanctus regere ecclesiam Dei.

## 54.

Gleichwie der allerhöchsten Anordnung gemäß, bey der Ordination der Priester, schon auf das mit Vorzüglichkeit, das ist, cum nota primæ classis erlernete geistliche Recht gesehen werden muß, obschon letzt anbefohlenermässen in Ansehung der übrigen theologischen Wissenschaften allenfalls auch die secunda classis zur Ordination hinlänglich ist, also haben Se. Majestät vermög Hofkanzleydekrets des weitern allergnädigst resolviret, daß hingegen bey Vergebung landesfürstlicher Benefizien auf jene, so die gesammten theologischen Wissenschaften cum nota primæ classis erwiesenermassen auf einer erbländischen Universität oder Lycäo, sich beygeleget haben, der Hauptbedacht genommen werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung demnach den Herren Ordinarien, zu ihrer Benehmung eröffnet wird. Wien, den 25ten April, 1782.

## Anmerkung.

Diese Verordnung dient abermal zu einer grossen Aneiferung, und es entspricht der Billigkeit im vollkommensten Grade, daß Leute, welche ihre Wissenschaften mit gutem Fortgange erlernten, denjenigen vorgezogen werden, welche kümmerlich die zwote Klasse erreichten. Das erste Jahr, als die hiesigen jungen Kapuziner, bey 30 an der Zahl, auf die Universität geschicket wurden, sollen, zum größten Troste ihres Guardians, kaum viere die erste Klasse erhalten ha-

ben. Auch die Serviten waren in ihren Studien, gleich den Kapuzinern sehr unglücklich; sie lernten nichts, und trösteten sich mit dem, daß zur Ordination auch die secunda classis hinreiche, und daß man ihnen, um sie aus dem Brod zu bringen, auch als Idioten, nur gar zu gerne Benefizien ertheilen würde. Einer davon soll mit seinem Professor, Herrn M*** so unhöflich umgegangen seyn, daß ihm derselbe die primam classem, cum nota impertinentiæ, gab.

## 55.

Se. k. k. Majestät hätten gnädigst anbefohlen, daß um der Kundmachung und Befolgung der Gesetze, und höchsten Verordnungen auf dem Lande, noch mehr versichert zu seyn, und solche möglichstens zu befördern, von nun an alle Gesetze und Verordnungen, auch jedesmal von der Kanzel in der Kirche dem Volke abgelesen werden sollen; wornach die Landesstellen das erforderliche ungesäumt einzuleiten haben werden.

So den Herren Ordinarien zur ächtlichen Wissenschaft, und fördersamsten Belehrung der unterstehenden Geistlichkeit, mit dem Beysatze intimiret wird, daß dieselben über die beschehenen Intimationen die behörige Anzeige anher einreichen sollen.

Wien, den 17ten May, 1782.

### Anmerkung.

Wie soll man den Gesetzen gehorchen, wenn man sie nicht weiß? Da die Gesetze noch einfach, und, wie bey unsern Voreltern, in Liedern enthal-

ten

ten waren, da konnte man sie leicht behalten; da aber unser Gesetzbuch theils in einer fremden Sprache abgefaßt ist, theils aus so vielen Bänden bestehet, daß die Supplementa Folianten sind, da wird es schwer, nur die Rubriken der Gesetze zu wissen. Und doch giebt es keine ignorantiam juris. Bey uns wird indessen itzt auf Vereinfachung gedrungen, und darauf gesehen, daß jedermann zum klaren Kenntnisse des Gesetzes kommen kann. Besonders für den gemeinen Mann und den Bauer, wovon der erste nicht Zeit hat zum Lesen, und der leztere vielleicht, (wenigstens bis itzt) nicht lesen kann, ist es bey uns eine Wohlthat, daß die Verordnungen von den Kanzeln vorgelesen werden. Uiber den besagten Nutzen der Kundwerdung hat es auch den Vortheil, daß die Gesetze, wenn von dem nämlichen Orte, von welchem das Wort Gottes vorgetragen wird, aus dem nämlichen Munde, der das Wort Gottes verkündigt, auch die Gesetze kund gemacht werden, indem das Volk bey dem aufrührischen Sinne mancher Prediger, sicher vermuthen würde, daß er das Gesetz, wenn es anstößig, uud der Religion nachtheilig wäre, widerlegt hätte.

## 56.

Es sey den Landesstellen bereits eröfnet worden, was Se. k. k. Majestät, um sich der richtigen und schleunigen Intimation der in publico ecclesiasticis ergehenden allerhöchsten Verordnungen, von Seite der Ordinarien an den unterstehenden Klerum mehreren zu versichern, allergnädigst resolviret hätten.

Damit nun die Sicherheit der Befolgung um so verläßlicher erreichet, und einerseits die Zweifel,

wenn Geistliche mit der Unwissenheit sich entschuldigen wollten, auf einmal gehoben, anderseits aber auch das datum publicationis ersehen, folglich beurtheilet werden möge, ob ein Konsistorium nachläßig sey, oder nicht?

Als hätten Se. k. k. Majestät des weitern entschlossen und anbefohlen, daß sich die Konsistorien jedesmal nach vollendeten Publikationen durch die original currendam, worauf alle Rezepisse mit dem ganzen dortigen Inbegrif der Landesfürstl. Verordnung, von den betreffenden Klöstern, und geistlichen Personen in dorso geschrieben, zu stehen hätten, nebst einer beygefügten ad acta der Landesstelle zu legenden copia de rite publicato legitimiren, das Original aber sofort zurück erhalten, und sich hiernach als einer unverbrüchlichen Regel achten sollen.

Welches den Herren Ordinarien zur weiteren Verfügung an die Konsistorien, und eigener Benehmung hiemit intimiret wird.

Wien, den 31ten May, 1782.

## Anmerkung.

Das ist eine nothwendige Vorsicht, wenn anders nicht die Verordnung, auf welche sich hier bezogen wird, vereitelt werden soll.

## 57.

Seine k. k. Majestät haben durch eine höchste Entschließung allergnädigst zu erkennen gegeben, es könnten die Herren Bischöfe die facultates dispensandi circa impedimenta matrimonii, in gradibus

dibus prohibitis consanguinitatis & affinitatis, von dem Päbstl. Stuhle auch für nobiles & ditiores suchen, und sich diese facultatem untereinstens lebenslänglich einräumen lassen, sodann aber auch in forma consueta dispensiren, soweit solche in gradu 3tio & 4to nullatenus tamen tangente secundum, bisher ihnen pro pauperibus von dem Päbstl. Stuhle eingeräumet worden ist.

Belangend die Dispensationen in gradibus propioribus, welche nach der heutigen Kirchendisciplin, ferners noch zu Rom impetriret werden müssen, sey zur künftigen allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen, daß, nachdem selbst nach Vorschrift des Concilii Tridentini derley Dispensen nur selten und zwar nur ob publicam causam & inter magnos principes statt haben soll, die Bewegungsgründe hierzu aber, und ob wahrhaft eine solche causa unterwalte, am sichersten allein von der politischen Stelle, quoad promittendum contractum civilem, eingesehen und beurtheilet werden könne, künftig alle jene Personen, die in derley gradibus proximioribus eine Dispensation suchen wollen, bevor als sie bey ihrem Herrn Ordinario selbe ansuchen, vorderst die landesfürstl. Erlaubniß hiezu bewirken, und zu diesem Ende die Beweggründe bey der Regierung anzeigen sollen, welche derenselben Verstand, auch ob sie von der hinreichenden Erheblichkeit sind, zu erweisen, und nach Befund um die allerhöchste Erlaubniß gutächtlich einzuschreiten, oder solche zur Vermeidung unnützer Schreiberenen, wo im Bezuge auf ihre Heurath in gradibus proximioribus, nicht evidens ratio boni publici obwaltet, alsogleich ohne weiterm abzuschlagen haben wird.

Erst

Erst mit der erwirkten Erlaubniß, und derselben Produzirung in Originali, können sodann die Partheyen bey dem Herrn Ordinario sich melden, und habe dieser sohin in ihrem Namen die Behelfe zu Rom anzubringen, die gesuchte Dispens allenfalls zu bewirken, und nach deren Impetrirung den ordentlichen Pfarrer insbesondere zu nnterrichten.

Wien, den 11ten May, 1782.

## Anmerkung.

Ich glaube nicht mehr nöthig zu haben, die so oft bewiesene Wahrheit, daß der bürgerliche Kontrakt in der Ehe die Hauptsache, und das Sakrament nur etwas zufälliges sey, vom neuen zu beweisen. Die Menschen sind ganz natürlich aufgelegt, bey jeder Sache das Heilige für das Wesentliche zu halten; und dieß war bisher die Ursache aller Zänkereyen über Dispensation, u. d. gl. Da nun aber das Sakrament als etwas Zufälliges, nur dann bestehen kann, wenn der bürgerliche Kontrakt besteht; so ists natürlich, daß alle Anfragen über Dispensen zuerst bey jener Behörde angebracht werden, welche über den bürgerlichen Kontrakt und seine Giltigkeit zu entscheiden hat. Dieß ist der Zweck gegenwärtiger Verordnung.

## 58.

Nachdem alle an Partikulares, Städte, und Komitate, von wem immer ertheilte Privilegien bey jeder Regierungsveränderung neuerdings konfirmirt werden müssen; so hätten Se. k. k. Majestät aus eben diesem Grundsatze gnädigst beschlossen, daß auch

auch alle wie immer bestehende Exemptionen der Geistlichkeit, der Orden, der Stifter und Klöster, a jurisdictione, a potestate Ordinarii, Episcopi, wenn auch über einige derselben vorher schon das placitum regium ertheilet worden wäre, dennoch dem placito regio neuerdings zu unterziehen seyen. Die Landesstellen werden dahero sogleich an gesammte hierländische Geistliche den Befehl erlassen, daß sie die etwa habenden Exemptionen und Privilegien, bey den Landesstellen ohngesäumt einbringen sollen, welche sodann die Landesstellen gutächtlich einzubegleiten habe.

Welches den Herren Ordinariis mit dem Beysatze intimiret wird, denen sammentlichen Kreisämtern mitgegeben worden zu seyn, daß selbe die allerhöchste Willensmeynung, allen in ihrem Kreise befindlichen Geistlichen, Orden, Stiftern und Klöstern, mittels Beylegung eines Notenregisters ohngesäumt verlautbaren, und sodann de peracto, mit diesem Notenregister sich anher legitimiren sollen.

Wien, den 2ten May, 1782.

## Anmerkung.

Da die Gesetze ihr Ansehen hauptsächlich dadurch erhalten, daß sie von allen beobachtet werden: so ist jede Nichtbeobachtung, und daher jede Befreyung vom Gesetze eine tiefe Wunde, die dem Gesetze geschlagen wird. Man sollte so wenig Privilegien ertheilen, als möglich. Der ein Privilegium sucht, sucht sich von der gesetzgebenden Gewalt unabhängig zu machen, und desto weniger kann sich dann keiner vor ihm sicher stellen. Besonders sind die Privilegien, die den Klöstern ertheilet worden sind, wenn sie auch oft nichts, als unbedeutende Dinge betreffen,

auf

auf dieser Seite gefährlich, daß sie der Meynung Nahrung geben, die geistlichen Herren seyen andere, und selbst als Bürger betrachtet, erhabenere Geschöpfe, als wir. Es ist unglaublich, was für üble Folgen diese Meynung hervorgebracht hat, und noch hervorbringt. Wenn nun schon der Regent nicht alle diese Freyheiten aufhebt, so muß er doch ja nicht vernachläßigen, sie von sich bestätigen zu lassen; denn sonst bekommen diese Privilegien gar bald ein heiliges Ansehen; und die Leute denken, man dürfe es ja nicht wagen, ihren göttlichen Ursprung zu bezweifeln. Und dann wehe dem Regenten, der dieser Meynung des Volkes zu nahe tritt; er hat die Liebe der Unterthanen auf ewig verloren!

## 59.

Se. k. k. apost. Majestät haben aus Anlaß eines wegen Ablegung des Eides von der unbefleckten Empfängniß Mariä, bey dem den 8ten Dezember, 1781. fürgewesenen diesfälligen letztern Feste an der Insprucker hohen Schule sich ergebenen Anstand, um derley Vorfälle in Hinkunft zu beseitigen; und da die Wichtigkeit eines Eides erfordert, daß solcher nur alsdann abgeleget werde, wenn er gewisse Warheit zum Stoffe, und Noth zum Beweggrunde hat, welche bey dem Erfordernisse, bey dem Eide, von der unbefleckten Empfängniß nicht vorhanden, allergnädigst resolviret, daß die Ablegung des Eides de immaculata bey allen Universitäten, Lycäen, Doktorspromotionen, und Congregationibus latinis majoribus, wo sie üblich, künftighin weggelassen, auch überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide, gleich-

gleichfalls jene bey den Universitäten in Zukunft abgeleget werden sollen.

Welches ihm Erzbischöfl. wienerischen Konsistorium zur Wissenschaft und Verfügung, an die Vorsteher der Kongregation hiemit erinnert wird.

Wien, den 3ten Juny, 1782.

## Anmerkung.

Obschon vieles kein Dogma, keine Glaubensregel ist; so liegt doch vielen aus Nebenabsichten daran, eines daraus zu machen. So ist auch unter den Gottesgelehrten ein großer Streit de immaculata, und dieser Streit scheint ihnen so verwickelt, daß sie es selbst noch nicht gewagt haben, hierüber etwas zu entscheiden. Es liegt auch nichts daran, und man kann die fromme Meynung behalten. Aber ich weiß nicht aus was für Ursachen, gar ein Eid de immaculata aufgetischt ward, und alle die in der Verordnung benannten Herren, welchen doch die Kirche Gewissensfreyheit läßt, müssen darauf zuschwören, als ob sie dabey gewesen wären. Diesen schändlichen Zwang hat nun Se. Majestät durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

## 60.

Es hätten Se. Majestät anbefohlen, daß sowohl die vota temporalia vel conditionalia, als alle andere, wie immer Namen haben mögenden Gelübde oder Verbündlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster oder Orden, bis zu dem legalen Professionsalter hätten, nicht min-

minder d[illegible] ohne dem verbotene Versendung eines Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordensgelübden, das erstemal bey Strafe der Absetzung des dawider handelnden Oberen, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für das zweytemal aber unter Aufhebung des Klosters, selbst allgemein verboten werden soll.

So den Herren Ordinarien zur Wissenschaft und weiterer Intimirung an alle in ihren Kirchsprengel sich befindenden Stifter und Klöster, mit dem Anftrage, diese sogleich, so wie alle übrige in publico ecclesiasticis, künftig nachfolgenden höchsten Verordnungen in das allergnädigst anbefohlene Protokol einzutragen, andurch ohnverhalten wird.

Wien, den 17ten July. 1782.

## Anmerkung.

Es ist schon anderswo von den Gelübden insbesondere gesprochen worden. Indessen ist hier doch zu erinnern, daß diese Verordnung nothwendig war, weil die Oberen sonst, unter verschiedenen listigen Vorwänden, welche diesen Herren nie mangeln, die kaiserlichen Verordnungen vereiteln könnten. Es ist eben so auffallend, daß die Versendung in andere Klöster in eben dieser Rücksicht durchaus nicht gestattet werden könne.

## 61.

Se. k. k. Majestät hätten gnädigst anbefohlen, daß in Hinkunft keine andere Eidesformel, als jene, welche in der Gerichtsordnung §. 164. nämlich

lich mit dem Schluße: so wahr mir Gott helfe, vorgeschrieben worden sey, gebraucht werden solle. Die Landesstellen haben sich daher solches zum Richtmaße zu nehmen, und nicht allein in allen, bey ihnen selbst vorkommenden Fällen, solches zu beobachten, sondern auch alle politische Behörden hierauf anzuweisen; und müßen diesem zufolge die in derley Juramenten vorkommenden unschicksamen Beysätze und Ausdrücke ausgelassen werden. Wornach die Landesstellen die allseitigen Behörden zu instruiren, und zur genauen Nachlebung anzuweisen haben werden.

So den Herren Ordinarien zur genauen Beobachtung, und weiters gehörigen Verfügung, besonders an die unterhabenden Konsistorien hiemit ohnverhalten wird. Wien, den 18ten July 1782.

## Anmerkung.

Das Jurament ist das kräftigste Mittel, das auf die Menschen wirkt; denn es greift das Innerste des Menschen an, es foltert ihn, die Wahrheit zu sprechen. Indessen, wenn man die Sache im Grunde betrachtet; so ists gewiß, daß das Jurament eine blosse Förmlichkeit sey: denn der Mensch ist nur vor dem Kruzifixe, und wenn er zween Finger in die Höhe hebt, schuldig, die Wahrheit zu sprechen. Er ist allzeit dazu verbunden; denn dieß ist eine Pflicht, die aus dem unveränderlichen, immer sich gleichen Naturgesetze folgt. Auch ist Gott überall gegenwärtig, und straft nicht nur den Meineidigen, sondern auch den Lügner; freylich den Meineidigen mehr, weil dieser frech genug ist, in dem Augenblicke, als er an seine Pflicht erinnert wird, sie zu übertreten. Da es also klar ist, daß der Eid im Grunde blos eine

For-

Formalität sey; so muß die Eidesformel, auf welcher bey diesem Geschäfte alles beruht, so wirksam als möglich seyn. Es ist daher manchen Leuten eingefallen, die albernsten Fratzen als Schreckenbilder vorzustellen. Man hat zu Bildern, zu allen möglichen Formeln seine Zuflucht genommen, welche aber sehr ungleichen Eindruck machen; und so werden die Juramente immer mehr von ihrem Gewichte verlieren. Es ist ohnedieß bereits unglaublich, wie häufig und dreist bey den Gerichten itzt falsche Eide abgelegt werden.

## 62.

Se. k. k. Apost. Majestät haben über eine wegen der anbefohlenen Publizirung der höchsten Verordnung von der Kanzel, allerunterthänigst gemachte Anfrage zu erklären geruhet: es müssen alle jene Verordnungen, die das Volk betreffen, und an dasselbe gerichtet sind, ohne Unterschied der Gegenstände, demselben auch in den Städten und auf dem Lande jedesmal von den Kanzeln kund gemacht, und wegen der den Klerum insbesondere betreffenden Verordnungen, und derselben Kundmachung sich nach der diesfalls letzthin erlassenen höchsten Verordnung benommen werden.

Ihm Konsistorium wird demnach diese allerhöchste Entschließung zur Nachricht, und mit dem Beysatze erinnert, dasselbe habe an die unterstehende Geistlichkeit ein für allemal, unter einem den ernstlichen Befehl zu erlassen, daß sie die ihr von Zeit zu Zeit, von den Herrschaftskanzleyen brevi manu, in Abschrift mitgetheilte Verordnung, unweigerlich annehmen, und solche nach der höchsten Vorschrift von

der

der Kanzel wohlbedeutlich, und wörtlich verkünden sollen. Wien, den 19ten July, 1782.

## Anmerkung.

Richtig ist es, daß eine Landesfürstliche Verordnung auf den gemeinen Bauern weit mehr Eindruck mache, wenn sie ihm von seinem Hirten, und noch dazu auf dem Predigstuhle kund gemacht wird.

## 63.

Se. k. k. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß die öffentliche Kundmachung der Landesfürstl. Verordnungen von den Kanzeln in der Kirche, nicht allein auf dem Lande, sondern auch in allen Städten, worunter auch die Hauptstädte begriffen sind, zu geschehen hätten.

Ihm Konsistorio wird demnach ein solches im Verfolge der bereits in Sachen erlassenen Verordnung zur Nachricht und Darnachachtung, dann weiteren Verfügung hiemit erinnert.

Wien, den 28ten Sept. 1782.

## Anmerkung.

Sehr natürlich! denn der gemeine Mann in Hauptstädten kann eben so wenig, als der Bauer, zum Kenntniße der Gesetze gelangen; wenn es ihm nicht vorgelesen, oder sonst beygebracht wird. Da also der Grund des Gesetzes eintrift: so muß auch das Gesetz selbst hier gelten.

## 64.

## 64.

Obgleich sich aus dem klaren Inhalte des durch den öffentlichen Druck kund gemachten Patentes veroffenbaret, wie noch alle und jede von Rom, oder von was immer für einer ausländischen Obrigkeit einlaufenden Befehle, Verleihungen und Anstalten, ohne Unterschied der Form ihrer Giltigkeit und Wirkung, bis nach erhaltenem placito regio beraubet bleiben: so haben Se. k. k. apost. Majestät dennoch nöthig zu seyn befunden, daß ohne bevor erhaltener Landesfürstl. Erlaubniß kein Herr Ordinarius, oder sonst jemand, Päbstl. Indulten und Urkunden, auf neue Feste und Andachten, von Rom aus bewirken solle; weil derley den äußerlichen Religionszustand betreffende Gegenstände dem Staate nicht immer gleichgeltend sind, und somit nach Verhältniß der Sachen, gleich anfangs die Erwirkung zu Rom, in der Folge aber die unnützen Schreibereyen pro impetrando placito regio, beseitiget werden können.

Daher alle Herren Ordinarien jedesmal, bevor die allerhöchste Erlaubniß zur Ansuchung eines Indulti oder sonstigen römischen Expedition, über neu einzuführende Andachten und festa chori, maßen ohnehin die festa pro choro gar nicht verehret werden dürften, durch Regierung als Landesstelle ordentlich anzusuchen, welche das Gesuch sodann mit standhaftem Gutachten einzubegleiten hätte.

Ihm Konsistorium wird demnach diese höchste Entschließung zur Nachricht, und unverbrüchlichen Darnachachtung hiemit erinnert.

Wien, den 30ten Sept. 1782.

An-

# Anmerkung.

Alles, was eine Abhängigkeit von einem andern Staate nach sich ziehen könnte, ist durchaus nicht zu dulden; die Sache bedarf keines Beweises. Der Streit wegen dem placito regio in Sachen, welche weltliche Gegenstände betreffen, ist längst abgethan, und nicht ein einziger kluger Kanonist ist mehr zu finden, welcher das Gegentheil behauptete; aber Indulte und dergleichen, sind noch immer eingeschwärzt, gleichsam, als wenn diese dem Staate gleichgiltig wären. Es ist lächerlich, so etwas zu meynen, nachdem sie so, wie uns die Geschichte lehret, ganze Länder fast unter sich selbst aufgerieben. Aber, so ganz rein und heilig diese Dinge seyn mögen; so ists doch gewiß, daß der Regent nie versichert ist, daß sie ganz allein kommen, sondern sie können sich oft unter der gefährlichsten Begleitung einschleichen. Auch ist die Sache noch von einer andern Seite zu betrachten. Diese Verleihungen nämlich sind meistens Eingriffe in die Rechte der Bischöfe, nachdem es ausgemacht und allgemein angenommen ist, daß der Pabst vermög seines Primats, nur das vermag, was unmittelbar zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche nothwendig ist, ohne welches die Gläubigen, wie zerstreute Schaafe, herumirren würden, und daß er übrigens weiter nichts, als Bischof in Rom sey, und daselbst thun kann, zu was der Bischof von Linz in seiner Diözes befugt ist. Es ist also, wie mich's deucht, nicht nur sehr billig, sondern sehr nothwendig, daß all derley der weltlichen Gewalt zur Einsicht, zur Billigung oder Nichtbilligung, überreicht werde.

# 65.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die allzuvielen Prozessionen abgestellet, und von den hierländigen Herren Ordinarien außer den in der allgemeinen Bittwoche üblichen Umgängen in jedem Kirchenspiele nur zwey einzige des Jahrs belassen, diese aber, um den sonntägigen Gottesdienst nicht zu beeinträchtigen, nur an einem noch bestehenden Feyertage gehalten werden sollen. Doch verstehe sich, daß die schon besagten Prozessionen in der allgemeinen Bittwoche, und die theophorischen, und wenn sonst der Herr Ordinarius wegen besonderen Umständen es nöthig fände, Vorbitten um Regen, gesegnete Aerndte, oder wegen sonstiger allgemeinen Anliegen, einen Umgang anzuordnen, diese hievon ansgenommen sind.

Ihm Konsistorium wird demnach diese höchste Entschließung zur Nachricht gehorsamster Darnachhaltung und weitere Verfügung an die unterstehende Geistlichkeit mit dem Beysatze erinnert, diese nämliche Verordnung auch dem Volke durch die Pfarrgeistlichkeit zur Nachachtung von der Kanzel publiziren zu lassen, wo übrigens den Ortsobrigkeiten, um über die Befolgung dieses allerhöchsten Befehls zu wachen, der gleichmäßige Auftrag geschiehet.

Wien, den 2ten Dezember, 1782.

## Anmerkung.

Da die häufigen Prozessionen ganz und gar nichts nützen: so sind sie abzustellen. Sie befördern die Andacht nicht; sondern halten vielmehr von derselben

ab:

ab: indem man unaufhörlich neue Gegenstände sieht, und selbst durch das Einförmige der Gebeter nicht aufmerksam bleiben kann; es ist auch nicht möglich, daß die Zuseher, wo keine Andacht ist, auferbauet werden sollen. Man versäumet eine Menge Zeit damit; der Wandel wird gehindert, die Straffen verstellt, kurz, von allen Seiten biet sich die Wahrheit an, daß sie je weniger, je besser sind.

## 66.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst entschlossen und befohlen, daß dort, alwo Stiftungen auf Prozessionen nach entfernten Oertern, oder auch nach näheren Kirchen, aber in größerer, als der gesetzmäßigen Anzahl vorhanden sind, solche zum Beßten der Erziehung der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden getrachtet werden sollen, da eine solche Benutzung weit gottesfälliger, als die Prozessionsgänge seyn, auch durch die schon verbotene Ausführung derley Wahlfahrten, die Erfüllung des Willens der Testatoren ohnmöglich werde, und also die dermalige Verwendung dahin auszudeuten, und zu erläutern sey. Wien, den 3ten Jäner, 1783.

### Anmerkung.

Da die Prozessionen zur Andacht und Auferbauung wenig frommen, und durch die Zeit, welche darauf verwendet wird, der Arbeitsamkeit des Volkes sehr viel entgeht, dem Staate unstreitig nachtheilig sind: so ist es ganz natürlich, daß diese Stiftungen auf solche Prozessionen, als dem Staate schädlich, von den

Testatoren nie giltig gemacht werden konnten; und also jede solche Stiftung für sich null und nichtig ist. Da aber der Testator schon einmal eine fromme Absicht dabey hatte; so ist es von Seiten des Regenten Pflicht, daß er diese Stiftungsgelder auf eine Sache verwende, welche dem Staate eben so nützlich ist, als das, was der Testator im Sinne hatte, hätte seyn sollen; denn es ist zu vermuthen, daß der Testator bey bessern Einsichten ebenfalls einen klügern Vorschlag gemacht haben würde. Was ist aber eines Beystandes würdiger, als die Erziehung, welche das wichtigste im Staate ist, und daher nie zu viel unterstützt werden kann. Es wird sich also der verstorbene Stifter, wie einige murren, nicht im Grabe umkehren, sondern bey dem leisen Danke der Unterstützten ruhiger liegen, als wenn betrunkene Vorsinger über seinem Grabe schreyen.

## 67.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß jeder Herr Ordinarius schuldig sey, die allerhöchsten Verordnungen per extensum, so, wie er sie erhält, ohne Zeitverlust, oder einiger Abänderung, dem Klero zuzufertigen.

Wien, den 4ten Jäner, 1783.

### Anmerkung.

Denn, wenn es erlaubt wäre, einen Extrakt zu machen, oder wenn gar Abänderungen ungestraft vorbeygiengen, was für eine Kraft hätten wohl die Gesetze?

setze? Man würde weglassen, und man würde so lange zaudern, bis irgend eine Handlung vorbey wäre, welche gegen das Gesetz läuft, und würde sich dann mit dem Vorwande schützen, daß das Gesetz noch nicht promulgirt worden sey. Es wäre der erste Grund, wo nicht zur gänzlichen Unnützmachung der Gesetze, doch zu unendlichen Weitläufigkeiten; hätte auch noch die üble Folge, daß man allenfalls dächte, die weltliche Macht halte ihr Vorgehen für Beeinträchtigungen. O Gott! was würden da für Extrakte herausschliefen, wenn mancher Purpurhut das Landesfürstliche Gesetz, ad libitum extrahiren dürfte?

## 68.

Se. k. k. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren geeignet sey, die Kirchen und Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge solches das Kamerale, den Studienfundum, oder Partikulares betreffen, herzustellen, und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seyn.

Wornach sich Regierung in vorkommenden Fällen der Regel nach zu achten wissen, und nur, wenn besondere Umstände obwalten, anzuzeigen haben wird.

Wien, den 24ten Dezember, 1782.

### Anmerkung.

Es ist eine große Wohlthat, daß der Regent die Klöster aufgehoben hat, um das Geld zu etwas so

nützlichen, als die Dotirung der Pfarren ist, zu verwenden. Die Religion kömmt dadurch dem Grade von Wirksamkeit, den sie erreichen, viel näher; indem mehrere Pfarrer das Volk besser, und eifriger unterrichten können, als bisher, wo der Mangel an Pfarrern so auffallend war. Es ist aber nicht jede Summe für die Pfarrer hinlänglich; der Pfarrer muß die Dienste der Liebe, die ihm als Seelenhirten zustehen, erweisen können, muß für sich anständig erscheinen können, weil das Aeußere außerordentlich auf die Leute wirkt; er muß über dieß sich Bücher anschaffen können, um seine Kenntniße zu erweitern, theils um sie den fleißigen Kindern austheilen zu können. Es ist auch nützlich, wenn er kleine ökonomische Versuche machen kann. Das sind Bedürfniße, welche schon ein beträchtliches Einkommen fordern. Der Religionsfond hat also außerordentlich viel zu bestreiten: was für eine unbillige Forderung wäre es also, wenn er auch die Gebäude aufführen sollte?

## 69.

Se. k. k. **Majestät** haben allergnädigst an Regierung herabgelangen lassen: es sey zwar durch höchste Verordnung vom 31ten August 1771. die Aufhebung der Klosterkerker bereits anbefohlen, und lezthin unterm 7ten März, wegen der etwan da und dort in Klöstern befindlichen Wahnwitzigen das nöthige bedeutet worden; um aber gesichert zu seyn, daß von der Geistlichkeit diesem allerhöchsten Befehle die schuldige Folge geleistet worden sey: so hätten Se. Majestät befohlen, daß in den Hauptstädten, durch einige tüchtige und vertraute Kommissarien, auf

dem

dem Lande aber durch eben so geeignete Personen von den Kreisämtern, die Klöster mit genauer Sorgfalt und Vorsicht wegen Existirung der Kerker, und der allenfalls darinn versperrten Geistlichen visitiret, die etwa vorhandenen alsogleich abgeschaft, die daran Schuld tragenden Obern zur Verantwortung gezogen, die allenfalls darinn versperrten Geistlichen nach Maß der schon bestehenden Befehle versorget, derley Oerter zu Holzgewölbern, oder andern nothwendigen Behältnißen zugerichtet, die doppelten Thüren, und harten Verschließungen weggethan, und überhaupt all jenes auf die Seite geraumet werden soll, welches derley Oerter zum ferneren Gebrauche für Gefängnisse machen könnte.

Welche allerhöchste Entschließung den Kreisämtern zur Nachricht mit dem Beysatze erinnert wird, daß selbes hierüber unverweilt die nöthigen Veranstaltungen treffen, und über den Befund, und die diesfalls gemachten Vorkehrungen alsogleich seinen gutächtlichen Bericht an Regierung erstatten solle.

Wien, den 11ten Jäner, 1783.

## Anmerkung.

Diese Verordnung enthält nur die Mittel zur Ausführung des schon vorhergegangenen Zweckes; es ist also nicht nöthig, hierüber etwas weiter zu melden.

## 70.

Se. k. k. Majestät haben durch allerhöchstes Hofdekret vom 24ten Oktober A. c. zu befehlen geruhet, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich

lich auf die Dotirung der Pfarrer geeignet sey, die Kirchen und Gebäude bey den neu einzurichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge solches das Kamerale, den Studienfundum, oder Partikulares betreffen, herzustellen, und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seyn.

Weiters haben Se. Majestät unterm 29ten Jäner, als eine Erläuterung der vorstehenden Resolution befohlen, daß an jenen Orten, wo die Pfarrer, oder sonst schon bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen, und Reparirung der Filialen, und so wechselseitig verwendet, so, wie auch die Gemeinden selbsten, denen die Bestellung einer eigenen Seelsorge am meisten zu statten kömmt, mit dem Drittel, oder doch mit der unentgeltlichen Hand zu arbeiten, zur Konkurrenz gezogen, und damit den Grundobrigkeiten und Patronis, das Patronatsrecht mag nun in Händen des Landesfürsten oder der Privaten seyn, die diesfälligen Unköften nach Möglichkeit erleichtert werden sollen.

Welche allerhöchste Entschließung ihr Regierung zur eigenen Bedachtnehmung in vorkommenden Fällen hiemit eröfnet wird. Wien, den 29ten Jäner, 1783.

## Anmerkung.

Auch hierüber ist schon an einem andern Orte das Nöthige gesprochen worden.

## 71.

Von der k. k. Niederöster. Landesregierung wird hiemit bekannt gemacht: Se. k. k. Majestät haben

haben verordnet, daß zur Vermeidung alles Unterschleifes, bey dem geistlichen Vermögen jeder Gläubiger, der einem Stifte, Kloster, oder einer geistlichen Gemeinde, ein Kapital dargeliehen, und solches nach der Hand wieder aufgekündet hat, diese Schuldforderung jedesmal vorläufig mit Vorzeigung des Originalschuldbriefes, bey der Kammerprokuratur liquidiren lassen solle; das Stift oder Kloster aber, habe sodann diejenigen in öffentlichen Fonds anliegenden Aktivkapitalien, welche es zur Tilgung der aufgekündeten Schuld verwenden will, der geistlichen Filialkommission spezifize nahmhaft zu machen, welche sodann wegen Verabfolgung dergleichen Aktivkapitalien, nach der ihr ertheilten Weisung das weitere einzuleiten hat.

Wonach dann sowohl alle Stifter, Klöster und geistliche Gemeinden, als deren Gläubiger, auch sonst jedermann, den eine derley Forderung mit angeht, sich auf das genaueste zu benehmen, und von allen nachtheiligen Folgen sich zu bewahren wissen wird. Wien, den 31ten Jäner, 1783.

## Anmerkung.

Mittel zum Zwecke. Da diese Verordnung nichts Allgemeines enthält; so ist auch hierüber nichts zu sagen.

## 72.

Da aus Gelegenheit der durch allerhöchste Verordnung aufgehobenen künftigen Eheverlöbnißen einige Zweifel entstanden, ob es andurch nicht auch von denen bisher üblichen dreyen Verkündungen von der Kanzel abzukommen hat.

So

So wird die k. k. Niederöster. Regierung den hierländigen Herren Ordinarien bekannt zu machen haben, daß es bey den gewöhnlichen dreyen Verkündigungen in der Kirche, sein unabänderliches Bewenden hat; weil solches nicht nur wegen eines vor Aufhebung der Sponsalien erworbenen Rechtes, sondern auch wegen etwa unterwaltenden, und andurch eher zu erfahrenden Ehehindernißen nothwendig sind.

Wien, den 4ten Febr. 1783.

## Anmerkung.

Hievon ist schon an einem andern Orte umständlicher geredet worden.

## 73.

Sr. Majestät allerhöchste Willensmeynung gehet dahin, daß diejenigen Kapitalien, welche bey Fremden, oder, zwar im Lande, aber auf unsicheren Hypotheken anliegen und haften, ohne weiters aufgekündet, und beßtens eingetrieben; jene aber, welche im Lande ganz sicher, besonders bey dem Bauernstande, oder Edelmanne angelegt sind, zwar ebenfalls aufgekündet, zu der Auszahlung, jedoch den betreffenden Schuldnern, nach eines jeden Umständen, leidentliche Fristen anberaumet werden sollen.

Wien, den 4ten Febr. 1783.

## Anmerkung.

Die Gründe, welche solche Güter in fremden Händen unsicher machen, sind schon anderswo öfter auseinander gesetzet worden.

## 74.

Die ob der Ennsische Landeshauptmannschaft hat Regierung um die Einleitung ersuchet, daß die Sammler der dortländigen Mendikantenklöster, wenn selbe hierlandes betreten aürden, als unbefugte Sammler, ohne weiters zurückgewiesen, und den hierortigen Mendikantenklöstern bedeutet werden möchte, daß ihnen dortlandes, wenn sie sich einer Sammlung anmassen wollten, ein gleiches Schicksal bevorstehet.

In Folge dessen, hat also das Konsistorium sammentlichen in seiner Diözes befindlichen, zur Sammlung sonst befugten Mendikantenklöstern, diese an Seiten der ob der Ennsischen Landeshauptmannschaft dortlandes getroffene Verfügung zur Warnung und Enthaltung von der daselbstigen Sammlung, bekannt zu machen, maßen auch die Kreisämter wegen Zurückweisung der allenfalls hierlandes betreten werdenden dortländigen Sammlung, unter einstens angewiesen werden. Wien, den 11ten Hornung, 1783.

## Anmerkung.

Unsere Gegenden waren ohnedieß genug von diesen Herren geplagt; man brauchte nicht erst noch fremden zu gestatten, hier Unfug zu treiben. Im Marchfelde traf ich vor einigen Jahren einen Pater Karmeliter als Sammler an: dieser geistreiche Mann hatte nicht den gewöhnlichen Sammlerauswurf, den Bauersleuten, die nichts hergeben wollten, die Seligkeit abzusprechen; er hatte ein anders Remedium, und spielte einen förmlichen Hanswurst, wie er denn wohlhabenderer Bauern ordentlicher Hof- und Tisch-

narr

narr war. Die Kinder zupften, und rupften ihn von allen Seiten, behiengen ihn heimlich mit allerley Lappen so, daß er manchmal wie ein Arlekin im Dorfe herumgieng, und er wußte, wenn er sehr spaßig seyn wollte, so a la Wienerkasperl, gewisse Grimassen zu machen, die der Landnobleße gar jämmerlich das Zwergfell erschütterten. Welch ein niedriger Kunstgriff für einen Priester! — doch, was thut der Mönch nicht?

## 75.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst entschlossen, daß in Hinkunft keine Bruderschaftseinladungszettel, Ankündigung der Abläße, der Titularfeste, oder anderer Andachten und Feyerlichkeiten, auch wenn es nur um den Nachdruck von dergleichen Blättern zu thun wäre, ohne das imprimatur der k. k. Censur erhalten zu haben, in Druck gelegt, weder derley Ankündigungen, die mit dem imprimatur dieser Censur nicht versehen sind, irgendwo angeschlagen werden sollen.

Auf gleiche Weise sind auch die Formulare der geschriebenen Anschlagzettel von den Kirchen und Bruderschaften, vor der Anheftung jedesmal der Censur vorzulegen, und diese Verordnung in Ansehung beyder Punkte, sowohl in den Städten, als auf dem Lande genauest zu beobachten.

Um von der genauen Befolgung auf dem Lande um so mehr gesichert zu seyn, hätten die Herrschaften und Ortsobrigkeiten darüber zu wachen, um falls mit dem imprimatur nicht versehenen Ankündigungen, oder Andachtzettel angeheftet würden, bey der Landesstelle die unverweilte Anzeige zu machen. Damit

mit sie aber sich im Stande finden, die nöthige Vergleichung anzustellen, sey ihnen von den Kirchen- und Bruderschaftsvorstehern, jedesmal ein Exemplar der censurirten, gedruckten, oder geschriebenen Einladungen mitzutheilen. Wien, den 11ten Febr. 1783.

## Anmerkung.

Solche Zettel, und dergleichen Sächelchen, sind nur im allergekünstelten Verstande heilig, und unterliegen also so gut der Censur, als alles übrige, was gedruckt wird, besonders, da durch solche Zettel Aberglauben ausgestreuet, Mißbräuche verjährt, und Gesetze hintergangen werden können. Ich fand einmal an einer Kirchthüre einen solchen Zettel angeschlagen, worauf die Brüder und Schwestern einer gewissen Erzbrüderschaft zur Feyerung einer achttägigen Novem, in Christo freundlichst eingeladen wurden.

## 76.

Se. k. k. Majestät haben mittels allerhöchsten Hofdekrets, den Herren Ordinarien mitzugeben befohlen, ihre sammentliche Pfarrer anzuweisen, daß sie besonders jene, die keine Kapläne haben, von der unnützen Besuchung der Kirchweihtäge in entfernten Orten sich zu enthalten haben, als worauf daß es geschehe, auch die Landesstelle selbst durch die Kreisämter das Augenmerk zu richten habe.

Welches ihm Konsistorio zur Nachricht, und weitern Verfügung, an die unterstehenden Pfarrer auch gehörigen Darobhaltung erinnert wird.

Wien, den 13ten Hornung, 1783.

Anmer-

# Anmerkung.

Dieses unnütze Besuchen der Kirchweihtage raubt den Pfarrern ungemein viele Zeit, welche sie zum Nutzen und Heil ihrer Pfarrkinder hätten verwenden können, und sollen; auch werden die Pfarrer durch solche Besuche, welche meistens mit mächtigen Schmäusen und wakerm Trinken ausgezeichnet werden, unthätig, und immer auf einige Zeit unfähig, ihrem Dienste gebührend vorzustehen. Sie lernen das Herumschweifen, und das Beyspiel, daß sich bey solchen Gelegenheiten die Pfarrkinder an ihren Seelenhirten nehmen sollten, ist nicht das beßte, bringt auch nicht den gehofften Nutzen. Nun ist diesem Uibel vorgebeugt; denn der weise Monarch hat diese Feste auf einen einzigen Tag eingeschränkt. Durch diese Einschränkung sind die Mönche um viele Fressereyen gekommen. Armer Pater Quardian! wie kannst du izt an einem einzigen Tage bey hundert Kirchweihtafeln auf einmal erscheinen? — Du dauerst mich vom Herzen!

## 77.

In Betref der Taxenabnahme pro confirmatione testamenti, eines geistlichen Präbendati, und der jurium Episcopalium, von den geistlichen Verlassenschaften, befehlen Se. Majestät, daß dieser Unfug in beyden Gegenständen in allen, auch fremden Herren Ordinarien gehörigen, in Austriaco gelegenen Kirchensprengeln von nun an verboten, und daher das dem Clero seculari durch die höchste Verordnung vom 18ten July 1772, mithin ex lege

pu-

publica, ohne mindesten Einflus des Herrn Ordinarii ihm gebührende Recht, quoad liberam facultatem testandi, in allen dortländigen Diözesen bekannt gemacht werden solle. Wien, den 14ten Febr. 1783.

## Anmerkung.

Auch diese Verordnung enthält nichts allgemeines; Es ist also hierüber nichts zu sagen. Daß die Abnahmen ein Unfug, und usurpirte Pressung von Seiten der Bischöfe seyen, ist sonnenklar: weil sich kein hinlänglicher Grund für sie angeben läßt.

## 78.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß künftig die schriftlichen Konkursarbeiten nicht nur des von den Examinatoren primo loco vorgeschlagenen, sondern auch aller übrigen Konkurrenten in beneficiis collaturæ regiæ, an allerhöchsten Ort einzusenden seyen; dann, daß die Examinirung bey allen Konkursen in Ansehung der Redeübung, blos den Text zu bestimmen, nicht aber auch den Eingang, und die Einleitung der Rede, den Konkurrenten an die Hand zu geben hätten.

Wien, den 25ten Febr. 1783.

## Anmerkung.

Ganz sonderbar, aber doch nicht minder wahr ist es, daß die Leute es schwer befunden haben, daß diejenigen, welche sich der Seelsorge widmen wollen, so scharfe Prüfungen ausstehen sollen; und besonders

war

war es allen bey jenen auffallend, welche schon im geistlichen Stande, den Mönchsstand darunter begriffen, einige Zeit gelebt hatten; und daher geschah es auch, daß die Examinanten auf allerley Arten das Loos dieser unglücklichen Opfer der Aufklärung zu erleichtern suchten; daher sie ihnen dann auch bey der Bedeutung an die Hand giengen, so, daß fast die ganze Prüfung von dieser Seite unnütz ward. Was also ist wohl wichtiger, als diese Prüfungen zu ihrer Bestimmung zurückzuführen; wenn sie anders Nutzen bringen sollen?

## 79.

Da Se. k. k. Majestät zu entschließen, gnädigst geruhet haben, daß weder die Wiener, noch eine andere akatholische Gemeinde, der Wahl eines gut befundenen Buchs für ihre Religionsübungen beraubet werden soll, wenn anders sowohl in Bezug auf den Inhalt, als in linea camerali in Ansehung des ausflüssenden Geldes, kein Anstand im Vorscheine kömmt.

Als wird ihr Regierung dieser Geschäfte allerhöchste Entschließung, mit dem Auftrage hiemit bedeutet, daß dem supplizirenden Johann Georg Fock, Pastor der allhier in Wien befindlichen Augspurgischen Konfessionsverwandten, die Erlaubniß, das allhier gedruckte Gesangbuch in ihrer Gemeinde einführen zu dürfen, ertheilet werden solle.

Wien, den 30ten Febr. 1783.

### Anmerkung.

Es ist schon an mehreren Orten erwähnet worden, daß die Beraubung der Mittel, da man doch den End-

Endzweck erlaubt, eine größere Beraubung sey, als wenn der Zweck selbst verboten wird.

# 80.

Se. k. k. Majestät haben durch Hofbescheid vom 2ten März, über die gemachte Anzeige einiger herrschenden Mißbräuche auf dem Lande,

Als: Erstens, erscheine die Jugend auf dem Lande selten in der Christenlehre, besonders Sommerszeit, weil sie die meiste Zeit mit Viehhalten zubringen muß, es fruchte auch kein Ermahnen, noch Drohen; dahero sollte an Sonn- und Festtägen vor Endigung des Gottesdienstes, das Viehaustreiben verboten seyn, und weder den Gemein-Haltern, noch einzelnen Häusern gestattet werden.

Zweytens: Giengen viele Leute auf dem Lande selten in ihre Pfarrkirchen; sondern sie liefen auf die Kirchweihen und Wahlfartsörter, nicht aus Andacht, sondern aus Gewerbstrieb, sie handelten und wandelten alldort, Waaren würden wider die höchsten Verordnungen auf öffentlichen Plätzen feil gehalten, und einige Verwalter, statt diesen Mißbräuchen abzuhelfen, förderten die Unterthanen an Sonn- und Feyertägen in ihre Kanzleyen, da sie doch auf ihre Befolgung der höchsten Verordnung ein obachtsames Aug tragen, und Handelsleuten an solchen Tagen nicht gestatten sollen, auf die Märkte zu fahren, und ungehindert nach ihrem Gefallen zu handeln; damit die Leute in ihrem Pfarrbezirke leichter erhalten, durch die Stimme des Hirten der Unwissenheit abgeholfen, Mißbräuche getilget, und die Sitten gebessert werden, Allerhöchst zu entschließen geruhet, daß wegen sothaner allenfalls unterwaltender Mißbräuche,

bräuche, alsogleich die nöthige Vorkehrung getroffen, und die schleunige Abstellung derselben geschehen solle.

Welches den Kreisämtern hiemit zur Nachricht, zu dem Ende erinnert wird, daß dieselben höchstbefohlenermaßen das weitere verfügen sollen.

Wien, den 2ten März, 1783.

## Anmerkung.

Auch hierüber ist schon zum Theile bey andern Gelegenheiten das nöthige gesagt worden.

## 81.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofdekret vom 11ten März 1783, dieß allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zu Bestellung tüchtiger Seelsorger, künftighin auch bey allen privat Pfarr- und Lokalkaplaneyvergebungen auf gleiche Art, wie es bey den landesfürstlichen Kuratbenefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs angestellet, nach dessen Beendigung von dem Herrn Ordinario ein Verzeichniß aller derjenigen, welche bey der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden, dem patrono vorgelegt, und von diesem sodann einer davon gewählet, und zu der erledigten Pfarr- und Lokalkaplaney präsentiret werden soll.

Welches den Konsistorien zur Nachricht, und Darnachachtung hiemit erinnert wird.

Wien, den 11ten März, 1783.

## Anmerkung.

Da wir die Nothwendigkeit der Prüfung, welcher die Seelsorger zu unterziehen sind, aus dem allgemeinen

meinen Grunde, daß ihr Amt so wichtig sey, und daß sie als die Seelenhirten den nächsten Einflus auf den Staat durch die Bildung der Bürger erlangen, bewiesen haben; und da dieser Grund auf die Privatselsorger anzuwenden ist, weil diese eben so gut Schaden verbreiten, und durch ihr Ansehen täuschen können, als die übrigen. Privatgeistliche haben oft deßwegen mehr Gelegenheit Schaden zu thun, als öffentliche Seelsorger; weil sie bey Familien meist zugleich Rathgeber sind, und in allen häußlichen Gegenständen ihre Stimme geben. Wenn sie nun keine ächten Grundsätze haben, so richtet sich auch die ganze Familie nach ihnen; und da es gewöhnlich nicht gemeine ohnmächtige Familien sind, die sich Privatgeistliche halten: so können ihre Grundsätze oft üble Folgen hervorbringen. Oft sind bekanntermaßen die Grundsätze solcher Geistlichen gar empörend.

## 82.

Se. k. k. Majestät haben aus Gelegenheit einer bey den hierländigen Kapuzinerklöstern vorgenommenen Untersuchung, und in solchen in eigentlichen schon längst verbotenen Kerkern eingesperrt angetroffenen Geistlichen, allergnädigst an Regierung herabgelangen lassen, daß damit unter dem Vorwande der Wahnwitzigkeit, den Obern keine Gelegenheit gelassen werde, ihre Mitbrüder aus bloßem Verfolgungsgeiste, auf mehrere Zeit in ihren Klöstern einzusperren, Diözesweis jeder Kloster- oder Weltgeistliche, der mit diesem Zustande behaftet ist, an das nächstgelegene Barmherzigen Kloster, mit einem auszumessenden Unterhaltungsquantum, oder, wenn es

ein Weltgeistlicher ist, mit seinem Titulo übersetzet, und darinnen anständig verpflegt werden soll.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Konsistorio zur Wissenschaft und weiteren Verfügung an die sämmtliche Sekular- und Regulargeistlichkeit seiner Diözes hiemit eröffnet wird.

Wien, den 3ten März, 1782.

## Anmerkung.

Es ist schon hierüber bey andern Gelegenheiten weitläufiger gesprochen worden; und daher überflüßig, hier noch mehr zu sagen.

## 83.

Damit das Toleranzgeschäft in vollkommener Ordnung, und hiebey alles und jedes in erforderliche Gleichheit und Richtigkeit gebracht werde: so haben Se. Majestät die verläßliche Auskunft einziehen, und durch Hofdekret herabgelangen lassen, wie in Schlesien die katholischen Pfarrer, in Ansehung der Nichtkatholischen, bey Kopulationen und Verordnungen fürgehen, und was dabey für Ritus beobachtet werden sollen. Erhobnermaßen habe in Schlesien ein Unterschied statt, nachdem ein nichtkatholischer Prediger in einem Orte der katholischen Pfarrey vorhanden, oder nicht vorhanden sey.

Im ersten Falle taufe, traue und begrabe der nichtkatholische Prediger, und verrichte die erstern zween Aktus in der Kirche, oder dem Bethause seiner Religionsverwandten. Nirgends gebe es Prediger, wo nicht Kirchen und Bethäuser sind. Zu der

Zeit, als der katholische Pfarrer noch das jus parochiale über die Nichtkatholischen hatte, durfte kein actus ministerialis eher vorgenommen werden, als der, welcher einen actum forderte, sich schriftlich über die Bezahlung der jurium stolæ an den katholischen Pfarrer auswiese. Die Begräbniße geschahen, und geschehen noch immer auf dem Kirchhofe der Gemeinde, Katholiken und Protestanten werden ohne Anstand auf eben den Kirchhof begraben, der Protestantische Prediger begleitet die Leichen der Protestanten, unter dem Geläute der zur katholischen Kirche gehörigen Glocken, dafür aber bezahlet der Protestant das Gewöhnliche ad cassam der katholischen Kirche, der Prediger parentirt, und der nichtkatholische Schulmeister singet auf dem Kirchhofe; aber in die katholische Kirche zu gehen, und daselbst Funktionen zu üben, hat der nichtkatholische Prediger kein Recht. An Orten, wo kein akatholischer Prediger, folglich auch keine akatholische Kirche, oder Bethaus ist, lassen die Protestanten, wenn sie nicht etwa sich zu Benachbarten halten, und dazu legaliter geschlagen sind, bey dem katholischen Pfarrer taufen, trauen, und begraben. Bey den ersteren ministerial actibus bedienet sich der katholische Pfarrer des gewöhnlichen ritualis diœcesani, und niemals hat jemand der Formel wegen etwas gewidert; aber alle diese Formeln sind daselbst in deutscher Sprache ausgedrückt, und eben diese Sprache wird auch bey Katholiken gebraucht. Bey Begräbnißen geht der katholische Pfarrer, wenn er dazu ersucht wird, an Orten, die weder einen eigenen Prediger haben, noch zu einem geschlagen sind, mit der protestantischen Leiche. Er sorget nur, daß kein Lied während des Kondukts gesungen werde, wo etwa wider das Fegfeuer, oder

 sonst

sonst was Katholiken anstößiges vorkömmt; er segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Kollekte.

Es giebt Orte, wo zwar keine protestantischen Prediger, aber dergleichen Schulleute sind; an diesen Orten, wenn die Freunde des Verstorbenen nicht um die Begleitung des katholischen Pfarrers ansuchen, ist nach Bezahlung der Stolgebühren, die bey den Katholischen und Protestanten ganz gleich sind, dem nichtkatholischen Schulmeister zu begraben, oder vielmehr zu Grabe zu singen, erlaubt.

Was endlich den ritum bey den functionibus ministerialibus betrift, nach welchen die Protestanten in Schlesien sich achten; so ist es eben derselbe, der in der sächsischen Kirchenagende vorgeschrieben ist. Er rührt noch aus Luthers Zeiten her, und ist folglich weit weniger als andere, nach der Zeit gebräuchlich gewordene ritus von dem katholischen unterschieden.

Diesen in Schlesien per usum eingeführten ritum, haben Seine Majestät auch für allerhöchst Dero gesammte Länder festzusetzen, und einzuführen beschlossen, und in dessen Folge allergnädigst anzubefehlen geruhet, solchen den sämmlichen hierländischen Herren Ordinarien, mit der Verordnung hinauszugeben, daß dieselben hiernach sich unverbrüchlich achten, und in dessen Gemäßheit ihre untergebenen Pfarrer gleichförmig instruiren sollen, damit nicht in jeder Diözes was anderes geschehe.

Welche allerhöchste gesetzmäßige Vorschrift ihm erzbischöflichen Wienerischen Konsistorium zur weiteren Verfügung und genauer Darobhaltung, hierdurch erinnert wird.

Wien, den 16ten März, 1782.

Anmer-

## Anmerkung.

Diese Verordnung dringt ebenfalls auf die nothwendige Ordnung, und die unumgänglichen Belehrungen, ohne welche das Toleranzpatent selbst unnütz würde. Es ist weiter nichts hierüber zu melden, da sich die Güte der nothwendigen Mittel zu einem guten Endzwecke selbst hinlänglich empfiehlt.

## 84.

Se. k. k. apost. Majestät haben unterm 21ten März A. c. zu entschließen sich bewogen gefunden, daß von nun an alle Kirchenfundationsgelder in fundis publicis angelegt, und unter keiner, auch noch so sichern Hypothek an particulares mehr ausgeliefert werden sollen.

Wien, den 31ten März, 1782.

## Anmerkung.

Da diese Güter nothwendig zum Beßten des Staates verwendet werden müßen; so ists auch nothwendig, daß sie, so viel möglich, sicher gestellt werden. In den fundis publicis ist unstreitig die größte Sicherheit, die in diesem Falle zu haben ist. Auch ists von einer besondern Seite gefährlich, bey Partikulären solche Gelder anzulegen; von einer Seite, welche aus mehr als einer Rücksicht, und bey mehr als einer Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Staates verdient. Viele Partikulares halten diese Handlung des Monarchen für ungerecht, und folgern daraus, daß es schuldloß, und für sie vortheilhafter sey, sich dieser

Güter vielmehr selbst zu bemächtigen, als sie dem Monarchen zu überlassen. Daß die Mitglieder der aufgehobenen Klöster und Orden sich zu solchen Diebstählen berechtigt glauben, haben sie durch die Güterverteilung bey der Aufhebung eines bekannten Ordens bewiesen. Es ist bey Klöstern, welche Aufhebung wittern, gefährlich, höchst gefährlich, und mit allem Grunde solcher Betrug zu befürchten. Heimliche Veräußerungen von Bibliothecken, Getraide, Weinen, u. d. gl. geschehen oft, ohne im mindesten bemerkt zu werden. Dieses Verbrechen, wenn es ungestraft hingeht, kann nicht nur zur Nachahmung reitzen, sondern auch alte Vorurtheile nähren, welche da sie sich auf Eigennutz gründen, und vom Fanatismus vergrößert werden, mächtig genug sind, endlich die ganze Regierung zu untergraben, und machtlos vom Throne zu stürzen.

Es ist überhaupt unglaublich, wie bereit die Menschen, Dinge, von welchen es offenbar ist, wem sie zugehören, für Herrnloses zu halten, und sie per occupationem in Besitz zu nehmen. Es ist irgendwo ein Frauenkloster an der See gelegen, welches das Recht hat, die Güter derjenigen, welche da Schifbruch leiden, aufzufangen und sich zuzueignen; die heiligen Schwestern haben sich nun bey dieser Art eines juris albinagii so gut befunden, daß sie zuletzt im Chore täglich zu beten anfiengen, Gott möchte ihnen mehrere res nullius durch die Stürme zuschicken.

## 85.

Se. k. k. Majestät haben durch Hofdekret vom 22ten Hornung gnädigst beschlossen, daß, da die

katholischen Pfarrer die jura stolæ von den Akatholiken zu beziehen, dieselben auch die Matrikelbücher allein zu führen, mithin die Tauf- Trauungs- und Sterbfälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorsichten genau und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher, einzuverleiten hätten.

Ob nun auch der Pastor seine Matrikel insbesondere zu seiner Privatnotiz führen wolle, daran sey nichts gelegen, und könne man es geschehen lassen.

Wornach das Erzbischöfliche wienerische Konsistorium das weitere an die ihm unterstehenden Behörden zu verfügen haben wird.

Wien, den 22ten Hornung, 1782.

## Anmerkung.

Der schon aufgestellte Satz, daß, wenn eine Religion schon geduldet wird, die ganze Uibung, und alles, dessen Mangel den Religionsverwandten Schaden brächte, gestattet werden müsse, tritt hier ebenfalls wieder ein. Die Tauf- und Traubücher, nebst den Todtenregistern, sind auch im bürgerlichen Leben hundertmal nothwendig, und der Regent muß es den Unterthanen, was immer für einer Religion sie seyn mögen, an keinem dieser Mittel, ihren Wohlstand zu befördern, gebrechen lassen; weil hier diese Bücher Beweismittel in bürgerlichen Angelegenheiten werden, und nur entfernten Bezug auf die Religion haben.

Daß man auch den Pastoren erlaubet, Privatmatrikeln zu halten, obschon sie die Kraft der andern nicht haben, ist sehr klug vorgesehen: weil die Nichtgestat-

gestattung dieser gleichgiltigen Handlung eine Art ungegründeter schmerzlicher Kränkung wäre. Und diese Bemerkung wird man überall als gegründet sehen, daß die Menschen immer mehr Schmerz empfinden, wenn sie in Kleinigkeiten, in unbedeutenden Dingen geneckt werden, als wenn sie ein grosses Ungemach auszustehen haben, das von einem andern Menschen, besonders von einer Obrigkeit herkömmt; denn, wenn man in einer Kleinigkeit findet, daß man von der Willkühr eines andern abhängt, in einer kleinen Sache fühlt, daß das bischen Freyheit, das uns Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft übrig geblieben ist, vollends zusammengepreßt wird, so ist dieß die schmerzlichste Empfindung, die ich kenne, und ich glaube, es liege in der Natur des Menschen, der frey gebohren ist, und dessen vorzüglichstes Geschenk die Freyheit ist, daß es keine Kränkung gebe, welche diese an Größe und Bitterkeit übersteigt.

Mehr aber als alle Arten von Kränkung, welche sich hier konzentriren, ist der Gewissenszwang, oder jede Einschränkung im Religionswesen fürchterlich; denn nebst dem, daß man sich unumschränkt berechtigt fühlt, zu glauben und zu denken, was man will; und wie man überzeugt ist, daß man Gott verehren dürfe, wie man überzeugt ist, daß es seyn soll: nebst dem Gefühle dieser Befugniß fühlt man sich auch auf dem Wege des Heils, was den Menschen, die Religion haben, das wichtigste ihres ganzen Lebens ist, gehindert; und welche Empfindung ist wohl grausamer?

86.

## 86.

Seine k. k. Majestät haben mittels höchsten Entschliessung zu resolviren geruhet, daß in Hinkunft von den Mannsklöstern, die einen Ordensgeneralen in Rom haben, direkte von daher auch nicht einmal mehr ein Brief angenommen; sondern, da das Wappen eines jeweiligen Generals ohnehin kennbar, ein solcher Brief uneröfnet zurückgesendet werden soll, massen unter einem die Vorsehung getroffen, und die betreffenden Ordensgenerale durch den k. k. Minister in Rom belehrt worden, sammentliches Schreiben für ihre hierländigen Klöster an denselben, zur weitern Einbeförderung zu überreichen.

Wornach daher die sämmtlichen Mannsklöster zu ihrer Darnachachtung zu verständigen sind.

Wien, den 12ten März, 1782.

### Anmerkung.

Diese heilsame Verordnung nimmt auf diejenigen Bezug, welche allen Zusammenhang der Religiosen mit ihren Generalen aufhebt; was wir also dort gesagt haben, mag man auch hieher anwenden. Die Frage aber, ob nicht demungeachtet genug heimliche Briefe von den Ordensgeneralen und Klöstern hin und her laufen werden? kann sich der den Mönchsungehorsam kennende Leser von selbst beantworten. Vielleicht existirt in Geheim noch der nämliche gefährliche Nexus, welcher ehehin öffentlich bestanden hat; und wenn die erloschene Gesellschaft Jesu nicht nur in Geheim existiret, sondern gar in der Kaiser-

stadt

stadt ihren Generalen haben kann, so wird wohl ein geheimer Briefwechsel zwischen Klöstern und ihren Generalen um soviel leichter bestehen können. Uibrigens wolle sich der Leser durch die vom Pater Hell dem Wiener Diarium eingeschaltete Rechtfertigung keineswegs irre machen lassen. Pater Hell soll wirklich (so saget wenigstens das Gerücht) bereits deßhalben in Verdrüßlichkeiten gerathen seyn.

## 87.

Es sey die allerhöchste Willensmeynung, daß auch die außer den Klöstern befindlichen Schwestern des dritten Ordens gleich dermalen aufgehoben, folglich jene, welche die Ordenskleider tragen, zur Ablegung derselben auf ganz gleiche Art, wie es in Ansehung der Eremiten oder Waldbrüder jüngsthin befohlen worden, gehalten werden sollen.

Welches den Herren Ordinarien zur Wissenschaft und alsobaldiger Verfügung, daß alle diese Schwestern des dritten Ordens gleich dermal aufgehoben werden, und die tragenden Ordenskleider ablegen, andurch intimiret wird.

Wien, den 24ten Hornung, 1782.

## Anmerkung.

Alle diese Fratzen, die sich in der Religion eingeschlichen und eingewurzelt haben, und der Religion mittelbar ein lächerliches Ansehen geben, diesen bemäntelten und begürteten Menschen aber das Ansehen beylegen, als ob sie andere Menschen wären, weil sie andere Kleider tragen, sind ganz auszustäupen.

Das Betragen, nicht die Uniform muß den gottseligen Mann auszeichnen. Man hat sich in unsern Zeiten eben so gesucht, das Ansehen eines Heiligen zu geben, wie man in den alten Zeiten sich den Schein eines Philosophen beyzulegen suchte. Ein langer Bart, ein Gürtel, ein langer Rock von dunkler Farbe, waren die Zeichen, durch welche man beydes scheinen wollte. Es ist aber diese Kleidungsart immer ein sehr schwacher Beweis, sowohl der Frömmigkeit, als der Philosophie. Ob das einsame Leben das zuträglichste sey, mag man in Zimmermanns Einsamkeiten nachlesen. Man wird meistens finden, daß dumme, unwissende, rohe Leute, sich in den Stand der Einsidlerey begeben haben, die sodann theils durch die Stiftung, theils durch Betteln ein reichliches Auskommen hofften, das sie auch meistentheils nahe um die Städte, meistens bis zum Uiberfluße hatten. Solche Leute scheuten die Handarbeit; es war ihnen lieber, ein Gärtchen zu pflanzen, oder andere Tändeleyen zu treiben. Daß diese Einsideleyen meistens Oerter waren, wo sich ganze Räuberbanden versammelt haben, ist sicher, und durch die Erfahrung hinlänglich bestättigt; weil fast in allen Kriminalakten immer gelesen wurde, daß sich die Delinquenten bey dieser oder jener Einsideley zusammenbestellt haben. Oft sind selbst diese armen, wehrlosen Leute schändlich mißhandelt, und selbst ermordet worden. Kann nun der Staat, der seine Bürger vermehren will, diese Leute in einem so wehrlosen Zustande lassen? Ich bin hier freylich zu weit von der Sache abgeschweift; aber, weil doch die Gegenstände in Verbindung stehen, so halte ich mich für gerechtfertiget.

88.

# 88.

Es hatten Se. k. k. apost. Majestät in Ansehung der bey den Konsistoriis vorkommenden sowohl geistl. als weltlichen Gegenständen zu entschließen, und festzusetzen gnädigst geruhet, daß die Konsistorien in Civilsachen, die bisher ex delegatione summi Principis annoch ferner in prima instantia zu sprechen, und in diesen Geschäften überhaupt a 1. May A. c. der weitere Rechtszug an bestellte gemeine Appellationsgerichte, und wo nicht duæ conformes sententiæ seyen, sodann weiter in Revisorio an die k. k. oberste Justizstelle zu gehen haben solle, worüber die Behörden durch die k. k. oberste Justizstelle sonder Zweifel ihre Weisung erhalten würden.

Ferners wollen allerhöchst Dieselben mit Anfang der künftigen neuen Verfahrungsart in jenen Fällen, welche dem geistlichen Foro noch überlassen bleiben, über Strittigkeiten in Ehesachen, und wegen Trennung vom Tisch und Bette, alle recusus nach Rom, oder die von daher kommenden Delegationen aufgehoben, dahingegen sollen derley causæ von dem Herrn Bischofe, und im weitern Zuge von den Herren Metropoliten gehörig entschieden werden; wo duæ conformes sententiæ vorhanden seyen, hätte ohnehin kein weiterer Rekurs mehr statt, wofern aber entweder von der Erkenntniß in der ersten Instanz kein weiterer Zug an den Herrn Metropoliten geschehen könnte, oder wenn schon zwey difformes sententiæ der ordentlichen geistlichen Behörden vorhanden seyen, in solchen Fällen hätte der Herr Ordinarius bey vorkommender weiterer Provokation, ein judicium delegatum im Lande von solchen Geistlichen, die in der vorigen Instanz nicht mitkonkurrirt haben,

zu ernennen, welches judicium des Herrn Bischofs, oder Herrn Erzbischofs sodann in ultimo, nomine Ordinarii aut Metropolitæ zu sprechen haben würde.

Welches den Herren Ordinarien zur Wissenschaft allerunterthänigster Nachachtung intimiret, an den unterhabenden gesammten Klerum andurch ohnverhalten wird. Wien, den 26ten März, 1782.

## Anmerkung.

Da die gegründeten Grundsätze des geistlichen Rechtes außer allem Zweifel gesetzt haben, daß, wenn ein Primat angenommen wird, er nur in so weit angenommen werden kann, daß der Pabst über die Einigkeit zu wachen, und sie handzuhaben berechtigt sey; so ists auch ganz billig, und die natürlichste Folge, daß dem Pabste keine weiteren Rechte, kein weiterer Einflus gestattet werde, da alles was ihm beygelegt wird, Schwächung und Eingrif in die Rechte der Bischöfe, oder der bürgerlichen Oberherrschaft ist.

## 89.

Mittels Hofdekrets ist der höchste Befehl herabgelanget, daß Se. k. k. Majestät weit entfernet, das mindeste von dem Vermögen der aufgehobenen Klöster zu fremden blos weltlichem Gebrauche zu verwenden, selbes ganz zur Einrichtung einer Religions- und Pfarrkasse widmen wollen, aus welchen für jetzt den Individuis die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen, der Uiberschus aber, und nach Maß ihres Absterbens, endlich die ganzen Einkünfte blos und ganz allein zur Beförderung der

Religion, und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Beßten des Nächsten nach jenen Vorschlägen, so allerhöchst Denselben durch die Behörden geschehen werden, verwendet werden würde.

Welche allerhöchste Entschließung die Konsistorien die in ihren sämmtlichen Diözesen befindlichen Geistlichen und Klöstern, zur Wissenschaft bekannt zu machen haben. Wien, den 28ten Hornung, 1782.

## Anmerkung.

Das Recht des Regenten, Klöster aufzuheben, u. s. w. und die Gelder, die er dadurch erhält, zum Beßten des Staates zu verwenden, wird nur von so kurzsichtigen Menschen mehr bezweifelt, bey welchen es verlorne Mühe wäre, wenn man sie mit einer ernsthaften Widerlegung auf eine andere Meynung bringen wollte. Indessen, da es bey jedem Gesetze nützlich ist, im Eingange die Beweggründe, aus welchen dieses Gesetz gemacht worden ist, mit einzurücken, um dadurch dem Volke, welches nicht wie in Republiken, die Gesetze selbst verfaßt, oder vielmehr billigt, die Güte der Verordnungen besser zu erklären, und durch den deutlichen Begrif von ihrer Güte willkommen zu machen: so ists auch bey andern Handlungen des Regenten, welche wichtig, und auffallend sind, auch bey vielen unaufgeklärten oder bösherzigen Menschen ein falsches Licht auf ihn werfen möchten, unstreitig sehr weise nnd gütig gehandelt, wenn er die Absicht, die er dabey im Sinne hatte, erklärt, und sie dem unwissenden Manne mittheilet. Dieß ist der Zweck gegenwärtigen Blattes, welches zeigt, wie der Regent die Güter der aufgehobenen Klöster, welche solches Aufsehen unter dem

Pöbel

Pöbel gemacht haben, zum Beßten, und zu einem wesentlichern, gemeinnützigerem Vortheile, als ihre Bestimmung war, verwenden will. Besonders ist eine solche Erklärung, welche Plato bey jedem Gesetze fordert, in einem Falle, wie der gegenwärtige ist, nothwendig, weil das unwissende Volk die erste Handlung der Aufhebung schon für Gottesraub, und den muthwilligsten Eingrif in die göttlichen Rechte gehalten hat, ohne zu bedenken, daß der Endzweck, den die Stifter dieser aufgehobenen Klöster hatten, dem Staate nützlich zu seyn, bey veränderten itzigen Umständen meistens von selbst aufhören, und daß also der Regent ganz und gar nichts auffallendes thut, wenn er eine Handlung, die ihrem Endzwecke nicht widerspricht, so ansieht, als ob sie gar nie geschehen wäre, und nach seinem Plane ungestört weiter handelt.

## 90.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Eltern nicht zurükkehren, sondern bey katholischen Leuten um der Gefahr des Zankes oder Abfalls vom Glauben zu entgehen, bleiben wollen, unterm 28ten März allergnädigst zu erklären geruhet, daß überhaupt keine Jahre bestimmet werden könnten, da die Aufklärung, die Umstände, der heitere Begrif, die vollkommenste Freyheit, keine gemachten Reitzungen, noch weniger vorgegangene Strafe, und Unwillen des Berufes, auch als entfernteste Ursachen in Betrachtung kommen müssen. Wenn also alle diese Erforschungen der Bedingniße, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Eltern, Befreundten, und Reli-

Religionsgenossenen gründlich vorgegangen, und bestättiget, auch nach einem Verlaufe von 6 Monaten wiederholt erneuert würden; so könnte ein Kind bey was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erklärte, nicht anders als in selber unterrichtet, an = und aufgenommen werden; so wie, wenn nur eine von diesen Beobachtungen ermangelte, anwiederum ein Kind, in was immer für Jahren es sich auch befände, sobald es nicht sui juris sey, als wegen einer nicht aus wahren Umständen entständenen Vokation, seiner Eltern und Befreundten nicht benommen, oder vorenthalten werden könnte.

Nach welchen bestimmten allerhöchsten Maßregeln man sich in allen derley vorhandenen Fällen genau zu achten hätte. Wien, den 28ten März, 1782.

## Anmerkung.

Der Regent will nicht, daß jemand wegen einer geduldeten Religion auf irgend eine Art Schaden leide, und daß die Duldung nicht der Deckmantel der schändlichsten Absichten werde. Besonders ist das Entlaufen der Kinder unter was immer für einem Vorwande des Zwanges, eine Gelegenheit, die sich öfters darbieten möchte. Es ist also eine sehr weise und milde Vorsicht, den Vätern ihre Kinder zu erhalten, welche immer gewiß den höchsten Grad der Kränkung leiden, wenn sich die Kinder zu einer andern Religion, als der ihrigen wenden.

## 91.

Se. k. k. Majestät haben vermög Hofdekret allerhöchst zu erklären geruhet, daß die lezthin in

in Ansehung der Kinder, welche zu ihren akatholischen Eltern nicht mehr zurückkehren, sondern bey der katholischen Religion verbleiben wollen, geschöpfte und bereits intimirte höchste Entschließung auch in Betref der Judenkinder Ziel und Maßgabe, jedem so wenig ein akatholisches Kind von seinen Eltern genommen, und im katholischen Glauben erzogen, als ein Judenkind getauft werden könne, bis man nicht sicher sey, daß es die hinlängliche Erkenntniß, und entweder einen übernatürlichen, oder aus erfolgter Uiberzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlokung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben habe, welches jedesmal gründlich untersuchet werden müsse, weil es der Religion an guten Christen, nicht aber an Getauften gelegen sey.

Welches man also zur Wissenschaft und weitern Benehmung mitzutheilen, nicht entstehet.

Wien, den 31ten März, 1783.

## Anmerkung.

Diese Verordnung ist eine nothwendige Ergänzung der vorhergehenden, den sich die Kristen bey den Juden zu allem Muthwillen, zu jeder Drückung von jeher bereitwilliger gezeigt haben, als bey andern, die nicht ihrer Religion sind. Der Grund davon, der aber hier nicht zur Sache gehört, liegt darinn, daß die Religionsgrundsätze entfernter sind, und vielmehr im Wandel der Juden selbst, der nicht immer der offenherzigste gegen die Fürsten ist. Es ist nicht möglich, daß dem Muthwillen der Kristen gegen die Juden Einhalt geschehe, so lang die Juden blos vom Handeln leben, denn da durch die Bank gerechnet,

 fast

faſt jeder Handelsmann betrügt; ſo betrügt auch faſt jeder Jude: wenn überdieß die Meynung unter dem Pöbel herrſcht, daß es den Juden nach ihrem Geſetze erlaubt ſey, die Kriſten zu betrügen; wenn endlich eigene Judenhäuſer ſind, welche in abgelegenen Gaſſen angebracht werden, und folglich durch die Abſonderung und Verbannung eine Art von Verachtung ihnen zuziehen; ſo lang überdieß ihre lächerlichen Gebräuche herrſchen, welche machen, daß ſie den Kriſten zur Laſt fallen, z. B. daß ſie im Zimmer nicht die Hüte abnehmen, was bey uns Pflicht der Höflichkeit iſt; daß ſie am Sabathe nicht einmal das Licht putzen dörfen, und dergleichen Albernheiten mehr; ſo lang ſie eine unangenehme, unverſtändliche Sprache führen, und ſo lang ſie ſich durch ihren außerordentlichen Schmutz eckelhaft machen, ſo lang werden und müſſen ſie verachtet bleiben. Daß ſie itzt die öffentlichen Schulen beſuchen dürfen, iſt eine Wohlthat, welche vielleicht nach und nach machen kann, daß dieſer ungeheure Spalt zwiſchen den Juden und Kriſten wieder vereiniget wird. Wo eigene Judenſtädte ſind, da iſt dieſe Vereinigung nie zu hoffen.

## 92.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret vom 24ten Chriſtmonat vorigen Jahrs, dann wieder den 26ten Hornung und 1ten April dieſes Jahrs ſich allergnädigſt entſchloßen, daß, da der Religionsfond nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarrer geeignet ſey, die Kirchen und Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen von den Grundobrigkeiten, und Dezimatoren, es möge ſol-

ches

ches das Kamerale, den Studienfond, oder Partikulares betreffen, herzustellen, und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seyn.

Um eben denselben die diesfälligen Unköſten nach Möglichkeit zu erleichtern, haben Se. Majestät weiters allermildest anzubefehlen geruhet, daß an jenen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen, und Reparirung der alten, und so wechselweis verwendet, den Familien so wie auch die Bestellnng einer eigenen Seelsorge am meisten zu statten kömmt, mit dem Drittheil, oder doch mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zur Konkurrenz gezogen werden soll.

Wien, den 1ten April, 1783.

## Anmerkung.

Diese Verordnung betrift nichts allgemeines, und es ist folglich hierüber nichts zu erinnern. Es ist auch schon an einem andern Orte gemeldet worden, daß der Regent, da er auf eine so väterliche Art das Vermögen der aufgehobnen Klöster zum Beßten der Religion verwendet, ganz und gar nicht verbunden sey, auch noch Kirchen zu bauen. Es ist aber doch indessen dem Monarchen für seine Güte zu danken, mit welcher er Erleichterungsmittel, diese Kosten zu bestreiten, an die Hand giebt.

## 93.

Se. k. k. Majestät haben durch Hofdekret herabgelangen lassen: es sey zwar vermög aller-

höchster Verordnung vom 9ten Oktober 1779, bereits die allerhöchste Willenserklärung den sämmtlichen Herren Bischöfen bekannt gemacht worden, womit sie ihre Diözesanen bis zur Vollendung des ganzen theologischen Kurses auf den Universitäten und Lycäen zu belassen hätten. Nachdem aber der Erfolg der Erwartung nicht entspreche, und noch immer geschehe, daß die Bischöfe ihre Diözesanen vor Endigung des theologischen Kurses, ja manchmal kaum nach hinterlegter Mitte desselben, von den Universitäten und Lyceäen, ungeachtet dieser Kurs nur 4 Jahre dauert, zur Seelsorge abgeruffen, da hingegen, da der ganze theologische Kurs aus lauter solchen Kenntnißen bestehe, die dem Seelsorger unentbehrlich sind, sich nicht einsehen lasse, wie jemand zu diesem Amte eingeweihet werden könne, der nicht alle diese Wissenschaften erworben habe. So hätten Se. k. k. Majestät sämmtlichen Bischöfen und Herren Ordinarien, anzuweisen befohlen, daß in Hinkunft keiner, der nicht mit den Zeugnißen des hinterlegten ganzen theologischen Kurses versehen ist, zum Priester zu weihen sey, damit solchergestalt, weil keiner, der nicht zum Priester geweihet ist, zur Seelsorge ausgestellet werde, der Anstellung der Seelsorger vor geendigtem ganzen theologischen Kurse in Hinkunft wirksam vorgebogen seyn möge, wobey es in Betref der Zeugniße, welche die Kanditaten zum Priesterstande über den ganzen theologischen Kurs vorzuweisen haben, zwar hinlänglich seyn möge, wenn diese Zeugniße die erste oder die zweyte Klasse enthalten; jedoch in Betref des Kirchenrechtes insbesondere, es bey der schon ergangenen Verordnung fernershin zu verbleiben habe, zu Folge welcher niemand zur Priesterweihe

sterweihe gelassen werden soll, der über diesen Gegenstand nicht die normam primæ classis beybringe.

Welche allerhöchste Entschließung dem Erzbischöfl. Konsistorium zur genauesten Befolgung hierdurch erinnert wird.

Wien, den 6ten April, 1783.

## Anmerkung.

Die Nothwendigkeit der Seelsorger, das heißt: tüchtiger Seelsorger, (denn ein untüchtiger ist gar keiner) folgt aus der Nothwendigkeit der Religion selbst. Damit aber die Seelsorger tüchtig seyen, ists nothwendig, daß sie alles wissen, was zur vollständigen Seelsorge gehört, das heißt, daß sie in allen Theilen der Gottesgelahrheit wohl unterrichtet seyen: die Sicherheit über diesen Punkt werden jenen, welche die Seelsorger zu bestellen haben, nur die Zeugnisse der Professoren geben. Hieraus folgt die Nothwendigkelt und Vortreflichkeit dieser Verordnung, welche den Ordinarien einschärft, keinen, der zur vollständigen Seelsorge noch nicht tüchtig ist, zur Ausübung vorschreiten zu lassen.

Da aber die Grundsätze des geistlichen Rechtes meist einen unmittelbaren Einflus auf den Staat und den Monarchen haben, den sie nach tausend kläglichen Beyspielen in wesentlichen Rechten gekränkt haben: so ist es ganz weise vorgesehen, daß jene, welche zur Seelsorge befördert werden sollen, vor allem das Zeugniß der ersten Klasse aus den geistlichen Rechten haben müssen, und ohne dieses für untüchtig zu halten seyen. Die geistlichen Rechte (ich mag mich nicht über die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks weiter auf=

aufhalten) sind es, durch welche die Religion dem Staate den wichtigsten Dienst leisten, die größte Beförderung der Wohlfahrt seyn, oder ihn ganz zu Boden stürzen kann. Auch hier ist die Bemerkung, die schon anderswo gemacht worden, zu wiederholen, daß es die prüfenden Lehrer bey den Prüfungen sich sollen angelegen seyn lassen, zu untersuchen, ob der Geprüfte wirklich so denke, wie er spricht. Die Serviten, welche vor zwey Jahren auf der hiesigen Universität die Kollegien besuchten, haben in den Prüfungen nach den ächten Grundsätzen geantwortet, und doch gab es keine entbrantere Gegner alles dessen, was wahr ist, als diese Serviten. Ein junger Geistlicher aus der Linzerdiözes, der schon daran war, Priester zu werden, und folglich alle Prüfungen so gemacht haben mußte, daß er stets tüchtig befunden wurde, weiter fortzuschreiten; dieser junge Priester, von dem man doch vernünftige Grundsätze hätte erwarten können, hat heuer einen Brief an Se. Exzellenz den Herrn Baron van Swieten, geschrieben, welcher in der ganzen Stadt herumgetragen wurde, worinn er ihn einen Verführer der Jugend, einen Ketzer nennt, u. d. gl. mehr. Dieß mag beweisen, wie wichtig es sey, sich von allen Seiten um die mehrern Grundsätze der Schüler zu erkundigen. Vielleicht ließe sich dieß am beßten durch Mitschüler, von deren Grundsätzen man versichert ist, bewirken, welche die übrigen ausholen müßten. Es ist sehr schwer, und doch sehr wichtig, hierinn eine Gewißheit zu erhalten. Denn, ist man nicht gewiß, daß dieser, und zwar aus Uiberzeugung bey der Prüfung die ächten Grundsätze vortrage; so ist man in der Gefahr, das Land mit Leuten anzufüllen, die das, was gut gemacht worden ist, wieder verschlimmern, und die Aufklärung

ihre ganze Lebenszeit durch hindern. Dieß ist von allen jenen zu befürchten, welche unfähig sind, weder die wahren, noch die falschen Grundsätze zu begreifen, sondern nur aus blinder Anhänglichkeit, oder aus viehischem Gehorsame, diese Lehre wie ihre Glaubensformel hersagen, ohne zu wissen, was sie sprechen. Dieß ist der Fall bey allen Ordensgeistlichen, bey welchen sich der Gehorsam sogar auf die Meynungen erstreckt.

## 94.

Seine k. k. Majestät haben in der unterm 25ten Jäner laufenden Jahrs, im Toleranzgeschäfte erlassenen Normalverordnung ausdrücklich erwähnt, es seyen Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen, keineswegs als schon zum Beweise geltend anzusehen; sondern es müssen alle sich gemeldeten akatholischen Unterthanen nochmals znm Amte, oder zum Magistrate vorgerufen, und alda einzeln, sowohl Männer als Weiber, in Beyseyn eines von dem Ordinario eigends hierzu aufgestellten Geistlichen, über ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubenssätze, und ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden. Diese einzelnen Erklärungen der Akatholischen seyen dann in Kürze aufzunehmen, denselben vorzulesen, und von jedem Unterthane besonders, mit Beysetzung seines Namens oder Handzeichens, zu unterfertigen.

Welche k. k. Willensmeynung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich Jedermann darnach zu achten wissen möge.

Wien, den 9ten April, 1783.

An-

# Anmerkung.

Die Gewissensfreyheit muß, wie schon bey einer andern Gelegenheit angemerket worden, nicht zum Deckmantel anderer schändlichen Absichten werden, und überhaupt von keiner Seite gemißbrauchet werden können. Wenn es genug wäre, daß sich eine Gemeinde überhaupt für akatholisch oder katholisch erklärte; so könnten tausend Fälle des Zwanges und der Furcht durchschleichen, welche als der höchste Grad von Grausamkeit um Rache schrieen, aber doch unentdeckt bleiben würden. Väter würden ihre Weiber und Kinder, Richter die Unterthanen u. s. w. zwingen, und der Mann, der ein erzwungenes Bekenntniß ablegte, würde die Ruhe des Herzens auf alle Tage seines Lebens verloren haben. Diesem will gegegenwärtige Verordnung steuern. Wenn so elne Gemeinde sich als akatholisch angeben wollte, und es wären hier oder da zweifelhafte Männer, welche ihrer alten Religion getreu bleiben wollten: so hätten diese, Kerker, Hunger, und alle mögliche Zwangsarten, wo nicht den heimlichen Tod zu befürchten, besonders bey jenen oberösterreichischen und böhmischen Bauern, deren Muthwillen und Ausgelassenheit man in diesen Fällen bereits hat hinlänglich kennen gelernt. Und wenn sie dann endlich mit Lebensgefahr sich die Einwilligung haben erpressen lassen, was für Vorwürfe hätten sie dann nicht von ihren eignem Gewissen zu leiden; was für eines äußerst elenden Todes würden sie nicht sterben, wenn sie den Geistlichen, den ihr Herz fordert, nicht haben können, nicht begehren dürfen; wenn sie nicht beichten können; wenn sie gerade nach ihren Grundsätzen, an ihrer Seligkeit verzweifeln müssen; aber, weg von

diesem

diesem Bilde, es ist zu schrecklich. Wir können nicht genug dem Regenten danken, der durch gegenwärtige Verordnung diese fürchterlichen Folgen vereitelt hat.

## 95.

Se. k. k. Majestät befehlen, allen Klosterobern aufzutragen, daß sie sich unter scharfer Einsicht keiner Direktorien oder Kirchenkalender, ohne vorläufiger Censur und Approbation der Landesstelle, ihres Orts gebrauchen sollen.

Welche allerhöchste Entschließung dasselbe gesammten Ordensobern sogleich zu bedeuten, und über den Vollzug seines Ortes genau zu wachen haben werden. Wien, den 10ten April, 1783.

### Anmerkung.

Alles, wodurch immer etwas gefährliches einschleichen kann, ist der Censur zu unterwerfen. Was könnte nicht unter dem Privilegio der Freyheit der Censur, in die Art von geheiligten Büchern hineingebracht werden, das den wichtigsten und schädlichsten Einflus auf den Staat hätte.

## 96.

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung wird allen und jeden Partheyen, welche an die aufgehobenen Stifter und Klöster einige Forderung haben, hiemit kund gemacht:

Es sey vermög höchster Entschließung vom 8ten April anbefohlen worden, den Gläubigern, welche

an die aufgehobenen Stifter und Klöster, einige Forderungen zu stellen haben, zur Anmeldung und Liquidirung derselben, einen Termin von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii zu bestimmen. Es werden demnach all und jede, die an gedachte aufgehobene Stifter und Klöster, etwas zu fordern berechtiget zu seyn glauben, die Forderungen bey Regierung schriftlich, nebst Beybringung der erforderlichen Liquidationsurkunden binnen der oberwähnten festgesetzten Frist von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen, also gewiß anzumelden, und gehörig zu liquidiren haben, als im widrigen dieselben mit ihren Forderungen nicht mehr werden gehöret werden, sondern denselben das ewige Stillschweigen auferlegt seyn soll.

Wien, den 8ten April, 1783.

## Anmerkung.

Da diese Verordnung nichts allgemeines enthält, so ist hierüber nicht viel zu melden. Daß der Regent einen Termin setzen kann, und zwar mit Bedrohung des auflegten ewigen Stillschweigens, wird niemand bezweifeln; denn es ist hier die Schuld des Gläubigers selbst, wenn die Forderung verloren geht; er scheint, sie selbst fahren zu lassen, wenn er in einer so langen Frist, als die hier bestimmte, in welcher alle mögliche Forderungen liquid gemacht werden können, nachläßig ist, und sie nicht liquidirt. Wenn der Regent nicht hiezu berechtigt wäre, so würden diese Geschäfte nie zu Ende kommen; auch ist hier eine Art von Verjährung, welche sich im Naturrechte gründet.

97.

## 97.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofbescheid, über eine gemachte allerunterthänigste Anfrage die verrückten Bettelmönche betreffend, unter andern allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, was die Bestreitung des Unterhaltes derselben, bey den Barmherzigen anlange, von dem betreffenden Mendikantenkloster für jeden abzugebenden Mönch, der ausgemeßene Beytrag, da der Religionsfond für solche verrückte Geistliche nichts beyzutragen hätte, geleistet werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien hiemit zur Wissenschaft, und weiteren gehörigen Verfügung hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten April, 1783.

### Anmerkung.

Da die Bettelmönche der Religion keinen wesentlichen Dienst leisten, sondern vielmehr ihre heiligen Wirkungen zu vereiteln, Gelegenheit geben; so ists einleuchtend, daß der Religionsfond für sie ganz und gar nichts zu leisten habe. Genug, wenn man in Spitälern und andern Krankenhäusern ihre Pflegung besorgt. Die Gemeinde ist verbunden, auf alle Fälle sie zu unterhalten, da sie selbe einmal unter ihre Glieder aufgenommen hat. Diese Klasse von Menschen fällt dem Staate bey allen möglichen Gelegenheiten zur Last; so ist, z. B. ihre ganze Lebensart dahin eingerichtet, daß sie krank werden müssen. Der starke Chor, das viele Wachen, und hundert andere Mißbräuche, müssen nach und nach elende Menschen aus ihnen machen.

## 89.

Se. k. k. Majestät haben allerhöchst an Regierung herabgelangen lassen, daß, da sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto, nach den kanonischen Rechten bis auf den zweyten Grad die Dispensation erfordert werde, die jüngsthin ergangenen Ehekontraktsgesetze aber nur jene Hinderniße beträfen, welche aus einer giltigen Ehe entsprängen. Allerhöchst Dieselben verordneten den hierländigen Herren Ordinarien zu bedeuten, daß sie in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen casum conscientiæ zu thun sey, kein Anstand obwalte, die Dispensation zu ertheilen.

Welche allergnädigste Entschließung dem Konsistorium zur Nachricht und Darnachachtung, hiemit erinnert wird. Wien, den 13ten April, 1783.

## Anmerkung.

Dieß hat keinen Einflus auf den Staat, der nur dem Kontrakte Hinderniße setzt; der Staat mag hier immerhin dispensiren. Uiberhaupt wollen die Leute den Unterschied zwischen der Ehe, als einem bürgerlichen Kontrakte, und der Ehe, als einem Sakramente, nicht begreifen. Es ist entschieden, daß bey der Ehe der bürgerliche Kontrakt das Hauptsächlichste, und das Sakrament nur etwas Zufälliges ist; das Sakrament ist nur von Kristo mit dem bürgerlichen Kontrakte verbunden worden. Als bürgerlicher Kontrakt nun geht die Ehe den Staat an, als Sakrament die Kirche; aber nicht den Papst allein. So theilen sich nun auch die Ehehinderniße in zwo Klassen, in die weltlichen, und in die geistlichen. Der

Regent

Regent erklärt, wenn diese oder jene Umstände eintreffen, soll die Ehe, der bürgerliche Kontrakt, nicht geschlossen werden können; weil er nämlich weiß, daß die Ehe unter diesen oder jenen Umständen, den Absichten des Staates zuwider, und folglich nachtheilig wäre; er setzt die sogenannten Ehehinderniße, so wie er dem Kaufkontrakte Bedingniße vorschreibt, welche, wenn sie überschritten werden, den Kaufkontrakt ungiltig machen, so bestimmter, z. B. daß der Kauf ungiltig sey, wenn der Käufer über die Hälfte des Preises verletzt worden ist. Eben so setzt auch die Kirche ihre Hinderniße, nämlich, sie bestimmt Fälle, in welchen sie nicht erlaubt, das Sakrament der Ehe zu empfangen. Der Staat hat hier der Kirche, und die Kirche dem Staate nichts vorzuschreiben; denn sie sind von einander unabhängig. Der Regent bestimmt dem Kontrakte, was er will, und wer das erfüllt, was zur Ehe vorgeschrieben ist, der ist bürgerlich befugt zu heurathen.

## 99.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofbescheid, unter andern allerhöchst zu befehlen geruhet, es sey die allerhöchste Verordnung vom 10ten August d. J. vermög welcher in so lange, als in Hungarn, die in den deutschen Erbländen bestehende Vorschriften wegen Ertheilung der Priesterweihe, nicht auch gesetzmäßig eingeführt wären, kein Geistlicher aus den österreichischen Provinzen vor Erhaltung der Priesterweihe, nach Hungarn geschickt werden soll, nicht nur von den Kapuzinern, welche zu diesem Befehle Anlaß gegeben; sondern überhaupt ad identi-

tatem

tatem rationis, von allen Ordensgeistlichen zu verstehen.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur weiteren Verständigung des Cleri regularis, ihrer Diözes erinnert wird.

Wien, den 15ten April, 1783.

## Anmerkung.

Es wäre von solchen Herren, besonders von den Kapuzinern, welche zu diesem Befehle Anlaß gegeben haben, zu vermuthen, daß sie, um sich manchem, das ihnen nicht gut bekommen möchte, unterziehen zu müssen, in Hungarn begeben möchten. Es ist äußerst wichtig, solche Herren Kontrebande zu machen, oder sie eine Art von Quarantaine halten zu lassen; denn sie sind oft mit den schädlichsten Eigenschaften behaftet, welche weggesäubert werden müssen. Es ist überhaupt schon hinlänglich gezeigt morden, wie wichtig es sey, keinen zu dem höchst wichtigen Amte des Priesters zu lassen, der nicht hinlängliche Beweise seiner Tüchtigkeit abgeleget hat. Man ist noch hin und her bey Prüfungen leichter zufrieden; daher entstehen da auch mehr Idioten, als sonst irgendwo. Es ist auch leicht zu vermuthen, daß das Verschicken dieser Geistlichen in Hungarn, nicht ein Mittel sey, sie vor den schärfern Prüfungen zu schützen, bey welchen sie allenfalls nicht möchten als tüchtig befunden werden. Es wäre zwar die Pflicht der Obern, darauf zu sehen, daß ihre Geistlichen mehrere Kenntniße erlangten; sie sollten zwar mit Vergnügen sehen, wenn ihre jungen Priester auch bey der schärfern Prüfung bestehen. Aber es giebt noch menschenfreundliche Leute, sie wissen noch zu gut, was für

eine

eine unerträgliche Last das Studiren ihnen selbst war; wie könnten sie die armen jungen Leute so quälen, da man auch ohne diese Kenntniße selig werden kann? nein! was du nicht willst, das dir geschehe — und so pflanzen sie die Dummheit, als eine heilsame Eigenschaft, durch viele Menschenalter fort.

## 100.

Se. k. k. Majestät haben befohlen, daß der bisherige Mißbrauch des sogenannten Kinderzugetragen oder witzigen, 8 oder 14 Tage nach Empfang der heil. Taufe, gänzlich und aller Orten, unter Bedrohung einer unausbleiblichen, den Umständen angemessenen Strafe verboten werden soll.

Wien, den 22ten April, 1783.

## Anmerkung.

Diese Aberglauben, deren es so unzählige giebt, haben die übelsten Folgen, wie die Beobachtungen der Weltweisen in jedem Jahrhunderte bewiesen haben. Obschon Strafen keines bessern überzeugen; so wird doch durch die darauf folgende Unterlassung solcher Mißbräuche, die Gewohnheit abgebrochen, und so verlöscht nach und nach der Begrif von der Nothwendigkeit. Den Begrif von der Nothwendigkeit einer Handlung kann man nicht anders vertilgen, als wenn man die Leute durch die Erfahrung überzeugt, daß alle Sachen eben so gut ihren Gang gehen, als wenn auch diese Handlung unterlassen worden ist. Lächerliche Strafen sind vielleicht in solchen Fällen die abschreckendsten, und immer hinlänglich,

bis

bis man nicht Bosheit und Halsstarrigkeit gewahr wird.

## 101.

Es ist durch eine vorhergehende Verordnung verboten worden, die zu Gunst eines Dritten abzielenden Resignationen, der durch Päpstl. Kollation erhaltenen Kanonikate, nach Rom zu ziehen.

Durch gegenwärtige Verordnung aber erklären wir noch weiters, daß überhaupt die Resignationen der geistlichen Benefizien zu Gunst eines Dritten in keinem Falle, sie mögen nun mit, oder ohne Päbstl. Einwilligung geschehen, erlaubt, noch als giltig angesehen werden sollen.

Wien, den 28ten April, 1783.

## Anmerkung.

Da es bey solchen Aemtern, welche doch wenigstens mittelbar einen Einflus auf die Religion, und die Sicherheit des Staates haben können, nicht auf den Zufall ankömmt, durch welchen dieser oder jener die Würde erhält; sondern da man dabey vorzüglich auf die Eigenschaften der Person, welche sie empfangen soll, sehen muß; so ist es ganz natürlich, daß die Resignationen zu Gunsten eines Dritten nicht geduldet werden können. Auch haben wir an einem andern Orte gezeigt, wie gefährlich es sey, eine gewisse Anhänglichkeit gegen den römischen Hof zu nähren, welche vielleicht bey Uneinigkeiten, die sich doch immer ereignen könnten, bedenklich werden würde. Es ist auch leicht möglich, daß bey solchen Resignationen eine Art von Simonie mit unterlauft, welche

dem Staate ebenfalls nicht gleichgiltig seyn kann. Es ist überhaupt zum Staunen, daß man so unbehutsam war, und diese Resignationen jemals zulassen konnte. Der Beweis ist, daß man gar nicht daran dachte, wie wichtig das Amt eines Seelsorgers sey; wie das Wohl und Weh, die ganze Lebensruhe so vieler Familien, von den persönlichen Eigenschaften des Seelsorgers, seinen Einsichten, seiner Sanftmuth abhänge; sondern daß man nur darauf sah, die Seelsorger in Brod zu bringen. Familienabsichten und Patronanzen, waren da die einzigen unglücklichen Wege, durch welche die Seelsorger ankommen konnten. Wollte man einem gut, so ward er angestellt, wenn er auch der größte Idiot war, wie es tausend gen Himmel schreyende Beyspiele beweisen. Daher kam es auch, daß oft ganze Gegenden mit unwissenden und ruchlosen Menschen angefüllet waren; daß das Landvolk im Ganzen genommen, dumm blieb, und daher nichts zur Vollkommenheit gedeihen konnte, was eigentlich Beschäftigung des Landmannes ist. Es ist offenbar, daß diese Resignationen als höchst schädlich, durchaus nicht zu dulden seyen; sondern daß es nothwendig sey, keinen andern, als einen geprüften und tauglich befundenen Mann, zu einem so wichtigen Amte zuzulassen, als das Amt eines Seelsorgers ist.

## 102.

Zu einer Richtschnur, nach welcher künftig bey Abgebung der Berichte, über die um einen landesfürstlichen Titulum mensæ ansuchende Kandidaten

daten vorzugehen sey, verordnen Seine k. k. Majestät: daß

Erstens: Für 7 landesfürstl. oder dem landesfürstlichen Patronatsrechte unterstehende Kuratbenefizien, sie mögen Pfarreyen oder Lokalkaplaneyen seyn, jährlich ein Titulant gerechnet werde. Diesem zu Folge,

Zweytens: Allezeit zu Ende des Jahrs von allen derley Benefizien ein namentliches Verzeichniß dergestalt zu verfassen, damit die Pfarreyen und Lokalkaplaneyen, in zween abgesonderten Kolumnen erscheinen, und der dritten Kolumne das Totale angesetzt werde, welchem Verzeichniße gemäß, alsdann so viele Titulanten in Vorschlag gebracht werden sollen, als für das künftige Jahr erforderlich sind, nämlich, daß

Drittens: In Ansehung der Eigenschaften der vorzuschlagenden Titulanten, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1781, Niemand in Vorschlag gebracht werden solle, der nicht ex omni parte studii theologici, und ex jure ecclesiastico von einer erbländischen Universität, oder einem erbländischen Lycäo die Attestata primæ classis, in originali seinem Gesuche beygelegt habe.

Wien, den 1ten May, 1783.

## Anmerkung.

Diese Verordnung hat die Ordnung bey Vergebungen zum Zwecke, und ist daher als eine unumgänglich nothwendige Regel, lobenswürdig. Was den letzten Theil betrift, daß nämlich keiner zu den geistlichen Aemtern gelassen werden solle, der nicht die Attestaten der ersten Klasse aus den theologischen Stu-

Studien, und dem geistlichen Rechte hat; ist schon anderswo durch die Wichtigkeit der Aemter, welche sie bekleiden sollen, bewiesen worden.

## 103.

Das unterm 16ten Jäner A. cur. in Ehesachen kund gemachte Patent bestimmet §. 13tio & seq. namentlich die Blutsverwandte und verschwiegerte Personen, welchen das impedimentum ad ineundum matrimonium im Wege steht; alle übrige darin nicht benannte Personen aber sind nach dem §. 2do unter diesem Verbote keineswegs begriffen; folglich alle Seitenverwandte, und Verschwägerte so in besagtem §. 13tio nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe auch bey der politischen Landesstelle deshalben zu melden haben. Wien, den 6ten May, 1783.

### Anmerkung.

Diese Verordnung ist nur eine Erklärung des Ehepatents; was also über dieses erinnert worden, gilt auch hier.

## 104.

Se. k. k. Majestät haben durch Hofdekret vom 6ten May 1783, allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß, nachdem die allerhöchste Verordnung in Ehesachen kund gemacht worden, die erbländischen Bischöfe angewiesen werden sollten, jenen Personen eines zu zärtlichen Gewissens, die sich in einem durch diese Verordnung in Ehesachen nicht

verbothenen Grade zur Erhaltung der Dispensation, dennoch an selbe insbesondere wenden, die angesuchte Dispensation allzeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, und gratis zu ertheilen.

Welche allerhöchste Entschließung, nebst beykommendem Patente, den Konsistorien zur unfehlbaren Nachachtung hiemit eröfnet wird.

Wien, den 6ten May, 1783.

## Anmerkung.

Eine väterliche Vorsorge für die, welche sich oft über etwas ein Gewissen machen, das keines Skrupels bedarf.

## 105.

Nachdem vermög einer vom 25ten Hornung jüngsthin, und præsentato 8 dieß Monats, herabgediehenen Hofentschließung die hiesigen Pfarren, nach dem unter einstens begnehmigten Plane neu einzutheilen, und hievon jedermann zu verständigen allerhöchst verordnet worden ist:

Als wird in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung hiemit bekannt gemacht, daß

Erstens: der hier beygesetzte Entwurf zur Richtschnur dienet, in welche Pfarre künftig jeder Hausbesitzer mit den Seinigen, und dessen Einwohnern gehören, und daß

Zweytens: diese neue Einpfarrung zur österlichen Zeit gegenwärtigen Jahrs eben so ihren Anfang zu nehmen habe, gleichwie

Drittens: Zu erstgesagter Osterzeit jene, welche unter einer andern Pfarr bis dahin gestanden sind,

sich sodann nicht mehr dorthin, sondern auf die neu bestimmte Pfarr zu verwenden haben.

Diese allerhöchste Entschließung werden demnach alle Hausbesitzer, Administratores, Sequesters, und zwar bey, im Unterlassungsfalle auf sich ladender strengster Verantwortung, ihren Einwohnern mitzutheilen haben, damit sie sich hiernach schuldigst zu achten, und theils aus der geschehenen Vorerinnerung, theils aus nachstehender Pfarrbeschreibung zu benehmen wissen mögen.

Wien, den 12ten May, 1783.

## Anmerkung.

Der Inhalt dieser Verordnung ist nicht allgemein; es ist also hierüber Nichts anzumerken. Daß die Pfarren besser abgetheilet werden, ist eine unverkennbare Wohlthat des Monarchen. Sehr traurig ist die Idee, wenn man denkt, was für üble Folgen die vorige Abtheilung der Pfarrbezirke hatte. Wenn oft die Bauern, welche zu dieser oder jener Pfarre gehörten, zwo oder drey Stunden davon entfernet waren; so konnten nicht alle vom Hause jeden Sontag ihre Messe hören: das brachte eine gewiße Art von Lauigkeit im Gottesdienste zuwegen, welche sich dann auf alle Handlungen verbreitete. Vom Hingehen wurden die Leute im Sommer zu matt, und schliefen also in der Kirche, anstatt den Unterricht von der Kanzel zu hören; und im Winter, nachdem sie so lange in der Kälte gegangen, schliefen sie wieder, wenn es ihnen unter der Menge von Leuten wärmer wurde. Es ward durch diesen weiten Weg oft unmöglich, den Geistlichen zur gehörigen Zeit zu Kranken zu holen, besonders, da sich die Landleute oft lange nicht zu

Bette begeben, wenn sie krank sind. Daher starben viele ohne Beichte und Kommunion, und daher vielleicht unter tausend Martern; auch nahmen die Leichen viele Zeit weg, und oft konnten wegen der Entfernung nicht alle Freunde dem Leichenbegängniße folgen, welches ihnen ebenfalls schmerzlich war. Kurz, die Landleute waren bey tausend Gelegenheiten gekränkt, bevor diese neue Einrichtung getroffen ward.

## 106.

Es haben Se. k. k. Majestät mittels Hofdekret vom 13ten May allergnädigst der Regierung herabgelangen lassen, daß selbe alle Pfarrer in und außer der Stadt, innerhalb den Linien zu verhalten habe, daß von ihnen alle landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in publico ecclesiasticis, in ein eigenes dazu bestimmtes Buch mit einem zuführenden Register, wie von andern Seelsorgern beobachtet wird, eingetragen, und dieses Buch zur freyen Einsicht und Belehrung der Kapläne oder Kuraten, dann zur Hinterlassung für jeden Nachfolger im guten Stande fortgeführt werden soll.

Da nun in diesem Buche die zu beobachtenden landesfürstlichen Gesetze enthalten, und eben dadurch der öfters vorgeschützten Unwissenheit vorgebogen werde; so sey auf dessen baldigen Vollzug zu dringen, und hiervon bey jedem Pfarrer die Einsicht zu nehmen, und über den Befolg sorgfältig zu wachen.

Von welcher allerhöchsten Entschließung das Fürstl. Erzbischöfliche Konsistorium die sämmtlichen Pfarrer der Stadt und Vorstädte, mit dem Beysatze zu verständigen hat, daß gegen diejenigen, welche in Befolgung dieses allerhöchsten Befehls, bey vorzuneh-

zunehmender Einsicht sich nachläßig beweisen, mit scharfer Ahndung vorgegangen werden wird.

Wien, den 13ten May, 1783.

## Anmerkung.

Wie nöthig es sey, alles bey Seite zu räumen, was zu einem Vorwande dienen kann, ist schon anderswo erinnert worden; und diese Verordnung ist nur eine Ergänzung der andern, welche bereits über diesen Punkt ergangen sind. Die Feinheit aber in Erfindung der buntesten Arten von Vorwänden ist allbekannt, und es ist sich darüber auch nicht zu wundern, da die Herren Pfarrer gewöhnlich die ganze lange Woche nichts arbeiten, und also Zeit gewinnen, diese Feinheiten auszuspinnen, sie über dieß meistens auch ihr Eigennutz dazu anspornt. Da hocken sie oft ganze Tage, und brüten Böses aus. Es war also nothwendig, auf ein Mittel zu denken, allen nur ersinnlichen Feinheiten ihre Wirkung zu benehmen; und was war wohl übrig, als sie zu verbinden, das, was ihnen nicht unbekannt seyn soll, mit eigner Hand, und noch dazu in ein eignes, ordentliches Buch niederzuschreiben. Wenn nun der Pfarrer das gethan hat; so kann er nie sagen, er habe nicht gewußt, daß dieß oder jenes verordnet sey, ohne zugleich einzugestehen, daß er entweder das gedruckte Patent nicht gelesen habe, und folglich etwas anders geschrieben, als darinnen stund; oder, daß er in den lieben Tag hineingeschrieben habe, ohne aufzumerken, was er wohl schreibe; oder, daß er zwar mit Aufmerksamkeit eingeschrieben, aber seit dieser Zeit alles wieder vergessen habe. Dieß sind die einzigen Entschuldigungen, die ihm übrig bleiben. Und

ist nicht jede davon schon hinlänglich, so einen Pfarrer als untüchtig von seiner Pfarre zu jagen? Es ist also das Mittel sehr wirksam. Daß überdieß die freye Einsicht in dieses Buch gestattet werden müsse, ist klar; denn es erregt sonst Mißtrauen, und in der That muß auch dem Pfarrer, der da nach Belieben Unfug treiben könnte, nicht freye Hand gelassen werden.

## 107.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen und anzubefehlen geruhet, daß aller müßiger, dem Geiste in der Kirche ohnehin nicht angemessener Aufputz, Prunk, und Beleuchtungen in den Kirchen und Kapellen sowohl, als auch in Privathäusern, um so mehr gänzlich abgeschaft werden soll, als hiebey meistens Bretter, Laden, Papier, und Leinwand, folglich gar leicht feuerfangende Materien gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenscheinlichen Feuersgefahr ausgesetzet wird. Außer dem aber auch die in den Privathäusern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten, und öfters nächst den Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und Strohbehältnißen angebrachten, somit immer äußerst gefährliche Beleuchtungen, mehr der Unterhaltung und Zerstreuung, als wegen Verehrung des Heiligen besucht werden.

Diesem zufolge haben die Landesstellen durch eine Cirknlarverordnung, gesammten Mesnern, Kirchenvätern, Bruderschaftsvorstehern, und Hausinhabern, allen derley übermäßigen, und wegen der hiebey zu besorgenden Feuersgefahr, fernershin nicht gestattet werden könnenden Aufputz, Prunk, und Be-

Beleuchtung, nachdrucksamst zu verbieten; dann den Obrigkeiten und Magistraten die genaueste Obsicht hierüber ernstlich einzubinden.

So den Herren Ordinarien zur aller pflichtschuldigst genauesten Beobacht = und Befolgung intimiret wird. Wien, den 14ten May, 1783.

## Anmerkung.

Da der Pöbel ganz am Aeußern hängt, indem er nicht durch die Schaale zu dringen vermag; so ist es kein Wunder, daß er hierinn ausschweift. Es ist auch in allen Religionen geschehen, bis zu einem Grade geschehen, die allen menschlichen Glauben übersteigt. Isis hat in Aegypten den dritten Theil des Landes den Priestern geschenkt, um ihn auf den äußern Gottesdienst zu verwenden. Auch wir haben uns in diesen Zeremonien nichts vorzuwerfen, daß wir den kleinsten Unsinn vernachläßigt haben. Da dieß alles nur blendet, und von der Andacht abruft; so ist es strafbar, und als Unfug abzuschaffen. Auch ist nicht zu läugnen, daß mit unsern Andachten so viele Gefahr wegen Feuer und dergleichen, verbunden sey. Es ist also auch von Seite der Polizey hier ein obachtsames Aug zu haben. Auch möchte der geheimen Polizey manches zu beobachten übrig seyn; nämlich, bey den Abendandachten.

## 108.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß alle Terzianerinnen, dritten Ordensbrüder oder Schwestern, und deren Bruderschaften aufgehoben, und die bey den aufgehobenen

benen Bruderschaften des dritten Ordens vorhandene Kapitalien zu Handen des Religionsfond eingezogen, auch ein gleiches mit denen, dem dritten Orden zugehörigen, in andern Klöstern befindlicheu Kirchenparamenten und Geräthschaften, in so weit solche einen Theil dessen Vermögen ausmachen, beobachtet werden soll. Wien, den 18ten May, 1783.

## Anmerkung.

Was ist wohl nützlicher, als Aberglauben abstellen, und das, was dazu bestimmt war, zu etwas nützlichern verwenden? Es wäre überflüßig, der weisen Einrichtung des Religionsfonds, wider diese Alfanzereyen noch länger das Wort zu reden. Es muß ja Gott, der aufs wesentliche sieht, angenehmer seyn, wenn das Landvolk besser unterrichtet, gehörig mit den heiligen Sakramenten versehen wird; wenn der unerfahrne rohe Bauer öfter das Evangelium hört, als wenn die läppischen Bruderschaftsfeyerlichkeiten gehalten werden, die im Grunde eine Geldschneiderey waren.

## 109.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst an gesammte Kreisämter zu befehlen geruhet, daß in Betref der von einigen Dominien und Obrigkeiten bey dem Weinausschenken an Kirchweih- und Wahlfahrtstägen ausüben sollenden Beschränkungen, mit aller Aufmerksamkeit die Abstellung der bey dem Panschanke sich einschleichenden Mißbräuchen gedrungen werden soll.

Wien, den 19ten May, 1783.

# Anmerkung.

Auch diese Verordnung enthält nichts allgemeines, und gehört folglich nicht zu unserm Zwecke. Daß das Weinschenken bey solchen Wahlfahrten, welche ohne dieß meistens nur aus Landstreicherey, oder Muthwillen, oder um Spatzieren zu gehen, oder um sich toll und voll zu betragen geschehen, sehr gefährlich und ärgerlich werden können, ist gewiß. An solchen Tägen, und bey solchen Gelegenheiten ist der Körper ohnedieß aus Fröhlichkeit mehr erhizt, als gewöhnlich; man trinkt da gern viel; der ungehinderte vertraute Umgang mit dem weiblichen Geschlechte giebt da mehr Gelegenheit zu Ausschweifungen, als sonst gewöhnlich, und die Erfahrung bestätiget es, daß nicht leicht bey einer Gelegenheit so viel verbrochen wird, als an Kirchweih- und Wahlfahrtstagen. Was für ein übles Licht wirft aber dieß nicht auf die Zeremonien der Religion; wenn man sieht, daß sie zu so vielen Verbrechen Gelegenheit machen, daß unter dem Deckmantel heiliger Zusammenkünfte so viel Böses geschieht? Die Zeremonien müssen auf solche Art ihr Ansehen verlieren, und mit ihnen die Religion selbst. Solche Feyerlichkeiten, besonders die Kirchweihtage sind zwar deßwegen hart abzustellen; weil sie eine Ergötzlichkeit des Landvolkes, und Festtage sind, auf welche sich der geplagte Bauer das ganze Jahr durch in vorhinein freut. Aber muß denn der Tanz und die Gelage an jenem feyerlichen Tage seyn, wo die Pfarrkirche geweiht worden ist, welcher Tag mit Andacht zugebracht werden soll? Kann denn nicht der Tanz, und das Getümmel auf einen andern Tag verlegt werden? Ehedem war es noch ärger; da waren die Kirchweihfeste zu so ungleichen

Zeiten;

Zeiten; da gab es Leute, welche von einem Kirchweihfeste zum andern herumzogen, und sich im heiligen Eifer zu Tode tanzten. Was durch diese Tage des Getümmels, auf welche immer mehrere unthätige, kraftlose folgen, der allgemeinen Summe von Arbeitsamkeit entgeht, ist offenbar. Der weise Monarch hat nun alle diese Feste auf einen einzigen Tag eingeschränkt, wodurch nebst dem, daß die müßigen Stunden, und die vielen Aergerniße ersparet werden, auch das Getümmel an mehrere Orte zertheilt, und nicht eine einzige Gegend in Unruhe gesetzt wird.

## 110.

Se. k. k. Majestät haben allerhöchsten Hofdekrets vom 20ten März dieses, an Regierung herabgelangen lassen, daß selbe den hierländigen Bruderschaften, alsogleich aufzutragen habe, daß sie bis auf weitere höchste Verordnung ohne vorläufige Einwilligung der Landesstelle, weder etwas von ihren Realitäten, oder Pretiosen veräußern, noch ein Kapital aufkündigen, oder ein Kapital aufnehmen sollen.

Welche allerhöchste Entschließung ihr k. k. Stadthauptmannschaft zur unverweilten ernstgemessenen Bekanntmachung an die Vorsteher der Bruderschaften der Stadt Wien, und ihre Vorstädte mit dem Beysatze erinnert wird, daß selbe die in Folge dieser Verordnung zu erlassenden, und pro legitimatione unterfertigter an sie zurück einlaufenden Cirkularien, berichtlich anher, so bald als möglich, einbegleiten soll. Wien, den 20ten May, 1783.

Anmer-

# Anmerkung.

So eine Verordnung ist unumgänglich nothwendig. Denn da der Aberglaube, und die Unwissenheit die nothwendige Folge hervorbringen, daß alles, was der Regent in diesem Punkte verordnet, für ungerecht, für Anmassung und Beeinträchtigung gehalten wird; so wird auch in den Leuten der Gedanke rege, daß sie das Geld, das der Regent in diesen Fällen einziehen, und weiters verwenden würde, selbst unterschlagen dürfen, ohne ihr Gewissen dadurch zu beschweren. Es ist schon öfters über ähnliche Fälle eine Bemerkung gemacht worden. Der Gedanke, daß das, was wider den Endzweck des Staates zu etwas bestimmt worden ist, von Regenten mit Recht eingezogen, und dem Endzwecke des Staats gewiß angewendet werden könne, ist den meisten Leuten aus dem gemeinen Volke nicht in den Kopf zu bringen, ist über ihre Fassungskraft. Sie halten z. B. wenn ein Kloster aufgehoben wird, die gegenwärtig vorhandenen Geistlichen für die Eigenthümer aller Güter, und meynen, sie seyen befugt, sich zuzuschlagen, was sie immer können, ohne von der Obrigkeit bemerkt zu werden. Die meisten Geistlichen selbst sind dieser Meynung; und meistens wandern Bibliothecken, Weine, und andere Sachen in die weite Welt. Einer aus unsern Bischöfen, welche izt das meiste Aufsehen machen, und welche wirklich dafür gelten, daß sie in allen Fällen für den Staat das Beßte meynen, hat sich in einem Stifte in Unterösterreich auf den Fall, daß das Stift aufgehoben werden sollte, alle klassischen Schriftsteller, welche den Schatz der Stiftsbibliotheck ausmachen, ausgebeten. Auch hat sich ein berühmter Orden bey seiner

ner Aufhebung den lauten Ruf einer Kassatheilung zugezogen.

## III.

In Ermanglung eines Elisabethiner Frauenklosters und der barmherzigen Brüder dortlandes für wahnsinnige geistliche Personen beyderley Geschlechts, sind derley vernunftlose Personen als wahrhafte Kranke in ihren Klöstern zu behandeln, somit zwar gegen allen von ihnen zu befürchtenden Schaden wohl zu verwahren; jedoch aber mit Arzt- und Hilfsmitteln zu versehen, und ihnen mit geistlicher Geduld zu begegnen. Wien, den 20ten May, 1783.

## Anmerkung.

Was hierüber zu melden wäre, ist schon anderswo umständlich angemerkt worden. Diese Anmerkung ist nicht überflüßig, daß es vielleicht nothwendig ist, in ähnlichen Fällen einen fremden Krankenwärter bey solchen Leuten zu bestellen; weil die Mitbrüder, solcher Arbeiten ungewohnt, oft aus Unwillen dergleichen Elende gröblich behandeln, und sich bey sich selbst damit entschuldigen, daß sie nur — Narren sind.

## 112.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Unterhaltung der unvermögend werdenden Titulanten, welche in Rücksicht auf jene Benefizien, die durch Einziehung der geistlichen Güter, der landesfürstlichen Kollation zugefallen sind, den Titulum erhalten, nicht dem Aerario

rio

rio zur Last fallen könne; sondern selbes von dem fundo religionis, den die Einkünfte dieser Güter zu gute kommen, zu tragen sey.

Wien, den 22ten May, 1783.

## Anmerkung.

Da dieß mit der Religion, und folglich dem fundo religionis in Verbindung steht; so ist nichts billiger, als daß auch dieß mit dem fundo religionis bestritten werde. Es ist auch überhaupt sehr billig, daß die unvermögend werdenden Benefiziaten vom Staate versorgt werden. Der Staat ist schuldig, jeden zu versorgen, der sich darinn immer erhalten hat; weil er seine Kräfte um die Dienste für den Staat verloren hat. Es ist äußerst abschreckend für einen Mann, wenn er weiter keinen Lohn seiner Arbeiten vor sich sieht, als daß er nach einem kummervoll und mühsam zugebrachten Leben, als ein unbehilflicher Greis darben oder betteln muß, -- und nicht betteln darf. Viele menschenfeindliche Oekonomen haben den Einwurf gemacht, daß der Staat gar nicht verbunden sey, jene, welche ihm gedient haben, mit Pension zu versehen; denn, sagen sie: wenn sie für ihre Dienste bezahlt worden sind, was haben sie weiter zu fordern? — Solchen Menschen, welche nur nach der Geldgierde ihrer Grundsätze richten, welche keine Begriffe von den Pflichten der Bürger gegen einander haben, antworte ich nichts, denn sie werde ich nie überzeugen, da sie nicht nach Gründen des Verstandes, sondern nach den Trieben ihres bösen Herzens reden; und andere Menschen sind ohne dieß meiner Meynung. Ich gehe in meiner Behauptung

noch

noch weiter; denn ich bin der festen Meynung, daß auch den Wittwen so viel als möglich ist, Gehalte ausgeworfen werden sollen; da der Gedanke: mein Weib hat nach meinem Tode nichts zu leben, meistens vom Heyrathen abschreckt, und folglich der Bevölkerung sehr nachtheilig ist. Wenn es aber dem Staate, was nun niemand mehr bezweifelt, daran gelegen ist, die Bevölkerung zu dem möglich höchsten Grade zu befördern: so ist er auch gewisser massen verbunden, dieses Mittel nicht außer Acht zu lassen. Die erste Anlegung einer kleinen Wittwenkassa, welche dann die Eintretenden mit Beyträgen zu vergrößern hätten, würde nicht zu hoch zu stehen kommen, und doch von sehr großem Nutzen seyn.

## 113.

Se. k. k. Majestät haben die unterm 1ten May erlassene allerhöchste Verordnung, in Betref der jährlichen in Vorschlag zu bringenden Anzahl landesfürstlicher Titulanten dahin abzuändern, sich allergnädigst entschlossen, daß, nachdem nicht zu vermuthen, daß ein Jahr in das andere, der siebente Theil der landesfürstlichen Benefiziaten absterben werde, deren unter einen auf 10 Benefizien zu rechnen sey. Wien, den 27ten May, 1783.

### Anmerkung.

Da diese Verordnung nichts allgemeines enthält; so ist hierüber auch nichts zu melden.

## 114.

Es sey Sr. k. k. Majestät gnädigste Willensmeynung, daß ohne allergnädigster Verwilligung Niemanden die Ansuchung einer geistlichen Dignität in Rom, noch auch den Herren Ordinarien gestattet werden solle, ohne vorläufigem landesfürstl. Konsens, einen Vicarium generalem, oder auch einen Coadjutorem zu bestimmen.

Wovon die Landesstellen die Herren Ordinarien zur Nachachtung und Darobhaltung zu belehren haben.

Welches den Herren Ordinarien zur Befolgung intimiret wird. Wien, den 23ten May, 1783.

## Anmerkung.

Wenn ein Staat was immer für Spionen in seinem Lande hat, so ist er sehr übel daran, wenn über dieß die Spionen privilegirt sind; denn, wenn man ihnen nicht leicht zukommen kann, so wird die Gefahr immer größer. Und was sind alle diese Vicarii generales &c. anders, als solche Spionen? wer hat mehr Schurkenstreiche ausgeübt, und dem Staate mehr Schaden zugefügt, als diese Herren? Die Sache liegt offenbar da; ich brauche nichts weiter zu sagen.

## 115.

Se. k. k. Majestät befehlen, zu sicherer Erhebung aller hier Landes befindlichen Benefizien, ohne Seelsorge, gesammten Benefiziaten, Gerichtsstellen, Obrigkeiten, Grundbüchern, Kirchen, Klöstern, Brüderschaften, Meßnern, Sakristeydirektoren, und

Jedermänniglich, wer immer bey Verleihung eines Beneficii simplicis, oder bey Verwaltung derselben Güter und Einkünften, auf was immer für eine Art einen Antheil, Einfluß, oder sonst Wissenschaft davon habe, durch ein gedrucktes und kund zu machendes Cirkulare, wie es hiemit beschiehet, aufzutragen, sich binnen 2 Monaten a die publicata, bey dem betreffenden Konsistorio zu melden, und Besitz des Benefiziums, so er der Benefiziat, oder das Patronatsrecht, oder was ihm sonst von einem derley Benefizium, desselben Vermögensstand oder sonstigen Umständen bekannt sey, getreulich anzuzeigen; widrigenfalls bey nicht beschehener Anmeldung, und anderweitig gemachter Entdeckung, der Benefiziat des Benefiziums, der Patron des Patronatrechts, ipso facto verlustiget, die Kapitalien, oder in was immer die Einkünften bestanden, und die Anzeige nicht gemacht haben, insbesondere zur schweren Verantwortung gezogen werden.

Welche sogestaltige Fassionen das Konsistorium an die Landesstellen zu übergeben haben.

So allen denjenigen, welche dieser Gegenstand angeht, zu aller pflichtschuldigsten Nachacht- Befolg- und Einreichung des allergnädigst anbefohlenen Ausweises bey dem betreffenden Herrn Ordinario, hiemit kund gemacht, und ein jeder für Schaden und Verantwortung ernstlich gewarnet wird.

Wien, den 6ten Juny, 1783.

## Anmerkung.

Es ist schon bey anderer Gelegenheit gemeldet worden, daß die Ungleichheit in Abtheilung der Benefizien einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Religion habe;

habe; denn einige Gegenden sind mit Benefiziaten überladen, und an einigen Orten trift man nur hie und da einen einzelnen Pfarrer an. Dieß kann der Regierung aus mehr als einer Ursache, nicht gleichgiltig seyn; die wichtigste Ursache ist, daß das Volk durch die ungleiche Vertheilung im Unterrichte Mangel leidet, da doch derselbe bey dem Landvolke allein die Erziehung ausmacht. Es ist auch dem Staate nicht gleichgiltig, eine unzählbare Menge müßiger Benefiziaten zu nähren, welche weiter nichts thun, als ihre Messe lesen, und ihr Geld verzehren, daß auf unzählbare Arten beßer angewendet werden könnte. Da es nun unserem Regenten sehr am Herzen liegt, hierinn eine Gleichheit einzuführen; so war es auch nothwendig, durch gegenwärtige Verordnung eine genaue Fassion von allen Umständen der Benefizien zu fordern.

## 116.

Damit das Geschäft der Dispensationen, und Ehescheidungen der akatholischen Unterthanen für die Zukunft in gehörige Wege geleitet werde; so hätten Se. k. k. Majestät allergnädigst zu entschließen und anzubefehlen geruhet, daß, so lang noch kein protestantisches Konsistorium hier Landes bestehen werde, die Instruirung der diesfälligen Dispensationsgesuchen bey den Landesstellen geschehen, und hiebey folgende Maßregeln beobachtet werden sollen, daß nämlich:

1mo. Mit dem Dispensationsgesuche immer zugleich das gehörige Schema consanguinitatis oder affinitatis beygebracht,

2do. Die fürwaltende Causa dispensandi jederzeit gehörig beygerücket; endlich auch

3tio. Der Vermögensstand der Dispensationswerber genau erhoben, und sonach über das solchergestalt instruirte Gesuch von den Landesstellen der gutächtliche Bericht zur weitern allerhöchsten Schlusfassung nacher Hof erstattet werden solle.

Welches den Herren Ordinarien zur weitern Kundmachung an die unterhabende Geistlichkeit intimiret wird. Wien, den 8ten Juny, 1783.

## Anmerkung.

Es ist bey uns ausgemacht, daß die Anfragen über Ehesachen, in so weit die Ehe ein bürgerlicher Kontrakt ist, bey den Landesstellen angebracht werden müssen, welchem diese Art von Kontrakt unterliegt. Es ist also um so viel sichrer, daß bey den Protestanten die Anfragen ebenfalls bey den Landesstellen gemacht werden müßen; weil sie überhaupt keine causas ecclesiasticas haben, sie mögen auch dagegen streiten, wie sie wollen. Indessen verordnet der Monarch dieß doch nur, bis hier Landes ein eigenes protestantisches Konsistorium festgesetzt ist; aber auch dieses Konsistorium ist nur eine politische Stelle; denn, wie gesagt, die Protestanten haben gar keine causas ecclesiasticas.

## 117.

Seine k. k. Majestät haben zu resolviren geruhet, daß die geheimen Verehlichungen, oder sogenannte Mariages de conscience, hinführo dahin aufgehoben seyn sollen, daß sie aller Verkündigungen,

gen, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalte, der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnißen, zu unterliegen haben.

Welche allerhöchste Resolution den Konsistorien hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. Wien, den 12ten Juny, 1783.

## Anmerkung.

Dieß ist vielleicht das einzige Mittel, jenes alte verjährte Vorurtheil zu vertilgen, aus welchem bisher die mariages de conscience entstanden sind; nämlich, die wunderlichen Begriffe von Mißheurath durch die Ungleichheit der Stände. Die Ungleichheit der Stände hat im bürgerlichen Leben ihr Gutes und Böses. Eines aber von den größten Uibeln, welche diese Ungleichheit, wider welche Hans Jakob von Genf, so geeifert, hervorgebracht hat, ist die Trennung, die vollständige Absönderung, welche unter diesen beyden Klassen von Menschen geschieht, und den erstern oft gar den Begriff beybringt, der gemeine Mann sey kaum ein Mensch, wie sie. An eine Verehlichung zwischen einem gemeinen Manne und einer adelichen Dame, oder im Gegentheile, zwischen einem Kavaliere und der Tochter eines Bürgers, war ganz und gar nicht zu denken; besonders, da die Edelleute selbst unter sich die Ahnen an den Fingern abzählten; ich will nicht erwähnen, daß durch diesen Zwang oft zwo Personen, die sich liebten, und die sich hätten heurathen können, gekränkt wurden. Es hat aber diese auffallende üble Folge gehabt, daß sich der Adel nie auf die Handlung verlegte, welcher doch, da er gewöhnlich vermöglicher ist, mehr Kredit, mehr

Bekanntschaft hat, ungleich mehr unternehmen könnte; daß die Landwirthschaft immer ohne Versuche bleiben muß, weil der Landmann zufrieden ist, wenn ihm die alte Art sein Feld zu bauen, nicht fehlschlägt, keine neue wagen kann. Es giebt viele andere Folgen, die mir der enge Raum zu erwähnen, nicht erlaubt; aber bey den Ehen hatte man überhaupt bisher die fälschesten Begriffe von Mißheurath. Ich kenne keine andere Mißheurath, als die, welche unglücklich macht, wenn das neue Ehepaar kein Brod hat, wenn es Kinder erzeugt, die es nicht kleiden, und nicht ernähren kann; wenn eines von beyden Eheleuten Fehler hat, welche die blühendsten Umstände zu Grunde richten müßen; das sind Mißheurathen. Wenn aber der Kavalier mit des Kaufmanns Tochter besser leben kann, als mit der Tochter eines andern Adelichen; so weiß ich nicht, warum er sie nicht heurathen sollte. Izt endlich scheint es, als ob dieses schädliche Vorurtheil wenigstens in etwas vertilgt werden wollte.

## 118.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst erlaubet, daß die für strafbare Geistlichkeit bestimmte Korrektionszimmer in den Klöstern, mit eisernen Fenstergittern, und die Thüren mit guten Schlößern versehen seyn können; damit derley Geistliche zu entweichen nicht Gelegenheit finden.

Von welcher allerhöchsten Entschließung die Konsistorien die unterhabende Stifter und Klöster zu verständigen haben werden.

Wien, den 17ten Junius, 1783.

Anmer=

# Anmerkung.

Da der Zweck gestattet wurde, mußten auch die Mittel erlaubt werden. Indessen da man weiß, wie ganz stumpf für alle menschliche Empfindungen diese Emigranten der Menschheit, wie sie einer unsrer Dichter nennt, sind, wenn es auch wider das Wohl ihrer Mitmenschen, oder gar ihrer Mitbrüder handelt; daß sie, wie die Inquisitoren in Spanien alle Empfindung abgelegt haben, und wenn sie einen Menschen braten sehen, im Stande sind, aus Wohlgefallen an diesem Opfer der Tugend sich zu letzen, und Appetit zum Mittagsessen zu bekommen. Da man diese Gesinnungen kennt, so ist alle mögliche Vorsicht von Seite der Polizey anzuwenden, damit ja kein solcher Unfug geschehe; denn ihre Grausamkeit ist zu erfinderisch, als daß sie die Worte nicht sogleich verdrehen, und in einem unmenschlichern Sinne nehmen sollten. Sie werden, z. B. wenn ihnen eiserne Fenstergitter erlaubt sind, eiserne Fensterbalken machen lassen, und den armen Eingekerkerten des Tageslichts berauben, des einzigen Trostes, des einzigen Labnißes, das dem übrig ist, der von der Gesellschaft der Menschen getrennet lebt. Wenn es heißt, daß die Thüren mit guten Schlößern verwahrt seyn sollen, worunter doch sicher verstanden wird, daß sie den Eingekerkerten frische Luft lassen sollen; so werden die Thüren gewiß nie geöfnet werden, sondern sie werden den Elenden in den faulen Dünsten, und im Ungeziefer schmachten lassen. Da nun der Staat verbunden ist, die Personen der Bürger sicher zu stellen; so ist hierüber die Polizey eine besondere Obsorge zu tragen schuldig.

119.

# 119.

Aus der unterm 12ten März lezthin den Landesstellen bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung würden Dieselben bereits ersehen haben, was wegen der bey den um die landesfürstl. Pfarrer abzuhaltenden Konkursen, in Hinkunft zur gebrauchenden schriftlichen Prüfungsart, um jedesmal die tauglichsten Kompetenten auswählen zu mögen, allergnädigst resolviret worden.

Da nun jeder einzelnen Grundobrigkeit nicht weniger daran gelegen sey, auf ihren Pfarrpfründen geschickte Seelsorger zu erhalten: so hätten Se. k. k. Majestät des fernern allermildest beschlossen und anbefohlen, daß gedachte bey Vergebung der landesfürstl. vorbeschriebenen Prüfungen, auch bey vakanten Pfarren der Privatobrigkeiten, ohne Konkurs und salvo jure præsentandi, eingeführet und beobachtet werden sollen.

Welches den Herren Ordinarien zur Wissenschaft und genauer Befolgung hiemit intimiret wird.

Wien, den 19ten Juny, 1783.

## Anmerkung.

Der Grund, aus dem diese Prufungen angeführt worden sind, ist allgemein; nämlich, um wichtige Seelsorger zu verschaffen, und dem Reiche der Dummheit ein Ende zu machen, das die Geistlichkeit bisher im Besitze hatte, und aus der sehr natürlichen Ursache nicht fahren lassen wollte, weil sie ein eben so einträgliches, als bequemes Monopolium war. Die Religion kann nicht gedeihen, wenn nicht ihre Diener aufgeklärt, menschenfreundlich sind, und es

sich

sich gern selbst zum Gesetze machen, das Wohl und die Aufklärung ihrer Schaafe zu befördern. So lang das nicht ist, wird man nie mit Grunde hoffen können, daß die Religion diejenigen reichen Früchte trage, die sie vermög ihrer Natur bringen sollte. Der Staat hat von der Religion, wie Herr Hofrath von Sonnenfels sehr schön bemerkt, alles zu erwarten. Seine Worte sind folgende: Sie (die Religion) ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derselben auf; sie schreckt durch Drohungen von Uibelthaten ab, und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärft, und die Vergebung, die sie dem Reumüthigen anbiet, die Besserung der Lasterhaften. Die Gesetzgebung würde sich in unzählbaren Fällen unzureichend finden; wenn ihr die Religion nicht wohlthätig die Hand böte. Wo immer das Auge des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters, nicht hinreichen kann, ist der erhabene Grundsatz der Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, auch der geheimsten Uibelthaten, das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Da aber die Religion nur dann diesen Nutzen bringen kann, wenn die Religionsdiener aufgeklärt sind, und man dessen nur dann versichert ist, wenn sie gehörig geprüft sind: so ists offenbar, daß die allgemeine Einführung der Prüfungen ohne Ausnahme eine Verordnung sey, die den Dank aller Unterthanen verdienet.

120.

## 120.

Demnach Seine k. k. apostol. Majestät anbefohlen haben, daß das in dem Gerichts- und Konkursordnungspatente vom 10ten April 1782, 8vo und 9no bestätigte Patent vom 2ten Juny 1783, wegen Hindanhaltung der Schulden beym Militär, nicht allein bey jedermaligen Veränderung der Garnisonen und Standquartiren, sondern auch alle Jahre den Landeseinwohnern publizirt werden soll.

Als wird ihm Herrn Offizial und Konsistorio anmit anbefohlen, obgedachtes vom 2ten Juny 1783, alle Jahre von der Kanzel dem Volke neuerdings verkündigen zu lassen.

Wien, den 23ten Juny, 1783.

### Anmerkung.

Da diese keine allgemeine Verordnung ist, und sich nur auf einen besondern Fall bezieht, so gehört sie nicht in meinen Plan, und ich habe nichts darüber zu sagen.

## 121.

Es habe sich aus Gelegenheit der aufgehobenen Klöster veroffenbaret, daß von solchen mehrern in den Weltpriesterstand getretenen Individuis der Titulus mensæ ertheilet worden sey.

Se. k. k. Majestät befehlen daher, daß von nun an jedes Stift oder Kloster, jedesmal die Erlaubniß zur Verleihung des Tituli mensæ bey der Landes-

Landesstelle ansuchen, und ohne derselben für sich keinen mehr willkührlich ertheilen solle.

Welches dem Herrn Ordinarius zur Wissenschaft, und mit dem Anhange andurch ohnverhalten wird, daß bey Produzirung eines solchen Tituli mensæ von einem Stifte und Kloster, ohne untereinstiger Beybringung der von der Landesstelle hierzu ertheilten Erlaubniß, keiner mehr ordiniret werden solle. Wien, den 28ten Juny, 1783.

## Anmerkung.

Nichts ist billiger, als das; denn, wenn die Obern titulos mensae ertheilen, ohne es bey der Landesregierung zu melden, so kommen Weltpriester ins Land, von welchen Niemand weiß, welche sich vielleicht dann wo aufhalten, wo es dem Plane und der Untertheilungsabsicht des Monarchen, vielleicht ganz entgegen ist. Der Staat muß alle seine Glieder mit allen ihren Umständen kennen, wenn eine Gleichheit unter den Ständen herrschen soll: denn, wie soll er sie gehörig untertheilen, so, daß keiner den andern druckt, dem andern im Wege steht, oder sich selbst aufreibt; wenn er nicht weiß, aus wie viel Gliedern jeder Stand besteht, und wo jedes dieser Glieder sich befindet. Mich deucht, die Sache sey zu offenbar, als daß es nothwendig wäre, noch ein Wort hierüber zu sagen.

## 122.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu resolviren geruhet, daß der Austrieb des Viehes, unter dem Verbote wegen Feyerungen der Sonn- und

und Festtäge, keineswegs begriffen, sondern das Vieh an diesen gebotenen Tägen, wie sonsten auf die Weide zu treiben sey; nur habe man Sorge zu tragen, daß die Halter, oder Hüter abwechslungsweise an diesen Tägen den geistlichen Unterricht erhalten.

Welche allerhöchste Resolution den Konsistoriis erinnert wird, daß selbe hievon die unterstehenden Seelsorger wegen des höchst befohlenen wechselweis zu erhaltendem Unterrichte verständigen sollen.

Wien, den 3ten July, 1783.

## Anmerkung.

Da die Viehzucht so wichtig ist, und dadurch einen beträchtlichen Schaden leiden würde, so ist es nothwendig, daß das Vieh an Sonn- und Feyertägen, wie an den Tagen der Woche, auf die Weide getrieben werde. Was aber die Vorsicht der Viehhalter wegen betrift, so wird deßwegen an einem andern Orte umständlicher geredet werden. Die Viehzucht, und überhaupt die Landwirthschaft, ist äußerst wichtig, weil sie besonders auf dem Lande der allgemeine Beschäftigungszweig ist. Es ist daher alles, was ihr hinderlich ist, wegzuräumen; denn es hindert den Staat in seinem Gedeihen. Es ist sich nicht zu verwundern, daß in Wälschland so viele Feyertäge gestiftet worden sind; denn da ist der Boden sehr fruchtbar. Einer der Hauptnahrungszweige, das Obst, wächst ohne viele Pflege; die Fische machen ebenfalls wenige Mühe und Arbeit; aber in unsern Ländern sind diese Feyertäge neben den Sonntägen eine höchst schädliche Last, weil sie der allgemeinen Summe von Arbeitsamkeit eine so große Menge

ge entziehen. Da überdieß der Grundsatz, daß die knechtliche Arbeit an Sonn- und Feyertagen verboten ist, so falsch verstanden, und fast bis zum Exzesse der Judenandacht geschonet wird, werden die Feyertage eine noch größere Last. Niemand bedenkt, daß solche Gesetze nur dann verbinden, wenn ihre Beobachtung nicht mehr Schaden als Nutzen bringt; so wie z. B. ein Kranker nicht verbunden ist, am Sonntage Messe zu hören. Zum größten Unglücke sind die Pfarrer und Kapläne oft selbst so thöricht, daß sie z. B. lieber das Getraide eines Landmannes auf dem Felde im Regen zu Grunde gehen lassen, als ihm erlauben, seine Haade am Sonntage von seinen Knechten einführen zu lassen. Eine Grausamkeit, die man mit allen Kräften vertilgen muß. Eben so wichtig ist das Austreiben des Viehes; denn man weiß, wie wenig das Vieh gedeiht, wenn es nicht sein alltägliches richtiges Futter hat. Es dringt sich also die Sache selbst als höchst wichtig auf, und braucht keiner weitern Vorstellung.

## 123.

Es haben Se. k. k. Majestät durch höchstes Hofdekret vom 7ten July, zur Erläuterung des 33ten §. in der unterm 16ten Jäner 1783. erlassenen Verordnung, in welchem die Partheyen zur Erhaltung der Nachsicht von der dreymaligen Verkündigung on die weltliche Behörde gewiesen worden sind, ferners allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß

1mo. Jene weltliche Behörde, welche nach dem Inhalte des 33ten §. des obgedachten Ehepatents, die Nachricht von den Verkündigungen zu ertheilen

theilen hat, nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde seyn solle.

2do. In der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, dieselbe in andern Städten aber, und auf dem Lande, die Kreisämter seyn.

3tio. Seyen aber derley Nachsichten nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu gestatten, wobey jedoch

4to. Diese Behörde trachten solle, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens einmal vor sich gehe.

5to. Endlich soll die Landesstelle oder die Kreisämter, welche derley Nachsichten eingestehen, den um solche ansuchenden Partheyen, über die beschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem sodann die Partheyen sich bey den betreffenden Pfarren auszuweisen hätten.

Welche allerhöchste Entschließung und Erläuterung den Konsistorien zur weitern Verständigung der Seelsorger hiemit erinnert wird.

Wien, den 7ten July, 1783.

## Anmerkung.

Es sind wohl tausend bekannte Ursachen, welche die Verkündigung der Ehen nothwendig machen; sie können verschiedenem Betruge, unglücklichen unerlaubten Heurathen, z. B. wenn jemand schon verheurathet ist, vorgebeugt werden; indessen kann es doch wichtige Ursachen geben, welche die Dispensation nothwendig machen. Da auf diesem die ganze Verordnung beruht; so ist hierüber nichts mehr zu melden. Nur ist die Anmerkung nicht überflüßig, daß man mit den Dispensationen so sparsam als möglich

seyn

seyn soll; denn die Gründe, welche die Verkündigung fordern, sind zu wichtig und allgemein, und die Beyspiele, welche sich ereignet haben, daß die Verkündigung sehr vortheilhaft war, sind zu häufig. Besonders sollte man, wenn man von den Umständen des Bräutigams oder der Braut, nicht ganz versichert ist, sehr sorgfältig verfahren. Denn, wie oft hat es sich nicht zugetragen, daß ein Bräutigam sich für einen Mann von einem höhern Stande, von sehr vielem Vermögen ausgegeben; wie oft hat nicht jemand dieses oder jenes Amt angegeben, u. s. w. Er ward nach der Hand verkündigt, und man hat dann von Leuten erfahren, daß er ganz und gar nicht von jenem Stande sey; von allen Seiten von seinen Gläubigern in die Enge getrieben werde; daß er kein Amt habe, daß er vom Wuchern u. dergl. lebe; und auf diese Art ist manches Mädchen gerettet worden, das die ganze Zeit ihres Lebens unglücklich geworden wäre. Die Wichtigkeit der Sache ist also offenbar.

## 124.

Se. k. k. Majestät haben allerhöchst zu befehlen geruhet, daß den sämmtlichen Stiftern und Klöstern ernsthaft eingebunden werden soll, sobald sie einen Wahnsinn bey einem ihrer Geistlichen bemerkten, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur weitern Verständigung der Stifter und Klöster, hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten July, 1783.

# Anmerkung.

Die Klöster haben bisher, wenn einer aus ihren Mitgliedern so unglücklich war, von einem Wahnsinne befallen zu werden, diesen selbst in die Kur nehmen lassen, oder es hat einer aus ihnen ihn in die Kur genommen. Denn in den meisten Klöstern hat man irgend einen Geistlichen gefunden, der sich mit Arzneyen und Kuren beschäftigte, zur Nachahmung der alten Mönche des Mittelalters, bey welchen die Arzneykunst hauptsächlich zu Hause war. Da aber diese Geistlichen, sie mögen noch so geschickt und erfahren seyn, nicht geprüft sind, und folglich der Staat in Rücksicht ihrer keine Sicherheit hat, so ist auch der Staat verbunden, solche Unglückliche nicht dem Eigendünkel, oder gar der Einbildung solcher Aerzte, oder gar dem Gesetze der Obern, die auf solche Art ersparen wollen, Preis zu geben, sondern sie zu schützen, und der Aufsicht geprüfter Aerzte zu überlassen. Es ist aber auch noch eine andere Betrachtung hier vielleicht am guten Orte.

Man hat öfters erfahren, daß Männer, welche oft sehr würdig, voll ächter Wissenschaft, voll wahren Eifers für das Gute waren, von den Ordensobern unterdrückt wurden; oft genug die Unterdrückung so weit getrieben, daß sie die unglücklichen Opfer ihrer Thorheit und Bosheit einkerkerten, und elend verschmachten ließen; aber meistens schützten sie den Wahnsinn solcher Männer vor, wenn sie solche von der Gemeinschaft der übrigen absonderten, und vom Anblicke der Welt entfernten. Wie richtig es daher sey, daß diesem gen Himmel schreyenden Unfuge gesteuert werde, erhellt von selbst, und es ist nothwendig, daß die Obern verbunden werden, die Wahnsinni-

sinnigen anzuzeigen, damit sie von geprüften Aerzten untersuchet werden können. Das traurige Beyspiel in Bayern, mit dem rechtschaffenen Pater Nonas Gschall ist allein genug, jeden rechtschaffenen Mann gegen diese unmenschlichen Obern, die sich in ihrer Tyraney måsten, mit Löwenmuth anzuflammen. Solche Geschöpfe, die ganz alles Gefühl von Menschlichkeit verloren, die eigentlich zu reden, keine Menschen sind, sollte man einkerkern; sie verdienen nicht, das milde Tageslicht zu schauen, das über rechtschaffene Menschen scheinet.

## 125.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofdekret allergnädigst zu erklären geruhet, daß die weltliche Macht iu die impedimenta occulta der sich verehlichen wollenden Personen, nicht einzuschreiten habe; söndern den Herren Ordinarien unbenommen bleibe, in derley Fällen für die Parthenen sich ad forum pœnitentiæ zu verwenden.

Welches den Konsistorien zur Nachricht und Benehmung hiemit erinnert wird.

Wien, den 10ten Julius, 1783.

## Anmerkung.

Der Monarch sucht nur seine gegründeten Rechte geltend zu machen, und trachtet daher, daß allen Beeinträchtigungen vorgebeugt werde. Dieß ist der Grund dieser Verordnung, und ein mächtiger Schild wider jene, welche in dem Monarchen, der seine Rechte vertheidigt und behauptet, einen gottlosen

Usurpator sehen wollen. Was wirklich eine geistliche Sache ist, liegt außer dem Schranken der bürgerlichen gesetzgebenden Gewalt; und daher läßt es der Monarch auch unberührt.

## 126.

Se. k. k. Majestät befehlen, daß künftighin die Beschwerden über die Stolerzessen von Seiten der Geistlichkeit bey den Kreisämtern eingebracht und abgethan werden sollen; wann aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, stehe derselben frey, ihr diesfälliges weiter zu suchen.

Welches sie Regierung zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen hat.

Wien, den 10ten July, 1783.

## Anmerkung.

Wo ist wohl eine genauere und kürzere Untersuchung über solche Gegenstände zu suchen, als beym Kreisamte, welches alle Gelegenheit zur Untersuchung so nahe hat, und hie und da aus andern vorhergegangenen Vorfällen Licht entnehmen kann. Wenn solche Gegenstände zu unsern Konsistorien gelangen, so haben die Partheyen alles Vertrauen auf den guten Stand ihrer Sache verloren; denn unsere Konsistorien haben durch ihre ungerechte Begierde alles zu bemänteln, was von Geistlichen begangen worden ist, ihren Kredit so verloren, daß dieser Gerichtsplatz, anstatt daß man da Recht suchen sollte, vielmehr für ein Asylum anzusehen ist. Die Kreisämter sind also hier besonders brauchbar; erstens, haben die Unterthanen auf die Kreisämter Vertrauen, und hoffen

auf

auf sichern Beystand, weil sie wissen, daß dem Kreisamte an ihnen so viel liegt, als an dem Pfarrer; sie reden daher freyer, und tragen die Sache mit jener Freymüthigkeit vor, welche unumgänglich nothwendig sind, wenn man erfahren will, wie sich die Sache wirklich verhält. Uiberdieß sind die Kreisämter auf dem Lande vertheilt; es kann leichter die Untersuchung an dem Orte selbst geschehen, wo dann mehr Sicherheit erlangt wird, als wenn man sich an einseitige Berichte halten müßte, welche oft von bestochenen Händen kommen. Auch ist dieser Vortheil der Selbstuntersuchung nicht zu läugnen, daß sich oft, wenn der Kreiskommissär selbst zugegen ist, mehrere Umstände entdecken, welche sonst gewiß verborgen geblieben wären; und die oft Niemand zu erörtern Muth genug hat, als der, welcher es aus Pflicht thut, und dem also, wenn sich nichts findet, auch nichts zur Last gelegt werden kann. Diese Freyheit der Untersuchung gewinnt bey der guten Sache mehr, als die Hälfte. Auch ist es gewiß, wenn das Kreisamt selbst untersucht, daß es aus den vorhergegangenen Fällen über den gegenwärtigen, das nöthige Licht finden kann, welches nun auch in einer Untersuchung ungemein erleichtert.

## 127.

Da zum Unterrichte des Landvolks, besonders der Viehhalter unumgänglich nothwendig ist, daß an Sonn- und Feyertagen nach der Frühmeße die fast überall gewöhnliche Auslegung des Evangeliums und kurze Sittenlehren, von allen Seelsorgern mit allem Fleiße geschehe.

 Also

Also wird den Konsistorien hiemit aufgetragen, gedachte Auslegung und kurze Sittenlehren da, wo sie noch nicht üblich waren, ihren unterstehenden Seelsorgern wiederholt einzuschärfen.

Wien, den 16ten July, 1783.

## Anmerkung.

Besonders waren die Viehhalter alles Unterrichts bisher beraubt; wenn also auch diese einzige Gelegenheit, wo sie hätten Nutzen schöpfen können, versäumt wurde, was Wunder, wenn wir auch in der Zukunft noch, wie vormals die größten Verbrechen auf dem Lande meistens von Viehhirten begangen finden? — Wenn auch in mehreren Jahrhunderten einmal ein Lambert, und eine Karschinn bey der Heerde entstehen, so entstehen doch ungleich mehrere Mörder und Straßenräuber. Es ist auch sehr natürlich; denn wir müssen ja nicht annehmen, daß diese Menschen nur im mindesten jenes Gefühl der Menschlichkeit besitzen, welches sie von einem Morde abzuhalten vermag. Jedes Gefühl ist nichts anders, als das dunkle, schnelle Bewußtseyn einer ehemals gehabten kalten Uiberlegung; so ist das physiognomische Gefühl weiter nichts, als das dunkle Bewußtseyn einer Aehnlichkeit dieses Gegenstandes mit einem andern, die man vormals kalt und deutlich bemerkt hat; so ist das Gefühl des Guten das dunkle Bewußtseyn, daß etwas nach Regeln geschehe, von dem man sich vormals kalt überzeugt hat; es setzt also jedes sogenannte Gefühl eine ruhige Uiberlegung zum Grunde. Da aber ein solcher Halter, (Viehhirt) der nie über Gutes oder Böses gedacht, oder die

Gedanken anderer gehört hat; so ist auch nicht diese Uiberlegung da, welche dem abhaltenden Gefühle des Guten oder Bösen zum Grunde dienen könnte. Wenn er auch in sich empfindet, daß ein Mord verboten ist; so ist dieß doch das schwächste Gefühl, und bey weitem nicht hinreichend von einem Morde abzuhalten. Bey der unendlichen langen Weile wird er auf verschiedene Gedanken, sich zu entschädigen gebracht, und so raubt er, und mordet. Unter den Kriminalien, welche vom Lande einkommen, sind eine beträchtliche Menge von Delinquenten, Halter. Auch ist die Bemerkung nicht an unrechtem Orte, daß das Laster der Bestialität meistens nur von Haltern begangen wird.

## 128.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofdekret vom 16ten July, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die bisher an die Herren Ordinarien von dem Clero sæculari abzuführen gehabte Cathedratica gänzlich aufgehoben, und die Geistlichkeit von dieser Abgabe befreyt werden soll.

Welche allergnädigste Entschließung denselben zur nöthigen Wissenschaft, und genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 16ten July, 1783.

### Anmerkung.

Da die Einkünfte des Cleri saecularis verschmälert worden, so war es ganz billig, alle von Seite der Ordinarien usurpirte und ungegründete Abgaben aufzuheben.

 129.

# 129.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofdekret vom 17ten July dieß, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von allen zur Erlösung der gefangenen Christensklaven bisher bestimmt gewesenen Kapitalien, die abfallenden Interessen für die Versorgung der Armen in den Erblanden verwendet, und länderweis, wo sie anliegen, für die verschiedenen Armeninstitute gewidmet werden sollen; jene Gelder aber der zur Auslösung der Schulden halber, in den Erblanden insitzenden gestiftet seyn, hätten noch ferner zu diesem heilsamen Werke bestimmt zu verbleiben.

Die Offizialen, und die Konsistorien haben daher den sämmtlichen betreffenden Trinitariern, welche die Erlösung der gefangenen Christen bisher besorgt haben, aufzutragen, daß sie ein verläßliches Verzeichniß aller bey denselben befindlichen diesfälligen Stiftungen betreffenden Kapitalien, oder allenfalls Interessen, an die Armenkasse abführen sollen.

Wien, den 17ten July, 1783.

## Anmerkung.

Man hat schon an einem andern Orte gezeiget, wie gefährlich dieses Unternehmen sey. Denn obschon aus dem Lande eine sehr große Menge Geldes dadurch verführt wird, so läßt es sich doch in Rücksicht auf das herrschende Kristenthum immer entschuldigen. Aber sehr behutsam muß man doch immer zu Werke gehen; denn was für Schurcken kann man nicht ins Land ziehen? Diese Gefangenen, wenn sie auch eher nicht Bösewichter werden, können es daher

wer-

werden, weil sie erstens die Strafen, welche bey uns auf die Verbrechen gesetzt sind, nicht sehr fürchten; und weil sie oft ohne Verschulden strengere Züchtigungen auszuhalten gelernet haben; zweytens, sind diese Leute viel unempfindlicher durch die Beyspiele der Grausamkeit geworden, sie sind also eher im Stande, diese Wuthstreiche an andern auszuüben. Auch sind solche Leute, denen die Arbeit bisher so sauer geworden, immer sehr zur Trägheit geneigt, gleichsam, als wenn sie sich schadlos halten wollten. Es wird also auf diese Weise der Schaden der Geldausfuhr durch die Vergrößerung der Gesellschaft nicht leicht ersetzt.

## 130.

Se. k. k. Majestät haben durch Hofdekret, den 24ten July allergnädigst herabgelangen lassen: Es seyen die für die deutsche Nation in dem deutschhungarischen Kollegio zu Pavia, vermög Intimation vom 18ten Oktober 1782. gewidmeten 10 Plätze bereits vergeben; es wäre also dermalen hierzu kein weiterer Vorschlag zu machen, sondern die sich darum meldenden Individua wären zur Geduld und Abwartung einer Erledigung, welche zu erfahren sie selbst zu sorgen hätten, zu verweisen.

Welches denselben zur Wissenschaft hiemit erinnert wird. Wien, den 24ten Julius, 1783.

### Anmerkung.

Diese Verordnung beschränkt sich auf einen Partikulärumstand; es ist also hierüber nichts anzumerken.

## 131.

Da Se. k. k. apost. Majestät vermög unterm 24. und präsentato 25ten dieß, an das k. k. N. Oe. Appellationsgericht erlassenen Hofdekrets, allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Mackel unehlicher Geburt in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben sey.

So wird dieses sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zu ihrer Wissenschaft hiedurch erinnert.

Wien, den 28ten July, 1783.

### Anmerkung.

Es ist nun bereits von den meisten Menschen anerkannt, daß nichts eine Mackel auf den Menschen bringen könne, als was wirklich von einer schändlichen Handlung herrührt. Es ist unmöglich, die entgegen gesetzte Meynung den unverständigsten Menschen anders, als durch die Länge der Zeit, und durch die Vermischung solcher sonst für bemackelt gehaltener Leute, zu benehmen. Es ist schon bey einer andern Gelegenheit gemeldet worden, was für schädliche Folgen diese Art von Aberglauben habe.

## 132.

Da Se. k. k. Majestät mittels eines jüngsthin herabgelangten allerhöchsten Hofdekrets befohlen haben, daß die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen, als ein Anhang zum Lesebuche für

Land=

Landschulen, in den deutschen Schulen verbreitet werden sollen.

Also wird den Kreisämtern solches hiemit zur wissenschaftlichen Nachricht und weitern Verständniß, auch sämmtlichen Dominien und Schulbehörden bekannt gemacht. Wien, den 29ten July, 1783.

## Anmerkung.

Da die ersten Eindrücke immer die stärksten sind, und die Jugend das am meisten behält, was sie in den frühesten Jahren erlernet hat, so ist nichts zur Bildung eines guten Bürgers zuträglicher, als wenn die Knaben, wie Agesilaus sagte, das lernen, was sie, wenn sie erwachsen sind, thun müssen. Die Grundsätze gehen durch die Länge der Zeit, in den Körper über, und erlangen ihre Haltbarkeit durch die Gehirnfibern. Herr Hofrath von Sonnenfels hat in seinen politischen Wissenschaften den Wunsch geäußert, daß ein solcher politischer Katechismus verfaßt werden sollte; er hat selbst versprochen, einen zu liefern, aber noch ist es nicht geschehen, und wir sehen diesem Werkchen mit Verlangen entgegen, welches bey den bekannten grossen Kenntnissen des Verfassers, vortrefflich werden muß. Die Hauptursache, warum die Gesetze nicht beobachtet werden, ist, weil man sie nicht kennt; und wenn man sie auch kennt, weil man ihre Güte nicht einsieht. Besonders trift beydes bey dem Landvolke ein, denn theils kennen sie die Gesetze nicht, und was sie wissen, wissen sie sehr dunkel. Indessen ist es genug, wenn solche Leute den Begrif überhaupt fest in den Kopf geprägt bekommen, daß es gut und Pflicht sey, den Gesetzen zu gehorchen; daß nur der ein guter Bürger sey,

der

der den Gesetzen mit freywilligem und mit unbefangenem Herzen nachlebt, und der seine Gaben mit frohem Herzen entrichtet. Diese allgemeinen Pflichten gegen den Landesherrn lassen sich am füglichsten mit der Moral der Religion verbinden, wo sie dann das meiste Gewicht durch die Materie, mit der sie verbunden sind, erhalten. Das beßte bey der Sache ist, daß sich, wo nicht alle Pflichten gegen den Regenten, doch sehr viele aus der Bibel selbst klar beweisen lassen, besonders, was die Punkte betrift, in welchen sich meistens die Unbereitwilligkeit, oder gar der Ungehorsam des Landvolkes äußert. Der Mund des Pfarrers scheint im Vortrage dieser Lehren unbestochen; den Lehrern auf der Kanzel traut das Landvolk nicht.

## 133.

Se. k. k. Majestät befehlen mittels Hofdekrets, daß von den hierländigen Herren Ordinarien und Klostervorstehern, die Zahl aller in ihren Diözesen und resp. Ordenshäusern, befindlichen Geistlichen, wie solche mit ult. Julii A. c. bestehen, und wie viele vor Einreichung der letzt begehrten und eingeschickten Tabellen gestorben, oder sonst aus der Diözes oder dem Kloster, und wohin, abgegangen sind, binnen 14 Tagen a die recepti allenfalls ohne Benennung eines jeden Individui, sondern nur überhaupt nach der Reihe der Stände, als der Kapitularen, Pfarrer, Kapläne, Religiosen, Priester, angezeiget, und damit bey jedem sich ergebenden Todes- oder sonstigen Veränderungsfalle, an die in jedem Lande künftig zu bestehen habende geistliche Kommission fortgefahren werden soll.

Das

Das Konsistorium wird demnach an die gesammte Welt- und Klostergeistlichkeit, das nöthige ungesäumt zu verfügen, und das höchst anbefohlene Verzeichniß mit aller Genauigkeit und Verläßigkeit zu besorgen, und sofort solches in der bestimmten Zeit unausbleiblich an Regierung einzureichen wissen.

Wien, den 10ten August, 1783.

## Anmerkung.

Es ist hinlänglich bewiesen worden, wie nothwendig es sey, den Zustand der Geistlichkeit vollkommen zu wissen; wie kann man es aber, wenn nicht diese Mittel angewendet werden, welche gegenwärtige Verordnung vorschreibt?

## 134.

Se. k. k. Majestät haben mittels höchsten Hofdekrets, unter andern gnädigst verordnet, den Herren Ordinarien zu bedeuten, daß sie das allenfalls von dem päbstlichen Stuhle erhaltene, oder noch überkommende Formulare der facultatum concessarum bey Regierung zur Ertheilung des placiti regii in orgininali, und in authentischer Abschrift pro Registratura überreichen, und zugleich ob und wann sie sothanes Formulare erhalten, einberichten sollen.

Wien, den 26ten August, 1783.

## Anmerkung.

Alles, was von Rom kommt, muß unter das placitum; bey Gott ist Gnade!

## 135.

Se. k. k. Majestät haben mittels Hofdekret vom 14ten August, allergnädigst an Regierung herabgelangen lassen: Es sey unterm 12ten July die Verordnung ergangen, daß die geheimen Verehlichungen hinführo dahin aufgehoben wären, daß sie allen Verkündigungen, und andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalte der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnißen unterliegen sollen. Seitdem aber hätten höchst Dieselbe den obangeführten unterzogenen Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeuten sey, als ob den Eltern in solchen Gelegenheiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der Kinder, oder ihres Namens in voraus zu ihren Schaden, oder zum Vortheile der Agenten einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt des kundgemachten Ehepatents wäre.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur Nachricht und weiters behörigen Verfügung hiemit bekannt gemacht wird.

Wien, den 14ten August, 1783.

### Anmerkung.

Nur die listige Verdrehungssucht konnte diese Erläuterung nothwendig machen.

## 136.

Seine kais. kön. Majestät haben unterm 28ten August, allergnädigst zu entschließen geruhet, daß

daß von nun an bey den ferners abzuhalten erlaubten Prozessionen die Mittragung der Statuen allgemein eingestellet werden soll.

Welche allerhöchste Entschließung zur Nachricht und weitern Verfügung, wegen allgemeiner genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 28ten August, 1783.

## Anmerkung.

Da durch Häufung der Bilder, der Gottesdienst zu sinnlich, und am Ende mehr ein Spektackel als das wird, was er seyn soll; da überdieß diese Statuen oft sehr lächerlich aussahen, und sehr oft zur Fortpflanzung mancherley Aberglaubens dienten, so war es allerdings nothwendig, ihren Gebrauch ganz abzuschaffen. Mit Eckel erinnern wir uns der nicht noch gar lange abgestellten Parhammerischen grossen Kinderlehrprozession, wobey man ungeheure Maschinen mittrug, auf denen eine Menge aufs lächerlichste gekleideter Kinder stand. Maria, Martin Luther, Satan, alles stund darauf in einer und der nämlichen Gesellschaft beysammen, und die guten Eltern mußten dem Pater Parhammer, der während seines Lebens nichts umsonst that, noch brav bezahlen, — wenn er ihren Kindern erlaubte, Narren zu machen. Eine Gelegenheit, wobey man die lächerlichsten Karikaturen von heiligen Statuen sehen konnte, waren auch die Einzüge von Maria Zell. Ich selbst sah bey den Paulanern auf der Wieden jene heilige Zeremonien, wie die Jungfrau Maria dem von Zell glücklich zurückgekommenen, zur Bewahrung von Flüßen mit einer krausen baumwollenen Perücke verwahrten Krist-

Kristkindel einen Begrüßungskuß geben mußte. Andachtsvoll sahen die frommen Mütterchen zu, und vergoßen Ströme von Freudenthränen. Ich hörte als ein kleiner Knab, bey Gelegenheit der Maria Zellerprozessionen, so vieles vom Geheimnißwagen sprechen, daß ich von Begierde brannte, zu wissen, was dann in diesem Wagen enthalten seyn müsse? Es gelang mir eben beym Durchzuge dieser Prozession, zu heil. Kreutz zu seyn. Der Geheimnißwagen hielt bey einem Privathause still, und nachdem ich einige Zeit wartete, was da hervorkommen würde, stieg ein kupfriger Schottner heraus, und gleich nach seiner wurde eine Schinke, eine kalte Pastete, und ein Viertleimerl, herausgehoben. Welch ein grosses Geheimniß!

## 137.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß allen jenen Mönchen, welche sich eigenmächtig des Allmosensammelns anmaßen, und nicht hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, auch sich nicht darüber in jedem Orte bey der betreffenden Herrschaft, dem Verwalter oder Richter ausweisen können, solches von nun an ernstlich verboten und sogleich eingestellet, auch auf die genaue Befolgung von Regierung den Kreisämtern, und den Grundobrigkeiten, ein wachsames Auge getragen werden soll.

Wien, den 13ten Sept. 1783.

### Anmerkung.

Es ist eine der größten Lasten des Staates, Leute in seinem Mittel zu haben, die nichts thun, und über=

überdieß noch dem unvermögenden armen Manne das abbetteln, was er durch seinen sauren Schweis erlangt hat. Da alle Menschen gleiche Wohlthaten vom Staate genießen, so sind auch alle Mitglieder gleich verbunden, ihre Kräfte anzuwenden, und zur Erhaltung des Ganzen das Ihrige beyzutragen. Es waren also jene, welche sich zuerst aus Trägheit dem kontemplativen Leben gewidmet haben, Empörer; denn sie haben die Rechte des Staats beleidiget. Wer überdieß die ungestümme, unmenschliche Art kennt, mit welcher oft diese Taugenichtse den Schweis der Landleute erpreßt haben, der muß weinen, wenn er anders menschliches Mitgefühl im Herzen hat. Auch ist durch diese Leute die abscheulichste Art von Aberglauben verbreitet worden; der Glaube an Hexen, Truden, Gespenster; das Vertrauen auf Amulete, Lukaszettel u. d. gl. Und was für schädliche Wirkungen bringen diese albernen Meynungen nicht hervor? Wir wollen nur ihre Folgen bey Krankheiten betrachten. Das Frauenvolk vernachläßigt alle medizinische Beyhilfe, und vertraut auf diesen Kram; nimmt die Arzneyen nicht, und stirbt oft, mit Amuleten belegt, in der Blüthe seines Alters. Freylich ist es schwer, sich über diesen Aberglauben zu wundern, in einem Jahrhunderte, wo ein Khurfürst des heil. Röm. Reichs durch seinen Leibarzt, Doktor Senftel, an Lukaszetteln stirbt.

## 138.

Nachdem die bey dem allgemeinen Pfarreinrichtungsgeschäfte zur künftigen Seelsorge, oder geistlichen Verrichtungen hinlängliche, oder überflüssige

ßige Zahl der Geistlichen noch nicht bekannt seyn, und bestimmet werden kann; so haben Se. k. k. apost. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß nicht nur das bereits allgemein bestehende Verbot wegen Aufnehmung einiger Novizen in die geistlichen Orden, noch weitershin belassen; auch von nun an alle Weihungen in höhere Ordines durch die gesammten Diözesen in so lang eingestellet werden sollen, bis man die zur obbemeldten Absicht erforderliche Zahl der Geistlichen verläßig wissen, und nach Bedürfniß beurtheilet haben wird.

Dieser Verbot hat sich auch auf die Fremden zu erstrecken, und sind sogleich dieselben, wenn sie nicht besonders nutzbare, und ausnehmend geschickte Leute wären, ad ordines ebenfalls nicht zuzulassen, sondern ad numerum fixum zu verweisen. Wie dann auch die hier befindlichen fremden Geistlichen, wenn sie nicht von lezterer Kathegorie wären, oder in Partikulardiensten stünden, oder aber wegen besonderer Geschäfte sich hier aufhalten, und nicht blos von Meßlesen leben, von hier abzuschaffen sind.

Welche allerhöchste Entschließung ihm Konsistorio zur Nachricht, und respektive weitern Verfügung hiemit erinnert wird.

Wien, den 14ten Sept. 1783.

## Anmerkung.

Wie wichtig es sey, die Zahl der Geistlichen, so wie der Glieder eines jeden Standes zn wissen, und was für einen wichtigen Einflus diese Kenntniß auf den Staat habe, ist an seinem Orte gezeigt worden. Es ist also nothwendig, bis man den wirklichen Zustand der Geistlichen, und ihre wirkliche und seyn

sollende

sollende Menge nicht weiß, keinen zu den höhern Weihen zu lassen; denn, wie kann man auf den Fall, der sich dann zeiget, die Geistlichen befänden sich in zu großer Anzahl im Lande; wie kann man junge Leute, welche schon so viele Zeit mit geistlichen Studien zugebracht haben, die ihnen im gemeinen Leben nichts nutzen, mit Ehren abweisen, nachdem man sie ungehindert hat so weit vorrücken lassen. Der Staat, welcher den Bürgern vollkommene Sicherheit verschaffen muß, darf sie nicht der Gefahr aussetzen, in diese elende Umstände zu kommen. Es sind überdieß viele Fremde, die im Lande ohne Bestimmung herumziehen, und weiter nichts als Konsumenten sind. Aber diese rauben den inländischen dürftigen Geistlichen einen Beytrag zum Lebensunterhalte. Diese sind also, ausgenommen, wie die Verordnung sagt, wenn sie Dienste thun, abzuschaffen.

## 139.

Se. k. k. Majestät haben vermög einer herabgelangten allerhöchsten Anordnung gnädigst zu entschließen geruhet, daß allen Exnonnen, welche sich zu einem andern Institute erkläret, auch nach der Hand solches angenommen, in so lang, als sie die neuen Gelübde nicht abgelegt haben, noch immer der Austritt in die Welt freystehe, wie dann auch denen, so der Zeit das gemeinschaftliche Zusammmenleben in den dazu gewidmeten Häusern vorgewählet, zu allen Zeiten unbenommen seyn solle, wieder in die Welt treten zu können, welches sofort denen in dieser Kathegorie sich befindenden Exnonnen zu ihrer Benehmung deutlich zu erklären wäre.

Welche allerhöchste Resolution der Frau Oberin zur Nachricht, und Belehrung der etwa in ihrem Stifte befindlichen Exnonnen hiemit mitgetheilet, und daß sie hievon unterrichtet sind, zur Unterschreibung untereinstens mitgegeben wird.

Wien, den 27ten Sept. 1782.

## Anmerkung.

Denn wenn es einmal freygestellet wird, ob sie ganz in die Welt treten wollen, oder nicht, warum sollte dieß nur auf eine Zeit seyn?

## 140.

Se. k. k. apost. Majestät haben über einen in Sachen erstatteten Bericht allerhöchst zu resolviren geruhet, daß den drey im Lande befindlichen Paulinerklöstern, welche sich auf eine bey ihren Ordensgeneralen in Hungarn etwa befindliche Kommission beruffen, im allerhöchsten Namen bedeutet werden solle, daß alle a potestate & jurisdictione Episcopi ordinarii ihrem Orden, folglich auch diesen Klöstern verliehenen Exemtionsurkunden cujuscunque speciei des placiti regii nicht theilhaft, sondern als null und nichtig erkläret werde, und das hierüber den Inhalt deutlich erklärende Rezepisse auszufertigen, und bey der Regierung ad acta wohl zu verwahren, auch zugleich die Herren Ordinarii zur Ausübung ihres bischöflichen Amtes zu verständigen seyn.

Ihm bischöflichen Konsistorio wird demnach diese allerhöchste Entschließung zur Nachricht, und so viel die Pauliner in Hernals betrift, zur behörigen

wei-

tern Verständigung derselben mit dem Beysatze eröfnet, daß dasselbe zugleich obgedachtes Rezepisse von erwähnten Paulinern abfordern, dasselbe behörig unterfertigen lassen, und sofort an die Regierung zur höchst anbefohlenen Aufbewahrung überreichen soll.

Wien, den 16ten Sept. 1782.

## Anmerkung.

So wie es jedem lieber ist, wenn ersich von der Obrigkeit weit entfernt befindet; so suchten auch die Ordensklöster auf alle Art, sich nach und nach der ordentlichen Gewalt ihrer Bischöfe zu entziehen, um freyere und sorgenlosere Herren spielen zu können. Es gelang ihnen sehr leicht; denn die Bischöfe durften nicht aufblicken, so stand ihnen, wie Haschka sagt, der Pantoffel des Pabstes im Nacken; hätten sie sich widersetzt, so hätten sie gewiß die Bannstralen auf ihre Scheitel getroffen; und wider diese Blitze hatte man damals noch keine Ableiter erfunden. Es ist unglaublich, wie sehr die Exemtionen überhand nehmen. Von ihrer Schändlichkeit, indem sie die Unterthanen von einem andern Herrn abhängig machen, so zwar, daß sie zur Meuterey bey jeder Gelegenheit bereit sind, will ich nichts weiter sagen. Herr Hofrath von Heinke, dessen Kenntniße in den Fächern der Rechte bekannt sind, hat eine vortreffliche Abhandlung von den Exemtionen geschrieben, welche alles enthält, was darüber Wichtiges gelesen werden kann.

## 141.

Es ist mittels eines höchsten Hofdekrets herabgelanget, daß, nachdem die Anzahl der die Schu-

 len

len besuchenden Kinder mit jener der Schulfähigen bey weitem in keinem Verhältniße stehe, und aus der, so zu sagen, gewissen Anzahl der in die Schule wirklich gehenden Kinder ganz deutlich abzunehmen sey, daß der Eifer der Eltern, ihre Kinder in den zu ihrem künftigen Fortkommen so nöthigen allgemeinen ersten Kenntnissen unterrichten zu lassen, noch nicht genug belebt sey; so sey durch die hiesigen Konsistorien zu veranlassen, daß jährlich vor Anfang des Schuljahrs die wegen Bestätigung und Beförderung der Normallehrart herabgelangte höchste Verordnung vom 20ten Oktober des Jahrs 1781, von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen, auch hernach in der am nämlichen Tage darauf folgenden Predigt, eine der Sache angemessene Ermahnung an die Eltern, und ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, gehalten, und ihnen der Nutzen der für ihre Kinder, so wie für das ganze Land, durch derselben besseren Unterricht, und die daraus entspringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müsse, und der diesfällige Befehl Sr. Majestät ihnen wohlbegreiflich gemacht werde.

Ihnen Konsistorien wird demnach hiemit aufgetragen, hiernach dem unterstehenden Klero die ernstgemessene Weisung ganz unversäumt zu ertheilen, und daß solches geschehen, an Regierung anzuzeigen.

Wien, den 21ten Sept. 1782.

## Anmerkung.

Da es gewiß ist, daß das Wohl eines Staates nur von der Folgsamkeit der Bürger abhängt; so muß man alle Mittel anwenden, welche zur Folgsammachung tauglich sind. Die Einsicht, daß die Ge-

Gesetze gut seyen, daß man glücklich wird, wenn man sie beobachtet, daß der Nutzen der Beobachtung derselben zwar öfters entfernet, aber immer gewiß ist; dieß sind die sichersten Mittel ohne aller Widerrede, weil sie sich auf Uiberzeugung und Eigennutz gründen, welche doch unstreitig die einzigen Triebfedern aller menschlichen Handlungen sind. Der Unterricht des Landvolkes, welches einen so großen Theil der Unterthanen ausmacht, ist daher äußerst wichtig, und kann nicht genug betrieben werden. Indessen findet man doch die Eltern sehr oft widerspenstig, ihre Kinder in die Schulen zu schicken. Sehr natürlich! so wie man sich überhaupt schwer entschließt, jemanden mehr von etwas wissen zu lassen, als man selbst weiß, und ein wirklich großer Geist dazu gehört; so wollen auch diese Leute ihre Kinder nicht klüger werden lassen, als sie selbst sind. Auch meynen die Leute, alles, was neu ist, sey gottlos, und könne daher nicht geduldet werden. Es steht den vernünftigen Religionsdienern zu, dem Volke diese schädlichen Vorurtheile zu benehmen, und den Monarchen durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.

## 142.

Se. k. k. apostol. Majestät haben gnädigst anbefohlen, daß die in der Lect. noct. II. in festo S. Benonis in dem Breviere sowohl, als dem proprio einer Diözes, enthaltenen anstößigen Worte von exorto nimirum divino schismate &c. anzufangen, bis interfuit & subscripsit ausgelöschet, oder mit einem weissen Papiere verpicket, und zugleich von den Herren Ordinariis dem unterstehenden Re-

gular- und Säkularklero nachdrucksamst bedeutet werden solle, daß, wenn nach der Hand in einem Breviere erwähnte Stelle unausgelöscht, oder nicht mit Papiere verkleistert gefunden würde, daß selbe nicht nur sogleich in Beschlag genommen, sondern auch dessen Eigenthümer oder Inhaber, als ein widersetzlicher mit der nämlichen für die Armen zu verwendenden Geldstrafe per 50 fl., welche bereits wegen der Lektion Gregorii VII. pontificis ausgemessen worden ist, angesehen werden würde, massen auch von dieser Seite, seiner Zeit nicht minder nachgespüret und bey Entdeckung eines derley Breviers, wo die angezeigten Wörte entweder nicht ausgelöscht, oder verpicket sind, ohne mindeste Nachsicht die festgesetzte Geldstraffe eingetrieben, auch die etwa weiters an dem unterlassenden Vollzuge dieser Verordnung Schuldtragenden zur Verantwortung werden gezogen werden. Wien, den 16ten Sept. 1782.

## Anmerkung.

Es ist ohnedieß in dem Breviere so viel unsinniges und unverständliches Zeug enthalten, daß wenn man dieses auslassen wollte, fast das ganze Brevier wegfallen würde. Was ist erst hernach mit den anstößigen Stellen zu thun? — Uiberhaupt ist es ein grausamer, für den verständigen und unverständigen Mann folternder Zwang, alle Tage eine Masse von Unsinn hersagen zu müssen, bey welchem selbst jene, welche das Gesetz gemacht haben, weil sie die Unmöglichkeit dabey andächtig zu seyn, verordneten, daß es genug gethan sey, wenn man diese Gebeter, wenn ich sie so nennen darf, nur repetirt. Es ist aber gute Hoff-

nung,

nung, daß dieser Schandfleck unsrer Kirchendisciplin bald vertilgt werden wird.

## 143.

Se. k. k. apost. Majestät haben mittels höchsten Hofdekrets, die nach dem Beyspiele der französischen Bischöfe beangenehmigte Eidesformel, welche die Herren Erz- und Bischöfe künftighin vor ihrer Konsekration anstatt der bereits vorgeschriebenen Formel abzulegen haben, der Regierung zugefertigt, um sich hiernach genau zu achten, und solche an die Herren Ordinarien gelangen zu lassen.

Wien, den 7ten Oktober, 1782.

### Anmerkung.

Da dieß eine ganz partikuläre Verordnung ist; so gehört sie auch nicht zu unserm Zwecke. Nur ist hier anzumerken, daß die Formel der französischen Bischöfe sehr wahrscheinlich freymüthiger ist, weil auch alle Grundsätze der politischen Kirche von jeher freymüthiger waren.

## 144.

Seine k. k. Majestät haben durch Hofdekret allergnädigst zu entschließen und anzubefehlen geruhet, daß der §. 1. der unterm 25ten Jäner laufenden Jahrs im Toleranzgeschäfte ergangenen Normalverordnung bis inclusive ad verba „zu befleißen hätte„ mittels eines gedruckten Cirkulars in der Landessprache unverzüglich hinausgegeben, und kund gemacht

macht werden solle, um hiemit die sich akatholisch gemeldeten Unterthanen zu belehren, warum sie in der Amtskanzley, oder bey dem Magistrate erscheinen, ausgefragt werden, und unterschreiben müssen. Wie dann auch

Zweytens: der allerhöchste Wille ist, daß an jenen Orten, wo es bey den Erklärungen der Unterthanen die meisten Umstände giebt, ein Kreisbeamter erscheinen, und den Vernehmungen derselben beywohnen solle, um solchergestalt nichts außer Acht zu lassen, was zur wesentlichen und ruhigen Beförderung dieses wichtigen Geschäfts führen kann. Was aber

Drittens: die einzelnweise Ausfragung, und

Viertens: die Unterschrift eines jeden sich akatholisch erklärten Unterthans betrift; so könne hievon, als wesentlichen Dingen keineswegs abgegangen werden; und gleichwie Se. Majestät einerseits sicher hoffen, daß, sobald als dem Unterthane die wahren Ursachen davon werden begreiflich gemacht worden seyn, er sich itzt auch ohne Zweifel dazu fügen werde, also sind auch allerhöchst Dieselben anderseits fest entschlossen, die bestehenden Anordnungen mit Ernste zu handhaben, und weder gegen widerspenstige Gesetzwächter sich nachgebig zu bezeigen, noch auch von den gegebenen Vorschriften blos darum, weil sie den Unterthanen nicht gefallen, oder mit ihren irrigen Begriffen nicht übereinskommen, in wesentlichen Stücken abzuweichen, am allerwenigsten aber von der einzelnen Erklärung abzugehen, da solche der einzige sichere Weg sey, die aus Furcht oder Zwang sich als Akatholiken erkläret, oder wider Wissen und Willen in die Verzeichniße eingeschaltet werden, in Erfahrung zu bringen, und selbe sodann gegen alle Zudringlichkeiten schützen zu können.

Und

Und damit man alle diesfalls etwa aufstossende Zweifel sich selbst alsogleich richtig zu beheben, oder die allenfalls sich anfragenden, oder in ihren Benehmungen irrgehenden Beamten gründlich zu belehren, und nach der allerhöchsten Absicht zurecht zu weisen im Stande sey: so werde erinnert, wienach es mit dem ganzen Erklärungsgeschäfte keinerdings darauf abgesehen sey, daß alle Unterthanen, die in den vorigen Verzeichnißen als akatholisch aufgeführet werden, oder um die diesfalls vorgeschriebenen Zettel sich gemeldet hätten, sich nunmehr auch wieder stellen, und zu ein oder der andern Religion erklären sollten und müßten; sondern es sey der Endzweck dieser Erklärungen nur eigentlich dahin gerichtet, daß einerseits jene, die aus Furcht, oder Zwang, oder Irrwahne sich gemeldet, oder wider Wissen und Willen in die Verzeichniße eingeschaltet worden, Gelegenheit bekommen, ihre wahren Gesinnungen unverholen und offenherzig zu entdecken, anderseits aber auch jene, die aus freyem Willen zur lutherisch- oder reformirten Glaubenslehre übertreten wollen, in sichere Erfahrung gebracht werden mögen, um ihnen sodann vermög der Normalvorschrift, die erforderlichen Bethäuser und Aufnehmung der Pastoren und Schulmeister gestatten zu können. Beyde Theile müßen also vielmehr dieses Erklärungsgeschäft als eine besondere Wohlthat, und als eine zu ihrem selbst eigenen Beßten unumgänglich nöthige Vorsicht, wie es denn auch in der That beydes ist, ansehen, und müsse daher hierzu Niemand gezwungen werden, sondern die geistlichen Kommissarien hätten sich lediglich zu jenen Amtskanzleyen oder Magistraten, wo sich mehrere Unterthanen, entweder schriftlich oder mündlich als akatholisch gemeldet, zu verfügen, und bey ihrer Ankunft

kunft seyen alle derley als akatholisch sich gemeldete Unterthanen zum Amte vorzurufen, und sodann von jenen, die erscheinen, die Erklärung vorschriftsmäßig aufzunehmen, dahingegen jene, die nicht erscheinen, oder sich nicht erklären, oder ihre Erklärungen nicht gehörig unterfertigen wollen, für katholisch zu halten, somit auch nöthigen Falls zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehren, und des Schulunterrichtes, nach Art und Weise der Katholischen, so wie zur Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sakramente, bey deren gezwungenem Genuße sich selbe einer Profanation schuldig machen würden, anzuhalten. Welches auch allen derley Unterthanen, die zwar bey der Kommission erscheinen, jedoch sich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht unterfertigen wollen, alsogleich zu erinnern, und selbe mit dieser, und der anderweitigen Erinnerung, daß überhaupt nur jenen Akatholicken, die sich ordentlich erklären, und diesfalls bestehenden höchsten Vorschriften genau nachleben würden, die in den Toleranzgeneralien allermildest festgesetzten Begünstigungen zu statten kommen sollten, zu entlassen seyen.

Sollten sich bey dem Erklärungsakte selbst einige Unterthanen eines ungeziemenden Betragens gegen den geistlichen Kommissarium, oder Beamten schuldig machen, oder sonst Ausschweifungen und Unfug verüben, so seyen selbe dem Kreisamte ungesäumt nahmhaft zu machen, und von demselben gebührend zu bestrafen, wie denn auch, wenn eine Kreisperson zugegen ist, ohnehin keine unanständige Rede oder Handlung ungestraft geduldet werden könne.

Uiberhaupt befehlen Se. Majestät ausdrücklich und ernstlich, daß gegen die dem Befehle widerstre-

benden,

benden, und gegen die sich impertinent zeigenden Individuen alsogleich streng verfahren, zugleich aber auch alle übrige Akatholicken freundschaftlichst, und väterlichst behandelt werden sollen, damit sie sehen, daß es nicht um der Religion willen, sondern wegen der Aufwieglung und Widerspänstigkeit geschehe.

Endlich sey den Kreisämtern nochmals nachdrucksamst einzubinden, daß sie immerhin ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Hindanhaltung alles Gewissenzwanges tragen, somit alle jene, es seyen Katholicken oder Akatholicken, die ihre Hausgenossen oder mit Mitnachbarn mittels Drohungen oder Zwangs zu einer ihren Gesinnungen entgegen gesetzten Erklärung zu bemüßigen sich unterstehen, und auf solche Art eben jenen Gewissenszwang, den sie für ihre Personen so sehr verabscheuen, gegen andere auszuüben sich anmassen, und eben dadurch wider die allerweisest gestattete Gewissensfreyheit sich versündigen, jedesmal scharf und unnachsichtlich bestrafen sollen.

Wien, den 9ten April, 1782.

## Anmerkung.

Diese Verordnung, welche alles so genau an die Hand giebt, was das allgemeine Staatsrecht für jeden Bürger, wenn er nicht gekränkt werden soll, fordern, und mit so viel Klugheit von den Vorwürfen, und dem Zusammenstoße mit höhern Pflichten, schützt, ist ein Meisterstück in ihrer Art, verräth den feinen Gesetzgeber, und den Vater seiner Unterthanen.

145.

## 145.

Seine Majestät haben in Anbetracht derjenigen Unterthanen der deutschen Erblanden, die nach dem festgesetzten Termin vom 1ten Jänner dieses Jahrs mit ihren Erklärungen zu den tolerirten Religionen hervorkommen, zu entschließen geruhet, daß solche, da gegen sie das Crimen apostasiæ, und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statt hat, gleichförmig nach dem für Hungarn und Siebenbürgen schon festgesetzte Rechtmaß, wovon die Absicht nebenbey folget, behandelt, und selbe mit Vermeidung aller gewaltsamen Mitteln, als Stockschläge, Arreste, öffentliche Arbeiten 2c. thunlichstermassen zur wahren Religion zurückzuführen getrachtet werden solle.

Wornach sich also das Gubernium in jedem vorkommenden Falle zu achten, und de casu in casum ohne öffentlicher Publikation jenes zu verfügen wissen wird, was auf die von Ortsobrigkeit an sie Landesstelle vorläufig zu erstattende Anzeige des sechswochentlichen Religionsunterrichts in dem gegenwärtigen Normali vorgeschrieben ist.

Damit aber die von der katholischen Religion etwa künftig Abweichende dieses nicht in der Stille thun, und also die allergnädigst gelinden Versuche zu ihrer Zurückführung vereitlen mögen, so ist den akatholischen Predigern bey gemessener Strafe und allenfälliger Absetzung zu verbieten, andere Eingebohrne, die nicht schon zu einer der bereits als akatholisch erklärten Familien gehören, und sich nicht behörlich bey ihrer Ortsobrigkeit gemeldet zu haben mit den gewöhnlichen unter Vorwissen der Landesstelle ertheil-

ten Zeugnissen ausweisen können, zu ihren Glaubens-Gemeinden, und Andachtsübungen zuzulassen.

Von auswärtigen neuankommenden, denen ohnehin das freye Exercitium der tolerirten Religionen ungehindert gestattet ist, kann hier ohnehin keine Frage seyn. Wien den 12ten Februar 1783.

## Anmerkung.

Auch dann, wenn man das Bekenntniß dieser oder jener Religion nicht einzig und allein von der politischen Seite ansieht, bleibt es noch wahr, daß ein gewisser Zeitpunkt festgesetzt werden muß, bis zu welchem die individuellen Bürger befugt sind, sich zu dieser oder jenen Religion zu bekennen. Im Ganzen genommen, ist der Zweck des Staats von dieser Seite kein anderer, als die feste Gründung der Sicherheit unter den Bürgern, welche sich hauptsächlich auf die innere Ruhe des Gewissens stützt. Wenn nicht ein Zeitpunkt des Bekenntnisses festgesetzt würde, so könnte den Uneinigkeiten unter ganzen Gemeinden niemals vorgebogen werden. Da die Begriffe, in dem Bürger im Ganzen genommen, nicht so geläutert sind, daß sich die Auswahl einer Religion auf Nachdenken und Durchforschen gründen sollte, so bilden sich ihre Begriffe einzig und allein nach vorgefaßten Meynungen, nach der Art der Erziehung, nach dem Anzüglichen der Nachbarlichkeit, nach dem blinden Vertrauen auf Vorfahren und Freunde, auf das Zutrauen gegen Seelsorger, und so weiter. So giebt es zur Bestimmung dieses Zeitpunktes keine andere Richtschnur, als daß man jene Zeit bestimmet, binnen welcher zu vermuthen ist, daß sich die Gemü-

Gemüther der Unterthanen, welche von den angeführten Umständen herum getrieben werden, in das nöthige Gleichgewicht gesetzt haben. Indessen ist es doch in einem ganzen Lande immer möglich, daß viele Gemüther diese waaggerechte Richtung später annehmen, und daher ist es auch nothwendig, den Zeitpunkt des Bekenntnisses um etwas zu verlängern. Es steht zu wenig in des Menschen, am allermeisten in des unaufgeklärten Menschen Gewalt, sich über Religionsgegenstände früher oder später zu beruhigen, als daß hier nur der mindeste Zwang eintreten könnte, ausgenommen da, wo die Bosheit offenbar am Tage lieget. Wenn man jene, welche sich später beruhigen, und sich daher später zu dieser oder jenen Religion bekennen, härter behandeln wollte, als die übrigen, welche sich zur bestimmten Zeit erklärt haben, so würde dieß ihre Gemüther nur noch mehr empören, und niemals würde der erwünschte Entzweck erreicht werden. Die gegenwärtige Verordnung hat für jene, welche sich nach dem ersten Jäner 1783 zu dieser oder jenen Religion bekennet haben, eine längere Zeit zum Bekenntnisse zugelassen, und die gehörige Vorschrift gegeben, diese Unglücklichen mit aller möglichen Liebe und Milde zu behandeln. Daher der sechswöchentliche Unterricht; daher die Abordnung eines eifrigen und billig denkenden Geistlichen zu einer ganzen Gemeinde, oder mehreren Familien; daher alle übrigen in dieser Verordnung dießfalls enthaltenen Vorschriften.

146.

# 146.

Seine Majestät haben sämmtliche Brüderschaft-Kapitalien, und von denen Brüderten leistende Zuflüsse von dem geistlichen Fundo gänzlich trennen zu lassen, und solche, in so weit selbe für die Brüderschaften nach derselben künftigen anderweitigen Regulirung nicht mehr nöthig seyn werden, dem Schul-Fundo zu widmen, allermildest geruhet, und darüber länderweis derselben diesfälligen Totale vorzulegen anbefohlen.

Da aber fast gewiß zu vermuthen ist, daß die vor einiger Zeit von den Brüderschaftsvorstehern abgeforderte und eingereichte Fassiones nicht richtige, und etwa noch manche Betrage an Kapitalien, ja vielleicht sogar Häuser und andere Realitäten, die auf andern Namen fortgewähret seyn könnten, verschwiegen worden seyn dürften:

So ist der sorgsamste Bedacht zu nehmen, durch die Kreisämter, und auf alle sonst mögliche Art den richtigen Bestand des allseitigen Brüderschaftsvermögens zu erheben, wie denn zu diesem Ziel und Ende den Brüderschaftsvorstehern der allgemeine Nutzen, der dem gesammten Publiko durch die Verwendung dieser Gelder auf Verbesserung und Vermehrung der deutschen Landschulen zugehen wird, mit dem Beysatz wohl begreiflich zu machen ist, daß diejenigen, welche sich einer Verheimlichung schuldig machen sollten, scharf bestrafet, diejenigen aber, die ein verschweigend Brüderschaftsvermögen verläßlich anzuzeigen wüßten, nebst Verschweigung ihres Namens belohnet werden würden.

Wien den 3ten März 1783.

Anmer-

# Anmerkung.

Für vorurtheillose, und unbefangene Menschen ist es ohne allen Zweifel eine ausgemachte Sache, daß der Staat, wenn er sieht, daß der Willen des Bürgers sich gegen irgend ein Gutes hinneigt, dessen Existenz aber, oder eigentlich die Art, wie es existirt, dem Staate nicht zuträglich sey, alsdenn allerdings berechtigt ist, dem Willen seines Bürgers eine andere Richtung zu geben, und ihn dahin zu lenken, wo, er sich mit dem Interesse des Staats vortheilhaft vereinigt, und so viel Gutes wirken kann. Der Wille des Bürgers war allezeit, und konnte kein anderer seyn, als den Mitbürgern ein ächtes Gutes zu verschaffen; er bestimmte dann die Art, nach welcher er seinen Einsichten gemäß das Gute schaffen wollte, und es war nicht sein Wille, wenn er falsch gegriffen hatte. Der Staat allein hat diese ausgebreitete Uebersicht über alle Theile des Staates; nur er kann bestimmen, und unumstößlich entscheiden, was den Bürgern gedeihlich oder schädlich seyn kann. Der einzelne Bürger steht daher an einer zu unbedeutenden, und niederen Stuffe, als daß er nicht seinen Willen nach der Einsicht des Staats beugen sollte, und beugen wollte; er muß in Anbetracht seiner geringen Einsicht ins Ganze, und der unumschränkten Uebersicht des Staats auch der kleinsten Theile, schlechterdings schweigen, wenn der Staat spricht. Ich bin überzeugt, der gute Bürger (und welcher hätte sich sonst entschlossen, einen Theil seines Vermögens zu einer frommen und nützlichen Verwendung hindanzugeben?) wäre untröstlich, wenn er sehen müßte, daß seine Handlung die er mit dem besten Herzen verrichtete, bey der er keinen andern

End=

Endzweck hatte, als sich, und seinen Mitbürgern ein ächtes Wohl zu verschaffen, das denselben wider seinen Wunsch, auch nur den mindesten Nachtheil verursachen sollte. Wenn nun der Staat entschiede, und zu diesem Bürger spräche: du hast deinen Zweck nicht erreicht, du hast mehr geschadet, als genützt; sollte der Bürger da nicht mit Entzücken und Dank die Warnung des Staates annehmen, und ihm sagen: nimm meinen Beytrag, und verwende ihn nach deinem Gutdünken, ich habe die beßten Absichten gehabt! Auch ist der Betrag, den der Bürger zu einer frommen Verwendung, z. B. zu einer Brüderschaft hergegeben hat, ein Gut, das er verschenkt, dem er entsagt hat, und dessen Eigenthümer er eigentlich nicht mehr ist. Findet nun der Staat, die Art, auf welche dieser von dem Bürger gegebene Betrag bisher verwendet worden ist, nichts taugt, den Aberglauben nähret, und zur Täuschung des Volks sehr viel beyträgt und dergleichen; hebt er diese schädliche Verwendung auf, und macht auf diese Art den Zweck unerreichbar, zu dem dieser Geldbetrag ein Mittel war, so fängt dieser Betrag von jenem Augenblicke an, eine Art von verlassener herrnloser Sache zu seyn, und fällt in die Hände des Staats; aber nicht als Eigenthümer, sondern als eine Art von Vormünder, der verpflichtet ist, sie ebenfalls zu einem guten Zwecke zu verwenden.

Es ist übrigens wohl bekannt, welche Ursachen es waren, die so manche Bürger mit dieser Verordnung unzufrieden machte. Die erste Ursache war, daß sie sich keinen Begrif von der Schädlichkeit der Verwendung, zu der sie ihren Betrag gegeben hatten, und noch weniger von dem Rechte des Staats machen konnten, ihrem Willen eine andere Richtung

zu geben; die zweyte Ursache war die Abneigung gegen die Schulen, und das ganze Schulwesen. Worinn eigentlich dieser Haß seinen Grund habe, ist hier nicht der Ort zu untersuchen; genug, daß jeder nur etwas aufgeklärte Bürger einsehen wird, um wie viel die Verwendung dieser Beträge zur Aufklärung des Volkes, und zur Gründung der Wissenschaften und der Rechtschaffenheit vortheilhafter und besser angewendet sey, als vormals, wo sie zu einer in der ersten Kirche unbekannten im ächten Christenthume ganz und gar nicht gegründeten Art von Gaukeley verwendet worden sind, indem sie solche nur blendete, ohne zu bessern, und einen Schein an sich trug, ohne einen Bestand zu haben. Der Staat ist aber auch verbunden, alle Sorge zu tragen, daß diese Beträge nicht verschleppt, sondern zu den besten Endzwecken verwendet werden; daher denn auch durch die Kreisämter alle Mühe zur vollständigen Einbringung der vorhandenen, und Sicherstellung der schuldigen Kapitalien angewendet wurde.

## 147.

Nachdem das Pfarreinrichtungs-Geschäft, und die damit verbundene Regulirung des Gottesdienstes durch die nach und nach erfolgte allerhöchsten Entschliessungen seine Bestimmung in der Haupt- und Residenzstadt Wien erhalten haben, und zum Vollzuge gekommen seye:

So befehlen Se. Majestät daß eine gleichförmige Einrichtung auch in den Haupt- und mindern Städten der Provinzen mit Rücksicht auf die Population,

lation, und übrige Lokalumstände mutatis mutandis eingeleitet werden solle.

Wien den 26ten April 1783.

# Grundsätze,

nach welchen sich bey der hier vorgenommenen neuen Pfarreinrichtung benommen worden ist.

1mo. Der Populationsstand der Stadt, damit keiner Pfarr zuviel Seelen zufallen, die sie schwer übersehen kann, weil hieraus das Uebel entsteht, daß die Gemeinde ihren Pfarrer, und dieser oft seine Gemeinde nicht ganz kennet, und das Volk in die Nebenkirchen geleitet wird.

2do. Daß es besser sey mehrere Pfarren zu errichten, als bey einer Pfarre die Geistlichkeit in größerer Anzahl zusamm zu drängen.

3tio. Daß die Rücksicht nicht nur auf die gemeinen, sondern auch auf die außerordentlichen Fälle von Krankheiten und dergleichen genommen werden müsse, damit allemal wenigst die nöthige Vorsehung bestehe.

4to. Daß auch der Bedacht darauf zu nehmen, wienach die Aushülfe, welche die Mönche bisher in denen seelsorgenden Verrichtungen vorzüglich in dem Beichtstuhl, und dem Beystand bey denen Kranken geleistet haben, durch die künftige Herabsetzung ihrer Anzahl, und durch ihre Verschickung aufs Land sich vermindern werde:

5to. Daß, wenn mehrere Pfarren bestehen, und die mit einer proportionirten Anzahl der Geistlichen besetzet sind, man die übrigen Klöster und Nebenkirchen um so leichter entbehren, und ihre Beybehal-

tung nur auf die außerordentlichen Fälle beschränken, und nach solchen abmessen könne.

6to. Solle sich keine Pfarr von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, weder ein Pfarrer, soweit es die Lokalität immer zuläßt, durch den Bezirk des andern gehen.

7mo. Seyen für die Pfarren, soviel es sich thun läßt, solche Kirchen zu wählen, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und so geräumig sind, daß sie allenfalls auf zweymal die eingepfarrte Gemeinde fassen.

Nach diesen Grundsätzen ist die hiesige Stadt, deren Population man auf 50000 Seelen genommen hat, mit Inbegrif der Burgpfarr, die doch bloß die Burg, und die kaiserlichen Gebäude zu versehen hat, in 9 Pfarren eingetheilet, und zu solchen ohne Unterschied Mönchs- und andere Kirchen gewählet worden, und zur Aushülfe ist noch ein anderes Kloster zu verbleiben.

Bey denen Pfarren in den Vorstädten sind in wesentlichen die nemlichen Grundsätze beobachtet worden, nur mit dem Beysatz, daß die Vorstädte von der Stadt ganz getrennet sind, und nicht mehr als Filialen von derselben angesehen werden, daß eine jede Grund- und Jurisdiction-Abtheilung, soweit es die Lokalität zugelassen, ihren eigenen Pfarrer bekommen, und daß man darauf gesehen hat, womit die höchste Entfernung von der Pfarr nicht mehr, als eine halbe Stund betrage.

Wornach die gesammten Vorstädte in 19 Pfarren abgetheilet worden sind. In der Stadt sind auf 1000 Seelen 2 Geistliche, und in der Vorstadt beyläufig auf 700 Seelen 1 Geistlicher angenommen worden.

In

In den Mönchsklöstern hat man taugliche Weltpriester als Pfarrer angestellet, welche in dem Kloster ihre Wohnung, in die klösterliche Verfassung sich aber nicht einzumischen, sondern blos auf das Parochiale, Haltung der Pfarrbücher, und andere pfarrliche Gegenstände zu sehen haben.

Die neuen Pfarren werden mit allen Erfordernissen, Taufsteinen, und dergleichen, von den alten eingerichtet und versehen, dagegen haben letztere die Stolgebühren von diesen getrennten Bezirken noch weitershin fortzubeziehen, und sind ihnen solche von den neu errichtenden Pfarren hinüber zu bezahlen, und respective zu verrechnen. Zu Cooperatoren für Kapläne sind in den Klöstern von den pro cura geprüften Ordensgeistlichen die fähigen Subjekta gewählet worden, und ist deren Auswahl von den Pfarrern unter der Aufsicht des Ordinarii und des Ordensoberen geschehen.

In der Stadt sind die neuen Pfarren als landesfürstliche anzusehen, in den Vorstädten aber das Jus præsentandi den Grundobrigkeiten gegen dem überlassen worden, daß sie die Kirchen- und Pfarrgebäude zu bestreiten haben.

Die Nebenkirchen und Kapellen, die nicht zu Pfarren erhoben worden, sind von den dabey befindlich gewesenen Stiftungen, und gestifteten Andachten enthoben worden, auch darf in solchen kein Hochamt, keine Predigt, oder sonstig feyerlicher Gottesdienst, der nur allein für die Pfarren vorbehalten ist, und dessen ganze Einrichtung der gedruckte Unterricht enthält, abgehalten werden; jedoch ist es in den öffentlichen Kirchen von dieser Gattung, welche einen freyen Eingang von der Gasse haben, einem jeden Geistlichen, der zu den Pfarren nicht zuge-

zugeschrieben ist, erlaubt, darinnen Messe zu lesen; in jenen Kapellen aber, die sich in den Häusern befinden, und in die man über eine Stiege hinaufgehen muß, ist zu dem Meßlesen eine eigene persönliche Erlaubniß des Diöcesan nothwendig, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß denjenigen, welche Stipendien vermög der auf die angewiesenen Stiftungen genießen, solchen auch bey dieser neuen Einrichtung zu verbleiben habe, und ihnen nur die Kirchen zur Lesung der diesfälligen Messen von dem Ordinario anzuweisen sind.

## Anmerkung.

Es hieße zu weit ausholen, wenn ich in dem schon oft bewiesenen Satze: daß Religion die einzige feste Stütze des Staates, in Rücksicht auf die Folgsamkeit seiner Bürger sey, die Lobsprüche aufsuchen wollte, die sich unser gütiger Monarch durch das Pfarreinrichtungs-Geschäft bey allen edel und helldenkenden erworben hat. Dieses Geschäft ist eines von denjenigen, die ihn verewigen, und deren Früchte die Nachwelt noch reicher, als die gegenwärtige, einärndten wird. Ja, es ist eine aus den allerentschiedensten Wahrheiten, daß die Stimme der Gesetzgebung bey weitem nicht hinreichend wäre, der Wuth des Lasters, dem Drange aller Leidenschaften Einhalt zu thun, wenn nicht die Religion mit der Gesetzgebung Hand in Hand gienge, und den Bürger innerlich zu dem anspornte, was ihm die Gesetzgebung vorschreibt. Die Sicherheit des Staats mag immerhin äußerlich durch die Gesetze gehandhabet werden, und Furcht mag den, der im Herzen ein Verbrecher ist, hindern, es in der That mit Handlun-

gen zu werden, so steht der Staat doch immer hiebey in der Gefahr, seinen sicheren Zustand, wenn ich ihn so nennen darf, zu verlieren. Wer bürgt ihm wider jeden Wagehals, oder wider jeden Schwächling? — Kann hier nicht die mindeste Hoffnung, ungestraft, bürgerlich ungestraft zu handeln, den feigen Kriecher bis zur Handlung kitzeln? Was hält endlich von Verbrechen ab, deren Folgen unwiderbringlich sind, und deren Wirkungen sich nie mit Macht äußern? Ich will sie nicht nennen, diese Verbrechen. Freylich giebt es auch Männer, die ihre Gründe tugendhaft zu handeln, unmittelbar aus ihrem Herzen holen, was mir alle Theologen verzeihen müßen — ja es giebt solche Männer, und traurig wärs, wenn sie seltsam wären. Indessen was soll diese geringe Zahl von Menschen, gegen den grossen Haufen? Wie verschwindet nicht die überschwängliche Güte des Herzens und der Reinheit des Verstandes, im Geschwazder der Leere, wenn ich so sagen darf, der Unempfänglichkeit ächter, gegründeter, menschlicher Gefühle? Es ist ausgemacht, nur positive Hoffnung, und positive Furcht sind der Zaum des grossen Haufens, und sonst nichts hielt ihn zurück.

Auch ist es ohne allen Zweifel, daß Religionsgründe die reichhaltigsten Quellen des Trosts, oft die einzige Befriedigung des Gekränkten, und für viele, o! für viele die einzige Rettung sind, wenn sie nicht vergehen sollen. Je verfeinerter, je zärter nun diese Begriffe von Religionsgegenständen sind, je anschaulicher sie durch verständige Seelsorger den Bürgern gemacht werden, eine desto süßere Gabe, ein desto kostbareres Geschenk sind sie dem menschlichen Herzen. Je begreiflicher sie werden, desto beständiger quillen die daraus fließenden Freuden; je weiter nun,

 und

und in einem je größeren Grade diese süße Gabe unter die Menschen ausgebreitet wird, ein desto größeres Geschenk wird der Menschheit gemacht; und wohl dem Monarchen, der dieses Geschäft eines seiner ersten und wichtigsten seyn läßt.

Wie nachtheilig die bisher bestandene Pfarreinrichtung, und Eintheilung der Ausbreitung, der Aufklärung in der Religion war, ist zu bekannt, als daß ich sie zergliedern, und mit Widerwillen vorkäuen sollte. Desto vortreflicher und passender aber sind die bey dem neuen Pfarreintheilungsgeschäfte beobachteten Grundsätze.

Der Erste nämlich, daß der Seelsorger mit den ihm anvertrauten Seelen bekannt seyn soll, ist unumgänglich nothwendig, wenn Nutzen geschafft werden soll. Wenn zwischen dem Seelsorger und der Seele nicht wenigstens einige Bekanntschaft statt hat, wie soll jener Grad von inniger Vertraulichkeit, von innigem Verständnisse entstehen, ohne welchen immer ein gewisser Thon der Entfernung herrscht, der alle Gemeinschaft trennt, alles Rathserholen abschneidet? Nur einige Freunde schließen sich den Busen auf, und finden Labung in beyderseitigem Rathe. Dann wird des Predigers Kanzelrede am wirksamsten seyn, wenn derselbe Gelegenheit hat, bey den häuslichen Geschäften die Anwendung seiner Lehren zu zeigen; wie denn jede Regel für einen Fall dann am ansehnlichsten wird, wenn der Fall selbst vorhanden ist. Daß dieß aber nur alsdann erreicht werde, wenn die Zahl der Geistlichen nicht nur mit der Zahl der Seelen im Verhältnisse steht, sondern wenn jene unter diese auch so vertheilt sind, daß der oben angeführte Endzweck erreicht werden kann, braucht wohl keine Aufklärung.

Der zweyte Grundsatz kommt mit dem ersten ganz überein, und bedarf daher auch keiner weiteren Beleuchtung.

Der dritte ist allerdings höchst wichtig; denn wann ist wohl der Rath und Trost des Seelsorgers nothwendiger, und dem Manne, der sich selbst ganz und gar nicht zu rathen weiß, unentbehrlicher, als auf dem Todtenbette — wo der gemeine Mann, mit den allerwichtigsten und größten Leiden kämpft, sich meistentheils von einer ihm werthen Familie trennt, u. d. m. Auch ist es gewiß, daß eine unzählige Summe von Vorurtheilen bisher mit beygetragen haben, dem Sterbenden sein Leiden noch zu verbittern. Der Sterbende hat über sie ganz und gar keine Gewalt, und nur ein vernünftiger Seelsorger kann ihn aus diesem bangen Zustande reißen. Was ist wohl süßer als in einem solchen Augenblicke einen Freund zu haben, auf dessen Ansehen er sich mit dem innigsten Vertrauen lehnen kann? — Wann kann der Trost und Beystand väterlicher gewährt werden, als in diesen letzten Augenblicken? Wie viel kann nicht überdieß ein menschenfreundlicher und zugleich vernünftiger Seelsorger, der Menschen recht zu behandeln weiß, zur Tröstung der verlaßenen Familie selbst beytragen? Jeder Menschenkenner wird es am besten wissen, wie sehr viel Gutes ein vernünftiger Mann bey Gelegenheit eines Sterbenden an ihm selbst, und an der Familie bewirken kann, und jeder, der schon bey vielen Sterbenden zugegen war, wird es aus der Erfahrung kennen, und daher auch leicht einsehen, wie beweinenswürdig die bisher bestandene Pfarreintheilung war, wo so viele Menschen durch die Entlegenheit der Seelsorger, ohne diesen grossen und erbaulichen Trost hinsterben mußten, der desto

unent-

unentbehrlicher gefunden wird, da man weiß, daß er auf dieser Welt der letzte sey; und wo ist der, der sich nicht gierig an dem letzten Trost anklammert? Der Gesetzgeber wußte das, und verordnete, daß auch auf die außerordentlichen Fälle die Vorsicht getroffen werden soll, daß es an Seelsorgern nicht mangle.

Der vierte Grundsatz hat zum Zwecke, den Schwarm von unnützen, dem Staate zur Last liegenden Mönche zu vermindern, und das übrigbleibende Häuflein aus dem spekulativen Stande, das ist, aus dem Stande der Trägheit und des Nichtsthuns zu reißen, und in einen ihnen fremden Thätigkeitskreis zu setzen. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß vielleicht diese Herren es nicht für eine väterliche Vorsicht ansehen werden, wenn sie wirken sollen; aber der Vater ist auch zuweilen verbunden, zu züchtigen, und den schlafenden Sohn aufzuwecken, um zur Arbeit zu gehen; nicht immer am Ofen zu liegen, und das Brod des rastlosen Dienstgesindes zu verzehren.

Daher hat der Monarch auch fünftens gesorgt, daß die Klöster in den Gegenden, welche ohnedieß für die gewöhnlichen Fälle hinlänglich mit Seelsorgern versehen sind, aufgehoben, und einige nur für den Nothfall aufbewahret werden sollen.

Sechstens, ward zur Richtschnur genommen, daß keine Pfarre sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, und überhaupt kein Pfarrer den Bezirk des andern versehen soll: denn es sollte alles so veranstaltet werden, daß es den Seelen nicht nur nie an einem Seelsorger mangle, sondern daß sie denselben wann immer, und so geschwind als möglich zu sich bekommen könnten. Der hat gewiß recht väterlich gehandelt, der in der Stunde Trost verschafft hat,

wo man am meisten des Trostes bedarf. In dieser Rücksicht sollte auch so viel als möglich vermieden werden, daß Seelsorger durch unwegsame Gegenden zu gehen haben; und daß kein grosser Raum sie trenne. Und daher entstand auch die Vorsicht, daß keine Pfarre sich aus der Stadt in die Vorstadt erstrecke, indem dadurch im Winter, bey Nachtszeit, der Zugang erschwert würde. Auch war es in der vormaligen Einrichtung eine offenbare Ungereimtheit, daß ein Pfarrer durch den Bezirk eines andern Seelsorgers zu seinen anvertrauten Seelen zu gehen hatte; und es ist fast unbegreiflich, wie dieser Mißbrauch so lang habe bestehen können. Die Verzögerung war einleuchtend, da der Seelsorger, durch dessen Bezirk der andere gehen mußte, um den ganzen Weg, bis zu seinem Bezirke, näher zu dem, der des Beystandes bedurfte, gehabt hätte.

Eine wichtige Ursache zur vormaligen Einrichtung war wohl mit unter, und vielleicht größtentheils, die außerordentliche Zerstreuung der Unterthanen, die zu einer Herrschaft gehörten, und das unselige Vorurtheil, daß die Pfarreintheilung hierauf Rücksicht zu nehmen habe. Es ist wahr, daß es immer zu wünschen wäre, diese Vereinbarung treffen zu können; es würde ein festeres Ganzes gebildet werden können: aber da diese nachtheilige Einrichtung von der andern Seite besteht, so ists doch keine Folge, daß man um einer in diesem Falle fruchtlosen Gleichheit willen, größern Nachtheil verursachen soll. Unsre neue Errichtung hat sich ganz darüber hinausgesetzt, und überdieß ist der Gedanke der vollständigen Vereinbarung der Gemeinden und Pfarruntertheilungen nicht ganz verloren; vielleicht wird die Einlösung der Unterthanen bewirkt, auf welche

man schon so lange anträgt; wo wir dann beyde oberwähnte Vortheile vereinbart zu erwarten haben.

Der siebente Grundsatz endlich war die Ergänzung der übrigen — die Erleichterung des Gottesdienstes auf alle Art. Daher sollten die Kirchen geräumig, und der Zugang zu denselben leicht seyn; und damit der Gottesdienst überhaupt vereinfacht würde, sollte man auch antragen, daß die Kirche die Eingepfarrten auf zweymal alle in sich begriffe. Dem Gottesdienste soll die gebührende Zeit gewidmet seyn, aber er soll nicht den übrigen Geschäften des Lebens die Zeit rauben, und keine Zeit soll unnütz damit verlohren gehen; welches durch schwere, und entfernte Zugänge, und dergleichen geschieht. Der Ort des Gottesdienstes sollte endlich auf zweymal alle Seelen fassen, damit dem Zeitverluste gesteuert, und der Gottesdienst selbst dadurch von einer Seite verfeinert werde.

Und nach diesen Grundsätzen ist auch streng vorgegangen, und das schöne Werk der neuen Pfarreintheilung zu Stand gebracht worden. Wo sich noch von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten zeigen, werden sie mit gleichem Eifer gehoben.

Der Schluß dieser Verordnung enthält ebenfalls verschiedene Vorsichten, welche die Vereinfachung des Gottesdienstes zum Zwecke haben; so wurden alle Nebenkirchen und Kapellen, die nicht zu Pfarren erhoben werden, von den dabey gewesenen Stiftungen, und gestifteten Andachten enthoben; auch darf in solchen kein Hochamt, keine Predigt, oder sonst feyerlicher Gottesdienst, der nur allein für die Pfarren vorbehalten ist, abgehalten werden.

Auch ist die ganze vollständige Versammlung der Pfarrgemeinde ein grosses Mittel, den Gottesdienst

dienst feyerlicher, erhabener, anmuthiger, und selbst wirksamer zu machen; und in dieser Rücksicht sind alle Neben- und Privatandachten, so weit solche nur immer entbehrlich sind, dieser schönen Wirkung nachtheilig; daher denn auch von dieser Seite die Vorsorge getroffen ist, daß in jenen Kapellen, die sich in den Häusern befinden, und in die man über eine Stiege hinaufgehen muß, zu dem Meßlesen eine eigne persönliche Erlaubniß des Ordinarius nothwendig sey.

Mehr habe ich, um die Vortheile dieser Verordnung einleuchtend zu machen, nicht zu sagen.

## 148.

Es haben Se. kaiserl. königl. Majestät über beschehene Anfrage, wie sich mit dem sich nach dem letzten Decembris a. p. zu einer der tolerirten Religionen meldenden, und nach 6 wochentlichem Unterricht nicht resipiscirenden Leuten zu verhalten seye, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

1mo. wenn sich solche Leute hervorthun, die sich noch jetzt erst zu den tolerirten akatholischen Religionen melden, selbe nach dem deutlichen Buchstaben der allerhöchsten Vorschrift vom 21ten Februar in Ansehung ihrer allda anbefohlenen Unterrichtung auf das genaueste gehalten,

2do. Aber hernach wenn diese Leute nach einmal verstrichener Unterrichtszeit doch nicht zur wahren Religion zurückzubringen sind, ihnen die obrigkeitlichen Meldungszettel (ohne welchen sie gar keinem Gottesdienst beywohnen könnten) unter seinen des Gubernii Vorbewußt mit dem Beysatz, das sie ihrem Schicksal, so sie ungeachtet aller versuchter Heils-

mittel

mittel, doch mit Ueberlegung, sich selbst gewählet haben, ohne weiteren überlassen werden, ertheilet, sodann in das allgemeine Verzeichniß der Akatholischen unter der besonderen Rubrike „Später gemeldete“ eingetragen werden sollen; massen Se. Majestät überzeuget sind, daß die Religion sich nicht erzwingen lasse, folglich diese Unglückliche, wann zu ihrer Zurückführung und Bekehrung durch 6 Wochen alles angewendet worden, der Barmherzigkeit Gottes zu überlassen, selbe in ihren Unterthans-Schuldigkeiten nicht weiter zu beirren, sondern, ihnen ebenfalls, wie allen andern der Gottesdienst in ihrer Religion frey zu gestatten, der Billigkeit angemessen sey. Zu noch näherer Kenntniß der Grundsätze, nach welchen in diesem Geschäfte vorgegangen werden muß, will man dem Gubernio die Abschrift des zur Beantwortung verschiedener Fragen des königl. bömischen Gubernii an dasselbe unterm 23ten April 1783 erlassenen Hofdekrets zu seiner Wissenschaft und Direktion unter einem mittheilen.

Wien den 15ten May 1783.

## Beylage an das königlich böhmische Gubernium.

Dasselbe hat sich in seinem Bericht vom 9ten curr. dessen Beylagen hiemit zurückgehen, angefraget, ob bey dem sich auf der Herrschaft Liebeschütz geäußerten Anstand in Ertheilung des Unterrichts, den sich in größerer Anzahl gemeldeten Akatholischen, sothaner Unterricht nur einzelnen von der Geistlichkeit ertheilet werden dürfe.

Nun

Nun haben Se. kaiserl. königl. Majestät den mit 1ten Jänner dieses Jahrs zur unbeschränkten Annahme der ehemaligen Erklärungen der Akatholischen (welche bishero bloß gleisnerische Katholiken, und im Herzen verderbte Irrglaubige waren) festgesetzten Termin anberaunet, um dem weitern Abfall von der katholischen Religion, und den diesfälligen Verführungen Schranken zu setzen, oder wenigstens diesen, so viel es durch menschliche Verfügungen möglich ist, einigermassen zu erschweren. Als eine natürliche Folge dieser allerhöchsten Absicht ist weiters angeordnet worden, daß diejenigen, die nach dieser Zeitfrist mit Erklärungen zu andern tolerirten Religionen hervorkommene, nicht mehr platterdings wie die ersteren unter die Unkatholischen aufgeschrieben, sondern durch 6 Wochen in Klöstern, oder bey ihren Pfarrern unterrichtet, und wenn dieses **Unglück ganze Gemeinden und mehrere Familien betreffen würde**, eigene dem **Werk gewachsene** Seelsorger zu ihnen abgeschicket werden solien, um diese entweder aus eigener schlechten Unterrichtung und Leichtsinn, oder aus fremder Verführung irrende Menschen, ihres Irrthums zu überzeugen, und sie zur wahren Religion zurückzuführen, oder wenigstens alles mögliche diesfalls zu ihrem Heil zu versuchen, und sie nur alsdann, wenn die Mittel fehlgeschlagen hätten, ihrem freyen Willen, der sich durch weltliche Strafe nicht zwingen läßt, und ihrem, wenn auch für sie nachtheiligen Irrthum zu überlassen.

Diese allerhöchste Willensmeynung hat das K. Gubernium nachmals mit dem Beysatz kund zu machen: a) daß keinem, der nicht als ein wirklich gemeldeter Akatholik mit dem erforderlichen, verläßlichen

chen und legalen Zeugenschaftszettel von seiner Obrigkeit versehen ist, der Zutritt zu den tolerirten akatholischen Andachtsübungen bey seiner, und desjenigen Pastors, der ihn zu solchen zuliese, schwerester Bestrafung gestattet sey; b) daß denen Obrigkeiten aber verboten sey einen solchen Zeugenschaftszettel jenen zu ertheilen, die sich nach dem obgedachten Termin melden, oder gemeldet haben, ohne wenigstens die vorgeschriebene 6 wochentlichen Unterrichte erwiesenermassen empfangen zu haben; c) daß diese sich später gemeldete also wenigstens der landesfürstlichen und väterlichen Sorgfalt Sr. Majestät ein Genüge leisten, und denen vorläufigen ihnen zum Theile noch mangelnden Belehrungen aller Glaubensgegenstände und Moral, gehorsam und willig unterziehen sollen; d) daß jene derselben, welche wider Vermuthen sich dem angeordneten 6 wochentlichen Unterricht in der katholischen Religion einzeln, oder gemeinschaftlich, je nachdem solches angeordnet werden wird, widersetzen, solchen gar nicht anhören, oder mit Geschrey und Ungestüm in geringsten hindern würden, als Uebertreter der allerhöchsten landesfürstlichen Anordnungen und ungehorsame Unterthanen scharf würden gezüchtiget werden. Denn da es hierunter nicht um einen oberflächlichen, sondern um den wirklichen Unterricht dieser Irrenden zu thun ist, so muß es alsdann, wo mehrere Familien sich zugleich melden, dem Befund der hierzu beorderten, wie sie versehen wird, wohl gewählten, der Sache gewachsenen Geistlichen und Weltlichen überlassen bleiben, diesen Unterricht gemeinschaftlich oder einzeln zu ertheilen. e) Wenn sich diese neu erklärte auch dieser nachmaligen Kundmachung des allerhöchsten Befehls gemäß, dem gemeinschaftlichen Unterrichte nicht gutwillig fügten, so

sind sie durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit, zu Vermeidung unangenehmer Auftritte einzelweis zu ihrem Pfarrer oder zu den verschieden abgeordneten Seelsorgern, zu dem allergnädigst anbefohlenen 6 wochentlichen Unterricht zu stellen, zu dem sie, um den Abfall von der dominanten zu den tolerirten Religionen wenigstens zu erschweren, unnachsichtlich verhalten werden müssen. Nun hat das K. Gubernium gegenwärtig sich selbst hiebey durch die vernünftige Beurtheilung zu leiten, daß jene, die sich itzo gleich in ganzen Gemeinden melden, gelinder behandelt werden müssen und sollen, als jene, so nachher von der Religion abfallen, aus der hauptsächlichen Ursache, weil erstere durch den ergangenen Verbot gewiß überraschet worden, und sicher schon vorhero Protestanten gewesen sind, welcher Fall in Ansehung der Liebschützer gegenwärtig wirklich einzutreten scheinet, und dahero diese sanftmüthig zu belehren, und ganz gelind zu behandeln sind. Wie dann überhaupt dem Kreisamt, den Obrigkeiten, den Beamten, und vorzüglich den Geistlichen ernstlich einzuschärfen ist, sich bey der Einberufung, nochmaliger Verkündigung des allerhöchsten Befehls und Anmahnung zu dem Religionsunterricht; auch bey dem Unterricht selbst aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit zu bedienen, alles rauhe Anfahren, Drohungen und Schmähungen sorgfältig hindan zu lassen, und das Wort Gottes mit Würde und Gelassenheit vorzutragen, damit die Irrenden überzeuget werden mögen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennutz der Priesterschaft und Religionshaß, sondern väterliche Sorgfalt und Liebe ihr Seelenheil zu wirken, diesen Unterricht (zu wessen Erleichterung kein Anstand obwaltet, nach Anhandlassung der Or-

dinarien gute Bücher aus dem Religions-Fundo nach der Erforderniß anzuschaffen, und in den Gegenden, wo die meisten Irrlehren sich äußern, vertheilen zu lassen) veranstaltet haben; denn obschon Se. Majestät denjenigen, die bereits einer anderen tolerirten Religion zugethan, und etwa schon in solcher gebohren sind, die Ausübung derselben nach den kundgemachten Toleranzgesetzen gestatteten, so wollten und würden doch Allerhöchst dieselbe keineswegs geschehen lassen, daß katholisch gebohrne und erzogene Unterthanen nach freyer Willkühr oft aus Mangel des Unterrichts, aus Leichtsinn, aus Verführung unruhiger fanatischer Leute, oder durch Vorspieglung zeitlicher Vortheile, als: daß sie keine Stolam, keinen Zehend dem Pfarrer mehr abreichen dürfen ꝛc. ihre angebohrne wahre Religion, so oft es ihnen beliebet, verlassen und eine andere annehmen.

Fruchtet dann endlich alles dieses noch nichts, so muß es dem Allmächtigen heimgestellet werden, die Herzen dieser Unglücklichen auf andere Wege zurückzuführen! Uebrigens, und da aus diesen mehrfältigen spätern Meldungen nicht ohne Grund vermuthet werden muß, daß es viele sogenannte Ministellos, und andere Fanatiker im Lande geben müsse, welche die leichtglaubigen und schlechter unterrichteten Bauern zu verführen, und zu ihren Glaubensversammlungen zu verleiten suchen, diesem Uebel aber allerdings Einhalt gethan werden muß: So ist Sr. Majestät Befehl, hiemit im ganzen Lande kund zu machen, daß, wer immer mit Grund einer solchen Verführung und Proselytenmacherey überführet werden kann, scharf gestrafet, und aus dem Lande abgeschaffet werden würde. Dahero dann diese meistens ohnehin bekannten Aufwiegler und Zeloten

durch gütige Nachforschungen zu erfragen, auf ihre Handlungen genau zu wachen, und im wirklichen Betretungsfall einsweilen zu entfernen, dann nach eingeholter Begnehmigung zu bestrafen, auch allenfalls abzustiften, und entweder ganz aus den Erbländern, oder in Ungarn zu verschieben seyn würden. Uebrigens aber den Kreisämtern einzubinden kommet, auf die sich etwa aus Sachsen, Schlesien, oder der Lausitz einschleichende Fremde genaue acht zu tragen. Wien den 23ten April 1783.

## Anmerkung.

Es ist schon oben gemeldet worden, daß Se. Majestät den Termin verlängert haben, binnen welchem es gestattet war, sich zu dieser oder jener tolerirten Religion zu bekennen; auch ist zugleich angemerkt worden, wie nothwendig es sey, einen peremptorischen Termin auch in dieser Sache zu setzen; wo doch Gewissensfreyheit, und Verbannung alles Zwangs, so weit es die innere Sicherheit des Staates zuläßt, der heiligste Anspruch eines jeden ist. Indessen haben wir auch, wie michs däucht zur Genüge dargethan, daß die innere Sicherheit des Staates oft der Gefahr zu Grunde zu gehen, ausgesetzt wäre, wenn man dem Wink der Philosophie, und des absoluten Naturrechts zu sehr folgen, und die gleichmächtigen, gleichwichtigen Winke der Staatsklugheit nicht achten wollte. Es mußte folglich ein Termin gesetzt werden. Für solche also, welche erst nach diesem Termine sich meldeten, und zu einer von den akatholischen Religionen nach diesem Termine bekannten, hat unser Monarch verordnet, daß, da es zu ver-

muthen ist, daß solche Seelen nicht im Stande sind, sich allein zu rathen, ihnen ein Unterricht von 6 Wochen ertheilt werden sollte. Es war diese Anordnung des Unterrichts von mehr als einer Seite nützlich. Da es mehrere Gründe geben könnte, aus welchen sich jemand zu einer akatholischen Religion bekannte, so war dieser Unterricht die beßte Gelegenheit, sie zu erfahren. Wenn wirklich irrige Begriffe, eine Selbsttäuschung, und sonst ein Grund, der aus der Sache selbst floß, die Ursache dieses Bekenntnisses waren, so war dieser Unterricht der beßte und einzige Weg, die irrigen Begriffe zu benehmen, den Geist, der in Verwirrung schwankte, zu stärken, und die Sache in den wahren Gesichtspunkt zu rücken. Waren aber andere Gründe da, bestimmten Eigennutz, Halsstarrigkeit, Troz, oder sonst ähnliche Gründe, zu diesem Ausschlage, so lernte man seinen Mann näher kennen, und wußte auch, je nachdem sich diese Triebfedern deutlicher oder undeutlicher äußerten, die nothwendigen Vorsichten politischer Seite gegen ihn zu gebrauchen, und zu hindern, daß er das Uebel nicht weiter verbreite.

Indessen kennen wir nicht alle Wege des menschlichen Geistes, und des menschlichen Herzens, welches bey Religionsgegenständen oft mehr im Spiele ist, als der Verstand bey weitem nicht zur Hälfte; auch wissen wir, das die größten Männer, unzertrennlich an irrigen Meynungen kleben können, und daß es auch kleinere können, da jedermann nach seiner Art denkt. Es ist also auch gewiß, daß wir immer möglicherweise, bey allem Andringen der Gegenbeweggründe aus den sonderbarsten Ursachen an irgend eine Meynung fest hängen können wie der Magnet am Eisen, und daß wir eben so wenig wissen, warum

rum er dann hängen kann, als wir wissen, warum Magnet und Eisen sich nicht trennen. In dieser vorausgesetzten Lage kann der Mensch von dieser Art von Grundsätzen nicht getrennt werden, ohne daß man sein heiligstes Recht, selbst zu denken, selbst zu wollen, und selbst dieß oder jenes denken zu wollen, aufs höchste beleidigt. Wie gesagt, das geht unter Menschen nicht an; daher haben auch Seine Majestät befohlen, daß solche, da sich die Religion nicht erzwingen läßt, wenn zu ihrer Zurückführung und Bekehrung durch 6 Wochen alles angewendet worden, der Barmherzigkeit Gottes zu überlassen, und in ihren Unterthansschuldigkeiten nicht weiter zu beirren seyen.

Auch haben Seine Majestät, damit hierinfalls so genau und so menschlich als möglich und politischerseits thunlich ist, vorgegangen werde, die beygedruckte Instruktion dem böhmischen Gubernium mitgetheilet.

Da die Vortheile dergleichen Religionsbegriffe unter den Bürgern für sich selbst offenbar sind, die Beybringung dieser oder jener Religionsgrundsätze aber kein leichtes Werk ist, sondern nebst der vollständigsten Kenntniß der Religionsgegenstände selbst und ihrer anzüglichsten, für den einzelnen Menschen interessantesten Seite, auch die feinste Menschenkenntniß, den schönsten Karakter, die liebenswürdigste Art das Zutrauen der Seelen zu gewinnen, als unentbehrliche Eigenschaften voraussetzt, so ists einleuchtend, daß nicht jeder Seelsorger zu diesem Werke geschickt sey, daß, je nachdem der Kopf, den man vor sich hat, beschaffen ist, oft ein wahrer Philosoph zu diesem Werke gehört; und daher hat der Monarch verordnet, daß eigene dem

Werke gewachsene Männer zu diesem Geschäft bestimmt werden sollen. Die erste Sorge der Bischöffe wird also seyn, und ihr Gewissen heischt es mit allem Nachdrucke, dieses Werk nur wahrhaft aufgeklärten Männern zu überlassen.

Da es indessen nicht die Gewissen zwingen heißt, wenn man sie unterrichten läßt, indem es ihnen immer frey steht, nach dem empfangenen Unterricht doch ihren vorigen Meynungen anzuhängen, so ist es ebenfalls offenbar, daß die Unterthanen mit Recht verbunden werden können, dem sechswöchentlichen Unterrichte beyzuwohnen; da sie ihnen im Grunde nichts derogirt, und von Seite des Staats eine politische Anstalt, ein Gesetz ist, das sie eben so, wie ein anderes verbindet. Es zeigt also die Sache selbst, daß derjenige, der sich diesen vorgeschriebenen sechswöchentlichen Unterrichte nicht unterziehen will, ein bürgerliches Verbrechen begehe, und wie jeder andere Uebertreter der Gesetze behandelt und gezüchtiget werden kann.

Damit aber von diesem Unterricht gar nichts abschrecken könne, haben Seine Majestät verordnet, daß nicht das mindeste unanständige Betragen, nicht die mindeste Beleidigung, oder Geringschätzung, und um so viel weniger einige Zudringlichkeit, und eine Art von gewaltsamen Betreiben statt haben soll. Es soll sich nichts als Liebe äußern, und die Verkündiger der wahren Religion sollen sich als Bothen und Söhne einer Religion betragen, die ganz Liebe ist. Auch soll der unterrichtende Seelsorger alle Mühe anwenden, diese Seelen nicht nur obenhin zu überreden, und durch Beredsamkeit zu täuschen, sondern vielmehr trachten, die Unterrichtenden wahrhaft aufzuklären, ihre Begriffe zu entwickeln, in Ordnung

zu

zu bringen; und sie sollen ihre Beruhigung und ihr Bekenntniß zur katholischen Religion auf klare und helle Ueberzeugung gründen. Daher haben auch Seine Majestät erklärt, es walte kein Anstand ob, nach Anhandlassung der Ordinarien gute Bücher aus dem Religionsfondo nach der Erforderniß anzuschaffen, und in den Gegenden, wo die meisten Irrlehren sich äußern, vertheilen zu lassen.

Da es, wie wir oben angemerkt haben, auch im Eigennutze seinen Grund haben kann, daß sich irgend jemand zu einer akatholischen Religion bekennt, und sich mit Vorspieglung der Ersparnisse, daß sie dem Pfarrer keinen Zehend mehr abreichen dürfen, u. s. w. locken lassen, so ist denselben, die Niederträchtigkeit dieser Gedanken, die alles übersteigende Wichtigkeit dieses Geschäfts, und die Geringfügigkeit der kleinen erhaschten Vortheile gegen den unbeschreiblichen Verlust der allein selig machenden Religion begreiflich machen zu lassen, verordnet worden.

Trauriger aber, und reichhaltiger an nachtheiligen Folgen, welche auch härter als die übrigen zu hemmen sind, ist die Proselytenmacherey so vieler Fanatiker, die es für das ihrer Seele ersprießlichste Werk halten, wenn sie durch Religions- und Orthodoxiewuth getrieben, einen unglücklichen Schwarm nach sich gezogen haben, der dem nachhängt, was er anstaunt, und den Mund auffspert, ohne sich zu besinnen.

Wer weiß nicht, daß die Sucht zu kontroversiren unter den akatholischen Layen weit grimmiger herrsche, als unter den Katholicken. Die halbgelehrten Leute aus dem Pöbel, die hie und da etwas von polemischem Plunder erschnappt haben, schlagen damit bey der Bierkanne herum; und zeigt sich ihnen

hie und da ein Vortheil, so ist nicht leicht ein Damm zu finden, der ihrer Proselitenmacherey Einhalt thun könnte. Auch ist oft ihr Gewissen so unglücklich gestimmt, daß sich ihr Geist zu diesem Bekehrungsamte gleichsam berufst fühlt, daß sie aus Liebe zum Menschengeschlecht, aus Drang und Mitleiden gegen ihre blinden Brüder sich diesem Geschäfte widmen, und dann ist es am allerschwersten sie zu bändigen. Indessen mag sich ihr Bestreben in fanatischem Eifer, oder profanen Absichten gründen, so sind die Folgen doch immer gleich schädlich, und dem Staate höchst gefährlich. Da ein solcher Eiferer nun einmal zu diesem Amte nicht gestellt ist, und den Staat in seinen Schritten und Absichten hindert, so ist er mit Recht ein Verbrecher zu nennen, ein Uebertreter der Gesetze des Staats, und verdient in dieser Rücksicht eine Strafe, welche immer größer seyn muß, je nachdem die Umstände, die Lage der Bürger war, unter welchen er seinen Eifer lodern ließ. Denn die Strafe hat sich immer mit nach den Wirkungen der Handlungen zu richten, nicht nur nach dem Willen des Handelnden, da sie auch abschrecken muß; denn wenn die Gemüther ohnedieß in Bewegung waren, und in der Bangigkeit des Schwankens zitterten, so war sein Unternehmen immer schädlicher, wenn es in Rücksicht seiner, und seines Willens eben nicht tolldreister war. Daher blieb auch nichts übrig, als was gegenwärtige Verordnung vorschreibt: solche Zoleten durch gütige Nachforschungen zu erfragen, auf ihre Handlungen genau zu wachen, und im wirklichen Betretungsfall einsweilen zu entfernen, dann zu bestrafen. Mehr denke ich, hab ich über diese Verordnung nicht zu erinnern.

149.

## 149.

Es seye über die, den Ordensgeistlichen von dem Pabsten Clemente VIII. de anno 1594 verliehene Bulla de largitione munerum, worinnen auch von Erwerb- und Veräußerungen der Temporalien Meldung geschieht, das placitum regium nicht nur abzuschlagen, sondern auch derselben Vorlesung allen Ordensgeistlichen ernstlich zu verbieten.

Wien den 3ten Juny 1783.

## Anmerkung.

Ob dem Landesfürsten das *placitum regium* gebühre? ist nach meiner Meynung, schon längst die Frage nicht mehr; denn die Sache ist schon vorlängst durch Beweise, und unwidersprochene Thaten entschieden worden. Um so viel weniger ist hier mehr die Frage, da die Bulle, worüber hier gehandelt wird, lediglich eine Diszziplinarsache betrift, und bey dieser der Streit nie so grimmig und hartnäckig war, als wo man von Dogma und Ketzermacherey handelte.

Die eigentliche Frage, um welche es hier zu thun ist, ist also diese: ob die gegenwärtige Bulle solche Dinge enthält, welche die Zensur des Monarchen in seinem Staate nicht passiren kann. Hiezu ist es unumgänglich nothwendig, die Bulle selbst zur Hand zu nehmen, ihren Inhalt etwas genauer zu zergliedern, und auf die Umstände und herrschenden Grundsätze des Staates anzuwenden; so denn daraus klar zu sehen, ob sich ihr Inhalt mit denselben ver-

vertrage, oder nicht. De largitione munerum utriusque ſexus Regularibus interdictæ. Edita 1594.

Clemens Epiſcopus.

Ich extrahire ſie ganz kurz, und laſſe ſie gerne latein.

I. Omnibus Mendicantium & non Mendicantium ordinibus prohibetur quæcunque largitio & miſſio munerum.

II. Interdicitur ſub omni prætextu — niſi in Capitulo generali aut alia generali Congregatione ſe mature diſcuſſe unanimi conſenſu.

III. Omnia prohibentur, etiam elemoſinæ.

IV. Etiam inter ipſos Religioſos (niſi rerum minimarum) largitio penitus interdicitur.

V. Prohibentur excuſationes.

VI. Hoſpitalitatis & pietatatis opera excipiuntur.

VII. Omnis laicus & clericus cujuscunque dignitatis, qui quidquam receperit, ipſo facto tenetur ad reſtitutionem in utroque foro adeo, ut reſtitutione non facta, neque etiam in foro conſcientiæ abſolui poſſit. Reſtitutio debet fieri Monaſterio.

VIII. Transgreſſores declarantur voci activæ & paſſivæ incapaces.

Ich denke, wenn man den 7ten Artikel aufmerkſam lieſt, ſo fällt es gleich auf, was dahinter ſteckt. Der nur ein Allmoſen bekömmt, iſt verbunden, es zurückzuſtellen, um ſo viel mehr jener, der etwas nach der Meynung der Mönche ſelbſt nimmt. Ins Feuer mit dieſer Bulle! Ich wünſchte, daß der Raum es zulieſſe, ſie ganz zu zergliedern, und jeden Faden einzeln herauszureiſſen, der in dieſes Mönchengewebe eingeſponnen iſt.

150.

# 150.

Dem Gubernio wurde letzthin die Weisung gegeben, wie sich in Ansehung der vorhin der Religion wegen ausgewanderten, oder verschickten Unterthanen bey ihrer Rückkehr benommen werden solle.

Nun lassen Se. kaiserl. königl. Majestät es hierbey in alle Wege bewenden, haben aber zugleich nachträglich ferner zu befehlen geruhet daß die wirklich katholisch erzogenen Kinder dieser Revertenten, wegen der Verführungsgefahr ihnen nicht zurückgestellet, sondern hierwegen die schon bestehenden Vorsichten beobachtet, jedoch immer von den derley sich ereignenden Vorfällen, damit gewiß die akatholischen Aeltern nicht unbillig durch Trennung ihrer Kinder gekränket, und hierinn alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angewendet werde, Bericht erstattet werden solle.

Wien den 14ten July 1783.

## Anmerkung.

Es ist leider nur zu oft bewiesen, und gefühlt worden, daß nichts grausamer sey, als Gewissenszwang; nichts unerträglicher für den Dulder, nichts entehrender für den Auferleger; was soll ich also darüber etwas mehr sprechen, etwas anders thun, als schweigen?

Es ist von allen anerkannt, daß die Bartholomäusnächte auszuwischen wären aus der Geschichte des Menschengeschlechts, oder vielmehr aus der Geschichte seines Vorfalls. Wenige, und vielleicht keiner

ner ist mehr, der nicht mit Thränen an die Feldzüge der Spanier, an die Inquisition denkt; ja vielmehr ist es zu des Menschengeschlechts Trost und Ehre entschieden, daß, wenn man in einem Buche die Inquisition widerlegen wollte, solches als eine unnütze, das heißt, überflüßige, und für sich selbst offenbare Sache tadeln würde. Wir haben von unsern Fürsten Europens, besonders von jenen, welche nur weltliche Fürsten sind, nicht mehr zu fürchten, daß sie unseren Geist, oder vielmehr unser Herz in diese Schraubstöcke werden pressen wollen.

Indessen rührt nicht aller Gewissenszwang blos von den Landesfürsten her; er rührt auch, und das vielleicht nachdrücklicher und unwiderstehlicher von denen her, die uns durchs Blut vorgesetzt, oder aus personeller Liebe allein theuer sind, und daher auf uns imponiren. Es ist nichts natürlicher, als daß der Vater, welcher diese oder jene Religion als die einzig wahre ansieht, daß er außer dieser keine Rettung, keine Seligkeit glaubt, und daher jeden, der sich nicht ebenfalls zu dieser Religion bekennt, für verdammt hält; nichts, sage ich, ist natürlicher, als daß so ein Vater nichts heißer wünscht, als alle Menschen in eben dieser Religion, einen Schaafstall und einen Hirten zu sehn. Je stärker dieser Eifer in ihm brennt, je näher sie ihm am Herzen liegen, desto mehr wird er sie zu seiner Seite zu gewinnen suchen; desto unabläßiger und zudringlicher, desto stürmender wird er nach diesem interessantesten aller Ziele, dem höchsten aller Gebote für ihn, hinarbeiten; und kann er Gewalt brauchen, kann er sich schmeicheln, die Wirkung zu erzwingen, so wird er erzwingen wollen, und Gewalt brauchen. So wird

denn

denn am Ende der Vater über seine Kinder kein Mittel unversucht lassen, von dem er Erfolg ahndet.

Nun entsteht also die verwickelte Frage: was für Mittel der Monarch, oder der Staat überhaupt, anzuwenden befugt sey, um Bürger zur herrschenden Religion zu gewinnen, oder in selber zu erhalten; und besonders in jenem Falle, wenn diese Personen noch unter den akatholischen Eltern stehen? Um Bürger zur herrschenden Religion überhaupt zu gewinnen, hat er weiter kein Mittel, als daß er ihnen dann, wenn sie Neigung zeigen, sich zu derselben zu bekennen, an die Hand gehe, und Gelegenheit gebe, den nöthigen Unterricht zu erlangen, der sie auf ihrem Wege leite und bestätige. Wenn die Bürger der herrschenden Religion schon zugethan waren, und sich nun zu einer andern bekennen wollen, so ist schon bey den vorhergegangenen Verordnungen erklärt worden, was dem Monarchen zustehe. Nun ist also die letzte Frage, was dem Monarchen in Rücksicht der Kinder zustehe, welche noch unter ihren Eltern stehen? Es ist nach meiner Meynung ausgemacht, daß es eine Grausamkeit wäre, den Eltern die Kinder, wider ihren Willen zu einer andern Religion zu entziehen. Der Monarch ist eher befugt, den Akatholiken das Heyrathen zu verbieten, als ihnen das Recht zu nehmen, die Kinder in ihren eignen Religionsgrundsätzen zu erziehen. Ihre Kinder sind ihr Blut; und ihren Kindern einen Gewissenszwang auferlegen, das hieße sie selbst unter dieser Last erdrücken. Die Gefühle der Kinder in Rücksicht des Leidens sind identisch mit den Gefühlen der Eltern. Wer also einen Vater sein Kind nehmen und wider dessen Willen in einer andern Religion erziehen wollte, der würde ty-

ran-

rannisch, der würde unmenschlich, abscheulich handeln: aber eigentlich nicht so sehr, weil (alles dieß politisch betrachtet) er dem Kinde, als weil er dem Vater oder der Mutter einen Gewissenszwang auferlegen würde. Indessen haben wir doch schon aus dem Vorhergehenden gesehen, daß es Fälle geben kann, wo Leute wegen der Religion verschickt werden können, oder selbst der Religion wegen auswandern; da tritt dann der Staat an die Stelle der Eltern, und dann steht es ihm natürlicherweise frey, das Kind in der herrschenden Religion, das ist, in der Religion des Staates, als des Vaters, zu erziehen, wie es dem zurückbleibenden Vater freygestanden hätte, dasselbe in der Seinigen zu erziehen. Der Staat erzieht nun das Kind in der herrschenden, das ist bey uns, in der katholischen Religion: die katholischen Grundsätze werden nun ganz die Grundsätze des Kindes, es hängt daran, und wer es nun zwingen wollte, diese Grundsätze fahren zu lassen, und andere anzunehmen, der würde ihm ebenfalls den sträflichsten und grausamsten Gewissenszwang auferlegen. Wenn nun also der Vater zurückkehrt, sich im Lande mit Beybehaltung der tolerirten Religion ansäßig macht, und sein katholisch erzogenes Kind zurückfodert, ist der Staat verbunden, das Kind demselben zurückzustellen, oder ist er berechtigt, es zurückzuhalten? — Meine Antwort ist gerade: nein; er ist nicht verbunden. Er hat das Kind nun einmal gleichsam durch Abtretung des Vaters unter seine unmittelbare Erziehunng genommen; er hat ihm rechtmäßig die katholischen Grundsätze beygebracht, von welchen es nimmer getrennt werden kann, ohne demselben Gewissenszwang aufzulegen. Der Staat ist nun nicht nur nicht berechtigt, demselben selbst keinen

nen Gewissenszwang aufzulegen, sondern er ist sogar verbunden, selbes vor allem Gewissenszwange, der ihm anderswoher auferlegt werden möchte, zu schützen. Nun ists aber augenscheinlich, daß, da es, wie wir vorher angemerkt haben, jedem Vater äußerst daran gelegen seyn muß, dem Kinde seine eignen Grundsätze beyzubringen, derselbe auf alle mögliche Weise streben wird, dasselbe von der herrschenden Religion abzuwenden, und zu seinen Grundsätzen zurückzulocken. Der Kampf zwischen der Liebe zu den Eltern und der innerliche Hang zu den Grundsätzen, in welchen es erzogen worden, werden in dem Kinde den heftigsten und bittersten Schmerz verursachen; wenn es auch dem Gewissenszwange, der auf selbes nun von allen Seiten loßstürmt, nicht unterliegt, so befindet es sich doch in einem sehr betrübten Zustande, der ein wahrhaftes Uebel ist, und der Staat ist daher verpflichtet, das Kind von diesem Kampfe zu retten. Nicht nur das Gebot des Obern legt Zwang auf, die zerfleischenden Bitten der Menschen, die uns rühren, macht unsern Widerstand oft weit ohnmächtiger. Es ist also eine Pflicht des Staats, als des zweyten Vaters, oder des Stellvertreters des Vaters, daß er das katholisch oder in der herrschenden Religion erzogene Kind, nicht diesem mittelbaren, oder gleichsamen Gewissenszwange Preiß gebe, dessen Folgen oft schrecklicher sind, als jene des geraden und offenbaren. Nebst dieser Pflicht des Staats, deren Wurzel im Naturrechte geschlagen sind, heischen auch den Blick des Staats auf seinen Vortheil, daß er so zu Werke gehe; denn wir haben schon bey einer andern Verordnung angemerkt, was für Vortheile der Staat davon ziehe, wenn sich die Bürger zur herrschenden Religion be-

ken-

kennen. Einen haben wir oben übergangen; welcher uns von Belange scheint, und den wir daher hier, da sich eine so gute Gelegenheit anbeut, nicht vorüberlassen wollen; nämlich diesen, daß der Staat durch die Priester der herrschenden Religion die Glieder derselben auch mit mehr Nachdrucke und Anhänglichkeit nach seinem Willen lenken, für sein Interesse stimmen, und daher seinen Gesetzen gehorsamer machen kann. Je mehrere Glieder sich nun also von der herrschenden Religion trennen; desto mehr verlieren (im Ganzen immer beträchtlich) auch die Gesetze von ihrer Wirkkraft. Da nun also Pflicht im eigentlichen Verstande, und Klugheit, oder Rücksicht auf den Vortheil den Staat bestimmen, sich hiebey so zu betragen, und die Bürger bey der herrschenden Religion zu erhalten, so ist die gegenwärtige Verordnung, nach den vorausgesetzten Bemerkungen ganz den Pflichten und Rechten des Staates angemessen. Auch ist es kein Wunder, daß diese Verordnung nur im Allgemeinen spricht, und nicht mehr ins Detail geht. Es läßt sich bey einer Sache, welche so viele Nüancen zuläßt, nichts partikuläres, nichts zergliedertes bestimmen. Weislich ist indessen doch die vorsichtige Endeklausel beygefügt: man solle trachten, daß gewiß die akatholischen Eltern nicht unbillig durch Trennung ihrer Kinder gekränkt, und hierinn alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angewendet werde.

## 151.

Das J. Oe. Gubernium ist in dem ganz recht daran, daß die Religiosen wann jene die

Fähig-

Fähigkeit, und übrige Eigenschaften besitzen, eben so gut, als die Weltgeistlichen, Pfarrer, oder Lokalkapläne anzustellen seyen.

Wien den 22ten July 1783.

## Anmerkung.

Wir wissen leider nur zu gut, und es beweiset uns auch die Geschichte aller Zeiten, was der Mangel an Beschäftigung für schädliche Folgen nach sich ziehet. Wir wollen wegen der Identität der Sache nur kurz auf die Anachoreten und Herrn Zimmermanns Werk über die Einsamkeit verwiesen haben. Denn nicht nur, daß diese von dem Staatskörper abgeschnittenen Glieder dem Staate ganz und gar keinen Dienst leisten, und demselben eine unnütze, niederdrückende Last sind, so sind sie doch eine weit gefährlichere Gesellschaft, wenn man betrachtet, was sie in Rücksicht des Aberglaubens für schädliche Wirkungen hervorbringen können, wie sie in ihrer Einsamkeit Muße genug finden, alle die phantastischen Begriffe, welche ihre Unthätigkeit im bürgerlichen Leben gebiert, in ein ordentliches System zusammenschmieden können, dessen Folgen weit unhinderlicher, viel weiter greifender und daurender sind, als die Wirkungen isolirter Schwärmereyen, wenn ich mich so ausdrücken darf. Ein fernerer und sehr wichtiger Nachtheil der Mönchsorden im Staate, welcher unterdessen von den Untersuchern des Mönchthums, so viel ich weiß, bisher noch nicht hinlänglich gerügt worden, ist, daß der Mönchsstand durch die Absonderung von dem übrigen geistlichen Stande eine Art von übermenschlichem Ansehen in den Augen des

Pöbels gewinnt, und daß daher das Ansehen aller Eigenthümlichkeiten des Mönchsstandes daher ungemein erhöhet wird. Indessen wäre es doch überflüßig, von dem Nachtheile desselben im Staate viel zu sprechen, da nicht nur so viele Männer denselben hinlänglich bewiesen haben, sondern auch das übergrosse Ansehen dieser Orden selbst in den Augen des gemeinen Mannes nicht mehr so ganz blendend ist, als es leider! vorhin war. Die Wahrheit steht nun einmal fest: macht die Mönche zu Bürgern, so werden sie Glieder des Staats, die zum Wohl desselben mitwirken, und sind demselben zu keiner Last mehr. Wer die Beweggründe zu seinem Glücklichseyn nicht aus der allgemeinen Theilnehmung an Wohlfahrt schöpft, der interessirt sich auch für diese allgemeine Wohlfahrt nicht; wer aber mit in der Menge steht, und dessen Wohl nur von dem Wohl des Ganzen unmittelbar abhängt, der wird zur Erhaltung desselben nach Möglichkeit beytragen. Dieß mag und soll nun erreicht werden, sobald, und in so weit als es möglich seyn wird. Man muß also, wenn diese nachtheiligen Folgen gehemmt werden sollen, die Mönche in Thätigkeit setzen. Der nächste Schritt hiezu ist, sie wie andere Geistliche zu behandeln, und ihnen die allen Priestern heilige Seelsorge, nicht nur mit Betrachtung und Gebet, sondern durch Mitwirkung und Handanlegung zur Pflicht und zum Amte zu machen. Da indessen, um in der Seelsorge nicht mehr Schaden, als Nutzen zu verursachen, sehr viele Kenntnisse erfordert werden, welche mit dem gewöhnlichen Mönchsgeiste nicht nur ganz und gar nicht zusammenpassen, sondern denselben völlig ausschließen, so ist es allerdings einleuchtend, daß die Mönche nur dann wie die Weltgeistlichen zu gebrauchen sind, wenn sie, wie

wie die Verordnung sagt, die Fähigkeit und übrigen Eigenschaften besitzen, welche dazu erfodert werden. Thätigkeit ist das Antidotum des Mönchthums; ist das einzige Mittel wider diese verruffene Doffana, die den ganzen Staatskörper zum siechen Gerippe machen würde. Ich kann mich nicht enthalten, ein artiges Anekdötchen hier einzuschalten. Ich war neulich wider meinen Willen in einem Hause, das ganz von Mönchen regiert wird, welche die alte gnädige Frau, oder vielmehr ihren Wein um alle Stunden des Tages besuchen. Ein Franziskaner, der über die Aufklärungsschriften ganz abscheulich gewinselt hatte, behauptete durchaus, daß das Bücherlesen zum Gelehrtwerden keineswegs nothwendig sey. Sein Argument war das: Richtig ist es, daß der, welcher das erste Buch geschrieben hat, ein gelehrter Mann war. Atqui der Verfasser des ersten Buches konnte vorher noch keines gelesen haben, Ergo ist das Bücher lesen zum gelehrt werden keineswegs nothwendig. — Was für Dinge ersinnt der träge Mönch, um recht nach Herzenslust faulenzen zu können?

## 152.

Ueber die von den ehmaligen Jesuiten vergebene Pfarreyen wird von hier aus kein Präsentationsbrief ausgefertiget, sondern die Länderstellen haben nach erhaltener Benennung des Præsentandi das weitere zu verlassen. Dem J. Oe. Gubernio beschiehet dahero zur Erledigung des diesfälligen Berichts vom 4ten elapsi der Auftrag, den Präsentationsbrief für den Trinitarier P. Eugen auf die

Pfarr Kapfenberg auf die dem Gubernio eingerathene Art zu erlassen.

Wien den 22ten July 1783.

## Anmerkung.

Diese Verordnung liegt mit ihren Ursachen offenbar am Tage, und bedarf daher keiner weiteren Auslegung.

## 153.

Nachdem die akatholischen Gesangbücher, so zu Regenspurg und Ortenburg aufgeleget sind, vielfältige theils unschicksame, theils anzügliche Stellen gegen die dominante Religion enthalten, theils es denselben an Sprachrichtigkeit, Wahl und Deutlichkeit der Lieder gebricht, von jenem Gesangbuch aber, so von dem Consistorio Aug. Conf. zu Teschen gutgeheißen worden, und in aller Rücksicht vor andern den Vorzug verdienet, eine hinlängliche Auflage von hierländigen Buchdruckern hergestellet worden: So haben Se. Majestät gnädigst zu entschließen geruhet, daß von nun an die Einfuhr vorbesagter fremder akatholischen Gesangbücher verboten seyn solle.

Welches ihm Gubernio hiemit zur Wissenschaft, mit der Verfügung angedeutet wird, daß selbes den allseitigen Pastoren mitgeben solle, ihren Glaubensgemeinden in ihren Kanzelreden, und sonsten wohl begreiflich zu machen trachten, daß diese ausländischen Gesangbücher nur wegen ihres unvollkommenen, und viel schlechteren Inhalts, und von darum

rum verboten worden, um den allseitigen Akatholischen zu ihren immer ungezwungen verbleibenden Andachtsübungen bessere Andachts- oder Gesangbücher, welche das Teschnische Consistorium Aug. Conf. begnemiget hat, in die Hände zu geben, und unnütze Versendungen der Gelder außer Landes zu vermeiden. Wien den 24ten July 1783.

## Anmerkung.

Wir haben bey einer andern Gelegenheit ausführlich von der Toleranz gesprochen, und genau bestimmt, in was für Gränzen sie sich nothwendigerweise zurückhalten müße, wenn sie nicht, wie vormals, drückend bleiben, und keine wahre Toleranz sey; oder wenn sie nicht in Indifferentismus ausarten soll. Zwey Extrema, welche mit einander zu wetteifern scheinen, welches von beyden nachtheiligere Folgen hervorbringe? Die Geschichte scheint in der That, troz der häßlichen Natur des zweyten, doch der ersten den Sieg durch viele Jahrhunderte zuerkannt zu haben. Hier ist noch ein partikulärer Fall nachzutragen, von welchem oben zu reden keine Gelegenheit war. Es ist ganz einleuchtend, daß, da die Gesänge ein nothwendiger Theil des akatholischen Gottesdienstes sind, auch nothwendig den Protestanten die erforderlichen Gesangbücher zugelassen werden müßen. Indessen kommt aber doch hier einiges von der politischen Seite zu betrachten. Es ist eine bey vielen streitige Frage, ob der katholische Landesfürst auch ein Recht habe, die Lese- und Gesangbücher der Akatholischen, welchen er die Toleranz angedeihen läßt, zu untersuchen, ob dieselben etwas nachtheiliges ent-

enthalten, oder nicht? Viele beantworten diese Frage geradezu mit ja — viele mit nein. Mir scheinen beyde Antworten fehlerhaft, weil sie zu allgemein sind. Der Regent hat das Recht zu untersuchen, ob die Gesang- und andere protestantische Bücher nichts wider den Staat, die guten Sitten, und wider die herrschende Religion enthalte; und da niemand mehr dem Regenten das Recht streitig macht, selbst päbstliche Bullen in dieser Absicht zu durchlesen, so wird man auch nicht zaudern, es demselben in Rücksicht der protestantischen Bücher zuzugestehen. Hingegen hat er das Recht nicht, zu untersuchen, ob nichts darinn enthalten sey, was dem reinen Protestantismus nachtheilig seyn könnte; die Gewissensfreyheit bey den Protestanten selbst ist hier zu uneingeschränkt, als daß man dieses Recht einem Nichtprotestanten zuerkennen könnte. Artete der Protestantismus in Irreligiosität, oder in eine Religion aus, welche durch die Toleranz nicht gestattet worden ist, so wird der Regent allerdings das Nothwendige vorzukehren haben, denn hier ist dann ganz ein anderer Fall.

Noch eine andere Betrachtung ist aber von der politischen Seite zu machen: ob es nämlich zum Nachtheile der im Orte selbst befindlichen Buchhändler und Buchdrucker zu gestatten sey, daß Bücher, welche für sonst niemanden, als für die Tolerirten brauchbar sind, eingeführt und verkauft werden. Ich denke der Regent sey allerdings berechtigt, solche im Orte, oder im Lande selbst auflegen zu lassen, und seinen Unterthanen diesen Vortheil zuzuwenden. Da nun also die Ortenburger und Regenspurger Gesangbücher noch überdieß viel Unrichtiges und selbst Anzügliches gegen die dominante Religion enthalten, so ist die Verordnung, die wir vor uns haben, und die Veranstal-

anstaltung einer Auflage der approbirten Gesangbücher der höchsten Billigkeit angemessen. Erstern, die über diese Materie ihr Ohr und ihr Herz verschlossen haben, ist nichts mehr zu sagen, weil sie nichts mehr hören wollen, und den übrigen ist, wie ich glaube, genug gesagt worden.

So ist es auch Pflicht von Seite des Landesfürsten, keine Bücher zu gestatten, die sich Ausfälle wider die herrschende Religion erlauben, um so mehr, wenn solche noch in einer einfältigen Schreibart abgefasset sind. Wir haben so viele Skribenten, die sich so gern mit dem zufälligen der Religion herumbeißen, und dabey des Wesentlichen ganz vergessen. Ein gewisser Probst, den sie den Vorsteher der kleinen Kirche heissen, ward von ansehnlichen Männern gebeten, den protestantischen Kontinuator des Bossuets zu refutiren, der sich dort und da über einige Dogmata hermacht; allein der Herr Probst entschuldigte sich mit dem Schwalle seiner andern, folglich wichtigern Geschäfte, denn er lag eben gegen den Fast wegen des Christkindessegen, und gegen den Merz der Toleranz halber zu Felde.

## 154.

Es ist über einen bey Gelegenheit eines in Lebzeiten des erstern Weibs mit seiner dermaligen Braut unternommenen Ehebruchs unterm 15. May an. curr. erstatteten Anfragsbericht, vermög des sub dato 2ten & præs. 9ten dieses hereingelangten kaiserl. königl. Hofkanzleydekrets allergnädigst resolviret und erläuteret worden, daß das Ehepatent

nach der Natur eines jeden Gesetzes nicht die casus præteritos, sondern allein die künftige Fälle betreffe, mithin auch dessen §. 18. als ein eigentliches Strafgesetz bloß von künftigen Lastern verstanden werden könne. Ferners wurde auf die weitere Anfrage, wer mit Entscheidung der, aus Gelegenheit des Ehepatentes vorkommenden Fällen fürzugehen habe? dem Gubernio die Weisung ertheilet, daß jene Fälle wo es auf die Dispensation von einem durch das Ehepatent als bindend beybehaltenem Hindernisse ankomme, unter die politischen Stellen gehören, wohingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter, oder der Gerichtsstelle reden, bloßerdings von dem Civilrichter zu verstehen seyen, und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr angegangen werden müsse, weil es lauter solche Fälle seyen, wo über einen bürgerlichen Kontrakt ein Proceß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen wurde. Welche allerhöchste Erläuterungs-Resolution also den Herrn Ordinariis zur benehmlichen Wissenschaft und Belehrung der unterstehenden Geistlichkeit hiemit eröffnet wird. Wien den 2ten Augusti 1783.

## Anmerkung.

Fast sollte man anstehn, die Feder über einen solchen Gegenstand, welcher hell am Tage liegt, anzusetzen; da aber noch in manchen Augen die Frage, ob es ganz und gar kein Gesetz geben könne, welches sich auf vergangene Fälle erstreckt, noch nicht vollkommen entwickelt seyn möchte, so wollen wir sie mit wenigen Worten berühren. Wenn Handlungen eine höchst wichtige, und dem Staate nachtheilige Fol-

Folgen nach sich ziehen, so kann sie der Regent für null nnd nichtig erklären; wie er Handlungen, zu welchen der Handelnde zu verrichten kein Recht hatte, für null und nichtig erklärt. Bey andern Handlungen, bey welchen es nothwendig gewesen wäre, daß das Gesetz vorher existirt hätte, findet dieses nicht statt; es kann hier genug seyn, um es klar einsehen zu machen, daß auch das Ehepatent ein Gesetz von jener Art gewesen sey, welches keine vorhergegangenen Handlungen aufheben konnte und sollte.

## 155.

Dem I. Oe. Gubernio sind zwar bereits vor längerer Zeit diejenigen Direktivregeln bekannt gemacht worden, nach welchen sich in Bearbeitung des Pfarreinrichtungs-Geschäftes auf dem Lande, benommen werden muß; nachdem aber mit diesem Geschäft auch die allerhöchst anbefohlene Regulirung des Cleri Regularis, in jener Masse im Zusammenhange stehet, als die in dem Lande befindliche Stifter und Klöster in Absicht auf die Seelsorge auch führohin nothwendig und nützlich, oder aber entbehrlich, und damit entweder beyzubehalten, oder aufzuheben, und mit andern Klöstern ihres Ordens zu vereinigen seyn dürften; so werden denselben die von Sr. Majestät bey Gelegenheit der bereits zu Stand gebrachten Pfarreinrichtung in Niederösterreich diesfalls vorgeschriebene und beobachtete Maßregeln in der Absicht hiemit ebenfalls bekannt gemacht, damit dieselbe bey Bearbeitung des Pfarrgeschäftes, und der damit verbundenen Regulirung

des Cleri Regularis pro futuro & stabili sich gleichfalls nach solchen benehmen, und ihre untereinstigen Vorschläge über die beyzubehaltenden oder aufzuhebenden Klöster, und was für ein Numerus in den ersteren zu fixiren sey, darnach einrichten möge.

Erstens: Gleichwie durch die Errichtung mehrerer neuer Pfarren und Lokalkaplaneyen, und durch die Zugebung einiger Cooperatoren an die schon bestehenden Pfarren die Seelsorge im allgemeinen eine beträchtliche Verbesserung erhält, also wird auch in diesem Verhältnisse jene außerordentliche Hilfe minder nothwendig, welche die Klöster verschiedentlich aus Mangel der hinlänglich besetzten Pfarren bishero geleistet haben, und kann daher eine verhältnißmässige Verminderung derselben zugleich mit der Pfarreinrichtung allerdings an jenen Orten Platz greifen, wo sie entweder an einem und dem nemlichen Orte oder manchmal in der Nähe zusammengedrängt sind, daß sie führohin keine hinlängliche Beschäftigung in der Seelsorge finden würden; dagegen muß aber

Zweytens: der Bedacht immer darauf genommen werden, daß für einen jeden Bezirk von mehreren Stunden, soweit es die Lokalität zuläßt, und auch in jeder Stadt ein oder anderes Stift oder Kloster verbleibe, welches in allem Falle mit seinen unterhaltenen Geistlichen zur Aushilfe in der dasigen Gegend dienen mag.

Drittens: Sind jene Stifter und Klöster, die derzeit über 30 Personen unterhalten, in dem numero fixo für das Künftige auf die Hälfte, und die unter 30 Individuen zählen, auf 2 Drittel herabzusetzen, die aber, wo weniger als 20 Geistliche sich befinden, ganz zu Pfarren oder Dekanaten zu verwenden, oder mit andern Klöstern ihres Ordens zu

ver-

vereinigen, und wird dem J. Oe. Gubernio, wann einmal die Klöster, welche nach dieser Vorschrift herabzusetzen, oder ganz aufzuheben sind, bestimmet seyn werden, über die Modalität, wie ein und das andere in die Ausführung zu setzen sey, die weitere Belehrung seiner Zeit zukommen.

Viertens: Unter dem Numero fixo der Religiosen sind aber nur diejenigen, welche in dem Kloster selbst verbleiben, um allda zu den vorfallenden Verrichtungen angewendet zu werden, nicht aber auf die zu rechnen, welche manche Stifter und Klöster entweder auf die schon innhabenden, oder ihnen künftig zuzuwendenden neuen Pfarren hinausschicken, und allda für beständig unterhalten müssen, weil sonst bey mehreren die Zahl der im Kloster zu verbleibenden gar zu gering ausfallen, und sie auch nicht im Stande seyn würden, die aufhabenden Seelsorgerstellen immer mit tüchtigen Leuten zu besetzen.

Fünftens: Gehet die allerhöchste Gesinnung dahin, daß, da mit dieser Reduction des Personalstandes sich nach und nach in den Stiftern und Klöstern ein merklicher Raum ergeben wird, in jene Stifter, die große Gebäude haben, führohin die emeritirten und gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge, und respective von dem betreffenden Orden dergestalt untergebracht werden sollen, daß diese von ihren Pensionen daselbst zu leben, und nur die Wohnung und die Spiritualia zu genießen haben.

Sechstens: Bestehet der ausdrückliche allergnädigste Befehl, daß die alten Pfarren bey dem bisherigen Genuße ihrer gestifteten Einkünfte verbleiben, und durch die Errichtung der neuen hieran keinen

nen Abbruch leiden sollen; daher in den abzugebenden Gutachten in regula auf keine solchen Vorschläge der Antrag zu richten ist, vermög welchen die neuen Pfarren auf Unkosten der alten zu dotiren wären, sondern wenn einmal bestimmet seyn wird, an welchem Orte Pfarren oder Lokalkaplaneyen zu errichten die Nothwendigkeit erfordere, so wird demselben auch über die Art der Dotirung das weitere zukommen.

Nach diesen Grundsätzen hat also dasselbe das Kloster-Regulirungsgeschäft zu bearbeiten, diejenigen Stifter und Klöster nach den Diöcesen, Decanaten oder Vikariaten anzuzeigen, welche nach seinem Dafürhalten in Absicht auf die Seelsorge führohin beyzubehalten, oder auszulassen seyn dürften, und zugleich den für die erstere zu bestimmenden Numerum fixum zu berechnen, das ganze aber zugleich mit dem Pfarreinrichtungs-Bericht einzuschicken, oder so weit schon einige diesfällige Berichte stückweis eingelanget sind, solches nachzutragen.

Wien den 16ten August 1783.

## Anmerkung.

Da über alle hier vorkommende Punkte, schon bey einer andern Gelegenheit die Rede war, so hat man hier weiter nichts, als sich auf die bereits gemachten Erinnerungen beziehen wollen.

## 156.

Seine Majestät haben entschlossen, daß die vermöge Verordnung vom 12ten April 1772 bisher

her zu führen erlaubten Prozessionen nach Maria Zell in Steyermark, von nun an aufgehoben und eingestellet, die darauf etwa gemachte Stiftungen aber nach dem Beyspiel der übrigen Processionen, welche aufgehöret haben, ebenfalls zu Erziehung der Jugend gewidmet werden sollen.

Welchen Verbot das Gubernium, wenn dortlandes eine dergleichen Prozession üblich wäre, sogleich zur Nachahmung kund zu machen haben wird.

Wien den 30ten August 1783.

## Anmerkung.

Mich deucht, es sey eine sehr geringe Mühe einem nur etwas aufgeklärten Verstande begreiflich zu machen, daß diese Prozessionen eine das Christenthum und den Menschenverstand entehrende Albernheit gewesen seyen. Da ich indessen doch viele Personen selbst kenne, welchen diese Zeremonie unvergeßlich ist, und welche die Aufhebung derselben als einen unersetzlichen Verlust, den die Religion gelitten hat, betrachten: so halte ich es nicht für überflüßig, ein Wörtchen darüber zu sprechen.

Der Zweck dieser Prozession war nicht allein Andacht, an und für sich betrachtet; denn selbst die rohesten Menschen gestehen ein, daß man seine Andacht zu der Maria, die im Himmel ist, und zu keinem Bilde haben müße, weil alle Bilder nur die Mutter Gottes im Himmel vorstellen, folglich alle nur kraftlose Abbildungen sind, welche dem Menschen nichts nützen können.

Auch gestehen viele zwar ein, daß die Abbildung an und für sich, freylich von keiner Kraft sey,

aber, daß so viele Wunder an einem solchen Gnadenorte, zu dem gewallfahrtet wird, geschehen seyen; daß man sicher schließen könnte, die heilige Jungfrau habe den Wohnsitz ihrer Gnaden vielmehr an einem solchen Wallfahrtsorte als an einem andern aufgeschlagen. Aber was für menschliche Begriffe legt man da der heiligen Jungfrau bey? Kann wohl die heilige verklärte Jungfrau aus einem Gegenstande, welcher gar keine Verbindung mit der Sache selbst, mit der Bitte des Betenden hat, Beweggründe hernehmen, vermöge welchen sie dem Betenden etwas abschlägt oder gewähret? Holt das Gebet nicht seine Kraft einzig und allein von der Meynung des Herzens; einzig und allein vom Vertrauen des Betenden her? — Gut, sagen sie, der Betende hat mehr Vertrauen gerade nach Mariazell? — Was soll das? Sein Vertrauen, das er gerade in diesen Ort setzt, ist der Vernunft zuwider, ist thöricht, und kann also der heiligen Jungfrau kein Beweggrund seyn. Sie sieht auf gegründete Bitten, nicht auf einen so einfältigen Grund.

Die letzte Ausflucht, zu welcher sich solche einfältige Vertheidiger der Wallfahrten am Ende retten müssen, ist diese, daß es der heiligen Jungfrau angenehm sey, wenn sie ihr zu Liebe diese Reise machen, und die Beschwerlichkeiten des Weges ausstehen. — Gut, ich will zugeben, daß eine Art von Kasteyung, von Aufopferung der heiligen Jungfrau angenehm seyn kann; wird ihr aber jede angenehm seyn? Kann ihr eine solche angenehm seyn, wodurch eine kostbare Zeit für die bürgerlichen Geschäfte verloren geht, da man doch zu Hause eben so gut hätte beten, und sich auf eine andere Art kasteyen, oder eine andere Beschwerlichkeit ihr aufopfern können.

nen. Ich will nicht einmal erinnern, daß die Reisen nach den Wallfahrtsorten meistens in Lustbarkeiten und oft gar in Gottlosigkeiten hingebracht werden, wo man entweder selbst Aergernisse giebt, oder geärgert wird? — Hat Gott, welcher doch selbst Kasteyungen, z. B. Fasten vorgeschrieben, und durch sein Beyspiel gelehrt hat; hat Gott jemals eine Art von Wallfahrt vorgeschrieben? — Nein, nirgends, und dieß ist allein Beweiß genug, daß die Wallfahrten, oder alle zeitversplitternden Andachten, welche dem bürgerlichen Leben nachtheilig sind, Gott nicht angenehm seyen, indem er sie sonst gewiß selbst eingeführt, und durch sein eignes Beyspiel gelehrt haben würde.

## 157.

Seine K. K. Majest. befehlen, daß sämmtlichen Herrn Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechtes bloß mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheyen zu beobachten seyen, benommen, und die Herren Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuch auftreten würden, damit ab- und dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefs das in Ehesachen publicirte Patent seinem ganzen Inhalt nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betreff der in diesem Gesetze für ungültig erklärten, als auch der, vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen von aller Erregung

regung einiger Collision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen hätten.

Graz den 4ten September 1783.

## Anmerkung.

Daß es weit leichter, und ganz etwas anderes sey, einen Satz in der Theorie zuzulassen, als dessen Ausführung, dessen Praxin zu gestatten, ist schon durch tausend Beyspiele bewiesen worden, und einer der augenscheinlichsten Beweise ist das empörerische Gefühl, welches sich bey einem grossen Haufen unsrer Geistlichkeit, und selbst bey manchen Bischöfen regt, wenn irgend ein Monarch etwas in den Disciplinarverordnungen ändern will; obschon es heutzutage im Munde, aber nur im Munde aller Theologen und Kanonisten ausgemacht ist, daß die Disciplinargesetze in einem Lande ihre Kraft nur durch die bestätigende Anordnung des Monarchen oder überhaupt des regierenden Theiles erhalten. In der That, es wird außer Rom fast kein kanonistisches Werk geschrieben werden, welches diese Wahrheit mehr in Zweifel setzte. Daß aber besonders das Ehepatent dieses Gefühl gleichsam stürmend gemacht hat, hat keinen andern Grund, als daß die Herren Bischöfe nicht allzuklare Begriffe über diesen Punkt haben. Sie sehen nämlich selbst die Disciplinargesetze über diesen Punkt nicht für pure, lautere Disciplinargesetze an, und das, was sie hierinn täuscht, ist die nahe Verwandschaft der Disciplin und des Dogma in diesem Falle. Eine Sache welche zwey Seiten hat, ist härter zu betrachten, als eine andere; die nur eine hat; welche

sich

sich klar ins Gesicht stellt, und besonders wird es jenen Personen schwer, zwo Seiten daran zu entdecken, welche bisher nur immer eine einzige zu sehen gewohnt waren, und sich nie hätten einfallen lassen, daß es hier einmal etwas zu unterscheiden geben sollte. Der Doppelbegriff der Ehe als bürgerlicher Kontrakt und als Sakrament, ist ihnen ein unauflößlicher gordischer Knoten, und wer ihn auch offenbar auflößt, der scheint ihnen doch denselben mit einem Schwerte entzwey gehaut zu haben. Daß er indessen doch ganz auflößlich sey, daß er nothwendig aufgelößt werden müße, davon anderswo. Hier haben wir weiter nichts anzumerken, als daß es traurig sey, wenn ein Monarch im achtzehnten Jahrhundert, gegen das Ende desselben, den Bischöfen einen so wichtigen Wahn benehmen muß, wenn er sie ermahnen muß, den untergeordneten Clerus darnach zu belehren. Daß kein Hirtenbrief erlassen werden sollte, war in dieser Rücksicht besonders nothwendig. Es ist wahr, wenn es auch irgend einen Bischof gelüsten sollte, etwas Irriges darinn vorzutragen, die Zensur wird es nicht zulassen. Aber wird dieß, da doch nichts verborgen bleibt, und wenigstens durch die Fanatiker ausgetrommelt wird, wird es nicht unangenehme Begriffe, und bey dem Volke Mißtrauen gegen den Bischof oder den Monarchen, Trotz bey den Geistlichen, Ueberdruß oder Hartnäckigkeit bey dem Bischofe verursachen? Und was wir weiter annehmen wollen, wenn der Bischof nicht gerade wider die Verordnungen, sondern laut dafür spricht; kann dieß nicht schädlicher seyn, als offenbares Widerstreben? Das beste ist also, die Sache ohne Aufsehen zu machen, einzuführen, die untergeordnete Geistlichkeit ohne Hirtenbrief darnach anzuweisen, und

Bischöfe, welche einen Anstand finden, wie es verordnet worden, durch Bescheide zu belehren.

## 158.

In dem mittelst Berichts vom 21ten vorigen Monats angezeigten Falle, habe zwar das Gubernium dem Pfarrer zu Knittelfeld die Theilnehmung an den in der Kirche eingegangenen Allmosen ganz wohl eingestellet. Was aber jene Opfer anbetreffe, welche während der Messe, oder dem Hochamte auf den Altar gelegt werden, da hätten die Pfarrer auf solche nach dem Jure Canonico, und der allgemeinen angenommenen Intention der Gebenden ein Jus fundatum, und könne ihnen folglich der diesfällige Genuß in regula nicht entzogen werden, es wäre denn, daß vielleicht hie und da eine andere Gewohnheit bereits eingeführet, oder eine gegentheilige Intention der Gebenden, auf die es hauptsächlich ankomme, bekannt wäre.

Wornach also das Gubernium dem Herrn Fürst Bischof von Seggau auf seine Anfrage die Erläuterung nachzutragen habe.

Wien den 9ten September 1783.

## Anmerkung.

Es ist klar, daß es bey der Bestimmung, wem eigentlich eine ähnliche Gabe gehöre, bloß auf die Willenserklärung des Gebenden ankomme; besonders in einem solchen Falle, wo es weiter kein Mittel giebt

giebt, den Willen des Gebenden aus den Umständen zu errathen. Der Geber konnte eben so gut meynen, daß diese Opfergabe eine Sportel für den Pfarrer, als daß sie ein Geschenk sey, das der Kirche gemacht wird. Es war freylich die gegründete Vermuthung, daß das Opfer der Kirche gehöre, weil der Gebrauch nach welchem auf dem Lande geopfert wird, die Regel bestimmt hat; indessen war es doch um die Sache ganz und gar ins Licht zu setzen, und ihr alles Zweifelhafte zu benehmen, daß es bestimmt wurde, wem diese oder jene Gabe, das Opfer nämlich, welches auf den Altar gelegt wird, dem Pfarrer; das andere der Kirche gehöre. Damit aber auch einem Pfarrer die Gelegenheit benommen werde, eine andere Absicht des Gebenden in seine Tasche zu spielen, so war allerdings die der Verordnung beygefügte Klausel nothwendig, es wäre denn, daß vielleicht hie und da eine andere Gewohnheit bereits eingeführt, oder eine gegentheilige Intention des Gebenden bekannt wäre.

## 159.

Nachdem verschiedentlich vorgekommen, daß die Protestanten hier und da nicht nur dem Hochwürdigsten Sakrament des Altars, wenn sie solches zu Gesichte bekommen, keine Achtung erweisen, sondern auch durch unanständiges Betragen Aergerniß verursachen, und daraus bedenkliche Folgen von Seite der Katholiken entstehen könnten. So haben Se. kais. kön. Majestät mit Rücksicht auf die Grundsätze der Akatholiken, denen bey der bestehenden Dul-

dung, und Gewissensfreyheit nie eine gleiche Ehrerbietigkeit für das Hochwürdigste, wie die Katholischen schuldig sind, zugemuthet werden kann, weder will, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß per Circulare im Lande kund gemacht werden solle, daß die Geduldete einer anderen, als dem herrschenden katholischen Glauben zugethanene Religionsverwandte bey Prozessionen, Versehung der Kranken, oder wo sonst ihnen das Hochwürdigste zu Gesicht kommen würde, bey im widrigen als Uebertreter der höchsten Toleranz-Gesetze, und Stöhrer der öffentlichen Ruhe, zu befahren habender unausbleiblichen, nach Umständen auch wirklichen Leibesstrafen entweder mit abgezogenem Hut oder Mütze ruhig vorüber zu gehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vörübertragung abzuwarten, oder sich zu entfernen hätten. Nebst Erlassung eines Circularis hat aber sie Landesstelle dem fernern allerhöchsten Befehl zufolge sämmtlichen protestantischen Predigern nachdrucksamst einzubinden, daß sie ihren Gemeinden die Billigkeit dieser Verfügung und ihre Schuldigkeit wohl begreiflich machen sollen, für die herrschende Religion, und ihre Gebräuche öffentlich allen Respeckt zu bezeugen, durch widrige Handlungen die ihnen allerhöchst zugewandte Gnade der Duldung, und Gewissensfreyheit zu mißbrauchen, und ihre katholische Mitunterthanen nicht gefließentlich zu reitzen, und aufzubringen, somit zu unangenehmen Folgen nicht selbst den Anlaß zu geben.

Wien den 9ten September 1783.

## Anmerkung.

Eine der ersten Gelegenheiten, wo sich im bürgerlichen Leben zwischen den Anhängern der herrschenden und

der

der tolerirten Religion Uneinigkeiten ergeben können, ist ohne Zweifel, wenn sich der Fall ereignet, daß die einen oder die andern gezwungen sind, eine äußerliche Art von Ehrenbezeugung der fremden Religion zu erweisen; aber es kömmt nur darauf an, daß die Begriffe, welche sich bey diesem Falle irrig verbinden, den rechten Weg geleitet werden, und dann wird der Wahn von selbst wegfallen. Wahre Ehrfurcht gegen etwas tragen, setzt nothwendig voraus, daß man den Gegenstand, welchem diese Ehrenbezeugung erwiesen werden soll, für wirklich ehrwürdig hält; was nun bey dem Akatholicken, oder sonst einem Religionsgegner nicht der Fall seyn kann, da die Ceremonie in seinen Augen nichtig ist, und eine Ehrenbezeugung da erweisen müssen; wo man nichts ehrwürdig findet, heißt lügen müssen, und zur Lüge zwingen, ist der bitterste Despotismus. Nun fodert aber kein Gesetzgeber, daß der Ceremonie diese Ehrenbezeugung erwiesen werden soll, oder den Religionsgrundsätzen; sondern der allgemeine Volksglaube, oder die Allgemeinheit des Volksglaubens, und in dieser das Volk selbst, verdient und ihr gebührt Ehrerbietung. Die Meynungen des Volkes der herrschenden Religion können dem andern nicht aufgedrungen werden, aber das Volk kann in demjenigen Augenblicke, wo es seiner eignen Religion eine Ehrenbezeugung erweiset, fodern, daß es von niemanden darinn gestört werde; und dieß ists eigentlich was gefodert wird, wenn man verordnet, der Akatholik solle beym Versehen gehen den Hut abnehmen; man will nur, daß er in diesem Augenblicke nichts thue, was von der allgemeinen Ehrenbezeugung der dominanten Religion so sehr absticht; er mag indessen in seinem Herzen empfinden was er

will, niemand wird es ihm verargen. Die Ehrenbezeugung, die der Akatholik in diesem Falle erweiset, gilt also nicht den Grundsätzen des Volkes, den Lehren und den Zeremonien der dominanten Religion, sondern dem Volke selbst. Und dieß denk ich sey hinlänglich, jeden Akatholiken zu beruhigen, und sein Gewissen ungekränkt zu erhalten.

## 160.

Seine K. K. apostolische Majestät hätten zu erklären und zu entschließen geruhet, daß bey Besetzung der Pfarr-Beneficien bloß die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters, es möge derselbe welt- oder ordensgeistlichen Standes seyn, den Ausschlag geben, mithin zu den bisher vermeinten Secular-Beneficien auch würdige Ordensgeistliche, und besonders jene aus den Stiftern, welche letztere ohnehin aus den Stifts-Einkünften den exponirenden Geistlichen ein mehr zureichendes Auskommen beimessen könnten. So, wie im Gegentheile zu den neu zu errichtenden Pfründen nicht Ordensgeistliche allein, sondern auch der Clerus Sæcularis concurriren, und nur das aus beeden diesen Gattungen am vorzüglichsten befundene Individuum, hierzu zu gelangen berechtiget seyn solle.

In dieser Gemäßheit habe sich das Gubernium auch bey der Pfarr-Regulirung und Vergebung der Pfründen genau zu achten, und hiernach die Herrn Ordinarios anzuweisen.

Wien den 12ten September 1783.

Anmer-

# Anmerkung.

Wenn jemand überhaupt genommen seine Pflicht erfüllt, und doch nicht geachtet wird, so ist dieß das erste Mittel, den hartnäckigsten und unvertilgbarsten Trotz in demselben hervorzubringen, und zu machen, daß er seine Pflicht nie wieder erfüllt, und lieber sich strafen läßt, als daß er ihr ein Genüge thäte, und das aus dem einzigen, aber höchst wichtigen Grunde, weil der Ehrgeitz keine Nahrung findet, welcher stets seit Adams Zeiten, was auch immer für Begriffe von Pflicht, Bestimmung u. dergl. mitwirken mögen, in aller Menschen Herzen am gewaltigsten arbeitet. Daher wird es offenbar, daß alle Anstalten den Mönchengeist zu ersticken, die Mönche ins wirksame Leben hervorzurufen vergebens seyen, wenn man ihnen, auch bey angewendeter Mühe einen Weltpriester vorzieht. Nach meiner Meynung hat ein Mönch, der nicht nur seinen Kittel, sondern auch seinen Geist, der ihm am Genicke saß, abgeschüttelt, mehr Arbeit und daher mehr Verdienst, als ein anderer, auf den die Gewalt der falschen Erziehung nicht imponirte: ein Mönch, der sich so zu sagen selbst säkularisirt, hat einen größern Geist, und ist unstreitig ein größerer Mann, als der gemeine Weltpriester. Daher verdient der Mönch, in gewöhnlich gleich angenommenem Range mit dem Weltpriester sicher den Vorzug. Auch ist dieses Vorziehen das sicherste und treflichste Mittel, einen Haufen nachzuziehen, der sich ebenfalls mehr Schwung giebt, oder wenn er nicht einmal noch auf trockenem Boden steht, sich doch aus dem Sumpf arbeitet. Ich weiß es aus der Erfahrung, wie anreitzend für mehrere

Mönche die ich kenne, die Befreyung ihres Bruders war. So ein Mann, der nothwendig bald das süßere des Weltpriesterstandes empfinden muß, lockt dann, wie ein Vogel, der aus dem Käfig entkam. Der Zweck des Mönchs, der dem spekulativen oder eigentlich dem spelunkischen Leben entsagt, ist Beförderung; erhält er sie nicht, so tritt er zurück. Aber was such ich etwas zu bewerkstelligen, daß auf allen Seiten bewerkstelligt wird?

## 161.

Nachdeme Se. Kaiserl. Königl. Majestät auf den Höchstderoselben wegen der künftigen Eheverkündungs-Dispensations-Taxen den 10. Junius dieses Jahrs gehorsamst erstatteten Vortrag allergnädigst entschlossen haben, daß, weilen diese Fälle ohnehin selten vorkommen, außer dem Stempel keine Taxe abgenommen werden solle:

Als wird dem Gubernio zur Verständigung seines unterstehenden Taxamtes hiermit angedeutet, daß von diesen Dispensationen außer dem Stempel, und gewöhnlichen Dekrets-Veranlassungs-Gebühr keine Tax abzunehmen seye.

Wien den 18ten September 1783.

## Anmerkung.

Die Umstände, in welchen die Dispensation vor den Aufgeboten, das ist, den sogenannten Verkündungen, dispensirt werden, müssen der Natur der

Sache

Sache nach allezeit dringend seyn: wie denn auch meistens Wirthschaftsangelegenheiten und dergleichen sehr oft die Beweggründe sind, welche die Brautleute zwingen um die Dispensirung zu bitten. Wie leicht wäre nun also der Fall möglich, daß diese Leute nicht so viel entbehrliches hätten, als die Taxen kosten würden; sie könnten also die Dispensation nicht erhalten, und würden Noth leiden: diese Rücksicht ist höchst wichtig, und wie ich glaube, einleuchtend nothwendig zu nehmen.

## 162.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben allergnädigst zu begnemigen geruhet, daß in Graz, Olmütz und Inspruck das Studium Theologicum auf den vollständigen Fuß der Kaiserl. Königl. Universitäten gesetzet werden möge; da nun auf diese Art künftighin in gesagten 3 Orten eben so, wie hier, zu Prag, Lemberg und Freyburg der theologische Kurs 5 Jahre dauern wird, folglich da überhaupt die Zöglinge der General-Seminarien nach hinterlegten theologischen Kurs noch ein Jahr zu den praktischen Seelsorge-Verrichtungen sich verwenden müssen, auch in dem dortländigen General-Seminario der Aufenthalt der Zöglinge daselbst gleichfalls so, wie hier, zu Prag, Lemberg und Freyburg nicht 5 Jahre, wie es anfangs wegen des 4jährigen theologischen Kurses bestimmet war, sondern 6 Jahre zu dauern hat; so wird ihme Gubernio dieser höchste Entschluß zur Wissenschaft und weitern Benehmung eröffnet. Wien den 23ten September 1783.

Anmer=

# Anmerkung.

Der Beruf ist ein seltsames Ding, und durch die Abnahme der Zöglinge in dem Generalseminarium bestätiget sich diese Wahrheit von Tag zu Tage mehr. Was die eigentliche Ursache dieser Abnahme seyn mag, liegt außerhalb unseren Gränzen, und wir müßen leider davon schweigen. Indessen ist unser sehnlichster Wunsch, daß wir bald Gelegenheit haben mögen, zu einer Verordnung Anmerkungen machen zu können, welche die Belebung dieses gleichsam erstorbenen, oder doch ziemlich fest schlafenden Berufs zum Zwecke hätte. Qui copere poteſt, copiat: ich denke das Räthsel sey nicht schwer aufzulösen. Videatur: unumstößlicher Beweis der Giltigkeit der Priesterehe bis zur Aufhebung des Zelibats. Da also der geistliche Stand viele Prüfung braucht, es nicht allein mit dem sogenannten Beruf abgethan ist, was immer der grosse Godeau sagen mag, so ist keine Einrichtung weiser und nothwendiger gewesen, als daß eine beträchtliche Prüfungszeit festgesetzt wurde. Die vorgeschriebene Dauer von 6 Jahren, welche der Zögling im Generalseminarium zubringen muß, ist indessen nicht nur als Prüfungszeit nothwendig, sondern die Wichtigkeit des Geschäfts eines Seelsorgers heißt ebenfalls eine so lange Dauer. Besonders weise war es, ein Jahr zur Ausübung der Seelsorge zu bestimmen. Der hohe Grad von Menschenkenntniß, welcher erfodert wird, wenn z. B. ein Kranker seinem Zustande angemessen behandelt werden soll; die nähere Kenntniß eines Volkes, zu dem man spricht, und tausend andere Umstände machen dieß nothwendig. Ueberdieß ist es nicht so schwer, die

Pasto=

Pastoraltheologie im Zimmer zu studiren, aber es ist nicht bey jedem Zöglinge entschieden, ob er auch den Umgang mit Kranken, und die Ausdünstungen des Krankenzimmers werde ertragen könne. Die Nerven vieler sind zu sehr zum Mitleiden gestimmt, als daß sie dieses aushalten könnten. Das eigentliche Probejahr ist also das sechste, welches der wirklichen Ausübung der Seelsorge gewidmet ist. Ein Neuling wäre zu keinem Amte vielleicht untauglicher, als zum Amte des Seelsorgers. Indessen wäre auch eine längere Dauer der Prüfung überflüßig, indem ein Jahr allerdings hinreicht, in der Erfahrung nach einer fünfjährigen Vorbereitung Vorschritte zu machen, und sich selbst in den andern erwähnten Rücksichten zu prüfen.

## 163.

Es ist aus dem Concluso ad Nrum 1316. des eingesendeten hiemit rückfolgenden Protocolle dd. 3ten curr. zu ersehen gewesen, daß dem Judenburger Kreisamt die Weisung gegeben worden, wienach es der Willkühr zweyer Personen von ungleicher Religion freyzustellen seye, sich von dem Pastor, oder katholischen Pfarrer kopuliren zu lassen.

Nachdem aber Se. Kaiserl. Königl. Majestät auf die von der Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns diesfalls gemachte Anfrage zu resolviren geruhet haben, daß in einem solchen Falle die Kopulation durch den katholischen Pfarrer zum Beweise des Vorzugs der dominanten Religion auch damals zu verrichten seye, wenn

wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte, und hierunter nicht weiter gegangen werden solle, als daß, weil doch die Verkündigung einer solchen Ehe von beyder Theil Seelsorgern geschiehet, auf Verlangen des einen, nemlich des akatholischen Theiles gestattet werde, daß der Pastor als Zeuge bey der Einsegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn möge: Wie dann, und daferne der akatholische Theil sich mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakt lieber gar abstehen wollte, solches geschehen zu lassen seye, da dem Staat, und dem gemeinen Wesen vollkommen gleichgültig ist, ob ein Unterthan mit dieser oder jener Unterthanin sich verehlige. So hat das Gubernium sich nach sothaner allerhöchsten Entschließung in allen Fällen genau zu achten.

Wien den 25ten September 1783.

## Anmerkung.

Wir haben schon bey einer andern Gelegenheit bemerkt, daß der herrschenden Religion ein Vorzug gestattet werden müße. Daß die Trauung bey den Akatholiken ein schicklicher Platz ist, ist klar, da die Ehe bey ihnen kein Sakrament ist, und der katholische Pfarrer also mehr eine politische als eine geistliche Handlung verrichtet.

wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte, und hierunter nicht weiter gegangen werden solle, als daß, weil doch die Verkündigung einer solchen Ehe von beyder Theil Seelsorgern geschiehet, auf Verlangen des einen, nemlich des akatholischen Theiles gestattet werde, daß der Pastor als Zeuge bey der Einsegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn möge: Wie dann, und daferne der akatholische Theil sich mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakt lieber gar abstehen wollte, solches geschehen zu lassen seye, da dem Staat, und dem gemeinen Wesen vollkommen gleichgültig ist, ob ein Unterthan mit dieser oder jener Unterthanin sich verehlige. So hat das Gubernium sich nach sothaner allerhöchsten Entschließung in allen Fällen genau zu achten.

Wien den 25ten September 1783.

## Anmerkung.

Wir haben schon bey einer andern Gelegenheit bemerkt, daß der herrschenden Religion ein Vorzug gestattet werden müße. Daß die Trauung bey den Akatholiken ein schicklicher Platz ist, ist klar, da die Ehe bey ihnen kein Sakrament ist, und der katholische Pfarrer also mehr eine politische als eine geistliche Handlung verrichtet.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Codex Juris Ecclesiastici Josephini Mit vielen wichtigen und gemeinnü
tzigen, einer jeden Verordnung beygefügten Anmerkungen

Bd.: 1.

Frankfurt und Leipzig (1788)

J.austr. 8-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542589-3
VD18 80216706-001